

Heft 39 (Seite 1297-1344)

12. Jahrgang / 26. September 1942

Ausgabe A

EINGEGANGEN

28. SEP. 1942

Dr. Wolfgang Spitt

Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

W O C H E N A U S G A B E



Diesem Hefte ist das Register zum 1. Band 1942 beigelegt!

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschri f n: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 5 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 451 75-

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Das erbbiologische Gutachten in der Praxis. Von Prof. Dr. A. Förster . . .	1297
Rechtsanwendung und Psychologie. Von LGDir. Dr. Dr. Wilhelm Weber . . .	1298
Die steuerlichen Auswirkungen des Vergleichs in Ehesachen. Von RA. u. Steuerberater Dr. Dr. Megow . . .	1304
Vereinfachung im Ehekostenrecht. Von RA. und Notar Dr. Werner Ibert . . .	1306

Rechtspolitik und Praxis

Die Inkognito-Adoption. Von Assessorin Blum	1309
Der Name des Kindes bei einer Adoption durch eine Frau, sowie bei einer Namensänderung der unehelichen Mutter. Von AGR. Dr. Hellmuth Schmidt	1311
Der Erbe des Schuldners als Mitverpflichteter in der Schuldenbereinigung. Von LGR. Dr. Vogel	1312
Ehezerrüttung und Witwenpension. Von RA. Ohmeyer	1313

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege. Von LGDir. Dr. Hans Mittelbach	1313
---	------

Schrifttum

Wilhelm Stuckart und Reinhard Höhn: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze der Völker (Riisnaes)	1318
Axel Frhr. v. Freytagh-Loringhoven: Völkerrechtliche Neubildungen im Kriege (Bumiller)	1319
Carl Bilfinger: Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte (Bumiller)	1320
Otto Dietrich Dethlefsen: Die nordische Einheitsbewegung (Schneider)	1320
Ernst Rudolf Huber: Idee und Ordnung des Reiches (D. S.)	1320

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 20 a Abs. 2, 1 Ges. z. Änd. des RStGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549). Zum Begriff der fortgesetzten Handlung und zu der Frage, ob sie zur Verurteilung aus § 20 a Abs. 2 StGB. führen kann. § 1 Ges. v. 4. Sept. 1941 erfordert keinen besonderen Tätertyp. RG.: DR. 1942, 1321 Nr. 1
--

§§ 173 Abs. 1, 177, 176 Abs. 1 Nr. 1, 52 Abs. 1 StGB. Auch der abgenötigte Beischaß kann Blutschande der Vergewaltigten sein. Die im § 177 StGB. und im § 52 Abs. 1 StGB. gekennzeichneten Zwangslagen decken sich nicht notwendig. RG.: DR. 1942, 1322 Nr. 2

§ 32 VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) Wenn eine Anklage wegen Mordes erhoben wird, liegt immer auch zugleich die Verurteilung nur wegen Totschlags im Bereich der Möglichkeit, so daß deshalb ohne Rücksicht auf Art und Höhe der in Aussicht stehenden Strafe die Bestellung eines Verteidigers zwingend vorgeschrieben ist. RG.: DR. 1942, 1323 Nr. 3 (Mittelbach)

§§ 296, 371 Abs. 2 StPO. § 4 Abs. 2 Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen v. 20. Mai 1898.

Das RG. hält daran fest, daß dem Angekl. nach geltendem Recht kein Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urteil zusteht, daß er ein solches Urteil insbes. nicht deshalb anfechten kann, weil es ihn nur mangels Beweises freispricht, während er beansprucht, wegen erwiesener Unschuld freigesprochen zu werden, und daß er ein Rechtsmittel auch nicht darauf stützen kann, daß ihm das Gericht den Anspruch auf Entschädigung für unschuldig erlittene Strafhaft versagt hat. Dieser Grundsatz gilt auch im abgekürzten Verfahren nach § 371 Abs. 2 StPO.

Der Antrag, die Aufhebung des früheren Urteils bekanntzugeben, ist an keine Frist gebunden; er kann auch noch wirksam gestellt werden, nachdem das Urteil erlassen, und auch noch, nachdem es rechtskräftig geworden ist. RG.: DR. 1942, 1324 Nr. 4 (Bruns)

Zivilrecht

Preisbildungsrecht

§ 2 DurchfG. VierjPl. v. 29. Okt. 1939. Der Reichskommissar für die Preisbildung ist durch die vorstehend genannte Bestimmung nicht nur zur Ermäßigung, sondern auch zur Erhöhung der Preise befugt. RG.: DR. 1942, 1327 Nr. 5

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 25 BGB. Ist in der Satzung eines Reitsportvereins die Entscheidung über den Ausschluß des Mitglieds der zuständigen Sportsbehörde übertragen, so ist dies der Vorsitzende der in jeder Landesbauernschaft gebildeten Kommission für die Prüfungen von Warmblutpferden. RG.: DR. 1942, 1327 Nr. 6

§§ 94, 912, 946 BGB. Die Vorschriften über den Grenzüberbau gelten auch dann, wenn

der Eigentümer eines Grundstücks auf ein anderes, ihm ebenfalls gehörendes Grundstück hinüberbaut. RG.: DR. 1942, 1328 Nr. 7

§§ 129, 2198 Abs. 1 BGB.; §§ 57, 58 RAO. 1. Verlangt das Gesetz zur Verwertbarkeit einer Urkunde in einem gerichtlichen Verfahren oder zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Erklärung eine gerichtliche, notariarische oder (sonstige) öffentliche Beglaubigung, so gilt dies nur für Privaturkunden, während öffentliche Urkunden einer solchen Beglaubigung überhaupt nicht fähig sind.

Der in 1 Wx 927/39 (JfG. 21, 100) aufgestellte Grundsatz wird insoweit aufgegeben.

2. Der Präsident einer Rechtsanwaltskammer wird, wenn er auf das entsprechende Ersuchen eines Erblassers einen Testamentsvollstrecker aus dem Kreise der Rechtsanwälte seines Bezirks ernannt, in seiner amtlichen Eigenschaft tätig. KG.: DR. 1942, 1330 Nr. 8

§§ 276, 278, 242 BGB.

Grenzen der dem Gastwirt im Rahmen des Gastaufnahmevertrages obliegenden Sorgfalt. Der Gast, der sich an einer in der Gaststätte stattfindenden Vorführung beteiligt, übernimmt dem Gastwirt gegenüber die damit verbundene, ihm bekannte oder erkennbare Gefahr. RG.: DR. 1942, 1331 Nr. 9

§ 313 BGB. Wird die formlos übernommene Verpflichtung zu einem Grundstücksverkaufsangebot durch dessen formgerechte Abgabe erfüllt, so ist in entsprechender Anwendung des § 313 Satz 2 BGB. anzunehmen, daß die Heilung des Formmangels bereits durch die vorschriftmäßige Beurkundung des Verkaufsangebotes eintritt, nicht etwa erst mit der Auflassung und Eintragung. RG.: DR. 1942, 1332 Nr. 10

§ 566 BGB. Wenn zwischen einem Arzt und einer Krankenanstalt ein Vertrag dahin geschlossen wird, daß der Arzt sich verpflichtet, seine Patienten nur in der Krankenanstalt zu behandeln, und diese ihm dafür die notwendigen Räume und Personal zur Verfügung stellt, so handelt es sich hier nicht um einen Mietvertrag, sondern um einen Vertrag eigener Art, der nicht der Schriftform des § 566 Satz 1 BGB. bedarf. RG.: DR. 1942, 1333 Nr. 11

§§ 1189, 1190 BGB. Höchstbetragshypotheken, bei denen der Gläubiger bestimmen soll, welche von mehreren Forderungen durch die einzelnen Hypotheken gesichert sein sollen, können auch für die Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen bestellt werden, wenn für die Teilgläubiger ein Vertreter aus § 1189 BGB. vorhanden ist. KG.: DR. 1942, 1334 Nr. 12

(Fortsetzung Seite 10)

Zur Beachtung! Diesem Hefte ist das Register zum 1. Band 1942 (Heft 1-26) angeheftet. Die Einbanddecke für den 1. Band kann vorerst nicht angefertigt werden. Sobald die Lieferung möglich ist, erfolgt Mitteilung. Bestellungen bleiben unverbindlich vorgemerkt.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H., Zweigniederlassung Leipzig C 1



Für Führer und Volk fielen:

- Justizinspektor Hugo le Courtois, Windischgarsten
8. 6. 1941
- Amtsger. Rat Hermann Onnen, Leer
17. 12. 1941
- Rechtsberater Dr. Arnim Turek, Wien
21. 12. 1941
- Amtsger. Rat Volker Belling, Fürstenberg
26. 12. 1941
- Syndikus Dr. Gustav Nägele, Annweiler
18. 1. 1942
- Affessor Hermann Kadife, Berlin
Januar 1942
- Affessor Dr. Rudolf Oswald, Berlin
17. 2. 1942
- Handelsyndikus Dr. Berthold Köhler, Kassel
19. 2. 1942
- Gerichtsass. Elmar Wingerter, Edenkoben
19. 2. 1942
- Justizinsp. Emil Brandenburg, Höfendorf
19. 2. 1942
- Affessor Dr. Karl-Günter Haas, Köln
19. 2. 1942
- Landger. Rat Dr. Walter Wagner, Köln
19. 2. 1942
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Kurt Kung, Tilsit
19. 2. 1942
- Amtsgerichtsrat Dr. Friz Rudolf, Dresden
19. 2. 1942
- Affessor Dr. Hans Opitz, Dresden-Bl.
19. 2. 1942
- Rechtsanwalt Dr. Walter Dörr, Berlin
20. 2. 1942
- Amtsgerichtsrat Dr. Max Sauerland, Hamburg
20. 2. 1942
- Oberregier. Rat Dr. Franz Handschuch, München
21. 2. 1942
- Justizinspektor Eugen Müller, Wischwill
21. 2. 1942
- Diplomvolkswirt Dr. Emil Schmieder, Karlsruhe
21. 2. 1942
- Amtsgerichtsrat Dr. Heinrich Kaspar, Engers/Rhl.
21. 2. 1942
- Rechtsanwalt u. Notar Eberhardt Geißler, Habelschwerdt
22. 2. 1942
- Justizinspektor Wilhelm Seidel, Regensburg
23. 2. 1942
- Affessor Wolfgang Duffe, Essen
24. 2. 1942
- Staatsanwalt Karl Wenhake, Berlin
24. 2. 1942
- Ger. Assessor Dr. Josef Heide, Gelsenkirchen
24. 2. 1942
- Landger. Direktor Dr. Walter Tillmann, W.-Elberfeld
24. 2. 1942
- Justizinspektor Georg Baierle, Nürnberg
24. 2. 1942
- Postrat Gerhard Hoest, Gumbinnen
25. 2. 1942
- Affessor Gerhard Sachse, Breslau
25. 2. 1942
- Wirtschaftsrechtswahrer Dr. Otto Kück, Berlin
26. 2. 1942
- Affessor Heinrich Hoerber, Mühlhausen
26. 2. 1942
- Oberamtsrichter Georg Hader, München
27. 2. 1942
- Regierungsrat Paul Martini, Posen
27. 2. 1942
- Affessor Hans-Jürgen Heimsoeth, Köln
27. 2. 1942
- Landger. Rat Waldemar Piorrek, Reinbeck
27. 2. 1942
- Hauptgeschäftsführ. Dr. Hans Emmesberger, Passau
27. 2. 1942
- Verb. Revisor Adolf Strecker, Hamm/Westf.
28. 2. 1942
- Reg. Referendar Robert Schlegel, Bayreuth,
28. 2. 1942
- Diplomingenieur Dr. Rudolf Sackheim, Mannheim
1. 3. 1942
- Amtsger. Rat Dr. Hans Proeschel, Kempten
2. 3. 1942
- Rechtsanw. Helmuth Krüger, Hamburg
2. 3. 1942
- Regierungsrat Wilhelm Isringhausen, Stettin
2. 3. 1942
- Staatsanwalt Dr. Walter Oldenburg, Hamburg
2. 3. 1942
- Gerichtssref. Wolfgang Steiger, Kiel
2. 3. 1942
- Dipl.-Kaufmann Paul Bohn, Berlin
3. 3. 1942
- Anwaltsassessor Friz Maß, Berlin
5. 3. 1942
- Gerichtsassessor Dr. Egon Reif, Mittweida
5. 3. 1942
- Rechtsanwalt Guido von Walter, Posen
6. 3. 1942
- Gerichtssreferendar Dr. Harry Kamin, Königsberg/Pr.
6. 3. 1942
- Rechtsanw. Dr. Hans Albert von Birnhahn, Berlin
7. 3. 1942
- Reg. Rat Dr. Erich Hofmüller, München
7. 3. 1942
- Staatsanwalt Dr. Friedr.-Wilhelm Gerber, Chemnitz
7. 3. 1942
- Gerichtsassessor Hans Fritsche, Leipzig
8. 3. 1942
- Referendar Dr. Werner Glück, Plauen
9. 3. 1942
- Notarpratt. Karl Kallhardt, Ludwigsburg,
9. 3. 1942
- Affessor Karl Stelling, Hannover
9. 3. 1942
- Justizinspektor Franz Stok, Solingen
10. 3. 1942
- Justizinspektor Franz Hager, Regen
12. 3. 1942
- Justizinsp. Herm. Küster, Neubrandenburg
12. 3. 1942
- Amtsgerichtsrat Franz Wessel, Düsseldorf
13. 3. 1942
- Justizinsp. Friedr. Hennes, Senftenberg
15. 3. 1942
- Amtsger. Rat Herbert Ebeling, Herborn
16. 3. 1942
- Rechtsanw. u. Notar Dr. Erhard Heinisch, Leobsküh
18. 3. 1942
- Reg. Rat Werner Fries, Ludwigshafen
18. 3. 1942
- Gerichtsassessor Horst Prillwitz, Ortelsburg
18. 3. 1942
- Landesverw. Rat Udo Werth, Düsseldorf
19. 3. 1942
- Regierungsrat Anton Baum, Gelsenkirchen
19. 3. 1942
- Rechtsanw. Dr. Albrecht Pfeiffer, Erlangen
19. 3. 1942
- Beamter Franz Potuschnik, Finsterwald
20. 3. 1942
- Gerichtssref. Alfred Schwarz, Memmingen
20. 3. 1942
- Rechtsanwalt Dr. Ernst Behr, Würzburg
20. 3. 1942
- I. Staatsanwalt Heinz Bartling, Düsseldorf
23. 3. 1942
- Rechnungsrat Alfred Graf, Karlsruhe
28. 3. 1942
- Justizinsp. Richard Happel, W.-Kronenberg
1. 4. 1942
- Rechtsanwalt Dr. Richard Dwozak, Bregenz
6. 4. 1942
- Justizinsp. Waldemar Stanko, Rognit
9. 4. 1942
- Affessor Adalbert Fischer, Kiel
10. 4. 1942
- Reg. Rat Dr. Albert Müller, Ologau
13. 4. 1942
- Oberamtsanwalt Karl Twittmann, Dochum
23. 4. 1942

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund



**Das
Warenzeichen
der Fabrik
chem. pharm.
Präparate**

H.O. ALBERT WEBER
MAGDEBURG-W.
Belforter Str. 23

Für Referendare z. Assessorexamen

Pension Stengert
Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4
Telefon: 25 38 65

U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause.
Zimm. m. Frühstück ab 2,50 RM., m. Abend-
essen incl. Tee ab 3,50 RM. Teilw. fl. Wass.
Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen.
— 25 Jahre —

Kriminalrat a. D.
Arthur Klinghammer

Privatauskünfte / Ermittlungen

Berlin SW 68, Lindenstr. 81
Fernsprecher: 17 26 29

Haben Sie es nicht vergessen



Sie wollten doch den Hanewacker-Tabak versuchen!
Denken Sie daran, wenn Sie das nächste Mal zu Ihrem
Tabakhändler gehen, dann verlangen Sie einmal eine
Dose Hanewacker »Besonders mild«. Sie kostet 25 Pfg.
und reicht fast eine ganze Woche. Das ist doch wirk-
lich billig! Aber Hanewacker muß es sein!

*Der Anfänger nimmt
»Besonders mild«* **Hanewacker**
Ein Genuß - auch für Sie!

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Die deutsche Preisgesetzgebung

Von Wirtschaftsprüfer **Dr. Hubert Post**

224 Seiten

RM. 6.— kartoniert

„Das Buch des bekannten Verf. stellt eine instruktive Einführung in das Preisrecht dar, die jedem Wirtschaftler und Rechtswahrer willkommen ist. Durch die Vielheit der Gesetze und Verordnungen, die z. T. nebeneinander gelten und z. T. ineinandergreifen, ist eine gewisse Unübersichtlichkeit entstanden. Das Werk gibt eine vollkommen überschauende Kenntnis der Zusammenhänge und stellt daher eine klar ausgerichtete Einführung in das geltende Preisrecht dar. Da auch die wichtigsten Bestimmungen aus dem Preisstrafrecht behandelt werden, dürfte der Zweck des Buches voll und ganz erfüllt sein.“

„Deutsche Rechtszeitung“ Nr. 15/16, 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Seben erschien in 2., erweiterter Auflage

Das wirtschaftliche Gutachten

Von **Dr. Hubert Post**

107 Seiten

RM 3.— kart.

„Der Verfasser setzt es sich zum Ziel, nicht nur in die Technik des Aufbaues und der Erstattung des wirtschaftlichen Gutachtens einzuführen, sondern darüber hinaus ‚die Natur und den Zweck der Tätigkeit des wirtschaftlichen Gutachters zur Klarstellung zu bringen‘, da ‚erst aus dieser Darstellung die praktischen Verfahrensregeln folgerichtig entwickelt werden können. — Das Buch wird daher über den Kreis der Wirtschaftsprüfer hinaus jedem an der Erstattung wirtschaftlicher Gutachten Interessierten wertvolle Anregung geben.“

R.A. Dr. H. Dietrich in „Deutsches Recht“, A, Nr. 17/1942



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Bild und Name



der „Zinsserkopf“

seit 1898
das Wahrzeichen

der Firma

Zinsser & Co

Leipzig C1
Postfach 109



**Gliederschmerzen,
Rheuma, Ischias.**

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“.
Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg
gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in
Apotheken, — überall in jeder Erniedrigung,
kühle Füße und alle Fußschmerzen sind
erträglich ist. Anhand Sie heraus, daß jede
Frische den Heiler Schnittemer

Berufsdetektive **„OMMER“**

KÖLN, Neußer Straße 5

Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

Kronenberg



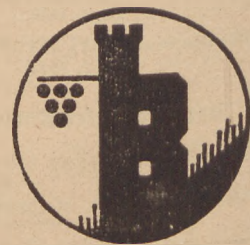
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN



F 58

**FILTER
ZIGARETTE**

*Gefilterter Rauch
Reiner Genuß*

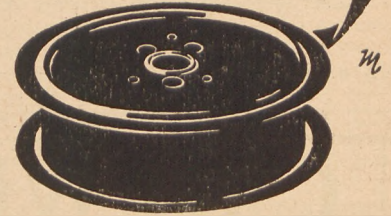
KOSMOS DRESDEN

**Nicht auf der Straße rauchen
zu Hause schmeckt's besser**

*Soll das Farbband
länger halten*

so muß vor allem die Schreibmaschine in Ordnung sein. Achten Sie darauf, daß die wichtigen Teile (Farbbandumschaltung, Bandtransport, Walzen usw.) stets einwandfrei arbeiten. Sie schreiben dann noch länger mit dem farbkonzentrierten und dadurch besonders ergiebigen Farbband

Geha
EDELKLASSE



GEHA-WERKE · HANNOVER

Versuchen Sie es einmal



So um die Vierzig herum will es plötzlich nicht mehr recht klappen. Das haben wir alle mitgemacht. Mit den kleinen Unpäßlichkeiten begann es, dann kam die Müdigkeit, das Herz schien manchmal nicht mittun zu wollen. Beim Arzt

hieß es dann glücklicherweise, es sei nichts Ernstes und bald behoben. Es genüge die Änderung einiger kleiner Wohnheiten, mehr Bewegung

in freier Luft, ein wenig Diät und – die Wahl des richtigen Brotes. Nämlich KNÄCKE! Dieses erste deutsche Vollkornflachbrot erzieht vor allem einmal dazu, tüchtig

zu kauen. Die damit verbundene starke Speichelsekretion regt auch die übrigen Verdauungsdrüsen an. Sobald aber erst einmal der Magen wieder in Ordnung ist, wird der ganze Mensch wieder mobil. Obendrein



schmeckt KNÄCKE delikater. Gründe genug, auch für Sie, sich auf KNÄCKE umzustellen.

KNÄCKE

„aus echtem Mehl und Korn“

Sieben erschien:



Petters

Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen

das bewährte Hilfsmittel für Studium und Praxis

8. völlig umgearbeitete, wesentlich vermehrte Auflage (19.—20. Tausend). „Die Strafrechtsfälle von LG-Rat a. D. Petters sind eins der besten Werke dieser Art. Das außerordentliche Geschick, mit dem der Verfasser den Stoff seiner Fälle auszuwerten gewußt hat, verdient Bewunderung. Auch der ältere Praktiker wird gern zu dem Buch greifen und es niemals ohne Nutzen aus der Hand legen.“ (Dt. Just.) Die Neuauflage hat eine vollkommene Umarbeitung erfahren und stellt eine das gesamte Strafrecht erfassende Darstellung nach neuestem Stande von Gesetzgeb. u. Rechtsprech. dar. 392 S. 8°, geb. 8.25 RM.

Von demselben Verfasser erschien:

Praktische Strafprozeßfälle mit Lösungen

4. Auflage. Leicht faßliche, lehrbuchartige Darstellung, die dank der vorbildlichen Ausarbeitung der Fälle in anschaulicher Form in die Praxis des Prozeßrechts einführt und auch für den Praktiker ein wertvoller Ratgeber ist. 188 S. 8°, geb. 6.— RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228 / 229
Sammelnummer 91 02 21

Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen

CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26 STUBER & KRÜGER

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235



LEMM'S
Rauchfang
BERLIN
DER GRILL-DIE KÜCHE-DAS RESTAURANT
MAASSENSTR. 9 27 54 44



Csárdás Bar
UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen,
HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalahaush

Alt-Bayern
am Bahnhof Friedrichstr. 94
Tel. Berlin 16 23 31

Modernes Kabarett 90
Tanzkasinobars
Bayernhalle - Bayernschenke
Histor. Bierkeller 7 1/2

Fulda

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Weinstuben **HUTH**
LINKSTRASSE 45

**Zum
Klaussner**

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Quelle-Auschanh

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm



SEIT
1899

**Rheinische
Wäpnerstuben**
NUR LEIPZIGER STR. 31-32
AB 6 UHR KONZERT

Gabbe's Lehranstalt

Berlin C2, Monbijouplatz 10
Private Vorbereitungs-Anstalt für
Berufstätige zum Abitur und anderen
Schulzielen. Umstellung auf alle
Schularten. Mit und ohne Pension.

Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40
Thomasstr. 3
Fernruf 35 38 49

PepEters
Gemälde An- und Verkauf
Leipziger Straße 103, Ruf 11 24 17

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 39

12. Jahrgang

26. September 1942

Das erbbiologische Gutachten in der Praxis¹⁾

Von Prof. Dr. A. Förster,

Direktor des Institutes für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Marburg (Lahn)

Die erbbiologische Begutachtung beschäftigt sich mit bestimmten Merkmalen und Eigenschaften eines Menschen, die er von seinen Vorfahren bekommen hat. Diese Merkmale müssen eindeutig erkannt werden, sie können nicht willkürlich beseitigt oder verhindert werden, und die Gesetzmäßigkeiten ihres Auftretens sind aus der Erfahrung bekannt. Solche Gesetzmäßigkeiten sind bei einer großen Anzahl von Merkmalen, sei es, daß sie dem dominanten oder dem rezessiven und dem geschlechtschromosomen gebundenen Erbgang folgen, heute schon so weit geklärt, um im gegebenen Fall bestimmte Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des von den Vorfahren Ererbten zu machen. Diese Erforschung kann sich nur auf den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufbauen, nur in seltenen Ausnahmen können sie absoluten Wert besitzen. Man wird sich also der Grenzen seiner Urteilsbildung bei der Begutachtung immer bewußt sein müssen, sie sind in der Natur des Vererbungsvorganges begründet. Die Eigenart der erbbiologischen Begutachtung, die demnach selten mit dem Begriff Sicherheit, aber sehr oft mit mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeitsgraden arbeiten muß, bringt es mit sich, daß der Richter sehr oft wohl mit Recht ein Gefühl des Unbefriedigtseins über das Ergebnis hat. Daher kommt die erbbiologische Begutachtung nur dann in Frage, wenn das Blutgruppengutachten und gegebenenfalls das Tragzeitgutachten zu keiner Klärung geführt hat. Nur in diesem Falle steht der Richter vor der Entscheidung, das erbbiologische Gutachten heranzuziehen, und zwar in der Regel nur dann, wenn in der Empfängniszeit mehrere Männer mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt haben, die also serologisch nicht ausgeschlossen werden konnten und wo auch Zeugenaussagen die Sachlage nicht einwandfrei geklärt haben. Der Wert und die Bedeutung solcher erbbiologischer Gutachten, die auf der Merkmalsanalyse beruhen, sind von den verschiedensten Stellen anerkannt. Solche Gutachten sind mit größter Gewissenhaftigkeit abzugeben und in ihrer Schlußfolgerung vorsichtig zu formulieren. Diese Vorsicht erklärt sich zum Teil aus der Tatsache, daß der Erbgang einiger Eigenschaften sehr kompliziert ist, zum Teil daraus, daß selbst bei großer Übereinstimmung zwischen Beanspruchtem und Kind solche Übereinstimmungen unter Umständen auch ein anderer Mann haben kann. Der hohe Wahrscheinlichkeitsgrad für die Vaterschaft eines Beanspruchten kann deshalb nur unter der Voraussetzung gegeben werden, daß nicht noch ein anderer Mann mit ähnlicher Erbmasse wie der Beanspruchte, etwa ein Verwandter, als Erzeuger des Kindes in Frage kommt. Wie berechtigt eine solche Voraussetzung ist, beweisen die Fälle aus unserer Gutachterpraxis. Zum Beispiel bestritt ein Beanspruchter trotz der von uns auf Grund der Merkmalsanalyse festgestellten hohen Wahrscheinlichkeit, der Kindesvater zu sein. Bei weiterer Nachforschung stellte

sich heraus, daß ein verheirateter Bruder des Beanspruchten ebenfalls mit der Kindesmutter Geschlechtsverkehr gehabt hatte und nach der Untersuchung dieses Mannes wahrscheinlicher noch als der Bruder der Erzeuger des Kindes sein konnte. In kleineren Orten besonders unter der Landbevölkerung sind solche verwandtschaftliche Beziehungen oft weitgehend, so daß man auch in solchen Fällen urteilsmäßig sehr vorsichtig sein muß. Schwierigkeiten in der Beurteilung ergeben sich auch, wenn zu junge Kinder beurteilt werden sollen. Jedoch wird der Gutachter solche Fälle von sich aus ablehnen. Das Urteil wird auch dann in seinen Schlußfolgerungen schwierig werden, wenn die Kinder sehr viel äußere Merkmale von ihrer Mutter haben. Hohe Wahrscheinlichkeitsgrade für die Vaterschaft eines Beanspruchten können in solchen Fällen nicht gefordert werden, denn einer Übereinstimmung allein in einer einzelnen Eigenschaft, die bei der Kindesmutter nicht vorliegt und welche mit Wahrscheinlichkeit auf den Erzeuger des Kindes zurückgeführt werden könnte, kommt noch keine große Bedeutung zu, es müßte sonst sein, daß hier eine besonders hervorstechende und dominante Vererbung vorliegt. Nur dann können wir das Urteil zu höheren Wahrscheinlichkeitsgraden bringen, wenn sich sehr viel Übereinstimmungen in der Merkmalsanalyse zwischen Kind und einem Beanspruchten finden. Häufen sich die Übereinstimmungen, dann addieren sie sich zu einer immer beweiskräftigeren Größe, die so überzeugend wird, daß eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann. Ein Zufall ist bei Vorliegen gehäufte Übereinstimmungen abzulehnen, auch die hierfür hin und wieder angeführten einander völlig blutsfremden sog. Doppeltgänger beschränken ihre Ähnlichkeit auf einige wenige, besonders dem Laien auffallende Merkmale, die aber nicht geeignet sind, die Beurteilung in Frage zu stellen. Verhältnismäßig einfach ist die an sich sehr langwierige und schwierige Arbeit der erbbiologischen Begutachtung, wenn einzelne sehr seltene und charakteristische Eigenschaften zwischen Kind und Beanspruchtem in Übereinstimmung gefunden werden (bei Fehlen von wesentlichen Abweichungen), und weder die Kindesmutter noch einer der Mehrverkehrszeugen irgendwie als Erbträger in Frage kommen kann, in solchen Fällen kann die Beurteilung in dem Nachweis der Vaterschaft „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ gegeben sein.

Wenn somit ziemlich einwandfrei feststeht, daß nur eine bestimmte Anzahl von Männern als Erzeuger des Kindes in Betracht kommt und alle Beteiligten dem erbbiologischen Vergleich unterzogen werden können, so ist das Ergebnis für die Praxis fast immer günstig, da sehr oft einer der Männer besonders viel Übereinstimmungen mit dem Kind aufweist, während die anderen mehr oder weniger stark in ihren Erbmerkmalen von dem Kind abweichen. Aus dem Gegensatz „wahrscheinlich für den einen Mann“ und „unwahrscheinlich für den anderen“ ergibt sich dann unter Umständen eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft des ersteren und ebenso eine unter Umständen sehr hohe Unwahrscheinlichkeit für die Vaterschaft des letzteren.

¹⁾ Vgl. dazu allgemein: Reche, „Der Wert des erbbiologischen Abstammungsnachweises für die richterliche Praxis. Eine amtliche Stellungnahme des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.“: DR. 1939, 1606.

Besonders schwierig aber wird der Fall, wenn neben Mutter und Kind nur ein einziger Mann für die Untersuchung zur Verfügung steht und vom Gericht gefragt wird, ob eine Sicherheit oder zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit für oder gegen die Vaterschaft des Betreffenden spricht. In solchem Fall kann man sehr oft nur zu dem Schluß der einfachen Wahrscheinlichkeit kommen und ein solches Ergebnis kann nur im Verein mit den übrigen Beweismitteln, wie Zeugenaussagen und Berücksichtigung der Tragzeit des Kindes Bedeutung gewinnen und als Urteilsgrundlage dienen. Man sollte daher von dem Anfordern eines Gutachtens Abstand nehmen, wenn kein anderer Mann benannt werden kann, die Blutgruppen- und Blutkörperchenmerkmalsuntersuchungen negativ verliefen und die Kindesmutter mit aller Bestimmtheit den Mehrverkehr bestreitet, ja unter Umständen sogar ihre Aussage beediet.

Naturgemäß erhöhen sich diese Schwierigkeiten noch mehr, wenn die Kindesmutter bereits verstorben ist und für den erbbiologischen Vergleich nur eine und dazu oft noch wenig deutliche Photographie zur Verfügung steht. Immerhin kann man aber auch in einem solchen Fall bei großen Übereinstimmungen zwischen Kind und Beanspruchtem zu einem Ergebnis der Wahrscheinlichkeit kommen, das den Richter bei seiner Urteilsfindung unterstützen kann.

Im Interesse der besseren Verständlichkeit erbbiologischer Gutachten für die Praxis wäre sicherlich eine einheitliche Terminologie in den Wahrscheinlichkeitsgraden wünschenswert²⁾. Eine solche ist aber nicht durchzuführen, da wir ja dann die Wahrscheinlichkeitsgrade gleichsam in Prozente umrechnen müßten, was natürlich wissenschaftlich unmöglich ist. Die Angabe des Wahrscheinlichkeitsgrades liegt und muß im freien Ermessen des Gutachters liegen. So kann der eine auf Grund der Befunde zu dem Schluß der hohen Wahrscheinlichkeit, der andere zu dem der sehr hohen Wahrscheinlichkeit kommen; von keinem der Gutachter kann man erwarten, daß er in der Beurteilung auf demselben Standpunkt des Wahrscheinlichkeitsgrades steht. Die Erkenntnis seines Urteils ist in der Natur der Erbmerkmalsanalyse begründet.

Reche unterscheidet beispielsweise folgende Stufen des Nachweises: „mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, „außerordentliche Wahrscheinlichkeit“, „sehr große Wahrscheinlichkeit“, „wahrscheinlich“. Verschuër gliedert die Wahrscheinlichkeitsgrade in „sehr wahrscheinlich“, „wahrscheinlich“, „etwas wahrscheinlich“, wozu dann die unentschiedenen und wenig wahrscheinlichen Ergebnisse kommen. Unser Institut macht in der Regel folgende Gradunterschiede: „hohe Wahrscheinlichkeit“, „Wahrscheinlichkeit“, „geringgradige Wahrscheinlichkeit“, „unentschieden“ und „unwahrscheinlich“; dabei ist zu berücksichtigen, daß wir uns nicht starr an diese Formulierung halten. Die Frage der Beantwortung der „offenbaren Unmöglichkeit“ stellt derart hohe Anforderungen, daß sie auf Grund eines erbbiologischen Gutachtens nicht in Frage kommt.

Darum sind viele Gerichte bereits in ihren Ersuchen

²⁾ Vgl. dazu Olzewski: DR. 1941, 1985.

von diesem Verlangen der Feststellung abgegangen. Sie fragen oft nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit oder aber nach dem „Ausschluß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“; eine Formulierung, die wir bei Abgabe des Gutachtens unter Umständen auch dann wählen können, wenn zwei Männer in Frage kommen, von denen wir einen als unwahrscheinlich, den anderen als sehr wahrscheinlich bezeichnen können unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bestimmt kein anderer Mann mehr in Frage kommen kann, d. h. also unter Berücksichtigung der ganzen Aktenlage.

Gehen wir nun auf den Beweiswert der erbbiologischen Gutachten bei der Urteilsfindung vor Gerichten ein, so hat das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie Berlin, das Wiener anthropologische Institut und das Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene Frankfurt a. M. 70–80% Wahrscheinlichkeitslösungen, die eine „ausreichende Unterlage für gerichtliche Urteile bilden“³⁾. Wie uns aus den Akten eines Vaterschaftsprozesses bekannt wurde, konnte das Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene Köln-Lindenthal in 90% der Fälle zu einem hinreichenden Ergebnis kommen, von denen etwa ein Drittel eine „mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ für oder gegen die Vaterschaft ergaben. Die von unserem Institut erstatteten Gutachten, deren Berücksichtigung bei der Urteilsfindung wir von den Gerichten erfahren konnten, wurden in rund 80% der Fälle in ihrem Beweiswert anerkannt. In 15,22% der Fälle konnte der Beanspruchte mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nachgewiesen oder ausgeschlossen werden. In 32,6% ergab sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft oder — seltener — gegen die Vaterschaft des Beanspruchten. 32,6% ergaben eine einfache Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft. In 4,36% kam es zur Klageabweisung, weil das Gutachten weder eine Wahrscheinlichkeit noch eine Unwahrscheinlichkeit gefunden hatte. In 15,22% entschied das Gericht entgegen dem Gutachtenergebnis. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß ein einfacher Wahrscheinlichkeitsgrad für oder gegen die Vaterschaft allein nicht ausreicht; diesen Gedankengängen kann man insofern nicht folgen, als ein solches Ergebnis besonders in Verbindung mit einer eidlichen Aussage der Kindesmutter ein gewichtiges Beweismoment sein kann.

Obige Ausführungen zeigen, ein wie großes und offenbar brauchbares Hilfsmittel das erbbiologische Gutachten für den Richter heute darstellt. Den Wert von Zeugenaussagen im allgemeinen, die häufig die einzige Basis für die Urteilsfindung sein müssen, erreicht das erbbiologische Gutachten zum mindesten, auch wenn sich keine hohe Wahrscheinlichkeit ergeben hat. Außerdem kann es für sich in Anspruch nehmen, objektiv zu sein. Man darf nur nicht zu viel vom erbbiologischen Gutachten erwarten, so daß der Richter allein auf Grund des Gutachten entscheiden kann, wie z. B. bei einem Blutgruppengutachten, das zu einem Ausschluß kommt. Auch darf ein Ergebnis mit einfacher Wahrscheinlichkeit nicht zu sehr berücksichtigt werden, wenn sonst keine anderen Beweismomente hinzukommen. Die Grenzen sind durch die Sache an sich bestimmt.

³⁾ Bühler, „Der Erbarzt“ 1939.

Rechtsanwendung und Psychologie

Von Landgerichtsdirektor Dr. jur. Dr. phil. Wilhelm Weber, Berlin,
z. Z. Oberregierungsrat im Oberkommando des Heeres

I. Es gibt nur wenige Berufe, die sich derart stark mit geistigen und seelischen Vorgängen befassen, wie der Beruf des Rechtswahrers. Abgesehen von den Psychologen selbst sind es noch die Seelsorger und Erzieher, die dem Rechtswahrer hierin gleichkommen. Selbst eine derart rein sachliche, nüchterne Tätigkeit wie die Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages (§ 313 BGB.) oder die Auffassung vor dem Grundbuchamt (§ 925 BGB.) ist, auf eine einfache Formel gebracht, die Beurkundung bzw. Erklärung des Willens zweier Parteien, also eines

psychischen Ablaufs. Dieser Hinweis soll zeigen, wie selbst solche Vorgänge, die lediglich dem wirtschaftlichen Verkehr und der rechtlichen Ordnung dienen und sehr entfernt vom Psychischen (Geistigen und Seelischen) zu sein scheinen, bei einer Betrachtung vom psychologischen Standpunkt aus doch in einer sehr nahen Beziehung zum Psychischen stehen. Wir brauchen aber gar nicht so weit auszuholen, um den starken Zusammenhang zwischen der rechtlichen und psychologischen Tätigkeit des Rechtswahrers nachzuweisen; die Rechtsordnung stellt

dem Rechtswahrer auch ausdrücklich eine große Anzahl psychologischer Aufgaben.

1. Will der Rechtswahrer zur Erkenntnis und Beurteilung eines rechtlich erheblichen Sachverhaltes kommen, so hat er häufig psychologische Überlegungen anzustellen. So verlangt der Gesetzgeber von ihm nach § 133 BGB., daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen sei. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung ist unter bestimmten Voraussetzungen nichtig (§ 118 BGB.); der Irrtum über den Inhalt einer Willenserklärung berechtigt zur Anfechtung (§ 119 BGB.); wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden verursacht, hat diesen zu ersetzen (§ 276 BGB.); wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit dem Tode bestraft (§ 211 StGB.); wer sich unter bestimmten Voraussetzungen, u. a. durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, Erregung eines Irrtums, absichtlich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft usw., macht sich des Betrugsschuldig (§ 263 StGB.); wer im geschäftlichen Verkehr Verwechslungen, also Irrtümer in der Vorstellung und Wahrnehmung eines anderen hervorruft, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 16 UnlWG.). Diese wenigen von den vielen möglichen Beispielen sollen zeigen, wie der Gesetzgeber selbst die rechtliche Entscheidung von der psychologischen Beurteilung eines Tatbestandes ausdrücklich abhängig macht. Der Gesetzgeber erstrebt den gleichen Zweck häufig auch da, wo er keine oder nur allgemein auf die Psyche des Menschen hindeutende Formulierungen wählt. Ein Beispiel: Nach § 779 BGB. soll ein Vergleich unwirksam sein, wenn der als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht (erste Voraussetzung) und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde, d. h. psychologisch ausgedrückt, wenn die Parteien keinen falschen Wahrnehmungen oder keiner irrigen Vorstellung unterlegen wären (zweite Voraussetzung). Die Schwierigkeiten in der Anwendung des § 779 BGB. liegen bei der zweiten Voraussetzung; sie sind darum auch meist rein psychologischer Natur. Wollte man abwägen, ob der Rechtswahrer bei der Beurteilung eines Sachverhalts mehr psychologische als rein sachliche Erwägungen anstellen muß, so würde sich sogar in sehr vielen Fällen die Waagschale zugunsten des Psychologischen neigen. Häufig enthält die psychologische Würdigung eines tatsächlichen Vorgangs schon das rechtliche Urteil. Ist der Täter einer Körperverletzung festgestellt, so steht und fällt die Frage nach der Schuld und damit auch durchweg nach der Strafbarkeit mit der Entscheidung darüber, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat; Vorsatz und Fahrlässigkeit sind aber vornehmlich psychische Erscheinungen.

Hat so fast jeder rechtlich bedeutsame Sachverhalt seine mehr oder weniger in den Vordergrund tretende psychologische Seite, so wird sie doch in den meisten von allen nur möglichen Rechtsfällen keine entscheidende Rolle spielen, da sie auch meist einfach gelagert ist. Dennoch ist die absolute Zahl der psychisch komplizierten Fälle erheblich; leider wird dies bei einem Teil von ihnen nicht erkannt; diese Nichterkenntnis beschwört häufig die Gefahr eines Fehlurteils herauf¹⁾.

2. Bei den vorangehenden Hinweisen drehte es sich um die psychologische Erkenntnis und Beurteilung eines feststehenden Tatbestandes. Vielfach liegt der Tatbestand aber gar nicht fest; er ist erst noch aufzuklären. Die Aufklärung eines Tatbestandes — wir denken hierbei in erster Linie an die richterliche Tätigkeit — wird meist dadurch herbeigeführt, daß die an dem tatsächlichen Vorgang beteiligten oder die über ihn unterrichteten Menschen zu einer Äußerung über ihn veranlaßt werden. Hierbei ist eine große Anzahl von gewollten und nicht gewollten, vielfach auch gar nicht bewußt werdenden Widerständen und Hindernissen zu überwinden, die in der Natur der Menschen, ihren Vorstellungen, Wünschen, geistigen und psychischen Unzulänglichkeiten (Wahrnehmungs- und Erinnerungstäuschungen, mangelnde

Urteilsfähigkeit und Ausdrucksfähigkeit) also vornehmlich in ihrer Aussagefähigkeit und Aussagewilligkeit begründet liegen. Damit diese Widerstände und Hindernisse nicht das psychologische und rechtliche Urteil über den Tatbestand nachteilig beeinflussen, müssen sie einmal als solche erkannt, zum mindesten aber erfüllt und dann aus dem Wege geräumt werden. Während die Erkenntnis der Widerstände und Hindernisse, die der Aufklärung des Tatbestandes entgegenstehen, ebenso wie bei der psychologischen Würdigung des Tatbestandes selbst, sich als eine mehr theoretische, wenn auch auf ein praktisches Ziel gerichtete Denkarbeit darstellt, läßt sich die Aufklärung selbst meist nur auf praktisch-psychologische Weise, vornehmlich durch Einwirkung auf die Menschen, durch Beseitigung der Widerstände und Hindernisse, erreichen.

Vom Standpunkt der Verhandlungstechnik aus gesehen, sind die beiden psychologischen Tätigkeiten, einmal die gedankliche Würdigung des Tatbestandes und Erkenntnis der Widerstände (1), dann die praktische Einwirkung auf den Menschen, trotz des gemeinsamen Gegenstandes, der menschlichen Psyche und ihrer Äußerungen, doch recht verschieden. Der Verschiedenartigkeit dieser beiden psychologischen Tätigkeitenrichtungen entspricht die Unterschiedlichkeit in den Anlagen des Menschen. Dieser Unterschied in der psychischen Veranlagung klärt auch den häufig anzutreffenden scheinbaren Widerspruch auf, daß ein an sich guter Menschenkenner kein Geschick zu praktischer Menschenbehandlung, also auch nicht zur Menschenführung, besitzt.

3. Die Tätigkeit des Rechtswahrers ist über die Gewinnung von psychologisch richtigen Erkenntnissen und über die Aufklärung von Tatbeständen hinaus noch unmittelbarer auf Ziele gerichtet, die ein psychologisches Geschick verlangen. Der Rechtswahrer soll, ehe er eine rechtlich bedeutsame Maßnahme trifft oder zu einer Entscheidung schreitet, einen in Verwirrung geratenen Zustand wieder ordnen, insbesondere einen Ausgleich herbeiführen, Parteien, die in einem Dauerverhältnis miteinander stehen, zu einem übereinstimmenden Willen und Verhalten bringen, eine Ehe retten, auf einen jugendlichen erfolgreich einwirken, ein Mündel zum Gehorsam gegen sein Vormund veranlassen u. ä.

Während bei der Tatbestandsaufklärung psychologische Urteilsfähigkeit und psychologisches Behandlungsvermögen in gleich großem Maße verlangt werden, ist bei der Lenkung der Menschen auf ein solches Ziel hin außer der Einsicht in die psychologische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der erstrebten Beeinflussung ein besonders hohes Maß an Einwirkungsfähigkeit auf den Menschen erforderlich. Hierzu gilt ganz besonders das über den Unterschied in der Veranlagung zu theoretisch und zu praktisch psychologischer Tätigkeit Gesagte (s. unter 2).

Im allgemeinen sind auch diejenigen, die von der großen Bedeutung der Psychologie für die Rechtsausübung überzeugt sind, nicht gewohnt, diese zuvor herausgestellte schärfere Gliederung nach der psychologischen Erkenntnis eines Sachverhalts, nach der Aufklärung des Sachverhalts und nach der Einwirkung auf die am Rechtsfall Beteiligten vorzunehmen. Der Zweck dieser Gliederung liegt allerdings auch nicht darin, irgendeinen Gegensatz herauszustellen, sondern mit mehr Klarheit und Erfolg der Frage nachzugehen zu können, ob und welchen Nutzen der Rechtswahrer aus der Psychologie ziehen kann.

II. Man darf nun nicht verkennen, daß der Rechtswahrer bisher wenig Gelegenheit fand, danach zu forschen, wie er der Schwierigkeiten, die sich durch die Beurteilung der psychischen Faktoren und der praktischen Beschäftigung mit ihnen ergeben, Herr werden könnte. Die in letzter Zeit unternommenen Versuche, dieses Ziel mittels Arbeitsgemeinschaften zu erreichen, bleiben durchweg auf einen kleinen Kreis beschränkt. Wenn der Rechtswahrer sich im allgemeinen so verhältnismäßig wenig mit der systematischen Vervollkommnung seiner psychologischen Betätigung befaßt, so hat dies allerdings eine sehr verständliche und, wenn man will, ein dieses Ver-

¹⁾ Vgl. die Aufsätze des Verfassers: „Praktische Psychologie in der Rechtsanwendung“: DR. 1936, 457 ff. und „Praktische Psychologie und Rechtspflege“: DR. 1937, 406 ff.

halten durchaus entschuldigende Erklärung. Die geistige Arbeit (Arbeitsmethode) des Rechtswahrs unterscheidet sich kaum von derjenigen, die jeder Mensch, insbesondere der geistig arbeitende Mensch, tagtäglich vollbringt. Sie besteht im Feststellen, Werten, Urteilen über Vorgänge des täglichen Lebens, wobei das eigene seelische Leben und das der Mitmenschen im Mittelpunkt stehen. Die Besonderheit bei der Tätigkeit des Rechtswahrs liegt außer in dem Ziel, der Beibehaltung oder Wiederherstellung einer rechtlichen Ordnung, darin, daß die von ihm berufsmäßig zu lösenden Aufgaben wegen der meist vorliegenden menschlichen Konflikte im Durchschnitt schwieriger sind und ihre Lösung unter beruflicher Verantwortung steht. Die Art des geistigen Tätigwerdens aber bleibt im Grunde die gleiche, trotz aller stärkeren Präzision ihrer Durchführung. Der Rechtswahrer ist wie jeder geistige Mensch gewohnt, auch außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit zu urteilen, zu werten, Menschen zu beobachten und zu beeinflussen, also die gleiche geistige Arbeit wie bei seiner beruflichen Arbeit zu leisten. Er sieht deshalb in der beruflichen Beschäftigung mit der Psyche des Menschen keine Besonderheit, die ihn etwa veranlassen könnte, sich über die Routine hinaus, die er sich bei der alltäglichen Beschäftigung mit seinen Mitmenschen auch außerhalb seines Berufs erworben hat, eine besondere Fertigkeit in der Erkenntnis und Behandlung der menschlichen Psyche zu gewinnen, es sei denn, daß er sich auch außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit bewußt um den Erwerb einer größeren psychologischen Fertigkeit bemüht. So ragt für den Rechtswahrer die im Beruf ausgeübte psychologische Betätigung über die des alltäglichen Lebens kaum hinaus.

Diese Feststellung gilt in erster Linie für den psychologisch durchschnittlich begabten und interessierten Rechtswahrer. Der Rechtswahrer, der von Hause aus eine besonders gute Veranlagung zur Menschenkenntnis und Menschenbehandlung besitzt, vervollkommenet sich allerdings immer mehr in dieser psychologischen Fähigkeit, und zwar meist dadurch, daß er die Erfahrungen aus seiner Praxis bewußt oder unbewußt zur Wirkung bringt und sich so im Laufe der Zeit ein instinktsicheres psychologisches Erkenntnis- und Behandlungsvermögen erwirbt. Zwar macht auch der weniger gute Menschenkennner seine Erfahrungen; da ihm aber der Sinn für die subtile psychologische Behandlungskunst abgeht, so lernt er aus ihnen nicht so, daß er sich wirklich vervollkommenet; aus seinen Erfahrungen erwirbt er sich über seine im Alltäglichen gewonnene psychologische Routine hinaus höchstens einige Kunstgriffe.

Kommt nun im allgemeinen der Rechtswahrer bei der Art, wie er beruflich Menschen zu beurteilen und mit ihnen umzugehen hat, gar nicht auf Gedanken, die ihn zu einer Schulung in der psychologischen Erkenntnis oder Behandlung über seine alltägliche psychologische Routine hinaus veranlassen könnte, so stehen ihm auch durchweg innerhalb und außerhalb seines beruflichen Gesichtskreises keine Möglichkeiten zu einer wirkungsvollen Vermehrung seines psychologischen Wissens und zu einer systematischen psychologischen Schulung offen. Von der Wissenschaft der Psychologie hat er vielfach entweder überhaupt keine oder nur unklare Vorstellungen. Die an einigen Universitäten gehaltenen Vorlesungen über forensische Psychologie oder Kriminalpsychologie greifen im allgemeinen nur ein paar interessante Spezialgebiete heraus; sie sind überdies keine Pflichtvorlesungen und werden meist nur von einem interessierten Hörerkreis besucht. Die wenigsten Rechtsbessenen werden zu einem Lehrbuch der Psychologie greifen. Auch während der praktischen Ausbildungszeit erfährt der angehende Rechtswahrer nichts von theoretischer und praktischer Psychologie, es sei denn, daß er das große Glück hat, einem Ausbilder zugewiesen zu werden, der ihn auf die geistigen und seelischen Momente im Verfahren hinweist, ihn selbständig arbeiten läßt und mit ihm die psychologische Seite der juristischen Tätigkeit bespricht. Die einzige Möglichkeit zur bewußten Fortbildung in der psychologischen Praxis wäre, außer durch unmittelbare Erfahrung aus der Praxis und Beobachtung an den Berufskollegen, nur durch Vertiefung in die psychologisch orientierte weltanschauliche Literatur

gegeben, ein für den dafür aufgeschlossenen Menschen zwar aussichtsreicher, aber von den meisten Menschen mit wenig praktischem Nutzen beschränkter Weg zur psychologischen Bildung. Die in Zwischenräumen von vielen Jahren und durchweg auch nur in großen Städten stattfindenden Vorträge von bedeutenden Berufskollegen über ihre Erfahrungen sind, auf das ganze gesehen, nur ein verschwindend kleiner Beitrag zur psychologischen Schulung.

Wenn wir nun im folgenden die Möglichkeiten untersuchen, dem Rechtswahrer über diese geringen Anregungen hinaus zu einer wirksameren psychologischen Betätigung in seiner Praxis zu verhelfen, so tun wir dies in dem Bewußtsein, einem allseitig gestellten Verlangen nach einer stärkeren psychologischen Schulung des Rechtswahrs über seine von ihm selbst entwickelte Menschenkenntnis hinaus nachzukommen.

III. Theoretisch gibt es, abgesehen von der an den Rechtswahrer gerichteten Anregung, sich selbst über die psychologischen Fragen zu unterrichten, zwei Möglichkeiten der psychologischen Schulung des Rechtswahrs: Fortbildung durch psychologisch hervorragende Berufskollegen und Betätigung durch die psychologische Wissenschaft.

1. Man kann von einem durchschnittlich befähigten Berufsvertreter nicht erwarten, daß er ausschließlich von sich aus die Wege zu seiner Vervollkommenung findet; er benötigt Anstöße und Hinweise von außen her. Sie gehen am wirksamsten von denjenigen Vertretern seines Berufes aus, die es zu einer hervorragenden Beherrschung ihrer Berufstätigkeit gebracht haben. Es gibt zwar Berufe, in denen die Kunstgriffe bis zur höchst erreichbaren Stufe aus Büchern zu entnehmen und zu erlernen sind; zu diesen Berufen gehört der des Rechtswahrs aber nicht. Allerdings besitzen wir Schriften über die Verhandlungskunst; sie geben aber nur Anregungen, und dies häufig mit einem Aufwand an Worten, der in keinem Verhältnis zum Inhalt steht; und selbst tüchtigen Praktikern fehlt es vielfach an der Kraft in der schriftlichen Darstellung. Das gesprochene Wort eines ausgezeichneten Berufsvertreters über seine Tätigkeit hat aber eine ganz andere Wirkung, zumal dann, wenn er Dinge zur Sprache bringt, die sich nun einmal nicht in einem Buch niederlegen, sondern nur mündlich erörtern lassen, und besonders dann, wenn er seine innere Einstellung und die daraus entspringenden Einflüsse auf die Berufsausübung schildert. Die Wirkung eines tüchtigen Berufsvertreters ist noch größer, wenn er seine Kunst in der Praxis vorführen kann.

Dieser an sich theoretisch mögliche Weg der psychologischen Schulung hat aber in der Praxis nicht viel Aussicht auf den gewünschten Erfolg. Die wirksame Übermittlung des Wissens durch den hervorragenden Berufsvertreter könnte nur durch Vorträge oder Arbeitsgemeinschaften geschehen. Nun bleibt aber einmal der Kreis der freiwilligen Zuhörer durchweg auf diejenigen beschränkt, die es weniger nötig haben als diejenigen, die sich für psychologische Fragen nicht von selbst interessieren; daß es aber jemals zur pflichtmäßigen Teilnahme an Vorträgen über psychologische Themen kommen dürfte, ist höchst unwahrscheinlich. Selbst wenn dies der Fall wäre, ließe sich nur schwer feststellen, ob und in welchem Grade ein aufgeschlossenes Interesse und eine innere Anteilnahme an den zum Vortrag kommenden Fragen vorhanden sind.

Bei Arbeitsgemeinschaften kann der Kreis der Teilnehmer nur sehr eng sein. Im Verhältnis zur Anzahl derer, die eine Schulung notwendig hätten, ist die Zahl der Teilnehmer an solchen Arbeitsgemeinschaften im allgemeinen derart gering, daß im Hinblick auf das Gros der Rechtswahrer, denen eine Schulung förderlich sein könnte, das Ergebnis nicht im Verhältnis zum Arbeitsaufwand steht. Hinzu kommt noch, daß diese Vorträge in- und außerhalb von Arbeitsgemeinschaften nicht erschöpfend sein werden, da hervorragende Berufsvertreter gewohnt sind, in Vorträgen und Arbeitsgemeinschaften sich durchweg nur mit Fragen der psychologischen Tatbestandsaufklärung, in geringerem Umfang noch mit der Behandlungskunst im Sinn der Einwirkung zu

befassen, ganz selten aber mit der so wichtigen psychologischen Beurteilung eines rechtlich erheblichen psychischen Vorganges.

2. Der zweite Weg besteht in einer Unterstützung der Rechtswahrer durch die psychologische Wissenschaft und ihre Vertreter.

a) Die Psychologie — gemeint ist hiermit die Wissenschaft von der Psychologie — hat eine lange Entwicklung hinter sich, die allerdings dadurch gekennzeichnet ist, daß sich die Psychologie, wenn auch von Erfahrungen des täglichen Lebens ausgehend, so doch durchweg in philosophischen Spekulationen bewegte, also um ihrer selbst willen betrieben wurde, ohne dem praktischen Leben etwas zu bieten. Die Psychologie des täglichen Lebens blieb eine des gesunden Menschenverstandes, die von der wissenschaftlichen Psychologie bewußt weder Anregungen forderte noch empfing. Eine Änderung bahnte sich durch die englische Assoziationspsychologie des 18. Jahrhunderts an, die alle Fähigkeiten der Seele wie Gedächtnis, Phantasie, Verstand, Bewußtsein vom Ich und von der Außenwelt als natürliche Ergebnisse des von Gesetzen, den Assoziationen, beherrschten Vorstellungsgebietes ansah. In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts ging man dann, angeregt von den Forschungen der Sinnesphysiologie, dazu über, auch rein seelische Vorgänge systematischen Untersuchungen, insbesondere durch willkürliches Hervorrufen im Experiment, zu unterziehen. Damit setzte die naturwissenschaftlich-exakte Forschung in der Psychologie in breitester Form ein. Auch solche Vorgänge, für die sich das Experiment nicht eignet, wie die reinen Gefühle, Triebe, unwillkürlichen Denkkakte, versuchte man in faßbarer, praktisch brauchbarer Weise zu beschreiben und zu erklären. Dies hindert nicht, daß man, ebenso wie früher, sich auch mit den Fragen nach dem, was hinter diesen seelischen Akten steckt, also mit den Fragen nach dem Metaphysischen beschäftigt, ebenso wie die Rechtslehre bei aller Bevorzugung der praktischen Bedürfnisse die Rechtsphilosophie nicht vergißt. Aber auch die ursprüngliche rein geisteswissenschaftliche Psychologie, die mehr mit Einfühlung, Deutung, bloßer Beobachtung arbeitet, ist von der naturwissenschaftlich exakt arbeitenden Psychologie insofern nicht unberührt geblieben, als sie die Notwendigkeit systematischer Untersuchungen anerkennt, mag sie auch ihr Wissen in der Hauptsache nur aus Beobachtungen herleiten, die sie aus den Erfahrungen am eigenen Ich gewonnen hat.

Es ist natürlich, daß die allseitig einsetzende, im einzelnen wie im großen betriebene psychologische Forschung bei der Weite ihres Aufgabenkreises in den letzten hundert Jahren enorme Fortschritte gemacht hat, wenn sie auch noch bedeutend mehr zu leisten haben wird. Immer wieder tauchen neue grundsätzliche Probleme auf, so in den letzten Jahrzehnten die der Ganzheitstheorie und der Gestalttheorie, die alle Fragen in der Psychologie beeinflussen. Aber solche grundsätzlichen Auseinandersetzungen fördern nur die Lösung der Einzelfragen und dienen der Weiterentwicklung einer fruchtbringenden Methodik.

b) Gegenstand der systematisch betriebenen psychologischen Forschungen ist alles, was überhaupt mit dem Seelischen (einschließlich Geistigen) zusammenhängt, von der einfachsten seelischen Elementarfunktion bis zum kompliziertesten seelischen Vorgang und Ablauf über ein ganzes Leben hindurch, und zwar sowohl in beschreibender wie in erklärender, Ursache und Wirkung aufdeckender Darstellungsweise.

Ehe wir zu einer stichwortartigen Übersicht über die Aufgabengebiete der wissenschaftlichen Psychologie übergehen, müssen wir vor allem eins ganz bewußt und mit allem Nachdruck hervorheben:

Der Gegenstand der wissenschaftlichen Psychologie ist vollkommen identisch mit dem Gegenstand der Psychologie des gesunden Menschenverstandes. Nur treten einmal bei der psychologischen Wissenschaft die Probleme in all ihren Untergründen, Verästelungen und Folgen klarer in Erscheinung; die Fragestellungen werden subtiler, präziser; und zweitens betreiben die psychologische Wissenschaft und der Psychologe die Lösung der Fragen

systematisch und exakt mit ihrer speziellen Technik; einzig darin liegen ihre Stärke, ihr höherer Wirkungsgrad und darum auch ihre größere Ergiebigkeit gegenüber der Psychologie des gesunden Menschenverstandes, auch wenn diese im einzelnen Fall mit viel Geschick betrieben wird. Denn die praktische Menschenkenntnis des Alltags urteilt vornehmlich nach dem ersten Eindruck, vermag sich nur selten von diesem zu lösen und dem Wesen der psychischen Erscheinung objektiv und kühl nachzugehen. Sie ist allzusehr geneigt, das zufällig in Erscheinung Tretende dem Dauerzustand gleichzusetzen; sie forscht nicht nach dem Grunde der seelischen Erscheinungen und Vorgänge. Andererseits beschränkt sich die wissenschaftliche Psychologie nicht auf die Erforschung seelischer Erscheinungen nach Ursache, Ablauf und Wirkung; auch der Psychologe schaut den anderen Menschen intuitiv an, er wertet ihn verstehend in seinen Gefühlen, in seiner Leidenschaft, seinem Kummer, seinem Streben; er betrachtet ihn ebenso menschlich, wie dies der Rechtswahrer tut.

Gegenstand der Psychologie sind die reinen Empfindungen, und zwar Gesicht-, Gehörs-, Geruchs-, Geschmacks-, Tast-, Temperaturempfindungen, Spannungsempfindungen der Muskeln, Sehnen und Gelenke, Gleichgewichts-, Bewegungs-, Schmerz- und Organempfindungen (z. B. Hunger, Ermüdungsempfindungen);

die Wahrnehmungen als die im Zusammenhang mit anderen Eindrücken auftretenden Empfindungen so, wie sie wirklich erlebt werden, und zwar die Gesichtswahrnehmungen (Augenmaß, Flächenwahrnehmung, Tiefenwahrnehmung, Gestaltwahrnehmung), Zeitwahrnehmungen (Zeitbewußtsein, Zeitschätzen, Rhythmuserlebnis), Bewegungswahrnehmungen (Bewegungstäuschungen), Wahrnehmungen des Raumsinnes (u. a. Ortssinn auf der Haut, Wahrnehmung der Lage des Körpers, Gewichtstäuschung, Tastraum der Blinden);

die Vorstellungen, und zwar Erinnerungsvorstellung, Phantasievorstellung, Vorstellungstypen, Irrtum; dazu: Trugwahrnehmung, Verhältnis von Vorstellung zu Begriff und vom Begriff zum Wort;

die Verstandestätigkeit im engeren Sinn, das Denken, das Urteil, das Bewußtsein von einem Gegenstand und seine Inbeziehungsetzung zu einem anderen gedanklichen Inhalt, Vergleichen, Bejahung und Verneinung im Urteil, das Evidenzerlebnis (das Fürwahrhalten), die Erkenntnis, theoretisch und praktisch motivierte Urteile, Sicherheitsgrade des Urteils, das Schließen, die Annahme, das Vergleichen, der Begriff, die Intelligenz und ihre Messung, Kombinationsfähigkeit, Begabung, Schwachsinn, Demenzzustände;

die Gedächtnisvorgänge, Merkfähigkeit, die Aussage (Aussageforschung!), Lernfähigkeit, der Lernprozeß, das Wiedererkennen, die Erinnerung, das Richtigkeitsbewußtsein, Erinnerungstäuschungen, Vergessen; die Assoziationsgesetze und die Perseverationstendenz als Erklärung für das plötzliche Auftauchen unbewußt haftengebliebener Wahrnehmungen und Vorstellungen;

die Aufmerksamkeit, Umfang der Aufmerksamkeit, Distribution der Aufmerksamkeit, Enge des Bewußtseins, einengende (isolierende) Aufmerksamkeit, willkürliche, unwillkürliche Aufmerksamkeit, Konzentration der Aufmerksamkeit, Bedingungen, Wirkungen und Störungen der Aufmerksamkeit, Einfluß der Erwartung auf die Aufmerksamkeit;

Gefühle, Lust und Unlustgefühl, Abhängigkeit des Gefühls von den Empfindungen, körperliche Begleitererscheinungen der Gefühle und das psychoelektrische Phänomen, Mischgefühle (Sehnsucht, Wehmut, Mitleid, Resignation), Wirkung der Gefühle auf Urteil und Streben; Gefühlsgedächtnis;

die höheren Gefühle, darunter: Freude, Kummer, Furcht, Zorn, Wut, Haß, Zufriedenheit, Fröhlichkeit, Verzagttheit, Mißmut, Verzweiflung, Trauer, Lebensgefühl, Liebe, Mitgefühl (Sympathie), Selbstgefühl, Verlegenheit, Erwartung, Spannung, Angst, Schrecken, Mut, Verwunderung, Bewunderung, intellektuelle Gefühle (Wahrheit, Klarheit, Zweifel), moralische Gefühle, Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl, religiöse Gefühle, ästhetische Gefühle:

Harmonie, Gefühl des Erhabenen, Tragischen, Komischen; Genuß an der Kunst (Poesie, Musik, Bildkunst), Wertgefühl;

Ausdrucksbewegungen, Mimik, Physiognomik, Gebärden, Handschrift (Graphologie);

Willensleben, Reflexbewegungen, Nachahmungsbewegungen, die mechanisierte Bewegung (Übung), Störungen der Willensbewegungen (Apraxie), Reaktion, Reaktionsversuche, Ermüdung, Antrieb, Gewöhnung, Anregung; Eigenschaften des Willens: Wünschen, Wählen, Widerstreben, Intensität, Konstanz, Willensdisposition, Leidenschaft, Triebhandlung, Instinkt; Zusammenhang des Willenslebens mit Überlegung, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Absicht; Erziehbarkeit des Willens, Motivbildung, Willenschwäche, Willensfreiheit, Zwangsvorstellungen, Zwangshandlungen;

Charakter, Temperament, Temperamentstypen;

Lebensziele: Sittlichkeit, Pflichtbewußtsein, Religionspsychologie, Mystik; in negativer Richtung: Verbrechen, Verbrecher, Lüge;

Anlage, Milieu;

Anomalien des Bewußtseins: Schlaf, Traum, Hypnose, Suggestion; Pathologie des Seelenlebens.

Neben der allgemeinen Psychologie bestehen folgende speziellen Gebiete: Sozialpsychologie, Individualpsychologie, Typenlehre, Entwicklungspsychologie, Tiefenpsychologie, angewandte Psychologie in Pädagogik, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft, Medizin, Kunst-, Sprach- und Religionswissenschaft.

Durchweg alle aufgezählten geistigen und seelischen Vorgänge haben bereits eine eingehende wissenschaftliche Erörterung erfahren, jedenfalls in einer so großen Vielfältigkeit und von derartiger Tiefe, daß jeder praktische Tätigkeitsbereich aus diesen Forschungen zu den ihn angehenden Fragen Nutzen ziehen kann. Einzelne der aufgezählten Gebiete sind wegen ihrer grundlegenden Bedeutung, wegen eines aktuellen Interesses oder wegen der Schwierigkeit des Stoffes ganz besonders umfangreich behandelt worden. Man greift nicht zu hoch, wenn man die Zahl aller wissenschaftlichen, unmittelbar psychologischen Abhandlungen über die aufgezählten seelischen Erscheinungen seit 1900 mit über 20000 angibt; weist doch das Schrifttumsverzeichnis für das Jahr 1931 in der Zeitschrift für Psychologie (Bd. 125 S. 293 ff.) allein 2351 Abhandlungen (Bücher, Aufsätze) auf!

IV. Man fragt sich erstaunt, wie es kommt, daß die Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, die sich in mehr oder weniger großem Umfang mit fast allen der zuvor aufgeführten seelischen Erscheinungen zu befassen haben, bisher — von einigen geradezu ins Auge springenden Gebieten (so der Aussagepsychologie) abgesehen —, an den Hilfsquellen der Psychologie vorbeigegangen sind. Ist doch nur in verschwindend wenigen Fällen der Wert der exakten Psychologie für die Rechtswissenschaft erkannt worden; so baut Zitelmann seine berühmte Schrift „Irrtum und Rechtsgeschäft“ aus dem Jahre 1879 auf den Erkenntnissen der exakten Psychologie auf. Die Erklärung hierfür ist recht banal: Der Rechtswahrer hat im allgemeinen weder von außen her hinreichend Anregung gehabt, noch sich selbst dazu getrieben gefühlt, sich wenigstens mit dem Aufgabenkreis der wissenschaftlichen Psychologie vertraut zu machen; oder aber er hat, wenn er mit der wissenschaftlichen Psychologie in Berührung kam, mit ihr nichts anzufangen gewußt. Der Psychologe andererseits fand und findet in seinem eigenen Wissenschaftskreis derart viele Fragen, daß er sich nicht nach außen hin zu wenden braucht, um Probleme zu suchen; seine Untersuchungen sind auch meist, von einigen wenigen Disziplinen wie der Erziehung und Heilkunde abgesehen, nicht aus den Bedürfnissen der Praxis entstanden, sondern aus dem inneren Wissenschaftsbetrieb selbst erwachsen. Zudem sind dem Psychologen die Probleme der Rechtswissenschaft im allgemeinen fremd. Soll die Rechtswissenschaft aus der wissenschaftlichen Psychologie Nutzen ziehen, dann muß erst einmal eine breitere Verbindung zwischen ihnen hergestellt sein. Diese Verbindung zwischen Rechtspflege und Psychologie läßt sich nicht von heute auf morgen schaffen; sie läßt sich insbesondere nicht erzwingen. Sie hat sich von beiden Seiten

her gleichsam von selbst zu ergeben. Bei dem Rechtswahrer sind dafür Voraussetzung: eine stärkere Erweckung seines Interesses an psychologischen Fragen, soweit sie rechtlich von Belang sind, sowie die Erkenntnis, daß die wissenschaftliche Psychologie ihm eine schwierige Arbeit erleichtern kann. Bei dem Vertreter der wissenschaftlichen Psychologie sind Voraussetzung: die Möglichkeit und die Bereitschaft, ihre Fragestellungen auch aus den Problemen zu nehmen, die das tägliche Leben dem Rechtswahrer in psychologischer Hinsicht stellt. Da nun der Rechtswahrer in psychologischen Fragen mehr zu Hause ist als der Psychologe in rechtlichen Problemen, so hätte, im großen gesehen, der Anstoß von den Rechtswahrern auszugehen, und zwar in der Weise, daß sie den Psychologen anregen, sich mit rechtlich bedeutsamen psychologischen Fragen zu befassen; die eigentliche Arbeit selbst fiele den Psychologen zu. Dies soll natürlich den psychologisch interessierten Rechtswahrer nicht hindern, sich in der gleichen Weise mit einem psychologischen Problem zu befassen, wie dies der Psychologe tut. Ja, man darf ohne Übertreibung die Arbeiten der Rechtswahrer über Willen, Willenserklärung, Verantwortung, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Überlegung, Absicht, Irrtum sowohl als rechtliche wie auch als psychologische ansehen, nur daß der Rechtswahrer sich nicht des wissenschaftlichen Kenntnis- und Erfahrungsschatzes und der wissenschaftlichen Methodik bedienen kann, wie dies der Psychologe tut.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß auch bisher eine größere Zahl von Rechtswahrern sich für eine Förderung ihrer psychologischen Aufgaben durch die wissenschaftliche Psychologie einsetzte, wenn auch nur auf einem engeren Gebiet, an dem sie besonders interessiert war. Dieser Kreis war aber im Verhältnis zu klein, um die Nichtinteressierten und Nichtorientierten wirksam zu beeinflussen. Will man die Möglichkeit zugeben, auch einen weiteren Kreis von bereits im Beruf stehenden Rechtswahrern für die wissenschaftliche Psychologie selbst sowie für ihre Hilfeleistung in psychologischen Fragen zu interessieren, so läßt sich ein solches Interesse nur durch wiederholte Hinweise und Beispiele in breiter Form erreichen. Bei den angehenden Rechtswahrern besteht daneben die Möglichkeit, sich durch eine einmalige einstündige Semestervorlesung oder während der Ausbildungszeit mit den einschlägigen psychologischen Problemen ihres Aufgabengebietes so vertraut zu machen, daß sie sich ihrer Bedeutung für die Rechtspflege bewußt werden. Diese Forderung läuft auf das gleiche Ziel hinaus, wie es jene Stimmen erstreben (so besonders in den amtlichen Berichten über den Leistungsstand des Rechtswahrnachwuchses), die ein stärkeres Verständnis der angehenden Rechtswahrer für die psychologische Seite eines Falles verlangen. Die angehenden Rechtswahrer müssen von dem Aufgabengebiet und der Wirkungsmöglichkeit der wissenschaftlichen Psychologie so viel wissen, daß sie dieser im Bedarfsfalle eine Aufgabe zur Lösung stellen können. Sie brauchen keineswegs Psychologie zu studieren, auch nicht etwa in abgekürzter Form; dafür reicht die Ausbildungszeit nicht aus; es genügt, wenn sie einen groben Überblick haben, z. B. wenn sie über die bloße Tatsache orientiert sind, daß der Psychologe sich mit den Willensvorgängen beschäftigt und in der Lage ist, in exakter Weise den Ablauf eines Willensvorganges darzustellen und zu erklären, oder daß zum Aufgabengebiet des Psychologen die Gesichtsempfindungen gehören, daß er den Zeitraum zwischen dem plötzlichen Auftauchen eines starken Lichtes und damit einer Blendung und der Adaption an diesen Zustand und den Wiedereintritt der Sehfähigkeit genau zu bestimmen vermag, oder daß der Psychologe ein aufschlußreiches, gesichertes, nachweisbar richtiges Charakterbild eines Menschen zu geben vermag.

Soweit eine Arbeitsgemeinschaft für derartige Fragen sich nur auf einen kleinen Kreis von Mitarbeitern beschränkt und nur diese orientiert sind, besteht keine Möglichkeit auf eine Verbreiterung dieser Erkenntnisse, wohl aber dann, wenn diese Arbeitsgemeinschaft die reale Möglichkeit besitzt, alle Rechtswahrer an ihrer Arbeit in irgendeiner wirksamen Form teilnehmen zu lassen.

Die Fragestellungen und Anregungen der Rechtswahrer an die wissenschaftliche Psychologie ergeben sich von selbst aus ihrer Praxis; sie wenden sich mit ihren Fragen an die psychologischen Institute der Hochschulen oder an einzelne Psychologen und verlangen von ihnen als Sachverständigen die Beantwortung dieser Fragen, die als einfachste seelische Erscheinungen, aber auch die gesamte psychische und charakterologische Struktur eines Menschen zum Gegenstand haben können. Die Zahl der Psychologen, die zur Erstattung von Gutachten in der Lage sind, ist größer, als in der Öffentlichkeit bekannt ist; sie darf auf 500 bis 600 geschätzt werden. Sie sind zu finden an den psychologischen Instituten, bei den Arbeits- und Berufsämtern, neuerdings auch bei den kriminalbiologischen Forschungsstellen, bei größeren industriellen Werken, bisher in großem Umfang bei der Wehrmacht, bei der Deutschen Arbeitsfront, bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, bei großen Einrichtungen und Werken der Wirtschaft und Industrie. Seit dem 1. April 1941 ist für die Psychologiestudierenden eine staatliche Abschlußprüfung vorgeschrieben, die erst nach einem sechssemestrigen akademischen Studium der Psychologie abgelegt werden kann; nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung darf die Standesbezeichnung „Diplom-Psychologe“ geführt werden.

Durch die Beauftragung der Psychologen mit der Lösung von psychologischen Fragen für die Rechtspflege finden diese Fragen Eingang in die psychologische Wissenschaft und führen damit von selbst zu einer allgemeinen wissenschaftlichen Behandlung von rechtspsychologischen Problemen.

In manchen Fällen wird der Psychologe sofort und unmittelbar aus dem vorhandenen Material der psychologischen Wissenschaft eine Frage beantworten können. In den meisten Fällen jedoch wird der Psychologe vorerst noch vor Fragen gestellt sein, deren Lösung er nicht ohne weiteres unmittelbar aus dem vorhandenen wissenschaftlichen Material schöpfen kann, sondern die er, allerdings ausgerüstet mit dem Wissen über die Psychologie und ihre Erkenntnisse sowie vor allem mit der Technik der psychologischen Forschung, originell lösen muß. Das ist auch nicht anders zu erwarten. Denn auf der einen Seite ist das Gebiet der Psychologie ungeheuer groß und trotz fleißigster Arbeit nur zum Bruchteil erforscht, wenn auch zu einem sehr großen Teil erforschbar; auf der anderen Seite sind die Fragestellungen des Rechtswahrers auf psychologischem Gebiet zu vielseitig, als daß für alle eine allgemeingültige Formel erarbeitet sein könnte. Die Zeit, die ein Psychologe selbst für die Lösung einer nicht unmittelbar zu beantwortenden Frage braucht, ist jedoch nicht größer als die Zeit, die auch die Erstattung eines jeden anderen Gutachtens in Anspruch nimmt.

Der Vollständigkeit und des theoretischen Interesses wegen sei noch auf die Möglichkeit eingegangen, daß der Rechtswahrer sich beim Auftauchen einer psychologischen Frage in der psychologischen Wissenschaft selbst umsieht. Ein solches Studium mag in vereinzelt Fällen einen Erfolg haben; im allgemeinen erscheint diese Art der Unterrichtung über psychologische Fragen unrationell. Wenn auch der Rechtswahrer ein guter, intuitiv arbeitender Psychologe sein muß, so kann man von ihm doch nicht erwarten, daß er sich zur Lösung einer Frage in die psychologische Wissenschaft einarbeitet, die dem Außenstehenden, der sich einen Einblick in sie verschaffen will, ebenso viel Schwierigkeiten entgegensetzt wie die Rechtswissenschaft einem Laien, der sich, um eine komplizierte rechtliche Frage, etwa die nach dem Besitz, zu lösen, in ihre Lehre einarbeiten will. Die psychologische Wissenschaft hat naturgemäß einen technischen Apparat geschaffen, der sich erst in längerer Beschäftigung mit ihm handhaben läßt. Daran ändert auch der

Umstand nichts, daß der Gegenstand dieser Wissenschaft, das seelische Leben, derart stark alle Außenstehenden, insbesondere den Rechtswahrer, beschäftigt.

Es liegt in der Natur der psychologischen Tätigkeit des Rechtswahrers, daß er sich nun nicht in allen psychologisch bedeutsamen Vorgängen seiner juristischen Tätigkeit des Psychologen bedienen kann, soweit dessen Hinzuziehung wegen der besonderen psychologischen Schwierigkeit des Falles oder aus Gründen der ökonomischen Prozeßführung überhaupt einen Sinn hat. Unbeschränkt kann ihm der Psychologe in all den Fragen zur Seite stehen, in denen es sich um die Erkenntnis und Wertung eines psychischen Zustandes oder Ablaufs handelt, also bei der ersteren der oben aufgezählten psychologischen Tätigkeiten des Rechtswahrers (I, 1). Auch bei der zweiten Art psychologischer Betätigung des Rechtswahrers, der Tatbestandsaufklärung (I, 2), kann der Psychologe den Rechtswahrer unterstützen, zumal in dem Nachweis der Fehlerquellen, die eine nachträgliche Aufklärung eines Tatbestandes beeinflussen, wenn auch die eigentliche Leitung in der Aufklärung dem Rechtswahrer obliegt. Bei der Einwirkung auf die am Prozeß Beteiligten und der Herbeiführung eines wünschenswerten Ergebnisses (I, 3) ist die Unterstützung durch den Psychologen darauf beschränkt, daß er den Rechtswahrer über die zu erwartenden psychischen Wirkungen seines Vorgehens unterrichtet, etwa die psychischen Folgen einer Wiedervereinigung zweier getrennt lebender Ehegatten; die eigentliche gestaltende psychologische Arbeit wird hier der praktischen Menschenkenntnis des Rechtswahrers verbleiben.

Mancher Rechtswahrer wird mit Recht darauf hinweisen, daß ihm bisher die Begutachtung psychischer Vorgänge durch einen Sachverständigen nicht unbekannt war, nämlich durch den Psychiater. Der Psychiater ist dadurch aber mit Aufgaben beschäftigt worden, die vielfach zu den Grenzgebieten seines Aufgabenbereiches gehören. Solange es sich um psychische Vorgänge handelt, in denen pathologische Züge hineinspielen, ist der Psychiater ausschließlich am Platze. Für den weiten Kreis der normalpsychischen Vorgänge dagegen ist der Psychologe zuständig. Wenn bisher Psychiater zur Begutachtung rein psychologischer Fragen, so etwa der Glaubwürdigkeit eines an sich normalen Menschen oder eines Kindes, hinzugezogen worden sind, so ist dies meist geschehen, weil dem beauftragenden Rechtswahrer das Vorhandensein eines Gutachters für normalpsychische Vorgänge nicht bekannt war. Dabei wurde notwendig, daß der Psychiater sich für die Beurteilung normalpsychischer Zustände, z. B. der Intelligenz eines Menschen, der Methoden der Psychologie bediente. Naturgemäß kann der Psychiater nicht das ganze Gebiet der Psychologie beherrschen; im allgemeinen ist er nur in den psychologischen Nachbargebieten der Psychiatrie zu Hause. Hinzu kommt noch, daß er darauf eingestellt ist, die psychischen Vorgänge des Normalen nach Maßstäben zu beurteilen, die er bei krankhaften Zuständen anzulegen gewohnt ist.

Wir wollen nun keineswegs behaupten, daß der Rechtswahrer ohne wissenschaftliche Psychologie nicht auskommen könne; er hat bisher mit seinem gesunden psychologischen Instinkt (im Sinne der Intuition) Rat erteilt und Entscheidungen gefällt; und es ist gegangen. Wenn aber auch eine Sache geht, so schließt es nicht aus, daß sie nicht noch besser gehen könnte. In vielen psychologisch komplizierten, undurchsichtigen Fällen kann auch der gute Menschenkenner sich nur in der Weise helfen, daß er einfach durchhaut; den Erfolg erlebt er meist nicht mit. Würde er ihn immer erleben, dann würde er niemals mehr darauf verzichten, auch in psychologischer Hinsicht alle Sicherungen für eine gerechte Entscheidung treffen; dazu kann und sollte ihm die wissenschaftliche Psychologie verhelfen.

Die steuerlichen Auswirkungen des Vergleichs in Ehesachen *)

Von Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Dr. Megow, Notar in Berlin

I.

Der vermögensrechtliche Inhalt des Vergleichs in Ehesachen

Der Vergleich in Ehesachen behandelt in der Regel die Regelung des Unterhalts, gegebenenfalls in Form des Unterhaltsverzichts. Darüber hinaus werden zur Vermeidung eines Auseinandersetzungsprozesses Vergleiche geschlossen über die Regelung der Wohnungsfrage, des Mobiliars, sonstiger in der Ehe gemeinsam erworbener Gegenstände, der Abdeckung der Ehestandsdarlehen, in der Bezahlung noch offener Haushaltsrechnungen und ähnlicher Verbindlichkeiten. Oft findet auch eine Auseinandersetzung über gemeinschaftlichen Grundbesitz, gemeinschaftliche Wertpapiere, ein gemeinsam betriebenes Geschäft und über sonstige Vermögensansprüche statt.

Hinsichtlich der Unterhaltsregelung sind vier verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1. Scheidung aus Schuld eines Ehegatten: dann Unterhaltspflicht dieses Ehegatten.
2. Ehescheidung aus beiderseitiger Schuld, aber überwiegender Schuld eines Ehegatten: dann Unterhaltspflicht dieses Ehegatten.
3. Ehescheidung aus beiderseitiger gleicher Schuld: dann keine gegenseitige Unterhaltspflicht.
4. Ehescheidung ohne Schuldanspruch: dann grundsätzlich keine Unterhaltspflicht eines der Ehegatten gegen den anderen.

Schenkungen bei Auseinandersetzungen von Eheleuten im Rahmen eines Scheidungsverfahrens werden auch steuerlich nicht vermutet.

II.

Einkommensteuerrecht und Scheidungsrecht

Auch für das Steuerrecht ist maßgebend für die Frage des Bestehens oder der Scheidung einer Ehe das EheG. v. 6. Juli 1938, in Kraft seit dem 1. Aug. 1938. Die Steuerbehörden sind also an die Scheidungsurteile der ordentlichen Gerichte gebunden. Gemäß § 26 EinkStG. vom 6. Febr. 1938 werden Ehegatten zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Die Zusammenveranlagung erfolgt für das Kalenderjahr, in dem diese Voraussetzungen mindestens 4 Monate bestanden haben. Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen. Das Einkommen der Eheleute bildet also bei der Zusammenveranlagung steuerlich eine Einheit. Eheleute, die sich also vor dem 1. Sept. eines Jahres verheiratet haben und seit dieser Zeit nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt. Leben die Eheleute dauernd getrennt, so erfolgt Einzelveranlagung. Es ist also darauf zu achten, daß schon während eines Ehescheidungsprozesses Getrenntveranlagung zu erfolgen hat, wenn die Ehegatten mehr als 8 Monate des Kalenderjahres dauernd getrennt leben. Dauerndes Getrenntleben setzt nach der Rechtsprechung des RFH. völliges Getrenntsein im ehelichen Leben, im Haushalt und in der Wirtschaftsführung voraus in der Absicht, die Trennung für längere Zeit festzuhalten. Die Getrenntveranlagung findet statt, auch wenn der Ehemann das Vermögen der Ehefrau verwaltet.

Die Getrenntveranlagung kann bei höherem Einkommen infolge der Progression des Einkommensteuertarifs (einschließlich des Kriegszuschlages) von erheblicher Bedeutung sein.

Die gemäß § 10 EinkStG. für die Ehefrau und die Kinder abzugsfähigen Sonderausgaben (Versicherungsprämien und Beiträge) können abgezogen werden, auch wenn die Ehefrau nicht zum Haushalt des Ehemanns

gehört, auch wenn sie von ihm getrennt lebt. Voraussetzung der Abzugsfähigkeit ist jedoch die Zahlung dieser Versicherungsprämien und Beiträge durch den Steuerpflichtigen.

Bei der Zusammenveranlagung sind die Ehegatten gemäß § 7 Abs. 2 StAnpG. Gesamtschuldner, auch wenn die Ehefrau im Veranlagungsjahr keinerlei Einkünfte hatte. Diese gesamtschuldnerische Haftung gilt auch über die Ehescheidung hinaus bis zur Verjährung. Soweit infolge der Inanspruchnahme der Gesamtschuldnerschaft eine ungerechtfertigte Härte eintritt, kann von der Haftbarmachung gemäß § 7 Abs. 3 StAnpG. Abstand genommen werden.

Die Zusammenveranlagung (Haushaltsbesteuerung) des § 26 EinkStG. entfällt bei rechtskräftiger Ehescheidung. Sie endet in dem Kalenderjahr, in dem die Ehe nicht mehr 4 Monate hindurch bestanden hat, es sei denn, daß infolge dauernden Getrenntlebens bereits früher die Zusammenveranlagung entfällt.

Bei dauerndem Getrenntleben werden die Ehegatten als nicht ledig behandelt, weil die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist. Bei der Einzelveranlagung der Ehegatten ist nach den güterrechtlichen Vorschriften des Familienrechts zu entscheiden, wem die Einkünfte des Vermögens der Ehegatten zuzurechnen sind.

III.

Einkommensteuerliche Behandlung von Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten

Gemäß § 12 Ziff. 2 und § 22 Ziff. 1c EinkStG. sind bei unbeschränkter Steuerpflicht Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von dem Empfänger nicht zu versteuern und für den Geber nicht abzugsfähig. Diese Regelung gilt, auch wenn die Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen.

Wer gesetzlich unterhaltsberechtigt ist, richtet sich bei geschiedenen Ehen nach den Grundsätzen des Scheidungsrechts. In den Fällen der Scheidung aus Schuld eines Ehegatten oder aus überwiegender Schuld eines Ehegatten ist die Unterhaltspflicht dieses Ehegatten gesetzlich bestimmt.

Beispiel: Eine Ehe wird geschieden aus alleiniger Schuld des Ehemannes. Dieser Ehemann verpflichtet sich seiner Frau gegenüber zu einer Unterhaltsleistung von monatlich 500 *RM* = jährlich 6000 *RM*. Dieser geschiedene Ehemann ist gemäß § 12 Ziff. 2 nicht berechtigt, den Betrag von 6000 *RM* als laufende Schuld von seinem Einkommen abzusetzen. Würde hingegen die Ehe aus alleiniger Verschulden der Ehefrau geschieden sein und würde der Ehemann sich gleichwohl aus Billigkeitsgründen zu einer Unterhaltsleistung verpflichten, so würde der Ehemann die jährlichen Zahlungen von 6000 *RM* von seinem Einkommen absetzen können, und zwar gemäß § 10 Ziff. 2 EinkStG. Hiernach sind Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Der besondere Verpflichtungsgrund ist der Unterhaltsvergleich.

Es bleibt jedoch folgende Wechselwirkung zu beachten: Soweit der zur Unterhaltszahlung Verpflichtete seine Unterhaltszahlungen gemäß § 12 Ziff. 2 EinkStG. nicht abziehen kann, ist der Unterhaltsempfänger gemäß § 22 Ziff. 1c einkommensteuerfrei. Soweit jedoch der den Unterhalt Leistende diesen Betrag gemäß § 10 EinkStG. absetzen kann, ist der Empfänger des Unterhalts einkommensteuerpflichtig.

Hieraus können sich je nach den Einkommensverhältnissen der Beteiligten erhebliche steuerliche Auswirkungen ergeben, die von Fall zu Fall vor Abschluß eines

*) Über die prozeßrechtlichen und gebührenrechtlichen Fragen vgl. Gaedeker: DR. 1941, 1338, 1711, 2383 ff. sowie dessen Buch „Der Vergleich in Ehesachen“ (Verlag W. Moeser Buchhandlung, Leipzig).

Unterhaltsvergleichs in Ehesachen zu berücksichtigen sind. Da die einkommensteuerrechtliche Regelung der Unterhaltsleistungen bei geschiedenen Ehen vielfach auch sonst gewandten Steuerpflichtigen unbekannt ist, empfiehlt sich ein rechtzeitiger Hinweis auf die hier mögliche Auswirkung.

Es ist also in erster Linie zu fragen: besteht eine Unterhaltsverpflichtung nach dem bürgerlichen Recht? Hierbei ist die Finanzbehörde an den Schuldausspruch des Ehescheidungsurteils gebunden.

IV.

Einkommensteuerliche Behandlung von Kapitalabfindungen an geschiedene Ehegatten

Gemäß § 70 Abs. 2 EheG. kann der Berechtigte statt der Unterhaltsrente eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

Einkommensteuerrechtlich wird diese Kapitalabfindung nicht erfaßt. Weder der Verpflichtete kann die Kapitalabfindung von seinen Einkünften abziehen noch der Berechtigte kann zur Einkommensteuerzahlung herangezogen werden, denn die einschlägigen Bestimmungen (§ 10 Ziff. 2, § 22 Ziff. 1) sprechen von Renten und dauernden Lasten bzw. von Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewertet werden. Einmalige Zahlungen sind aber keine Renten.

Jedenfalls ist bisher mir kein Fall bekannt geworden, in welchem die Kapitalabfindung in irgendeiner Form zur Einkommensteuer herangezogen worden ist. Diese Regelung muß auch gelten, wenn die ursprüngliche Unterhaltsrentenzahlung in eine Kapitalabfindung umgewandelt wird.

Auch aus dieser Erkenntnis der einkommensteuerlichen Indifferentheit der Kapitalabfindung können insbesondere bei freiwilligen Kapitalabfindungen erhebliche einkommensteuerliche Ersparnisse durch Einkommensteuerfreiheit des berechtigten geschiedenen Ehegatten entstehen.

V.

Wirtschaftliche Härten

Gemäß § 33 EinkStG. werden bei der Veranlagung auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt. Solche Härtefälle können auch eintreten bei Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte geschiedene Ehefrauen sowie bei Kapitalabfindungen an Stelle von Unterhaltsrenten.

Eine außergewöhnliche Belastung liegt aber nur dann vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Belastung muß außergewöhnlich sein,
2. die Belastung muß zwangsläufig sein,
3. die Belastung muß die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen.

Zu 1.:

Eine außergewöhnliche Belastung liegt gemäß § 22 EinkStDurchfVO. v. 7. Dez. 1941 (RGBl. 1941, 751) vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehen und diese Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

Zu 2.:

Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht entziehen kann (§ 22 Abs. 2 EinkStDurchfVO. 1941).

Zu 3.:

Die Aufwendungen (§ 22 Abs. 3 EinkStDurchfVO. 1941) beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Übersicht bezeich-

neten Hundertsätze des Einkommens (gewöhnliche Belastung) überwiegen:

bei einem Steuerpflichtigen der

bei einem Einkommen von <i>R.M.</i> :	Steuergruppe I	Steuergruppe II od. III	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für	
			1 od. 2 Person.	3 oder mehr Personen
höchstens 3000	6	5	3	1
mehr als 3 bis 6000	7	6	4	2
" " 6 bis 12000	8	7	5	3
" " 12 bis 25000	9	8	6	4
" " 25 bis 50000	10	9	7	5
mehr als 50000	11	10	8	6

Sind die drei Voraussetzungen gegeben, so wird der Betrag, der den nach vorstehender Tabelle sich ergebenden Hundertsatz übersteigt, als außergewöhnliche Belastung für die Berechnung der Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen.

Gemäß § 22 Abs. 5 EinkStDurchfVO. 1941 wird die Steuerermäßigung bei einer außergewöhnlichen Belastung durch Aufwendung für Personen, die Juden sind, nicht gewährt.

VI.

Gewährung eines Wohnrechtes

Mitunter findet man in Ehevergleichen die Gewährung eines dinglichen Wohnrechtes auf Lebenszeit an die geschiedene Ehefrau in einem dem Ehemanne gehörigen Haus. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob die Einräumung des Wohnrechtes als Unterhaltsleistung anzusehen ist. Grundsätzlich wird man bei der Gewährung eines Wohnungsrechtes an eine Unterhaltsleistung denken müssen, auch wenn das Wohnungsrecht dinglich durch eine grundbuchmäßige Verfügung zur Entstehung gebracht worden ist. Auch ein dingliches Wohnungsrecht bedeutet für die einkommensteuerliche Betrachtung eine wiederkehrende Leistung im Sinne der Wohnungsnutzung und Wohnungsgewährung. Dann aber ist der Wert der Wohnung als einkommensteuerpflichtiges Einkommen zu behandeln, und zwar als einkommensteuerpflichtiges Einkommen des geschiedenen Ehemannes, solange für ihn seiner früheren Ehefrau gegenüber das Verhältnis gesetzlicher Unterhaltspflicht besteht. „Das ist steuerlich auch als gegeben anzunehmen, soweit nur nach §§ 65, 66 EheG. Unterhalt zugesprochen werden kann. Soweit ein Unterhaltsanspruch nicht in Betracht kommt, handelt es sich bei der Zurverfügungstellung der Wohnung um eine nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EinkStG. abzugsfähige dauernde Last“ (RFHUr. v. 31. Juli 1941, IV 130/41: RStBl. 1941, 861 = StuW. 1941 Spalte 333).

VII.

Grunderwerbsteuerfragen

Der Grunderwerbsteuer unterliegen entgeltliche Übertragungen inländischer Grundstücke. Der Erwerb eines Ehegatten von einem anderen ist ebenfalls Grunderwerbsteuerpflichtig. Von der Besteuerung ist jedoch ausgenommen der Grundstückserwerb durch einen Ehegatten bei Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft (§ 3 Ziff. 4 GrErwStG.). Auch bei der Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft entsteht, wenn ein Teilnehmer ein Grundstück erwirbt, keine Grunderwerbsteuer (§ 3 Ziff. 5 GrErwStG.).

In allen anderen Fällen entsteht also Grunderwerbsteuer.

VIII.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Der Umsatzsteuer unterliegt ferner der Eigenverbrauch. Solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inlande Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Ein umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch würde z. B. vorliegen, wenn ein Ehe-

mann, der eine Möbelhandlung betreibt, bei einem Ehescheidungsauseinandersetzungsvergleich seiner Ehefrau Möbel aus seinem Geschäft überläßt. Umsatzsteuerpflichtig ist der Ehemann, der insoweit Eigenverbraucher ist. Abgesehen von dem Fall des Eigenverbrauchs dürften umsatzsteuerpflichtige Leistungen oder Lieferungen nicht vorliegen, da sowohl das Begriffsmerkmal des Entgelts als auch das Begriffsmerkmal der Ausführung im Rahmen des Unterhaltes fehlen dürften.

IX.

Schenkungssteuerfragen

Der Erbschaftssteuer unterliegen Schenkungen unter Lebenden. Als Schenkung im Sinne des Gesetzes gilt jede Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechts sowie jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Soweit also bei einem Vergleich in Ehesachen ein nicht unterhaltspflichtiger oder auch sonst nicht verpflichteter Ehegatte dem anderen Vermögen überläßt, kann das Begriffsmerkmal der Schenkung gegeben sein. Die Vollziehung von Schenkungen während bestehender Ehe bleibt gemäß § 17a ErbschStG. erbschaftsteuerfrei, wenn Kinder aus dieser Ehe hervor-

gegangen sind und zur Zeit der Vollziehung der Schenkung leben. Hinsichtlich der übrigen Sonderfälle vgl. § 17a ErbschStG. Soweit diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, fällt der Ehemann in die Steuerklasse I. Hierbei bleibt steuerfrei jeder Erwerb, soweit er 30 000 RM nicht übersteigt (§ 17b ErbschStG.). Im übrigen sind die Steuersätze der Steuerklasse I verhältnismäßig gering (vgl. die Tabelle § 10 ErbschStG.). Geschiedene Ehegatten fallen nicht mehr unter § 17a bzw. § 9 (Steuerklasse I). Sie gehören vielmehr zur Steuerklasse V mit erheblich höheren Steuersätzen. Dies ist auch für den Zeitpunkt der Durchführung von Schenkungen zu beachten.

X.

Zusammenfassung

Die steuerlichen Auswirkungen des Vergleichs in Ehesachen können somit von erheblich belastender Bedeutung sein. Es empfiehlt sich daher, vor Abschluß eines Vergleichs in Ehesachen die steuerlichen Folgerungen und ihre Tragbarkeit für die Beteiligten zu überprüfen. Je nach Lagerung des Einzelfalles wird diese Belastung eine außerordentlich verschiedene sein.

In dem vorstehenden Aufsatz konnten nur die wesentlichen Gesichtspunkte berührt werden.

Vereinfachung im Ehekostenrecht

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Werner Ibert, Berlin

Es ist auch an dieser Stelle verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß das Kostenrecht in Ehesachen sich langsam aber sicher zu einer Geheimwissenschaft auswachse, derjenige, dem nicht Sonderkenntnisse auf diesem Gebiete eignen, mehr oder weniger verständnislos gegenüberstehe. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Ansicht in vielem richtig erscheint. Jedoch wäre es falsch zu meinen, die Beschäftigung mit diesem abseitigen Gebiet sei für manchen, als einem der wenigen offenen Felder technischer juristischer Konstruktionen, Selbstzweck geworden. Diese Annahme verbieten aber schon die Ausführungen von Seydel¹⁾ und Neubert²⁾, die eindeutig die Überlastung der bei der Rechtspflege tätigen Rechtswahrer dartun, die dazu geführt hat, daß es mancherorts schon an richterlicher und anwaltlicher Hilfe mangelt. Deswegen wird niemand Zeit haben, zum Selbstzweck juristische Steckenpferde zu reiten.

In Wirklichkeit ist der in letzter Zeit wirklich erstaunliche Ausbau des Kostenrechts in Ehesachen auch nur eine Erscheinung. Der Grund liegt tiefer. Zunächst hat das neue Eherecht³⁾ zur Erörterung verschiedener Fragen angeregt, für die die einschlägigen Bestimmungen des BGB. und der ZPO. alter Fassung kaum Raum ließen⁴⁾. Dann hat sich aber weiter, was nur aus ernster Sorge um den Bestand einer reichseinheitlichen Rechtspflege wiederholt vermerkt ist⁵⁾ und vermerkt werden muß, die Befassung der Gerichte mit Prozessen so erheblich von den eigentlichen zivilen Rechtsstreiten auf das Gebiet der Ehestreite verlagert, daß die letzteren die ersteren an Zahl erreichen, sie sogar zu überflügeln drohen⁶⁾. Der Grund kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht untersucht werden. Die Tatsache muß genügen. Sie läßt hinreichend deutlich erkennen, welche Bedeutung den Ehesachen für die durchschnittliche anwaltliche Prozeßpraxis zukommt.

Auch der Anwalt, der berufene unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten, dessen Beruf kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht ist⁷⁾, muß von den Erträgen seiner Arbeit leben. Er muß nicht nur für sich selbst und für seine Familienangehörigen sorgen,

sondern auch für seine Gefolgschaftsangehörigen. So ist das Interesse, das den Fragen des Kostenrechts in Ehesachen entgegengebracht wird, eine zwingende Notwendigkeit der Zeit⁸⁾. Dabei ist aber zu bedenken, daß nicht nur der Rechtsanwalt in diesem zweiten Weltkrieg gern und durchweg ohne jede Vergütung die Vertretung einberufener Anwälte führt und zur Erfüllung auch anderer kriegswichtiger Aufgaben tätig wird, sondern daß er nach wie vor neben der Wahrnehmung des Dienstes in den NS.-Rechtsbetreuungsstellen⁹⁾ auch die von diesen zugewiesenen Rechtssuchenden unentgeltlich berät und vertritt, soweit nicht in den seltenen Landgerichtsprozessen die geringen Armenanwaltsgebühren anfallen. Einen gewissen Ausgleich sollen vernünftigerweise die nun einmal zu Recht verdienten Gebühren bringen, deren richtige Berechnung deswegen im Vordergrund steht¹⁰⁾.

Es dürfte dabei allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß alle tieferschürfenden Überlegungen, die in den letzten Jahren durch die Veröffentlichung des Schrifttums und der Rechtsprechung bekannt geworden sind, noch kein befriedigendes Ziel erreicht haben, sondern nur den Weg dazu bedeuten. Das ist ohne weiteres verständlich. Rechtslehre und Rechtsprechung stehen hier, wie das auch bei jeder anderen neuen Rechtsfrage der Fall sein würde, nach wenigen Jahren der Beschäftigung mit diesem früher kaum berührbaren und deswegen fast gänzlich vernachlässigten Gebiet noch in der Entwicklung. Sie haben noch nicht jene klassische Einfachheit erreicht, die erstrebt werden muß.

Vergleiche in Ehesachen

Es sei hier nur an die verschiedene Behandlung der Ehe Streitseignung, des Gesamtvergleiches und des Teilgesamtvergleiches in Ehesachen erinnert. Es bleibt ein unbestreitbares Verdienst von Gaedeker¹¹⁾, der ja auch durch eigenes Mitwirken im Kostenrat des KG. maßgeblichen Einfluß auf die richtungweisende Rechtsprechung ausübt, diese Fragen hervorgehoben und zuerst erschöpfend systematisch dargestellt zu haben. Trotzdem ist zu überlegen, ob die unterschiedliche Behandlung dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

Wenn man schon einmal den Mut hat, der angesichts der Bestimmung des § 779 BGB. gar nicht so hervorragend erscheint, den Vergleich in Ehesachen grundsätz-

1) DR. 1942, 993 ff.

2) DR. 1942, 1090 f.

3) RGBI. 1938, I, 807 ff.

4) Zum Beispiel: Vergleich in Ehesachen und Gesamtvergleich.

5) Seydel: DR. 1942, 996.

6) Landgericht(e) Berlin 1931 etwa 80 000 ordentliche Prozesse und etwa 12 000 Ehesachen, 1939 etwa 18 500 Ehesachen und etwa 16 500 ordentliche Prozesse.

7) RGBI. 1935, I, 1470.

8) Daß hierbei des Guten gelegentlich einmal zuviel getan wird, soll nicht bestritten werden.

9) Neubert: DR. 1942, 1090.

10) Vgl. Gaedeker: DR. 1942, 828.

11) Gaedeker, „Vergleich in Ehesachen“.

lich anzuerkennen, dann sollte auch der weitere Schritt, auf sichtbare äußere Form des Vergleiches zu verzichten, nicht so arg schwer fallen. Es darf kein Hinderungsgrund sein, daß das deutsche Kostenrecht ebenso wie viele Bestimmungen anderen formellen Rechts, insbesondere der ZPO., der bei ihrer Abfassung nicht voraussehbaren Entwicklung nicht entspricht. Die mangelnde Übereinstimmung zwischen Entwicklung und gesetztem Recht ist so offenkundig, daß sich nähere Darlegungen deswegen erübrigen. Nur darauf ist noch hinzuweisen, daß es falsch ist, anzunehmen, die Bestimmungen entsprächen nicht mehr, weil die Entwicklung weiter oder anders gegangen ist, als angenommen wurde, sondern sie haben nie entsprechen können oder richtiger noch: wollen, weil nie an den jetzigen Zustand gedacht wurde. Es handelt sich gegenüber ihren Begriffen bei Übereinstimmung im Ausdruck und Anklängen im Inhalt um Neues und Anderes. Unter aller Beachtung der Spielregeln der ZPO. und des Kostenrechts muß man dieser Tatsache gerecht werden¹²⁾.

Das sollte auch keine Schwierigkeiten bereiten. So unterliegt es keinem Zweifel, daß dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt, dem Auftrag zur Klage erteilt ist, neben der halben Prozeßgebühr aus § 14 RA-GebO. auch die ganze Vergleichsgebühr des § 13 Abs. 3 RA-GebO. erwächst, wenn er den Rechtsstreit — zum Begriff des Rechtsstreites gehört nicht notwendig die Rechtshängigkeit — außergerichtlich beendet. Die Form der Beendigung, des Vergleiches ist grundsätzlich bedeutungslos. Jedenfalls ist es aber nicht schädlich, wenn der Vergleich zu notariellem Protokoll dergestalt erklärt wird, daß der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft und dem Gläubiger das Recht einräumt, sich vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erteilen zu lassen. Neben den mehr formellen Voraussetzungen genügt dazu, daß ein Vergleich auch im Sinne des Kostenrechts anerkannt wird, eine Einigung unter beiderseitigem Nachgeben. Auf den Umfang des Nachgebens kommt es nicht an¹³⁾.

Es ist nur ein sehr kleiner Schritt weiter, an die Stelle der notariellen Urkunde, neben den protokollierten Prozeßvergleich das vereinbarungsgemäß herbeigeführte richterliche Urteil treten zu lassen. Das bedeutet keineswegs eine Verknennung oder einen Mißbrauch der hoheitlichen Stellung des Richters. Ihm gebührt stets und allein die Prozeßleitung und die Sachentscheidung. Solange es aber einen Parteienprozeß gibt, solange muß es den Parteien auch unbenommen sein, durch ihr Vorbringen und durch die Beschränkung des Vorbringens den Rahmen der Entscheidung zu bestimmen. Diese Tatsache ist der Praxis keineswegs so fremd, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. So gab es und so gibt es Prozesse, bei denen beide Parteien vergleichswillig sind, aber — manchmal auch aus Prestige- und oder Deckungsgründen — die richterliche Entscheidung wegen nur eines Punktes erstreben. Sie unterbreiten deswegen aus dem gesamten Streitbereich nur diesen einen Punkt der Entscheidung und schließen, an sie angelehnt, im übrigen gleichgültig ob gerichtlich oder außergerichtlich, einen Vergleich. So wird wegen des gesamten Streites eine weitere richterliche Entscheidung erspart. Niemand wird bezweifeln, daß die anwaltliche Vergleichsgebühr hinsichtlich des Gesamtobjektes erwachsen ist.

Ein gleiches muß aber, da es dem Grunde nach keinen Unterschied bedeutet, gelten, wenn die Parteien unter gegenseitigem Nachgeben sich einigen und dann offen oder verdeckt dem Gericht einen Prozeßstoff unterbreiten, auf Grund dessen die erstrebte Entscheidung notwendigerweise ergeben muß, so, wie wenn die Parteien sich vorher verglichen haben. Das kann auch durch die auf Grund einer Einigung während des Prozesses erfolgte Beschränkung des Streitvorbringens der Fall sein. Gegen die Tatsache, daß dann dem Grunde nach ein Prozeßvergleich vorliegt, spricht ebensowenig der Umstand, daß die gerichtliche Beweisgebühr und die Urteilsgebühr bestehen bleibt¹⁴⁾, noch daß der Rechnungsbeamte sich

weigern wird, die anwaltliche Vergleichsgebühr festzusetzen. Die Beachtung dieser formellen Bestimmungen darf nicht dazu führen, den materiellen Bestand zu leugnen.

So wie diese Vereinbarung mit Vergleichscharakter zwischen den Parteien in einem gewöhnlichen Zivilprozeß erfolgen kann, so muß sie aber auch im Ehestreit möglich sein¹⁵⁾. Wegen des öffentlichen Interesses hat der Richter zwar zu prüfen — anders als im gewöhnlichen Zivilprozeß —, ob die ihm vorgebrachten Behauptungen, die Ehescheidungsgründe, einer gewissenhaften Untersuchung standhalten. Denn jetzt wie stets liegt es im Interesse des Reichen, eine an sich intakte Ehe, selbst bei gelegentlichen Störungen aufrechtzuerhalten. Der Scheidungsrichter wird deswegen auch bei Scheidungseinigung hinsichtlich der vorgebrachten Scheidungsgründe, falls er Zweifel an deren Stichhaltigkeit hat, eine Beweisaufnahme durchführen. Er darf diese aber nur auf den vorgebrachten Prozeßstoff beschränken und sie nicht weiter erstrecken. Denn wenn es in dem freien Willen der Parteien steht, den Ehestreit anhängig zu machen, dann muß es auch ihnen überlassen sein, den Prozeßstoff zu beschränken. Sie laufen dabei allerdings die Gefahr, daß die Eheklage abgewiesen oder ihr nur zum Teil entsprochen wird. So sehr in diesem Falle mangels Vollendung der Vereinbarung — die erstrebte Scheidung ist Inhalt, nicht Folge der Parteeinigung — es an einem Vergleich mangelt, so wenig sollte bestritten werden, daß, wenn das Urteil einigungsmäßig ergeht, ein Vergleich vorliegt. Selbstverständliche Voraussetzung ist, zum einen wegen des Vergleiches an sich: gegenseitiges Nachgeben, zum anderen wegen der Vollendung seines Abschlusses: Nichteinlegung eines Rechtsmittels. Dagegen scheint es bedeutungslos, ob vereinbarungsgemäß auf Rechtsmittel verzichtet wird oder ob vereinbarungsgemäß wegen Nichteinlegung eines Rechtsmittels das Urteil in Rechtskraft erwächst. Bedeutungslos kann lediglich sein, was dem Vergleichsinhalt entspricht. Demgegenüber darf nicht eingewendet werden, Nichteinlegung des Rechtsmittels oder Rechtsmittelverzicht sei die Erfüllung einer Vergleichsabrede. Denn hier ist der Vergleich als solcher erst abgeschlossen, wenn die Willenserklärung wegen des Rechtsmittelverzichts oder der Nichteinlegung eines Rechtsmittels abgegeben ist. Diese Absonderlichkeit ist begründet in der Tatsache, daß die Gestaltung des Eheprozesses in erheblichem Umfang dem Willen der Prozeßparteien entzogen ist, so sehr, daß sie sich auch, soweit Willenserklärungen von ihnen in Wirklichkeit als beachtlich anerkannt werden, des Rahmens der zwingenden Bestimmungen der ZPO. bedienen müssen. Diese Notwendigkeit darf aber nicht dazu führen, den Vergleichscharakter eines Urteils, das auf Grund einer auf beiderseitigem Nachgeben beruhenden Parteeinigung ergangen und durch Parteeinigung rechtskräftig geworden ist, zu leugnen.

Wenn diese Auffassung als richtig anerkannt wird, dann entfällt nicht nur die Notwendigkeit, sondern sogar die Möglichkeit, eine unterschiedliche Behandlung zu machen zwischen den verschiedenen Formen, in denen die Parteeinigung, und nur auf diese kann es ankommen,zutage tritt. Es erscheint darüber hinaus sogar als wesensfremd, einen Vergleich in Ehesachen erst dann anzuerkennen, wenn zur Einigung und dem der Einigung entsprechenden Urteil und dem vereinbarungsmäßigen Eintritt der Rechtskraft etwas weiteres hinzutritt. Dabei ist es selbstverständlich unschädlich, wenn bei gleicher Gelegenheit ein anderer Anspruch, sei es ein Unterhalts- oder Auseinandersetzungs- oder sonst ein vermögensrechtlicher oder nicht vermögensrechtlicher Anspruch mitverglichen wird. Dann ist es nicht anders, als wenn ein Vergleich im ordentlichen Prozeß einen nicht rechtshängigen Anspruch ergreift. Aber eine Notwendigkeit der Anerkennung des Vergleiches darf dieser Hinzutritt nicht sein. Dabei bleibt aber die andere zwingende Voraussetzung nicht vergessen. Es muß eine richterliche Entscheidung erspart bleiben. Das ist auch der Fall. Allerdings handelt es sich nicht um die Entscheidung des ersten Rechtszuges, sondern der Berufungsinstanz. Das ist für den sogenannten Gesamtvergleich allgemein an-

¹²⁾ Bei den hierzu notwendigen Überlegungen wird es nur auf die anwaltliche Vergleichsgebühr abgestellt werden, da die gerichtliche kaum Bedeutung hat. Vgl. §§ 36, 23 DGKG.

¹³⁾ RGZ. 116, 143; 146, 358; Warn. 1930, 89; JW. 1911, 648.

¹⁴⁾ § 20 Abs. 2 u. 3 DGKG.

¹⁵⁾ Dagegen u. a. G a e d e k e: DR. 1942, 825 ff.

erkannt. Wie dort muß aber auch hier die vereinbarungsgemäße Nichteinlegung des Rechtsmittels genügen, an Stelle daß der Umweg über die Einlegung des Rechtsmittels, die im Eheprozeß ja stets beiden Teilen möglich ist, und dessen vergleichsweise Rücknahme gegangen wird.

Es ist versucht worden, die Begründung aus den Bestimmungen des Rechtes zu entwickeln. Eine andere Begründung wäre eindeutiger, aber auch nicht dem geltenden Recht entsprechend gewesen. Die Berufung darauf, daß gerade im Falle der vorherigen Scheidungseinigung, indem durch die Begrenzung des Prozeßstoffes dem Gericht viel unnötige Arbeit erspart wird, die Arbeit des Anwalts eine viel größere und verantwortungsvollere ist als bei streitiger Durchführung des Prozesses und daß diese Arbeit besonders honoriert werden müsse. Denn eine solche Argumentation, so bestechend sie wirkt, widerspricht den Grundbegriffen der deutschen Gebührenordnungen, die besondere anwaltliche Bemühungen stets voraussetzen und sie deswegen nicht gesondert honorieren, wie der unabhängigen Stellung des Anwaltes, der sich gewissermaßen für die Zusage der besonderen Entlohnung seiner Mühewaltung in eine mögliche Abhängigkeit von seiner Partei begeben würde. Da andererseits bei dem im neuen Reich anerkannten Leistungsprinzip jede Arbeit ihres gerechten Lohnes wert ist, soll das Versagen der Gebührenordnungen, wie es auf den ersten Blick erscheint, umgangen werden, wenn das in Übereinstimmung mit dem gesetzten Recht möglich ist. Der Weg hierzu sollte aufgezeigt werden.

Zur Frage der Honorarvereinbarung

Wenn die Rechtsprechung ihm folgt, dann entfällt die Verwirrung, die trotz aller Bemühungen auf dem Gebiet des Kostenrechtes in Ehesachen noch herrscht, und manche berechtigte Klage der Anwaltschaft über mangelnde Honorierung entgegengenommener Leistung wird überflüssig werden. Es ist dann auch nicht mehr notwendig, einen Ausweg zu gehen, der grundsätzlich weder im Interesse des Anwalts noch seines Mandanten liegt. Das ist die Honorarvereinbarung in Ehesachen — die Honorarvereinbarung auf jeden Fall. Es soll dabei selbstverständlich nichts gesagt werden gegen die Vereinbarung eines Honorars über die gesetzlichen Gebühren hinaus, wenn die Lage des Einzelfalles es erfordert. Die Schwierigkeiten des besonderen Falles, die Notwendigkeit vorsichtigster Auseinandersetzung auch wegen der Belange der Nachkommenschaft, an der das Reich mehr noch interessiert ist als an der Ehe, die Lebensstellung der Eheleute — alles das können Momente sein, die die Vereinbarung eines auch hohen Sonderhonorars als mindestens angemessen erscheinen lassen. Aber es führt zu weit, wenn in jedem Falle, wie es leider tagtäglich vorkommt, ein besonderes Honorar vereinbart wird.

Zur Zeit bei der immer noch nicht erreichten Einheitlichkeit und Einfachheit der in Schrifttum und Rechtsprechung aufgestellten Sätze kann sich aber der gewissenhafte Anwalt nicht anders helfen. Denn ihm, der mit aller Verantwortung eine Sache führt, kann nicht zugemutet werden, daß er des füglich erwarteten Honorars für die geleistete Arbeit verlustig geht. Eine solche Möglichkeit wird seiner unabhängigen Stellung ebensowenig gerecht. Unter den obwaltenden Umständen muß er aber damit rechnen, daß ihm weder die Vergleichsgebühr für die Ehesache noch für die mitvergleichenen Ansprüche zuerkannt wird, wenn eine Scheidungseinigung zu vermuten steht. Davor kann er sich nur durch die an sich unerwünschte Honorarvereinbarung schützen.

Beweisgebühr in Ehesachen

Eine Anerkennung der Vergleichsgebühr auch bei offensichtlicher Scheidungseinigung wird eine angemessene Vergütung sicherstellen und manche Honorarvereinbarung überflüssig machen. Etwas ähnliches gilt hinsichtlich der Beweisgebühr. Es werden immer noch zu viel Parteien informatorisch gehört und Akten zur Information des Gerichts herbeigezogen, auch in den Fällen, in denen offensichtlich wegen einer umstrittenen Behauptung Klarheit geschaffen werden soll. In Sachen, die nicht Armensachen sind, widerspricht eine derartige Maßnahme sogar den fiskalischen Interessen. Denn es entfällt

dann die gerichtliche Beweisgebühr, die im Gegensatz zu der halben Anwaltsgebühr für das Beweisverfahren eine ganze Gebühr¹⁶⁾ ist.

Wie wenig die Zubilligung der Beweisgebühr in Armensachen für die Reichskasse ins Gewicht fällt, ist wegen des absolut und relativ am meisten mit Armensachen belasteten KG-Bezirks an anderer Stelle aufgezeigt worden¹⁷⁾. Wie zeitraubend und wie schwierig aber gerade in Armensachen oft die Anhörung der Parteien ist, weiß jeder Rechtswahrer, der mit Ehescheidungssachen vor Gericht befaßt wird. Auch hier wäre eine großzügigere Regelung am Platze.

Der Streitwert in Ehesachen

Das Beschreiten aller dieser Wege bedeutet aber immer nur etwas Halbes und wird die Honorarvereinbarung auch in den Fällen, in denen sie dem verantwortungsbewußten Anwalt selbst unerfreulich vorkommt, nicht verschwinden lassen, solange nicht eine angemessene Festsetzung des Streitwertes in Ehesachen sichergestellt ist. Es handelt sich hier auch um ein umstrittenes Gebiet. Seine Behandlung hat an Schwierigkeiten zugenommen, seitdem neben rechtlichen und volkswirtschaftlichen Argumenten auch weltanschauliche zur Lösung herangezogen werden. Dabei wird niemand bezweifeln, daß zunächst die Ehe eines jeden Paares für es selbst die gleiche Bedeutung hat wie seine Ehe für jedes andere Paar. Von dem Gesichtspunkte des Staates aus ist sicher ebensowenig die Ehe eines armen erbgutenden Landarbeiters wichtiger als die Ehe eines reichen Müßiggängers. Andererseits spielen, wie oft die äußeren Lebensumstände, so auch für die Interessen des Staates die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen unentbehrlichen Maßstab. Man denke nur, bezogen auf die obigen beiden Beispiele an die Steueransprüche und an eine Geldstrafe, die bei Begehung des gleichen Deliktes verschieden hoch ausgeworfen werden würden. Gaedekes hat sehr treffend gesagt, „so dokumentiert nach außen hin der in Geld ausgedrückte fiktive Wert des Gegenstandes des Ehestreites die Bedeutung der umstrittenen Ehe für die streitenden Ehegatten, wie sie sich nach deren Gesamtlebenshaltung und ihrer Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft, d. h. der Einschätzung, die sie auf Grund ihres Lebenszuschnittes innerhalb der Volksgemeinschaft erfahren, darstellen“¹⁸⁾. Damit soll hier die rein theoretische Behandlung abgeschlossen sein.

Das Gesetz faßt sich sehr kurz. Es begreift die Ehesachen unter die nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten und bestimmt, daß, in Abweichung von der Bemessung in gewöhnlichen Zivilprozessen, der Streitwert nicht unter 2000 *RM* angenommen werden darf¹⁹⁾. Die Erläuterungsbücher²⁰⁾ geben gar keinen Aufschluß. Beachtlich ist außer dem eben zitierten Aufsatz von Gaedekes²¹⁾ noch die Darlegung von Klemm²²⁾. Wegen der Armensachen ist eine Sonderregelung getroffen, die unabhängig von dem „Streitwert“ einen Pauschsatz von wieder 25 *RM* für jede ganze Regelgebühr vorsieht.

Eine einheitliche Auffassung wegen der Bemessung des Streitwertes hat sich noch nicht durchgesetzt. Es ist zu fragen, was im Rahmen des Gesetzes und der unzulänglichen menschlichen Möglichkeit, es ideal auszufüllen, als angemessen anzusehen ist. Dabei besteht Einigkeit darüber, daß der ideelle Mehr- oder Minderwert nicht ausschlaggebend sein kann. Einer Herabsetzung unter 2000 *RM* widerspricht das Gesetz. Eine Heraussetzung bei besonders wertvollen Ehen scheidet an der pekuniären Möglichkeit der Parteien, denen bei Anerkennung des besonderen Wertes das Armenrecht nicht helfen würde, und die dann selbst nicht einmal die Gerichtskosten bezahlen können.

Auszugehen ist von dem Mindestwert. Er sollte heute nur noch — neben der Sonderregelung des Armenrechts, für das der Streitwert an sich in Ehesachen bedeutungslos

¹⁶⁾ § 20 Abs. 2 DGKG.; § 13 Ziff. 4 RAGebO.

¹⁷⁾ Ibert: DR. 1940, 1589.

¹⁸⁾ DR. 1939, 2140.

¹⁹⁾ § 11 DGKG.

²⁰⁾ Hillach, „Der Streitwert“, 1938, und Berger, „Der Wert des Streitgegenstandes“.

²¹⁾ Gaedekes, „Der Streitwert in Ehesachen“: DR. 1939, 2139 ff.

²²⁾ Klemm, „Zur Festsetzung des Streitwertes in Ehesachen“: DR. 1940, 14 ff.

ist — bei denjenigen festgesetzt werden, bei denen das Einkommen das Existenzminimum nur unwesentlich überschreitet. Das ist in Anlehnung an Berliner Sätze grob gerechnet für Mann und Frau zusammen 200 *R.M.*, nämlich für den Mann 150 *R.M.* und für die Frau ein Drittel davon = 50 *R.M.*, zusammen also 200 *R.M.* Die äußerste Grenze für die Festsetzung des Mindestwertes dürfte etwa bei einem jährlichen Einkommen von 3000 *R.M.* liegen, unter der Voraussetzung, die auch für die anderen Fälle zunächst unterstellt wird, daß kein Vermögen vorhanden ist. Von da an bis etwa 8000 *R.M.* wäre auf ungefähr zwei Drittel des zusammengerechneten gemeinschaftlichen Jahreseinkommens festzusetzen. Darüber hinaus, auch bei höchstem Einkommen auf die Hälfte bis zur Grenze des § 11 DGKG.

Gegenüber den Zahlen von Gaedeke liegen die hier genannten höher. Abgesehen von der beiden Vorschlägen zukommenden Eigenschaft als Faustregeln spricht diese Tatsache nicht unbedingt gegen die hier vertretene Auffassung. Denn bei Gaedeke kommt zu wenig zum Ausdruck, daß es sich bei einer Ehescheidung um einen tunlichst zu vermeidenden, dann aber grundsätzlich auch nur einmaligen Eingriff handeln soll, wie bei einer Operation: dem nicht weniger Bedeutung zuzurechnen ist, weil er statt eines zwei Menschen betrifft und für den ebenso ungewöhnliche pekuniäre Anstrengungen am Platze sind, wie bei dem Versuch, durch einen Schnitt gesundheitliche Besserung zu erreichen. Bei Operationen und den harmloseren Badekuren gilt es als selbstverständlich, Rücklagen anzugreifen. Das gleiche sollte bei Ehescheidungen der Fall sein. Auch die Kosten für diese brauchen nicht so zu sein, daß sie mühelos aus dem laufenden Einkommen bestritten werden. Schließlich soll ja eine Ehescheidung etwas Außergewöhnliches bleiben. Da durch die mit ihr meist notwendig werdende Auseinandersetzung auch das Vermögen eines oder beider Eheleute ergriffen wird, muß das gemeinschaftliche Vermögen neben dem gemeinschaftlichen Einkommen zur Ermittlung des angemessenen Objektes herangezogen werden. Es braucht dabei nicht betont zu werden, daß geringe Vermögen ebenso außer Betracht zu bleiben haben wie geringe Einkommenserhöhungen. Was gering ist, muß sich allerdings nach der Lage des Einzelfalles bestimmen. Grundsätzlich wird man eine Substanz bis etwa 5000 *R.M.* ausschalten können. Höhere Vermögen mögen zunächst mit etwa einem Fünftel, später mit einem Viertel der Gesamtsumme beachtet werden.

Als Faustregel wäre anzunehmen: das Objekt einer Ehesache beträgt ein Halb des zusammengerechneten Jahreseinkommens beider Eheleute zuzüglich einem Viertel der Summe beider Vermögen. So wäre bei nicht engerherziger Ansetzung der verdienten Gebühren für die Tätigkeit der Anwälte eine angemessene Vergütung gewährleistet. Die Unsicherheit fielen fort. Mit ihr würde die Honorarvereinbarung in minder schwierigen, den normalen Fällen verschwinden. Den Interessen der Reichskasse wäre gedient. Auch ihr fielen mehr und höhere Kostenbeträge an.

Wie gesagt, würde unabhängig hiervon die Berechnung zu erfolgen haben, wenn neben der Ehesache ein anderer Anspruch verglichen wird. Ist dieser Anspruch etwa im Verfahren der einstweiligen Anordnung rechthängig gewesen, so ist für ihn die Prozeßgebühr aus § 13 Abs. 1 RAGeO. entstanden. Ist der Anspruch nicht rechthängig, so wird gemäß § 14 RAGeO. eine halbe Prozeßgebühr zuerkannt. Es herrscht meist noch die Anschauung, daß diese halbe Prozeßgebühr zu berechnen wäre von der Hälfte des Gebührensatzes, der übrig bleibt, wenn von der Prozeßgebühr für die zusammengezogenen Objekte die Prozeßgebühr für das ursprüngliche Objekt abgezogen wird. Das Gesetz gibt keine Notwendigkeit für diese verwickelte Rechnung. Es handelt sich in Wirklichkeit, was die Prozeßgebühr anbetrifft, ja auch um einen selbständigen Prozeßteil. Deswegen wird gelegentlich, da dieser Teil nur zum Vergleich kommen könne, wenn er rechthängig geworden ist, auch die ganze Prozeßgebühr zugebilligt²³⁾.

Der Schluß ist nicht zwingend, da es auch außergerichtliche Vergleiche gibt. Da aber eine Zusammenrechnung bei der Prozeßgebühr noch nicht erfolgt, schlägt der Gebührenausschuß der Rechtsanwaltskammer in Berlin wegen des den Ehestreit übersteigenden Teiles stets eine halbe Prozeßgebühr nach seinem eigenen Objekt vor. Die Berechnung gestaltet sich dann so, daß in normalen Fällen nach dem Objekt des Ehestreites die Prozeß- und Verhandlungsgebühr berechnet wird, von dem weiter verglichenen Teil die halbe Prozeßgebühr und von der Summe beider Streitteile die ganze Vergleichsgebühr.

So kann eine gewisse Vereinheitlichung und Einfachheit, die im Einklang mit dem Gesetz steht, erreicht werden.

²³⁾ JW. 1937, 1080; 1937, 1429.

Rechtspolitik und Praxis

Die Inkognito-Adoption¹⁾

Um den Zweck der Adoption, nämlich die Herstellung eines dem echten Eltern-Kind-Verhältnis gleichenden Bandes zwischen Annehmenden und Kind zu ermöglichen, ist die Herauslösung des Kindes aus seiner leiblichen Familie unerlässlich. Wenn nun auch das BGB. dem dadurch Rechnung trägt, daß es zu dem Zustandekommen des Adoptionsvertrages die an strenge Form gebundene Einwilligungserklärung der Kindeseltern bzw. der Kindesmutter fordert und diese Erklärung mit der Wirkung der Unwiderruflichkeit ausstattet, so genügt diese Vorschrift doch nicht den tatsächlichen Belangen des neuen Lebensverhältnisses, das nach wie vor, und zwar nach Lage des Falles mehr oder weniger den Einwirkungen durch Angehörige des Kindes ausgesetzt blieb. Um auch in dieser Hinsicht die Adoptivfamilie zu sichern, führte die Praxis der Adoptionsvermittlung frühzeitig die sog. Inkognito-Adoption ein. Darunter wird die Durchführung sowohl des Vermittlungs- wie des gerichtlichen Adoptionsverfahrens bei gleichzeitigem Verschweigen der Anschrift der Annehmenden gegenüber den Kindesangehörigen verstanden. Für die Vermittlungsstelle bedeutet dies, daß neben die allgemeine Pflicht zur vertraulichen Behandlung aller Adoptionsfälle gegenüber Dritten noch die besondere in jedem einzelnen Fall tritt, die zwar nur gegenüber den Kindesangehörigen zu beachten ist, hin-

wiedern aber über ein passives Verhalten weit hinausgeht, da sie die Sperrung all der vielen Quellen bedeutet, durch die die Kindesangehörigen Kenntnis von der erwähnten Anschrift erhalten könnten.

Welche Aufgaben diese Forderung im einzelnen an die Vermittlungsstelle heranträgt, soll am Gang eines Falles aus der Praxis der Reichsadoptionsstelle, die nach dem Gesetz v. 19. April 1939 zur Adoptionsvermittlung zugelassen ist, gezeigt werden: Nach Eingang einer (Kindes- oder Eltern-) Meldung wird die Adoptionstauglichkeit geprüft. Adoptionstauglichkeit ist gegeben bei einer Meldung, bei der in rassischer, erbbiologischer und gesundheitlicher Hinsicht sowie allgemeiner Charakterwertigkeit nichts Nachteiliges festgestellt wird, wodurch das Zustandekommen des vom Gesetzgeber gewünschten Familienbandes verhindert werden könnte, die aber daneben auch den weiteren gesetzlichen Anforderungen an beide Beteiligte genügt.

Steht nun auf Grund des sich aus den einzelnen Prüfungen ergebenden Gesamtbildes die Tauglichkeit einer Kindermeldung fest, setzt die eigentliche Vermittlungstätigkeit ein. Sie besteht zunächst in der Auswahl eines gleichfalls als geeignet festgestellten Ehepaares, das seiner gesamten Anlage sowie seinem Herkommen nach der mutmaßlichen Anlage des Kindes und dessen Herkunft entspricht.

An das ausgewählte Ehepaar ergeht nun der Kinder-vorschlag, der vorerst noch keine Namensnennung ent-

¹⁾ Vgl. LG. Dresden: DR, 1942, 532 17.

hält, dafür aber alle die Einzelheiten aufführt, aus denen sich die Eheleute ein Bild von dem betreffenden Kind machen und klar werden können, ob es für sie geeignet erscheint. Die Antwort der Eheleute ist meist bejahend, allerdings mit der Bedingung, daß der endgültige Entschluß von dem persönlichen Kennenlernen des Kindes abhängig gemacht werde. Zu diesem Zweck wird die Dienststelle um Angabe des Namens und der Pflegestelle des Kindes gebeten.

Die Pflegestelle des Kindes kann bei der eigenen Mutter, anderen Angehörigen, bei Fremden oder in einem Heime sein. Es ist ohne weiteres verständlich, daß die Gefahr der Aufdeckung des Inkognitos mit räumlicher Annäherung an die Kindesmutter wächst. Fälle also, in denen das Kind bei der eigenen Mutter lebt, sind mit ganz besonderer Vorsicht zu behandeln. Eine verantwortlich arbeitende Adoptionsstelle wird daher in einem solchen Falle das Kind niemals einem Elternpaar vorschlagen, das am gleichen Ort wohnt. Auch wird sie tunlichst das Elternpaar nicht aus der näheren Umgebung wählen, um, insbesondere bei größeren Kindern, ein späteres Wiedererkennen zu vermeiden. Eine über ein großes Gebiet verfügende Dienststelle hat jedoch keine Schwierigkeiten, da ihr zumeist mehrere gleichwertige Ehepaare aus verschiedenen Gegenden bei der Auswahl zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, etwa, weil es sich um eine besondere Kindermeldung handelt, die sie bei Beachtung der erwähnten Vorsicht nun nicht vermitteln könnte, würde die Dienststelle die Meldung dem Reichsausgleich melden, so daß dann das betreffende Kind durch die Dienststelle eines anderen Gaues vermittelt werden könnte. Dabei würde selbstverständlich die stammesmäßige Herkunft des Kindes berücksichtigt.

Ganz gleich aber, in wessen Pflege sich das Kind befindet, der Name der künftigen Adoptiveltern darf dort keinesfalls bekannt werden, da die Kindesmutter in der Regel persönliche Beziehungen zu der Pflegestelle hat. Aus diesem Grunde erhält das Ehepaar, das sich das vorgeschlagene Kind ansehen will, bei der Benennung der Anschrift des Kindes außer dem Rat, weder seinen eigenen Namen noch Wohnort anzugeben, eine von der Dienststelle ausgestellte Bescheinigung, durch die „der Überbringer berechtigt ist, sich das am ... geborene Kind ... in Pflege bei ... anzusehen“. Mit den in Frage kommenden Heimen bestehen in der Regel Vereinbarungen, daß bei Vorweisung eines solchen Scheines das Kind gezeigt werden darf. Andere Pflegestellen werden jeweils verständigt. Hält sich das Kind vor der Vermittlung bei der Mutter auf, so wird das Kennenlernen an einem dritten Ort — meist in der Kreisamtsleitung der NSV. — ermöglicht.

Entschließt sich nun das Ehepaar zur Aufnahme des Kindes, so wird davon unmittelbar die Kindesmutter bzw. werden die Kindeseltern in Kenntnis gesetzt. Dabei werden alle näheren, den Einwilligungentschluß möglicherweise bestimmenden Einzelheiten dieser Elternmeldung, selbstverständlich außer der Anschrift, mitgeteilt. Ein mit dem Aktenzeichen der Elternmeldung versehenes Formblatt, durch das die Annehmenden zwar nicht benannt, aber bestimmbar sind, wird zur Beurkundung der Einwilligungserklärung beigefügt (RGEntsch. v. 13. April 1928). Erst nach Eingang der Erstaufbereitung dieser Erklärung, die in diesem Augenblick unwiderruflich wird, weil die Dienststelle bei deren Zugang die Adoptiveltern vertritt, wird die Übergabe an die künftigen Adoptiveltern eingeleitet. Wie schon erwähnt, handelt es sich zumeist um die Vermittlung unehelicher Kinder. Es ist daher der Amtsvormund, der in der Regel schon vorher von der Adoptionsabsicht unterrichtet wurde, um Genehmigung des Pflegestellenwechsels anzugehen. Bei dieser Gelegenheit wird ihm das Inkognito der Vermittlung mitgeteilt und die Anbringung eines sichtbaren Sperrvermerkes in den Akten beantragt. Das gleiche geschieht bei dem zuständigen VormGer.

Der Pflegestelle wird nun der Tag der Abholung bekanntgegeben. Sie nimmt außerdem die Abmeldung des Kindes vor, wenn sie nicht von der mit der Abholung Beauftragten veranlaßt wird. Die Abmeldung erfolgt auf die Anschrift der Dienststelle, damit der Pflegestelle nicht

der spätere Wohnort des Kindes bekannt wird. Das Kind wird dann durch die Dienststelle auf die Anschrift der Annehmenden abgemeldet und an deren Wohnort die Sperrung der Anmeldung beantragt. Aber auch am Abzugsort muß der Sperrungsantrag gestellt werden, weil nach der Reichsmeldeordnung v. 6. Aug. 1938 § 28 vom Zuzugsort Rückmeldung an den Abzugsort zu erfolgen hat und dadurch die neue Anschrift des Kindes der etwa nachfragenden Kindesmutter bekannt werden könnte. Das Recht, Sperrungsanträge zu stellen, steht nach dem RdErl. des RF~~§§~~ und ChdDtPol. v. 10. Jan. 1940 ausschließlich den Jugendämtern sowie der Reichsadoptionsstelle und ihren Dienststellen zu.

Trotz dieser Maßnahmen entsteht zuweilen in diesem Zeitpunkt eine besondere Gefahr für das Inkognito: Das uneheliche Kind, das mindestens bis zum Alter von 1½ Jahren, aber zumindest ein halbes Jahr bei den künftigen Adoptiveltern in Pflege sein muß, ehe der Vertrag geschlossen werden kann (vgl. RdErl. v. 2. Aug. 1941 V 1), untersteht als uneheliches Kind bis dahin der Amtsvormundschaft durch das Jugendamt, das auch so lange die Unterhaltsbeiträge vom Kindesvater beizuziehen hat; denn ein — im Hinblick auf die stets unentgeltliche Inpflegenahme — etwa denkbarer Verzicht des Kindes auf künftigen Unterhalt würde nach § 1714 Abs. 2 BGB. nichtig sein. Solange nun das ursprünglich zuständige Jugendamt Unterhaltsbeiträge bezieht, ist dies für das Inkognito ohne Belang. Anders wird dies, wenn die Amtsvormundschaft auf das für den neuen Wohnort zuständige Jugendamt übergeleitet wird. Dadurch kann der Kindesvater und, da zwischen ihm und der Kindesmutter oft noch nicht alle Beziehungen gelöst sind, auch die Kindesmutter den Namen des Bezirks erfahren, in dem sich das Kind aufhält. Es wäre dadurch dann die Möglichkeit des Nachforschens gegeben.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, ist das bisherige Jugendamt unter Hinweis auf das Wohl des Mündels, um dessentwillen allein die Überleitung erfolgen soll, anzuregen, die Amtsvormundschaft beizubehalten, widrigenfalls die Dienststelle nach § 39 Abs. 2 RJugWohlfG. eine Entscheidung des VormGer. herbeiführen kann.

Überhaupt wird erst nach Unterbringung des Kindes der Vermittlercharakter der Dienststelle besonders offenbar. Aus der Fülle der bis zur Vertragsbestätigung anfallenden Aufgaben soll nur auf die Beschaffung des „Krankenscheins“ für das Kind hingewiesen werden. Im allgemeinen ist das uneheliche Kind in der Krankenkasse der Mutter mitversichert, der Krankenschein also über diese zu beschaffen. Die Übersendung des Scheins, der Name und Aufenthalt enthält, durch den behandelnden Arzt kann das Inkognito gefährden. Es ist deshalb ein Antrag der Dienststelle auf Sperrung der Anschrift notwendig.

Nach günstigem Ablauf der Probezeit wird der Adoptionsvertrag geschlossen. Die Dienststelle reicht dann dem beurkundenden Gericht oder Notar die gesamten Unterlagen nebst einem Bericht ein, die dem nach § 43 RJugWohlfG. zu hörenden Jugendamt, dem Vormundschaftsgericht, dem Bestätigungsgericht und der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zugeht und in dem auf die Inkognitovermittlung und die ihr entsprechende Vertraulichkeit hingewiesen wird. Die Dienststelle regt die Adoptiveltern an oder veranlaßt selbst, daß im Vertrag nebst dem Antrag auf Bestätigung und dem auf Beschreibung eines Randvermerkes im Geburtenbuch des Kindes ein Antrag auf einen Sperrvermerk gestellt wird. Dadurch wird erreicht, daß bis zur Volljährigkeit des Kindes nur dessen gesetzlichem Vertreter, von da an nur dem Kinde beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenbuch oder Geburtsurkunden ausgestellt werden. Es wird damit vermieden, daß sich die Kindesmutter durch Beschaffung einer solchen Urkunde Kenntnis vom Aufenthaltsort und Adoptivnamen des Kindes verschaffen kann (vgl. RdErl. des RMdI. v. 5. Mai 1939).

Nach rechtskräftiger Vertragsbestätigung hat die Dienststelle die Ausstellung bzw. Umschreibung verschiedener Urkunden des Kindes auf dessen neuen Namen zu veranlassen. Es muß dabei jeweils die in Betracht kommende Stelle ausdrücklich auf das Inkognito und die dafür in deren Listen erforderlich werdenden Sperrungen hingewiesen

werden, so bei der Umschreibung des Tauf- und Impfscheines, bei der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises des Kindes und bei der Beschaffung eines Abstammungsbescheides vom Reichssippenamt. Gerade durch den Abstammungsbescheid wird die Beibehaltung des Inkognitos wesentlich erleichtert. Er enthält außer dem Vermerk über die festgestellte deutschblütige Abstammung nur den vollständigen Adoptivnamen und Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes. Hierdurch wird die Vorlage der sonst zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung erforderlichen Urkunden vermieden, durch die der Kreis der Wissenden nur unnötig erweitert und das Inkognito erheblich gefährdet würde.

Damit sind im wesentlichen die Aufgaben der Dienststellen zur Wahrung des Inkognitos bei der Durchführung des Adoptivverfahrens beendet. Es ist allerdings selbstverständlich, daß damit die Arbeit in den einzelnen Adoptionsfällen noch nicht zu Ende ist, da ja die Dienststelle nach wie vor zum Schutze des Inkognitos Mittler zwischen der neuen Adoptivfamilie und den Kindesangehörigen bleibt.

Assessorin Bl u h m, Dresden.

Der Name des Kindes bei einer Adoption durch eine Frau, sowie bei einer Namensänderung der unehelichen Mutter

In letzter Zeit spielte beim hiesigen Vormundschaftsgericht in zwei Fällen bei einem Kinde die Änderung des Familiennamens eine Rolle.

I.

In dem einen Falle wollte ein Ehepaar ein bei ihnen bereits in Pflege befindliches fremdes Mädchen an Kindes Statt annehmen. Im Laufe der Vorverhandlungen stellte es sich jedoch heraus, daß der Ehemann den Vertrag nicht mit abschließen konnte, weil er aus einer früheren Ehe einen — übrigens nicht mehr in seinem Haushalt befindlichen — Sohn besaß. Da infolgedessen die Annahme nur durch die Ehefrau erfolgen konnte, so hat das Kind auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des § 1758 Abs. 1 Satz 2 BGB. den Mädchennamen der Mutter erhalten. Um nun nicht den Anschein zu erwecken, als ob es sich um ein voreheliches Kind der Frau handle, beantragte diese beim zuständigen Landrat als der unteren Verwaltungsbehörde, auf Grund des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen v. 5. Jan. 1938 (RGBl. I, 9) den durch die Adoption erlangten Namen des — kurz vor der Einschulung stehenden — Kindes, nämlich ihren Mädchennamen, in ihren jetzigen Ehenamen abzuändern. Während vor dem Kriege diesem Antrage wahrscheinlich ohne weiteres stattgegeben worden wäre (vgl. auch RGRKomm., 9. Aufl., Anm. 2 zu § 1758 BGB.), wurde der Antragstellerin vom Landrat mitgeteilt, die Bearbeitung von Namensänderungsangelegenheiten sei durch RdErl. des RMDI. v. 20. Okt. 1939 (RMBliV. 1939, 2182) bis auf weiteres eingestellt. Das Mädchen muß also zunächst noch weiter den Mädchennamen der Adoptivmutter tragen und unter ihm in die Schule eintreten.

Diese Bestimmung des § 1758 BGB. über den Familiennamen eines von einer Frau adoptierten Kindes bedarf dringend einer Abänderung. Selbst wenn später wieder einmal die Sperre in der Bearbeitung der Namensänderungsangelegenheiten aufgehoben sein sollte, erscheint es doch äußerst unzweckmäßig, daß der Angenommene in einem besonderen Verfahren durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident usw.) den jetzigen Namen seiner verheirateten Adoptivmutter erhalten kann. Da nach den Feststellungen von Dr. Ursula Schücking, Sachbearbeiterin in der Reichsadoptionsstelle Berlin (DR. 1941, 2545), Fälle der eingangs erwähnten Art in der Praxis nicht selten sind, so wird deshalb im künftigen deutschen Volksgesetzbuch — noch besser allerdings schon vorher gelegentlich einer weiteren VereinfachungsVO. — die Bestimmung des § 1758 Abs. 1 Satz 2 BGB. dahin abzuändern sein, daß mit gerichtlich oder notarisch beurkundeter Zustimmungserklärung des Ehemannes, der nach §§ 1746, 1747 Abs. 3 BGB. ja ohne-

hin in dieser Form seine Einwilligung geben muß, das Kind bereits auf Grund des Annahmevertrages seinen Familiennamen erhält. Da ferner nach dem Erlaß des RJM. v. 25. Jan. 1935 (DJ. 164) die Adoption seitens schuldlos geschiedener kinderloser Frauen nach Möglichkeit gefördert werden soll, so wird man dieses vereinfachte Verfahren ausnahmsweise dann ebenfalls zulassen können, wenn der geschiedene Ehemann mit der Führung seines Familiennamens einverstanden ist. Dagegen wird in allen anderen Fällen, in denen eine Anhörung der Angehörigen des Mannes notwendig ist, insbesondere bei Witwen, auch weiterhin die Namensänderung durch die Verwaltungsbehörde zu erfolgen haben.

Ein Mißbrauch dieser Möglichkeit, dem nur von der Frau adoptierten Kinde sogleich den Namen des Ehemanns zu geben, ist kaum zu befürchten. Im übrigen ist aber gemäß § 1754 Abs. 4 BGB. die — ja auch für die Namensänderung zuständige — höhere Verwaltungsbehörde ohnehin vor der Entscheidung über die Bestätigung des Kindesannahmevertrages zu hören; sie hat daher stets die Möglichkeit, etwaige Bedenken rechtzeitig vorzubringen.

Nach den Motiven (IV, 982) ist die Bestimmung des § 1758 Abs. 1 Satz 2 BGB. deshalb getroffen worden, weil der Angenommene zu dem Ehegatten des Annehmenden und dessen Familie in keine Verbindung tritt. Aus dem gleichen Grund behält bekanntlich auch ein uneheliches Kind seinen Familiennamen, wenn die Mutter sich verheiratet. Der Ehemann kann jedoch nach § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB. mit Einwilligung des Kindes und der Mutter ihm durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Namen erteilen (sog. „Einbenennung“), ohne daß dadurch zwischen ihnen irgendwelche familienrechtlichen Beziehungen entstehen. Während hier ohne besonderen behördlichen Ausspruch eine Namenserteilung durch den Ehemann möglich ist, um den mit der unehelichen Geburt verbundenen Makel nach außen hin möglichst zu beseitigen (so RGRKomm., 9. Aufl., Anm. 2 zu § 1706), wird man dies bei der Kindesannahme durch eine verheiratete oder geschiedene Frau in der vorgeschlagenen vereinfachten Weise, also ohne nachträgliches Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, ebenfalls zulassen müssen, um nicht den irigen Eindruck hervorzurufen, als ob die Annehmende die uneheliche Mutter des Kindes sei. Auch hier soll also das Kind der Frau ausnahmsweise ohne weiteres den Familiennamen des Mannes erhalten können, sofern letzterer mit der Namensführung einverstanden ist.

II.

Im zweiten Falle hatten die Braut eines im Felde gefallenen Wehrmatsangehörigen und das von ihm erzeugte uneheliche Kind auf Grund des bereits erwähnten NamensänderungsG. v. 5. Jan. 1938 in Verbindung mit Abschnitt II e der „Richtlinien“ v. 8. Jan. 1938 (vgl. JW. 1938, 341) von der höheren Verwaltungsbehörde seinen Familiennamen erhalten. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß nach dem RdErl. des RMDI. v. 14. Febr. 1940 (RMBliV. 1940, 313) für Namensänderungsanträge von Bräuten und Brautkindern Kriegsgefallener die im I. Teil erwähnte vorläufige Einstellung der Bearbeitung nicht gilt. Als später ein weiteres uneheliches Kind geboren wurde, das von einem anderen Manne stammt, entstand die Frage, welchen Namen es zu führen hat.

Der Standesbeamte trug das Kind unter den jetzigen (geänderten) Familiennamen der Mutter in das Geburtenbuch ein. Er hielt sich offenbar an den Wortlaut des § 1706 Abs. 2 Satz 1 BGB., nach dem das uneheliche Kind nur dann, wenn die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, ihren früheren Namen erhält. Da eine Verheiratung aber nicht stattgefunden hat, so muß nach dieser Ansicht das Kind den jetzigen Familiennamen seiner Mutter tragen.

Diese enge Anlehnung an den Wortlaut des Gesetzes entspricht jedoch nicht seinem Sinn und Zweck. Die Bestimmung des § 1706 Abs. 2 Satz 1 BGB., daß das uneheliche Kind nicht den Familiennamen des jetzigen oder früheren Ehemannes seiner Mutter führen darf, beruht nämlich aus der Erwägung, daß das Recht der Mutter,

den Familiennamen des Mannes zu führen, ein höchstpersönliches ist, und daß das uneheliche Kind auch nicht seiner Familie, sondern der Mutter angehört (Motive IV, 859). Erhält nun aber mit Rücksicht auf den Buchstaben des Gesetzes das zweite uneheliche Kind den jetzigen Namen seiner Mutter, also den Familiennamen des Verstorbenen, so wird dadurch im Widerspruch mit dem wirklichen Willen dieser Vorschrift fälschlicherweise der Eindruck erweckt, als ob es ebenfalls von ihm abstammt. Die Kindesmutter muß deshalb insoweit einer Witwe gleichgesetzt werden.

Als Ergebnis ist also festzustellen, daß ein uneheliches Kind grundsätzlich an jeder nicht auf Verheiratung beruhenden früheren Namensänderung seiner Mutter teilnimmt. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich dann, wenn der Mutter durch besonderen staatlichen Hoheitsakt der Familienname ihres verstorbenen Bräutigams bewilligt worden ist. Diese Namensänderung ist zwar keine Eheschließung im rechtlichen Sinne, denn die Braut wird dadurch weder Ehefrau bzw. Witwe, noch erlangt ein etwaiges Brautkind die Stellung eines ehelichen (gemäß § 1719 BGB. legitimierten) Kindes; die Änderung soll aber nach außen hin einen Ersatz für die nicht mehr zur Ausführung gelangte Verheiratung darstellen, wie auch daraus hervorgeht, daß nach Abs. 3 des RdErl. des RmDl. v. 24. Juni 1941 (RMBIIV. 1941, 1181) dem neuen Namen der Braut der bisherige Geburtsname mit dem Wort „geb.“ angefügt werden darf. Mit Rücksicht auf den Grundgedanken der Vorschrift des § 1706 Abs. 2 Satz 1 BGB. muß man daher in diesem Sonderfall die Änderung des Familiennamens der Kindesmutter einer Eheschließung gleichsetzen. Nachträglich geborene uneheliche Kinder, die nicht Brautkinder sind, haben deshalb ausnahmsweise nicht den jetzigen, sondern den ursprünglichen Namen ihrer Mutter zu führen.

AGR. Dr. Hellmuth Schmidt, Breslau.

Der Erbe des Schuldners als Mitverpflichteter in der Schuldenbereinigung

Sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum zur Schuldenbereinigung besteht Übereinstimmung, daß der Erbe eines Schuldners die Schuldenbereinigung nicht beantragen kann, wenn nur in der Person des Schuldners, nicht aber in der des Erben selbst, die sachlichen Voraussetzungen der §§ 1—3 SchuldBereinG. erfüllt sind. Soweit für diese Ansicht eine Begründung gegeben wird, besteht sie in dem Hinweis, daß der Erbe nach den Vorschriften des BGB. schon die Möglichkeit habe, seine Haftung auf das durch den Erbfall Erlangte zu beschränken, eine Notwendigkeit zur Ausdehnung der Schuldenbereinigung auf den Erben dann aber nicht mehr bejaht werden könnte.

Diese Beweisführung erscheint zunächst bestechend, sie ist aber doch nicht ohne Bedenken. Vor allem berücksichtigt sie nicht, daß das BGB. und das SchuldBereinG. aus verschiedenen Zeiten stammen, deren Anschauungen von Recht und Rechtszweck grundlegend voneinander abweichen. Schutz des einzelnen und Sicherung seiner privaten Rechtssphäre war der oberste Leitsatz bei dem Erlaß des BGB., während die Befriedigung der Gemeinschaft der Grund für die Schuldenbereinigung ist, wie die amtliche Begründung des Gesetzes eindringlich hervorhebt. Diesen verschiedenen Ausgangspunkten trägt die jetzt herrschende Ansicht von der Rechtsstellung des Erben in der Schuldenbereinigung keine Rechnung. Sie sieht zu sehr die Einzelperson, nicht aber die mögliche Auswirkung auf die Gemeinschaft. Wohl ist es richtig, daß der Erbe in seinem bisherigen — d. h. dem vor dem Erbfall — Vermögensstand durch die Haftungsbeschränkung auf den Nachlaß gesichert werden kann. Es ist aber durchaus denkbar, daß in manchen Fällen durch die Preisgabe des Nachlaßvermögens Werte, die der Gemeinschaft noch nutzbringend sein könnten, verlorengehen, weil der Erfolg für den betreibenden Gläubiger in keinem Verhältnis zu dem Wertverlust steht, der durch die Zerschlagung einer Vermögensgesamtheit entstehen kann. Die Vollstreckung in eine alte Familienfirma wird dem Gläubiger kaum jemals eine derartige Befriedi-

gung geben, daß sie den Wertverlust, der für die betroffene Familie eintritt, aufwiegt. Dies gilt besonders dann, wenn, was hier immer unterstellt werden muß, die Firma infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme überschuldet ist. Die immateriellen, durch die Vollstreckung nicht faßbaren Werte, wie Tradition, Familienname usw. haben für die Angehörigen und Erben des Schuldners regelmäßig eine beträchtliche Bedeutung.

Wird in einem derartigen Fall die Schuldenbereinigung abgelehnt, so können für die Beteiligten Härten entstehen, die ungerechtfertigt sind und die vermieden werden sollten. Sie können ausgeschaltet werden, wenn von der jetzigen Handhabung der Schuldenbereinigung abgegangen wird. Dieses sollte deshalb geschehen, weil auch die gesetzlichen Bestimmungen nicht zu der bisher vertretenen Ansicht zwingen.

Die Feststellung, daß der Erbe eines Schuldners nicht die Voraussetzungen der §§ 1—3 SchuldBereinG. erfüllt, ist rechtlich zutreffend und wohl kaum angreifbar. Damit ist aber die endgültige Entscheidung nicht gefunden. Die bisherige Praxis ist vielmehr auf dem halben Wege stehen geblieben, wenn sie sich nach dieser Feststellung zur Ablehnung des Erbenantrages entschloß. Sie hätte weiter prüfen müssen, ob nicht nach dem SchuldBereinG. noch eine andere Möglichkeit bestand, den Erben zu helfen. Eine solche Handhabe bietet aber § 8 SchuldBereinG.

Unter § 8 SchuldBereinG. fällt jeder Dritte, der dem Gläubiger ein Pfand oder eine sonstige Sicherheit gegeben oder eine Bürgschaft übernommen hat. Diese Voraussetzungen erfüllt der Erbe nicht. Im Gesetz heißt es dann aber weiter: „oder ist ein Dritter aus einem sonstigen Grunde Mitschuldner einer alten Forderung ...“. Die Beantwortung der Frage, ob diese Möglichkeit bei dem Erben in Betracht kommen kann, hängt von der Rechtsstellung ab, die dem Erben durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugewiesen ist.

Grundsätzlich tritt der Erbe mit dem Erbfall kraft Gesetzes in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Nachlaßverbindlichkeiten (§§ 1967 ff. BGB.) sind von diesem Zeitpunkt an gegen den Erben geltend zu machen. Ob nach dem System des BGB. der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt, d. h. sowohl mit den ererbten als auch mit dem eigenen Vermögen haftet, oder ob seine Haftung grundsätzlich auf den Nachlaß beschränkt ist und nur ausnahmsweise auf sein eigenes Vermögen übergreift, ist bestritten. Die herrschende Meinung bejaht die grundsätzlich unbeschränkte Haftung (RGRKomm., 9. Aufl., 1940, Vorbem. 1 vor § 1967). Der Erbe tritt also, soweit Nachlaßverbindlichkeiten in Frage stehen, an die Stelle des Schuldners. Er haftet für die Erfüllung dieser Schuld. Jede Haftung ist aber Einsetzen für eine fremde Schuld.

Dieser Gesichtspunkt wird dann besonders deutlich, wenn der Erbe von der Möglichkeit, die Haftung zu beschränken, Gebrauch macht. Dann werden zwei Vermögensmassen gebildet, die unter verschiedenem Recht stehen. Der eine Teil unterliegt dem Zugriff der Gläubiger, der andere ist ihm entzogen. Hier geht also das BGB. selbst davon aus, daß eine vollständige vermögensrechtliche Einheit zwischen Erblasser und Erben nicht eingetreten ist.

Dann kann aber wohl kaum ein Bedenken dagegen erhoben werden, wenn der Erbe auch im Recht der Schuldenbereinigung nicht völlig dem Schuldner gleichgestellt wird. Der Erbfall ist vielmehr als „sonstiger Grund“ im Sinne des § 8 anzusehen, durch den der Erbe zum Mitverpflichteten für die Schuld des Erblassers geworden ist. Der Ausdruck „Mitverpflichteter“ ist neuartig, er hat keinen durch die frühere Gesetzgebung herausgebildeten Inhalt. Die Praxis der Schuldenbereinigung muß vielmehr diesen Begriff erst mit Leben erfüllen.

Auch der Gesichtspunkt, daß als Mitverpflichteter nur angesehen werden kann, wer infolge vertraglicher Abmachung für die Schuld mit einzutreten hat, kann nicht gegen die hier vertretene Ansicht geltendgemacht werden. Der Wortlaut des Gesetzes und die amtliche Erläuterung schließen eine Mitverpflichtung kraft Gesetzes nicht aus. In dem Erläuterungsbuch des Sachbearbeiters im Ministerium heißt es sogar ausdrücklich: „Unerheblich ist, auf welchen Rechtsgrund sich die Mitverpflichtung

stützt, sie kann auf einem Vertrag oder auf Gesetz beruhen“ (Vogels, Anm. 3 zu § 8 S. 155). Bei Gerken-Vogel, „Schuldenbereinigung“, 2. Aufl., Anm. 3 zu § 8 S. 96 wird hervorgehoben, daß der Kreis der Mitverpflichteten vom Gesetzgeber weit gezogen ist und daß die Fassung „sonstiger Grund“ eine Generalklausel darstellt.

Nach der alten Fassung des SchuldBereinG. war die Bereinigung eines Mitverpflichteten dann nicht mehr möglich, wenn der Hauptschuldner schon gestorben war (OLG. München v. 27. Juli 1939: JFG. 21, 110 = DR. 1940, 1350). Die Neufassung hat diese Unbilligkeit im § 8 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich beseitigt (KG. v. 24. Juli 1941: DJ. 1941, 979; Gerken-Vogel, Anm. 10 zu S. 101). Damit ist aber auch ein Bedenken entfallen, daß daraus hergeleitet werden könnte, daß der Erbe erst dann Mitverpflichteter wird, nachdem der Schuldner fortgefallen ist. Für die Mitverpflichtung kann nach der Neufassung des Gesetzes nur wesentlich sein, daß der Erbe an die Stelle des Schuldners tritt; wann dies geschieht, ist nicht ausschlaggebend.

Zuletzt ist noch auf einen Billigkeitsgrund hinzuweisen. Nach der Rechtsprechung kann dem Erben eines Mitverpflichteten Vertragshilfe gewährt werden (KG. v. 8. Jan. 1942: DR. 1942, 625). Dann sollte dies auch bei dem Erben des Schuldners möglich sein.

Der hier gemachte Vorschlag gibt keinen Anlaß, eine ungerechtfertigte Ausweitung der Schuldenbereinigung zu befürchten. Er eröffnet nur die Möglichkeit, auch die bisher noch nicht erfaßbaren Anträge von Erben einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Da die meisten Schuldner schon recht betagt sind, sind diese Fälle gar nicht so selten. Der Gläubiger, der ja auch bei einer längeren Lebensdauer des Schuldners sich das richterliche Vertragshilfeverfahren hätte gefallen lassen müssen, wird durch § 8 SchuldBereinG. angemessen geschützt. Diese Vorschrift verbietet die Vertragshilfe, wenn nicht der Schuldner die sachlichen Voraussetzungen der Schuldenbereinigung erfüllt. Ist eine Bereinigung möglich, so

bleiben grundsätzlich die Rechte des Gläubigers gegen den Erben unberührt. Nur wenn dies eine unbillige Härte darstellt, darf der Richter auch in diese Rechtsbeziehungen eingreifen.

LGR. Dr. Vogel, Hamburg.

Ehezerrüttung und Witwenpension

Zu dem Aufsatz Rumpf: DR. 1942, 830 ist es vielleicht nicht unzweckmäßig, bei Erörterung der Bestimmungen des RBG. auf das früher in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht hinzuweisen. Das Gesetz vom 21. Febr. 1929 Slg. d. Ges. u. Vdg. Nr. 26 behandelt die Pensionsversicherung der Privatangestellten. Bezüglich der Witwenrente sagt der § 26, daß die Witwe keinen Anspruch auf die Witwenrente besitzt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Gatten ausschließlich aus Verschulden der Gattin geschieden oder aus ihrem Verschulden oder aus Verschulden beider Ehegatten getrennt war. Diese Bestimmung nimmt auf die seinerzeitige tschechoslowakische Gesetzeslage Rücksicht, welche zwischen Scheidung und Trennung der Ehe unterschied. Die Trennung entspricht der heutigen Scheidung nach dem großdeutschen Eherechte. Der erste Absatz des § 27 sagt dann:

„Schloß der getrennte Versicherte, dessen Ehe nicht aus Verschulden der Ehegattin oder aus Verschulden beider Gatten getrennt worden ist, eine neue Ehe, hat die getrennte Ehegattin — falls sie nicht gleichfalls neuerlich geheiratet hat — Anspruch auf einen Teil der Witwenrente (§ 25), die sonst der berechtigten Witwe ganz zufallen würde. Die Witwenrente wird zwischen der Witwe und der getrennten Gattin im Verhältnis der Jahre der Ehe mit dem verstorbenen Versicherten aufgeteilt. Jedes begonnene Ehejahr wird als vollendet angesehen. Die Zeit von der Scheidung bis zur Trennung wird hierbei jedoch nicht berücksichtigt.“

RA. Ohmeyer, Bodenbach a. d. E.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege*)

V. Das Strafverfahrensrecht

Von Landgerichtsdirektor Dr. Hans Mittelbach, Berlin

Auf dem Gebiete des Strafverfahrensrechts sind grundlegende Änderungen zu verzeichnen. Sie sind zum Teil durch die Notwendigkeiten des Krieges bestimmt, lassen aber in weitem Umfange Rechtsgedanken erkennen, die aus den bei Kriegsausbruch vorliegenden Entwürfen bekannt sind und die Entwicklung im Sinne nationalsozialistischen Rechtsdenkens fortführen. Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, Kräfteersparnis in der Besetzung der Strafgerichte und Wegfall aller entbehrlichen Maßnahmen kennzeichnen den Weg der Reform. Die Schlagkraft der Strafrechtspflege galt es zu erhöhen, um den Kriegserfordernissen zu genügen¹⁾. Das Werk ist zu einem gewissen Abschluß gelangt, der eine Rückschau lohnenswert macht. Der Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des RJM. v. 20. Aug. 1942 läßt den Weg zu weiteren Änderungen offen.

Das Bild der Gerichtsverfassung ist anders geworden. Die Schwurgerichte und Schöffengerichte sind weggefallen²⁾, die Ausschaltung der Laienrichter gilt auch für Jugendsachen. Als Jugendgerichte

entscheiden der Amtsrichter und die Strafkammer³⁾, die nach Wegfall der Schöffen jetzt stets mit drei Berufsrichtern besetzt ist; ein Unterschied zwischen der kleinen und großen Strafkammer besteht nicht mehr. Bei dem Verzicht auf die Mitwirkung des Laienelements in der Rechtspflege handelt es sich um eine kriegsbedingte Notmaßnahme, die keinen Dauerzustand darstellen soll. Beim Volksgerichtshof hat man die Beteiligung der Volksrichter weiter bestehen lassen. Die Einsparung von Arbeitskräften führte zu einer Herabsetzung der Besetzung der Strafsenate beim OLG., sie sind auch als erkennende Gerichte 1. Instanz mit drei Berufsrichtern besetzt. Besondere Senate des RG. und des VGH. sind neu gebildet, sie bestehen aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, von denen zwei Senatspräsidenten oder Räte des RG. bzw. VGH. sein müssen⁴⁾. Für die anderen Beisitzer ist die Fähigkeit zum Richteramt nicht vorgeschrieben, was mit den besonderen, diesen Senaten zugedachten Aufgaben zusammenhängt. Die Mitarbeit hauptamtlicher Beisitzer in gerichtlichen Entscheidungen ist eingeschränkt. Der Vorsitz der Strafkammer, des Sondergerichts und des Strafsenats beim OLG. kann die Ent-

*) Vgl. DR. 1942, 424: „Gesetzesänderungen im StGB.“; DR. 1942, 612: „Das Kriegsstrafrecht“ (Teil I); DR. 1942, 668: „Das Kriegsstrafrecht“ (Teil II); DR. 1942, 1132: „Das Kriegswirtschaftsstrafrecht“; DR. 1942, 1269: „Das Jugendstrafrecht“.

1) Vgl. Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege v. 21. März 1942.

2) VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (VereinVO.).

3) VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Febr. 1940 (ZustandVO.).

4) Gesetz zur Änderung der Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches v. 16. Sept. 1939 (AndG.).

scheidung allein (als Einzelrichter) treffen, wenn er die Mitwirkung der Beisitzer wegen der einfachen Sach- und Rechtslage für entbehrlich hält und der Staatsanwalt zustimmt⁶⁾. Die Möglichkeit der Heranziehung von Hilfsrichtern ist erweitert, auch Referendare können hierzu herangezogen werden. Ein ungewohntes Bild bietet die Hauptverhandlung ohne Staatsanwalt: im Verfahren vor dem Amtsrichter kann der Staatsanwalt auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten. Wie schon im Zivilprozeß ist jetzt auch im Strafprozeß die Mitwirkung eines Schriftführers nicht unbedingt erforderlich.

Der Aufbau der erkennenden Gerichte hat sich im Laufe der Zeit wiederholt geändert. Die Zuständigkeiten wurden immer wieder nach verschiedenen Richtungen verlagert. Sie sind jetzt übersichtlich und klar gestaltet.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte

Als Gerichte erster Instanz kommen in allgemeinen Strafsachen der Amtsrichter und die Strafkammer in Frage, für Jugendsachen sind Jugendstrafkammern eingerichtet. Besondere Strafsachen sind dem VGH. (mit Abgabemöglichkeit an das OLG.) und den Sondergerichten zur Aburteilung zugewiesen. Ferner wird noch der Besondere Senat des RG. in Ausnahmefällen als erstinstanzliches Gericht tätig.

Die Zuständigkeitsbestimmung erfolgte bisher regelmäßig nach der Art des zur Anklage stehenden Delikts, wobei die dem StGB. zugrunde liegende Dreiteilung der Straftaten maßgeblich war. Für die allgemeinen Strafsachen ist hier ein grundsätzlicher Wandel eingetreten. Von der abstrakten Betrachtung des Delikts ist man abgerückt und trifft die Auswahl des zuständigen Gerichts nach konkreten Gesichtspunkten, wodurch die Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit in jedem Einzelfall am besten gewährleistet ist. Maßgeblich ist nicht mehr der Deliktscharakter oder der gesetzliche Strafrahmen, sondern die im Einzelfall verirkte Strafe. Sie ist im Wege einer Vorausschau zu bestimmen, und hiernach ist vom Staatsanwalt das Gericht auszuwählen. Amtsrichter und Strafkammer sind mit einer bestimmten Strafgewalt ausgestattet, in deren Grenzen sie Strafen und Maßnahmen verhängen können. Die Strafzumessungsfrage rückt damit schon bei Anklageerhebung in den Mittelpunkt des Interesses. Eine Erscheinung, die uns auch sonst im Kriesstrafrecht begegnet: die Verurteilung nach der VolksschädVO. erfordert nach dem RG. die Zugehörigkeit zu diesem Tätertyp, diese Feststellung wiederum setzt voraus, daß der Täter zumindest eine Zuchthausstrafe verdient. Mit ihm muß schon bei Anklageerhebung die zu erwartende Strafe berücksichtigt werden.

Die Strafgewalt des Amtsrichters (Einzelrichter) ist weit über die im Entwurf vorgesehenen Grenzen ausgedehnt⁷⁾ und neuerdings noch erweitert worden¹⁾. Der Amtsrichter kann auf Zuchthaus, Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren und auf Haft sowie auf Geldstrafe erkennen. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Nebenstrafen und Nebenfolgen kann er aussprechen, die Maßregeln der Sicherung und Besserung, mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung und Entmannung, stehen ihm zu Gebote. Eine Überschreitung der Strafgewalt ist auch bei Bildung von Gesamtstrafen nicht zulässig²⁾, soweit bei Tateinheit gesonderte Freiheitsstrafen verhängt werden müssen (z. B. Haft neben Gefängnis), darf die Gesamtdauer der Freiheitsstrafen fünf Jahre nicht übersteigen. Die Strafgewalt der Strafkammer ist unbeschränkt, sie umfaßt alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung. Soweit die Gerichte in Jugendsachen tätig werden, können sie auf alle gesetzlich vorgesehenen Erziehungsmaßregeln erkennen.

In der Hand der Staatsanwaltschaft liegt die Entscheidung, ob die Anklage vor dem Amtsrichter oder vor der Strafkammer zu erheben ist. Ihrer Prüfung unterliegt, ob sie die Strafgewalt des Amtsrichters für ausreichend hält. Sie kann jedoch in jedem Falle die Sache vor die Strafkammer bringen, wenn ihr dies wegen ihres Umfangs

und ihrer Bedeutung oder aus anderen Gründen angezeigt erscheint. Der Amtsrichter lehnt die Anordnung der Hauptverhandlung wegen Unzuständigkeit ab, wenn nach seiner Auffassung mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß die zu verhängende Strafe oder Maßregel seine Strafgewalt überschreitet⁷⁾. Die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft, wodurch sie die Zuständigkeit der Strafkammer begründet, unterliegt keiner richterlichen Nachprüfung. Stellt sich erst im Laufe der Hauptverhandlung heraus, daß die Strafgewalt des Amtsrichters nicht ausreicht, so erfolgt Verweisung an die Strafkammer durch Beschluß. Die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit ist damit fast ausschließlich in die Hand der Justizverwaltung gelegt. Die Vorteile der neuen Regelung sind unverkennbar. Es wird aber auch auf die Bedenken hingewiesen, die bei der Vorausberechnung der zu erwartenden Strafe oder Maßregel bestehen. Sie könne in einzelnen Fällen Voreingenommenheit nach sich ziehen und führe bei Verweisung oft zu einer Erschwerung der Aufklärung. Verständnissvolle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft wird diese Schwierigkeiten leicht überwinden.

Bei den besonderen Strafsachen gilt weiterhin die bisherige Methode der Zuständigkeitsbestimmung. Die ZuständVO. bringt eine Zusammenfassung der bisher in einzelnen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen. Die Zuständigkeit wird hier grundsätzlich nach der Art des abzuurteilenden Delikts bestimmt.

Vor den Volksgerichtshof (zwei Berufsrichter, drei Volksrichter) gehören Straftaten, die sich unmittelbar gegen den Bestand des Reiches und seine Wehrkraft richten. Zu nennen sind: Hoch- und Landesverrat, Angriffe gegen den Führer und Reichskanzler, schwere Fälle der Wehrmittelbeschädigung und Gefährdung der Wehrkraft befreundeter Staaten, Verschiebung von Vermögen ins Ausland (sog. Wirtschaftssabotage) und die Unterlassung von Verbrechenanzeigen, falls ein zur Zuständigkeit des VGH. gehöriges Delikt geplant ist. In Sachen von geringerer Bedeutung ist die Abgabe oder Überweisung an das OLG. möglich. Durch die erforderliche Zustimmung des Oberreichsanwalts ist der bestimmende Einfluß der Justizverwaltung auch hier gesichert. Die Zuständigkeit des VGH. (bzw. des OLG.) ist ausschließlich, die Anklage muß auch dann vor diesen Gerichten erhoben werden, wenn eine zu ihrer Zuständigkeit gehörende Straftat zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt. Auch die Rauschtat darf hier angeklagt werden, wenn die begangene Straftat hierher gehörte, ferner ist die Verbindung mit anderen Straftaten möglich, wenn eine Gesamtstrafe mit einem zur Zuständigkeit des VGH. gehörigen Delikt in Frage kommt.

Die Sondergerichte haben sich als Standgerichte der inneren Front bewährt und sind über den Rahmen ihrer früheren Aufgaben hinausgewachsen. Es werden im Bezirk jedes OLG. bei einem oder mehreren Landgerichten Sondergerichte gebildet, die mit drei Berufsrichtern besetzt sind. Die Zuständigkeit hat sich im Laufe der Zeit wiederholt geändert. Die ZuständVO. bestimmt nunmehr das Sondergericht als ausschließlich zuständig für bestimmte politische Verbrechen und Vergehen (Verstöße gegen das HeimtückeG., Beschimpfung von Staat und Bewegung), für die sog. Gangsterverbrechen (Straßenraub mittels Autofalle, erpresserischer Kindesraub), für bestimmte Kriegsverbrechen (Plünderung nach § 1 VVO., Rundfunkverbrechen, kriegsschädliches Verhalten nach § 1 KWVO.) und für Gewaltverbrechen nach der GewVerbVO. Im übrigen ist es der Anklagebehörde überlassen, ob und welche anderen Verbrechen oder Vergehen sie vor das Sondergericht bringen will, weil die sofortige Aburteilung wegen der Schwere oder Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder wegen erster Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint. Sie kann ferner Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund der Bestimmungen des Vierjahresplanes ergangen sind (insbesondere Preisverstöße),

⁶⁾ Vgl. hierzu VO. zur Durchf. der ZuständVO. v. 13. März 1940.

⁷⁾ VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Aug. 1942. Richtlinien für deren Anwendung gibt die AV. d. RJM. v. 31. Aug. 1942 (DJ. 1942, 574).

⁷⁾ VO. über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren v. 13. Aug. 1942.

vor dem Sondergericht anklagen. Die Zuständigkeit des VGH. schließt die Aburteilung durch das Sondergericht naturgemäß aus⁸⁾. Sonst gelten vor dem Sondergericht für die Aburteilung anderer Straftaten die beim VGH. für die Verbindung dargelegten Grundsätze. Die Freiheit der Entschließung der Anklagebehörde ist auch insoweit gewahrt, als bei ausschließlicher Zuständigkeit des Sondergerichts die Untersuchung zur Behandlung im ordentlichen Verfahren abgegeben werden kann, wenn die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Staatssicherheit von der öffentlichen Ordnung oder die Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Ist eine Sache vor dem Sondergericht angeklagt, so bleibt das Sondergericht zur Entscheidung berufen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Tat des Angeklagten als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist, nur bei Zuständigkeit des VGH. erfolgt Verweisung durch Beschluß. Amtsrichter und Strafkammer haben zur ausschließlichen Zuständigkeit des Sondergerichts gehörige Sachen an dieses zu überweisen.

Vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts kann der Oberreichsanwalt Anklage in Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit des VGH. oder des OLG. gehören, erheben, wenn er das wegen der Bedeutung der Sache für angezeigt hält. Die Bestimmung ist bisher in der Praxis nicht angewendet worden, sie ist bereits im ÄndG. enthalten und ist in die Zuständigkeit VO. übernommen.

Änderungen von Verfahrensvorschriften

Die Staatsanwaltschaft wird in ihren Entschließungen freier gestellt. Das Legalitätsprinzip hat im Laufe der Zeit eine Reihe von Durchbrechungen erfahren. Nunmehr kann der Staatsanwalt bei Antragsdelikten, auch wenn der Strafantrag gestellt ist, von der Verfolgung absehen, wenn hieran kein öffentliches Interesse besteht. Das ist dort von Bedeutung, wo eine Verweisung auf den Weg der Privatklage nicht möglich ist. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO.) bedarf bei Vergehen nicht mehr der Zustimmung des Amtsrichters. Das Klageerzwingungsverfahren ist in Fortfall gekommen, die Bestimmungen stehen mit unserer Auffassung von der Einheit der Staatsgewalt nicht im Einklang und hatten ohnehin nur geringe praktische Bedeutung. Die Entscheidung über Maßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens ist im Vorverfahren dem Staatsanwalt neben dem Amtsrichter übertragen, der Richter soll von Entscheidungen während der Untersuchungshaft entlastet werden. Die schon bisher im Verwaltungswege der Staatsanwaltschaft übertragene Überwachung des Schrift- und Besuchsverkehrs der Untersuchungsgefangenen hat damit eine gesetzliche Regelung erfahren. Der richterliche Haftbefehl besteht. Im Privatklageverfahren ist der Staatsanwalt von der lästigen Durchsicht sämtlicher Verfahren befreit, das Gericht legt ihm die Akten erst vor, wenn es die Übernahme der Verfolgung durch ihn für geboten hält⁶⁾.

Nach dem System der StPO. fand bisher eine Hauptverhandlung nur statt, wenn zuvor das Gericht im Eröffnungsbeschluß festgestellt hatte, daß der Angeschuldigte der Tat hinreichend verdächtig war. Der Eröffnungsbeschluß bildete fortan die Grundlage des Verfahrens. Im beschleunigten Verfahren und in den Verfahren vor dem Besonderen Strafsenat (als 1. Instanz), dem VGH. und dem Sondergericht wurde schon bisher zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es eines Eröffnungsbeschlusses bedurfte. Der Wegfall des Zwischenverfahrens (Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens) trug zur Beschleunigung bei. Nunmehr ist allgemein der Eröffnungsbeschluß in Wegfall gekommen⁷⁾. An seine Stelle treten die Bestimmungen über die „Anordnung der Hauptverhandlung“. Hierauf richtet sich der Antrag des Staatsanwalts in der Anklageschrift. Die Anordnung der Hauptverhandlung kann das Gericht ablehnen, wenn nach seiner Überzeugung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Sicher-

heit zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung nicht verurteilt wird. Ferner wegen Unzuständigkeit, wenn in seinem Bezirk kein Gerichtsstand begründet ist oder die Sache nicht zur sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gehört. Für den Amtsrichter kann hier der Umfang seiner Strafgewalt von Bedeutung sein. Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu, über sie entscheidet bei Beschluß des Amtsrichters die Strafkammer, bei Beschluß der letzteren das RG. Das Beschwerdegericht kann, wenn es der Beschwerde stattgibt, zugleich bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einem anderen Gericht gleicher Ordnung stattfindet. Ist die Anordnung der Hauptverhandlung durch unanfechtbaren Beschluß aus einem anderen Grunde als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden. Es tritt also dieselbe Wirkung ein, die früher die Ablehnung der Eröffnung mit sich brachte.

Die Stellung des Vorsitzers wurde gestärkt. Er läßt wie bisher die Anklageschrift dem Angeschuldigten zustellen. Formlose Aushändigung genügt in bestimmten Fällen. Zur Erhebung von Einwendungen und zur Stellung von Beweisanträgen ist nur im Verfahren vor dem VGH., dem OLG. oder der Strafkammer eine Frist vorgesehen. Über Beweisanträge entscheidet der Vorsitz. Er allein bestimmt Ort und Zeit der Hauptverhandlung, wenn er gegen die Anordnung keine Bedenken hat, und beschließt zugleich über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung. Nur, wenn er gegen die Anordnung der Hauptverhandlung Bedenken hat, führt er die Entscheidung des Gerichts herbei. Teilt dieses seine Bedenken nicht, so bestimmt er wiederum Ort und Zeit der Hauptverhandlung. Besondere Regelung ist für die Fälle einer Voruntersuchung vorgesehen; die Entscheidung, ob die Hauptverhandlung anzuordnen, der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist, liegt hier stets beim Gericht.

Die Fälle einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens sind erweitert. Sie kann durch Gerichtsbeschluß erfolgen, wenn der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis (nicht nur Geisteskrankheit) entgegensteht. Die Praxis ist über den Wortlaut des Gesetzes hinweggehend schon bisher in dieser Weise verfahren. Stellt sich ein solches Verfahrenshindernis nach Anordnung der Hauptverhandlung heraus, so erfolgt Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß. Hiergegen ist die sofortige Beschwerde zugelassen.

Der Wegfall des Eröffnungsbeschlusses bedingt eine Umgestaltung der Hauptverhandlung. An die Stelle seiner Verlesung tritt der Vortrag der Anklage durch den Staatsanwalt, soweit nicht das Gericht die Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt hat, was natürlich auch unter Beschränkung auf einzelne Fälle der Anklage geschehen kann. Wo bisher die Eröffnung der entscheidende Zeitpunkt war (z. B. unbeschränkter schriftlicher Verkehr des Verteidigers mit dem verhafteten Angeklagten), tritt jetzt die Wirkung mit der Einreichung der Anklageschrift ein. Wo die Verlesung des Beschlusses von Bedeutung war, tritt der Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache an ihre Stelle. Für die Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes und ähnliches ist die Anklageschrift maßgeblich. Im Verfahren vor dem VGH. war die Handhabung schon bisher die gleiche. Die Zurücknahme der Anklage ist bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung möglich. Eine Ausdehnung der Anklage in der Hauptverhandlung kann durch mündliche Anklageerhebung erfolgen. Das Gericht kann sie durch Beschluß zulassen, wenn der Angeklagte anwesend ist und das Gericht für die weiteren Straftaten zuständig ist. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht mehr, auch die Beschränkung auf Vergehen ist gefallen. Eine Unterbrechung der Verhandlung muß jedoch stattfinden, wenn es der Vorsitz für erforderlich hält oder der Angeklagte es beantragt und sein Antrag nicht offensichtlich mutwillig oder nur zur Verzögerung des Verfahrens gestellt ist. Unterbrochene

⁸⁾ Ergibt sich im Verfahren vor dem VGH. oder dem OLG., daß ausschließliche Zuständigkeit des Sondergerichts gegeben ist, so kann der VGH. oder das OLG. entweder selbst entscheiden oder die Hauptverhandlung vor dem Sondergericht anordnen.

Hauptverhandlungen müssen nur dann von neuem begonnen werden, wenn es das Gericht aus besonderen Gründen für nötig hält oder die Unterbrechung mehr als 30 Tage (bisher 11 Tage) betrug.

Die Möglichkeiten, die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchzuführen, sind neu geregelt. Er muß ordnungsgemäß (niemals durch öffentliche Bekanntmachung) geladen und in der Ladung auf die Zulässigkeit der Verhandlung in seiner Abwesenheit sowie deren mögliche Folgen hingewiesen sein. In solchen Verfahren kann eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe nicht erkannt werden. Auch Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in seiner Abwesenheit nicht verhängt werden. Auf Gefängnis darf nur erkannt werden, wenn der Angeklagte vom Richter oder Staatsanwalt schon vernommen ist. Die Niederschrift über diese Vernehmung kommt zur Verlesung. Das Urteil muß durch Übergabe zugestellt werden. Die Wiedereinsetzung ist unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen und stets gegeben, wenn er von der Ladung keine Kenntnis erlangt hat. Gegenüber der bisherigen Regelung (§§ 232, 233, 233a StPO.) ist eine ausdrückliche Entbindung von der Erscheinungspflicht nicht mehr nötig, die Beschränkung auf bestimmte Deliktsarten ist gefallen, jedoch die Begrenzung in der Strafhöhe eingefügt. Interessant ist die Gleichstellung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmung. Sie entspricht der Stellung des Staatsanwalts als Herr des Vorverfahrens.

Der Zug der Entwicklung drängt zu einer schnellen Justiz. Jede überflüssige Arbeit muß vermieden werden. Daher ist das Verfahren bei Zustellungen vereinfacht worden, neben der Staatsanwaltschaft kann auch das Gericht hierbei tätig werden, ein unnötiges Hin- und Herschicken der Akten wird dadurch vermieden⁶⁾. Arbeitskräfte sollen eingespart werden. Bei der Leichenöffnung genügt die Anwesenheit eines Arztes, der nicht Gerichtsarzt zu sein braucht²⁾.

Die Fälle der notwendigen Verteidigung sind erheblich eingeschränkt worden³⁾. Nach wie vor bleibt die Verteidigung notwendig, wenn die Hauptverhandlung vor einem der höchsten Gerichte (Besonderer Strafsenat, VGH., OLG.) stattfindet, wenn der Angeklagte taub oder stumm ist, wenn der Beschuldigte zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Irrenanstalt gebracht wird (§ 81 StPO.) und im Auslieferungungsverfahren. Wo Taten zur Aburteilung kommen, die mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, bei Totschlag und Meineid, ferner wenn Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Entmannung in Frage kommt, ist die Notwendigkeit der Verteidigung anerkannt. Eine eigenartige neue Regelung ist in den Fällen getroffen, in denen eine mit Zuchthaus bedrohte Tat vorliegt. Hier bestellt der Vorsitz der Beschuldigten einen Verteidiger, wenn der Staatsanwalt die Bestellung beantragt. Dem Antrage ist zu entsprechen. Der Staatsanwalt wird den Antrag stellen, wenn dies „zur Findung eines gerechten Urteils unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Beschuldigten geboten ist“. Eine Stärkung der Einflußnahme der Justizverwaltung auf die Sachentscheidung ist hier unverkennbar. Im übrigen hat der Vorsitz einen Verteidiger zu bestellen, wenn es wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint, oder wenn sich der Beschuldigte seiner Persönlichkeit nach sich nicht selbst verteidigen kann.

In der Hauptverhandlung erfolgt eine strenge Konzentrierung auf das Notwendige. Die Beweisaufnahme soll daher nur soweit durchgeführt werden, als es zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Ladungen erfolgen durch Gericht oder Staatsanwaltschaft. Die unmittelbare Ladung von Beweispersonen durch den Angeklagten, den Privat- und den Nebenkläger ist nicht mehr zugelassen⁶⁾. Sie hatte ohnehin ihre Bedeutung eingebüßt. Ein Kreuzverhör, bei dem die Vernehmung der Zeugen der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger überlassen ist, gibt es nicht mehr⁶⁾. Es erschien mit der Stellung des Vorsitzers nicht vereinbar. Er leitet die Verhandlung und kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen des Staatsanwalts, des

Verteidigers und des Angeklagten bei der Beweisaufnahme jederzeit zurückweisen. Bindungen des Gerichts an Anträge der Prozeßbeteiligten können zu einer ungerechtfertigten Verzögerung führen. Bisher galt der Grundsatz des freien Beweises nur dort, wo zwei Tatsacheninstanzen gegeben waren und im Verfahren vor den Sondergerichten. Nunmehr gilt allgemein folgende Bestimmung (§ 24 VereinfVO.): „Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält.“ Damit ist dem Gericht eine große Entschließungsfreiheit eingeräumt, die ihre Grenze lediglich in der ihm obliegenden Aufklärungspflicht findet. Die Bedeutung der Bestimmung wird nicht einheitlich beurteilt. Überwiegend sieht man nunmehr den Richter für berechtigt an, das Ergebnis einer beantragten Beweiserhebung vorwegzunehmen, zum Teil hält man ihn weiterhin an das Verbot einer solchen Vorwegnahme gebunden. Dem Sinn der neuen Bestimmung entspricht es, dem Richter zu erlauben, nach seinem Ermessen den Inhalt des im Beweisantrage aufgestellten Satzes bereits als widerlegt oder nicht mehr aufklärbar zu behandeln. Unverändert geblieben ist die Pflicht erschöpfender Würdigung und Prüfung des Beweisantrages, sowie der Angabe der Gründe für die Ablehnung, wobei allerdings der Wortlaut des § 24 VereinfVO. genügt. Will das Gericht die früher in der Rechtsprechung entwickelten und in die Bestimmung des § 245 StPO. aufgenommenen Ablehnungsgründe verwenden, so muß es sich auch hieran halten und die Unterlagen dafür anführen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Änderung des Beweisrechts Gefahren birgt, die nur bei besonders strengen Anforderungen an die gesetzliche Aufklärungspflicht des Richters vermieden werden können.

Endet die Hauptverhandlung mit einer Verweisung wegen Unzuständigkeit, so muß der Beschluß die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten, die strafbaren Handlungen, die sie darstellen, und die anzuwendenden Strafgesetze anführen. Bisher nahm man hier auf die Erfordernisse des Eröffnungsbeschlusses Bezug. Erfolgt die Verweisung an ein niedrigeres Gericht als das vom Staatsanwalt bezeichnete, so steht diesem die sofortige Beschwerde zu. Im Falle eines Urteils soll der Urteilsspruch volkstümlich gestaltet sein. Er gibt die Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird, und ihre Bezeichnung an. Die Fassung unterliegt dem Ermessen des Gerichts. Nur, was vollstreckt werden kann, wird aufgenommen. Neben Todesstrafe ist z. B. eine angeordnete Freiheitsstrafe oder Maßregel im Urteilstenor wegzulassen, die Gründe haben sich darüber auszusprechen. Ist kein Rechtsmittel eingelegt, so ist die Begründung des Urteils auf die notwendigsten Angaben beschränkt.

Besondere Verfahrensarten

Ein beschleunigtes Verfahren (sog. Schnellverfahren) kannte in engen Grenzen schon die StPO., spätere Verordnungen haben sein Anwendungsgebiet erweitert. Jetzt ist es vor dem Amtsrichter ohne Rücksicht auf die Art des Delikts (nur Jugendsachen bleiben ausgeschlossen) zugelassen, wenn dessen Strafgewalt ausreicht, der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist³⁾. Die Staatsanwaltschaft entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich erhoben werden, es wird sofort zur Hauptverhandlung geschritten. Einer Ladung des Beschuldigten bedarf es nur, wenn er sich weder freiwillig stellt, noch vorgeführt wird. Der Amtsrichter lehnt die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache hierzu nicht eignet. Er kann die Ablehnung auch noch in der Hauptverhandlung aussprechen. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt, das Schnellverfahren geht dann in das ordentliche Verfahren über.

Das Strafbefehlsverfahren hat von jeher in Fällen der kleineren Kriminalität eine schnelle Sühne unter Ersparung zeitraubender Verhandlung herbeigeführt. Das Anwendungsgebiet ist erweitert: durch Strafbefehl kann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Mona-

ten, sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder eine Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden⁹⁾. Entgegen der früheren Regelung können jetzt auch Verbrechen im Wege des Strafbefehls unter der gegebenen Beschränkung auf sechs Monate Freiheitsstrafe verfolgt werden⁶⁾. Im Rahmen der Kriegswirtschaftsstrafbestimmungen wird in weitem Umfange vom Strafbefehlsverfahren Gebrauch gemacht.

Für das Privatklageverfahren haben sich grundlegende Änderungen ergeben⁶⁾. Wegen Beleidigung kann die Privatklage erst nach einem Monat erhoben werden, seitdem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erhalten hat. Sonst bedarf es einer besonderen Zulassung durch den Amtsrichter. Das Verfahren führt nicht mehr in allen Fällen zum Urteil. Ist die Tat nicht so ernst, daß ihre strafrechtliche Ahndung unerlässlich ist, fällt das Gericht einen unanfechtbaren Friedensspruch. Die Hauptverhandlung kann dabei vermieden werden. Die Entscheidung kann in einem zu gütlicher Einigung anberaumten Sühnetermin erfolgen. Der Spruch lautet auf Verwarnung, Friedensbuße oder Friedensbürgschaft, daneben können besondere Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes des Verletzten (auch Bekanntmachung) getroffen werden. Die Begriffe der Friedensbuße und der Friedensbürgschaft sind neu, sie werden im Gesetz näher umschrieben⁶⁾. Wer der Entrichtung der Friedensbuße schuldhaft nicht nachkommt, kann durch unanfechtbaren Beschluß in Haft genommen werden. Die Möglichkeit der Widerklage ist jetzt auch in den Fällen eröffnet, in denen der Kläger nicht der Verletzte ist, der Verletzte wird dann in das Verfahren hereingezogen.

Die Vorschriften über das Verfahren vor den Sondergerichten sind einheitlich zusammengefaßt³⁾. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ist der Gerichtsstand der Ergreifung und der behördlichen Verwahrung den anderen Gerichtsständen gleichgeordnet. Ablehnungsanträge sollen zu keiner Verzögerung führen, über sie entscheidet das Sondergericht unter Ersatz des abgelehnten Richters durch seinen Vertreter. Eine Ablehnung des Vertreters ist unzulässig. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens fiel beim Sondergericht von jeher fort. Die für das Verfahren vor diesem Gericht sonst gegebenen Vorschriften sind jetzt allgemein gültig. So die Entscheidung des Vorsitzers über die Fortdauer der Haft, die Anordnung der Hauptverhandlung u. ä. Die Aburteilung muß sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird oder seine Schuld offen zutage liegt. Sonst beträgt die Ladungsfrist 24 Stunden. Die Ladungen bewirkt die Geschäftsstelle des Sondergerichts, damit jede Verzögerung vermieden wird. Beschlüsse des Sondergerichts unterliegen keiner Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen Sondergerichtsurteile ist nicht gegeben. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist erleichtert. Sie findet zugunsten des Verurteilten auch dann statt, wenn Umstände vorliegen, die es erforderlich erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme liegt bei der Strafkammer am Sitze des Sondergerichts, die Hauptverhandlung ist vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen. Die neu eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde (vgl. unten) hat in manchen Fällen zu einer Nachprüfung von Sondergerichtsurteilen geführt und beugt einer Zersplitterung der Rechtsprechung vor.

Die Schlagkraft und Wirkung der Strafrechtspflege ist von dem alsbaldigen Eintritt der Rechtskraft des Urteils abhängig, ein langer Rechtsmittelzug kann nur abschwächend wirken. Die Urteile des Bes. Strafenats, des VGH. (bzw. OLG. bei dorthin abgegebenen Sachen) und der Sondergerichte sind einer Anfechtung mit ordentlichen Rechtsmitteln überhaupt entzogen. Sonst ist der Rechtsmittelzug einfach und klar geordnet. Es gibt jeweils nur ein Rechtsmittel. Gegen Urteile des Amtsrichters ist die Berufung an die Strafkammer gegeben, gegen erstinstanzliche Urteile der Strafkammer findet die Revision statt, diese geht an das RG., im Falle der Verletzung von Landesrecht ist das OLG. zur Entscheidung berufen. Die Vollstreckbarkeit des Urteils setzt die Rechtskraft regelmäßig voraus, jedoch kann im beschleunigten Verfahren die sofortige Vollstreckbarkeit ohne

Rücksicht hierauf angeordnet werden⁹⁾. Die gleiche Möglichkeit ist bei der Verhängung von Jugendarrest gegeben. Die Vorschriften der Vollstreckungsordnung haben Änderungen erfahren, die auf eine Beschleunigung und Intensivierung der Vollstreckung Bedacht nehmen⁹⁾.

Der Gebrauch der Rechtsmittel ist eingeschränkt worden. Berufung und Beschwerde des Angeklagten, des Privatklägers und Nebenklägers gegen eine nach der VO. v. 13. Aug. 1942 ergangene Entscheidung bedürfen einer besonderen Zulassung, die erteilt wird, wenn ihre Versagung unbillig wäre. Über die Zulassung der Beschwerde entscheidet der Vorsitzter des erkennenden Gerichts, über die Zulassung der Berufung der Vorsitzter der Berufungsstrafkammer. Er kann eine Entscheidung des Gerichts herbeiführen. Die Entscheidungen über die Zulassung bedürfen keiner Begründung und sind unanfechtbar. Eine weitere Beschwerde gibt es überhaupt nicht mehr.

Neuerungen auf dem Gebiete der Rechtsbeihilfe

Von jeher hat das Gebot der Rechtssicherheit mit dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit im Streit gelegen. Immer wieder wird die Frage akut, ob und wann eine Durchbrechung der Rechtskraft im Interesse der Gerechtigkeit zugelassen werden soll. Eine Zeit, die den Rechtsmittelzug in weitem Umfange ausschaltet, muß besondere Möglichkeiten der Korrektur ungerechter Urteile haben. Die Wiederaufnahme des Verfahrens genügt den Bedürfnissen nicht¹⁰⁾. Daher wurden zwei neue außerordentliche Rechtsbeihilfe geschaffen, die gegen rechtskräftige Urteile eingelegt werden können. Es handelt sich um die Nichtigkeitsbeschwerde³⁾, die an ein Vorbild des österreichischen Rechts anknüpft, und den außerordentlichen Einspruch⁴⁾, der eine Neuschöpfung darstellt und auf der Stellung des Führers als obersten Gerichtsherrn aufgebaut ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist gegen rechtskräftige Urteile des Amtrichters, der Strafkammer und des Sondergerichts zulässig. Den rechtskräftigen Urteilen sind rechtskräftige Strafbefehle und Beschlüsse gleichgestellt. Sie setzt entweder voraus, daß die Entscheidung wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist oder (durch VO. v. 13. Aug. 1942 hinzugefügt), daß erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Entscheidung festgestellten Tatsachen oder den Strafausspruch bestehen. Die hierzu erforderlichen Beweise hat das Gericht zu erheben. Im ersten Falle muß wie bei der Revision eine fehlerhafte Rechtsanwendung vorliegen, darüber hinaus muß die Entscheidung im konkreten Falle ungerecht sein. Mit der zweiten Alternative nähert sich jetzt die Nichtigkeitsbeschwerde dem Wesen des außerordentlichen Einspruchs. Die Einlegung muß binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft schriftlich erfolgen, der Oberreichsanwalt ist hierzu berechtigt. Er kann die Sache an den Generalstaatsanwalt beim OLG. abgeben. Zur Entscheidung ist das RG. (Strafsenat), im Falle der Abgabe der Strafsenat des OLG., berufen. Die Entscheidung ergeht entweder auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil oder — mit Zustimmung des Oberreichsanwalts — durch Beschluß. Bei der Aufhebung des angefochtenen Urteils kann das RG. bzw. OLG. in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zurückverweisen, wobei das Gericht an die rechtliche Beurteilung des RG. — entscheidend der Revision — gebunden ist. Wenn auch die Nichtigkeitsbeschwerde überwiegend der Wahrung der Gerechtigkeit im Einzelfall dient, so tragen doch die Entscheidungen des RG. allgemein zur Ausrichtung der Rechtsprechung bei.

Während die Nichtigkeitsbeschwerde manche an das Revisionsverfahren erinnernde Züge aufweist, stellt der außerordentliche Einspruch ein Novum dar. Er kann gegen rechtskräftige Urteile aller Gerichte in Strafsachen binnen eines Jahres nach Rechtskraft erhoben werden, wenn wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und

⁹⁾ AV. d. RJM. v. 21. Jan. 1942.

¹⁰⁾ Das Recht der Wiederaufnahme ist unverändert geblieben, jedoch können Anträge bis auf weiteres ausgesetzt werden, wenn nicht zwingende Gründe die alsbaldige Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens erfordern (§ 26 VereinfVO.).

Entscheidung in der Sache erforderlich erscheint. Rechtskräftige Gerichtsbeschlüsse, die das Verfahren abschließen, werden auch hier den Urteilen gleichgestellt. Zur Entscheidung ist der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts berufen. Soweit ein Urteil des VGH. in Frage steht, hat der bei ihm gebildete Besondere Senat zu entscheiden. Der Oberreichsanwalt beim RG. bzw. VGH. ist ermächtigt, die den Einspruch enthaltende Willenserklärung dem Gericht gegenüber abzugeben. Mit der Einlegung des Einspruchs wird die Entscheidung, gegen die er sich richtet, hinfällig. Es ist also nicht über ihre Richtigkeit oder Begründetheit zu entscheiden, sondern die Sache ist neu, entsprechend dem Hauptverfahren eines ersten Rechtszuges zu verhandeln. Der außerordentliche Einspruch muß aus der staatsrechtlichen Struktur unseres Reiches verstanden werden. Eine Trennung der Gewalten besteht nicht mehr, alle Gewalten sind im Führer vereinigt, der auch oberster Träger der Gerichts-

gewalt ist. Hieraus erwächst ihm die Macht, die rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts aufzuheben. Durch die getroffene Regelung ist die neue Entscheidung jedoch wieder in die Hände des Gerichts gelegt. Der Oberreichsanwalt ist lediglich formell berechtigt, den Einspruch einzulegen, die materielle Berechtigung ruht allein beim Führer. Da der außerordentliche Einspruch an eine Anordnung des Führers gebunden ist, kommt er nur für Fälle in Frage, deren richtige Entscheidung um der Allgemeinheit willen von besonderer Bedeutung ist.

Die im Laufe der Zeit ergangenen Bestimmungen haben das Bild des Strafprozesses in mancher Hinsicht verändert. Sie gehen z. T. über die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen hinaus. Daß sie eine endgültige Regelung darstellen, ist nicht anzunehmen, jedoch dürften die späteren Reformen zu ihrem Verständnis die Kenntnis der heutigen Lage voraussetzen. Die Ausführungen geben den Stand v. 1. Sept. 1942 wieder.

Schrifttum

Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze der Völker, Sektion Europa. Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Stuckart, Staatssekretär im RMDL, und Dr. Reinhard Höhn, o. ö. Prof. an der Universität Berlin, Direktor des Instituts für Staatsforschung. Band I: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze Norwegens. Sammlung der wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Teil I, zusammengestellt, übersetzt und mit einer Einführung versehen von den Herausgebern und Herbert Schneider, RA. beim OLG. Karlsruhe. Darmstadt 1942. Verlag L. C. Wittich. 602 S. Preis 37,50 RM.

Wenn ich als Norweger mich dazu besonders veranlaßt fühle, in dieser Zeitschrift die Aufmerksamkeit auf dieses groß angelegte Werk zu lenken, so ist dies nicht am wenigsten dem besonderen Interesse zu verdanken, welches es für Norwegen hat, indem unsere wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrechts mittels Übersetzung ins Deutsche allen öffentlichen Behörden und Forschern in allen Ländern in einem weit größeren Umfange zugänglich gemacht werden, als die natürlicherweise begrenzt verbreitete Kenntnis der norwegischen Sprache dies sonst gestattet hätte. Für das neue Norwegen, welches unter der Leitung des Führers der Nasjonal Samling, dem Ministerpräsidenten Vidkun Quisling, aus ganzem Herzen für die Zusammenarbeit mit unserem großen germanischen Brudervolk eintritt, ist es auch eine Genugtuung, das Interesse für norwegische Gesetzgebung auf den einschlägigen wichtigen Gebieten, welches durch den ersten Band dieses Werkes deutscherseits an den Tag gelegt wird, feststellen zu können. Aber ganz von dem mehr persönlichen Interesse für das Werk abgesehen, hege ich den Wunsch, die Aufmerksamkeit auf das verdienstvolle Unternehmen, das hier durchgeführt wird, zu lenken.

Die hervorragenden Persönlichkeiten innerhalb des deutschen Rechtslebens, die als Herausgeber dieses umfassenden Werkes zeichnen, geben in ihrem Vorwort diesen Ausdruck für die Idee, aus welcher das Werk hervorgegangen ist:

„Wir stehen in einer Weltenecke und haben die Schwelle eines neuen Zeitalters bereits überschritten. Die Kontinente als Lebens- und Wirtschaftsräume werden von jungen zum Durchbruch drängenden Kräften neu geordnet und geeint. Das Denken in Staaten und Ländern wird Schritt für Schritt abgelöst durch ein Denken in Kontinenten und Großräumen. Dem entspricht eine immer engere Verflechtung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und verkehrsmäßigen Probleme und in der Zukunft eine bisher für unmöglich gehaltene Verbindung zwischen den Völkern.“

Diese immer enger werdende Zusammenarbeit der Völker auf allen Gebieten der Kultur und Wirtschaft hatte schon vor dem Kriege eine allgemeine Kenntnis der inneren Ordnung der Völker auf allen entscheidenden Lebensgebieten notwendig erscheinen lassen. Doch hat sich dieses Bedürfnis bisher nur auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes, des Handelsrechtes, des geistigen Eigentums u. a. m. in systematischen Publikationen ausgewirkt, nicht dagegen auf dem Gebiet der Verfassung, der Verwaltung und der Wirtschaft.

Diesem Mangel soll das vorliegende Gesamtwerk abhelfen. Es will über die jetzige verfassungsrechtliche Lage, die Grundlagen der Verwaltung und die für die einzelnen Völker wichtigsten Gebiete der Wirtschaft durch die Veröffentlichung der entscheidenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse unterrichten. Es werden somit jeweils die Gesetze aufgenommen, deren Kenntnis zum Verständnis der Grundlagen des heutigen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftslebens der einzelnen Völker notwendig ist.“

In Wahrheit eine große und bedeutungsvolle Aufgabe! Die Bedeutung der Vermittlung der Kenntnisse für die Ordnung auf den in Frage kommenden lebenswichtigen Gebieten anderer Staaten und Völker ist einleuchtend. Ich bin nicht im Zweifel darüber,

daß erwartet werden kann, daß das Werk Antriebe von großem Wert für die Rechtsentwicklung innerhalb der einzelnen Länder vermitteln wird und daß es außerdem ein vortreffliches Anschauungs- und Vergleichsmaterial für die Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsforschung zur Verfügung stellen wird. Es erhöht den Wert des Werkes, daß die Zusammenstellung der Gesetze mit einer systematischen Einleitung versehen ist, welche — obschon notwendigerweise kurz abgefaßt — den Leser mit dem Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht des betreffenden Landes vertraut macht und dadurch die Aneignung des in den Gesetzen enthaltenen Stoffes erleichtert, wie es auch dem Interessierten die Grundlage für eingehendere Studien bietet.

Der jetzt vorliegende Band I, Teil I, des Werkes behandelt wesentliche Teile des Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrechts in Norwegen.

In dem Abschnitt I: Staatsrecht sind u. a. abgedruckt die norwegische Verfassung vom Jahre 1814 (das sogenannte Grundgesetz [Grundlov] mit Abänderungen bis zum Ausbruch des Krieges, die Wahlgesetze, das Staatsangehörigkeitsgesetz usw., und von der Zeit nach dem Kriegsausbruch der Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen v. 24. April 1940 und mehrere auf dieser Grundlage gegebene staatsrechtlich wichtige Verordnungen des Reichskommissars Terboven. Die durchgreifende staatsrechtliche Neuordnung, die nach dem 1. Febr. d. J. mit der Gründung der Nationalen Regierung durch den Führer der Nasjonal Samling Vidkun Quisling stattfand und weiter stattfindet, hat dagegen nur kurz in der systematischen Einleitung berührt werden können. Die nähere Darstellung der weiteren staatsrechtlichen Entwicklung und die Zusammenstellung der in dieser Verbindung bedeutenden Erlasse und Gesetze werden indessen ihren Platz in Teil II des ersten Bandes finden, der, wie mitgeteilt wird, in Bearbeitung ist¹⁾.

In dem zweiten Abschnitt des Bandes: Verwaltung sind die Gesetze, die als notwendig für das Verständnis des Aufbaus und der Entwicklung der Verwaltung angesehen werden, aufgeführt, wie auch die umfassenden Gemeindeverwaltungsgesetze vom Jahre 1938 und die grundlegende Gemeindeverordnung vom Dezember 1940, welche letztere den Führer- und Verantwortungsgrundsatz in der Gemeindeverwaltung durchführt.

Endlich ist im dritten Abschnitt das Rechtsgebiet des Wirtschaftslebens vertreten durch die Gesetze über das Handwerks-gewerbe, das Handelsgewerbe und die Versicherungsgesellschaften. Auf diesem Gebiete — wie auch teilweise in dem Bereich der Verwaltung — hat somit nur ein begrenzter Teil der in Betracht kommenden Gesetze im Teil I des Bandes Platz finden können. Es ist indessen in dem Vorwort des Bandes angekündigt, daß u. a. die umfassende und wichtige Konzessionsgesetzgebung, die Aktiengesetzgebung, Seefahrtsgesetzgebung, die wasserrechtliche Gesetzgebung, Forstwirtschaftsgesetzgebung und eine Reihe der Fischereigesetze in den folgenden Teilen des Bandes aufgenommen werden.

Die äußere Anlage des Werkes ist so geordnet, daß der norwegische Gesetzestext neben der deutschen Übersetzung steht. Auch die einleitende systematische Übersicht liegt in norwegischen und deutschen Paralleltextrn vor.

Soweit ich durch Stichproben habe feststellen können, ist die Übersetzung der norwegischen Gesetzestexte sorgfältig und zutreffend.

Betreffend die Auswahl der Bestimmungen, die in dem Ab-

¹⁾ Eine kurze Darstellung unserer heutigen Staatsverfassung habe ich in meinem kleinen Buche: Nasjonal Samling og lovverket (Verlag Gunnar Stenersen, Oslo, 1942) S. 55—75 gegeben. Vgl. auch den Aufsatz DR. 1942, 1107 und die Besprechung des obigen Buches DR. 1942, 1136.

schnitt Staatsrecht herangezogen sind, stützt man vielleicht ein wenig darüber, daß der Beschluß des norwegischen Storting (Reichstag) v. 7. Juni 1905 über die Auflösung der bis dahin bestehenden Union mit Schweden mit abgedruckt ist. Allerdings war der Beschluß von sehr weitreichender historischer Bedeutung für Norwegen, aber eine rechtliche Bedeutung für das Verständnis der heutigen staatsrechtlichen Stellung hat derselbe kaum. Ebenso kann es weniger natürlich erscheinen, die von mir gegebene Verordnung v. 1. Febr. 1941 über den Dienst im Regiment Nordland als zu dem staatsrechtlichen Gebiet gehörend zu betrachten, obwohl zugegeben werden muß, daß die Verordnung in ihrem § 2 eine Bestimmung hat, die eine — gewiß sehr spezifische und nicht sehr weittragende — Modifikation des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit sich führt. Andererseits erwähne ich, daß die Königliche Anweisung für die Regierung v. 23. März 1909 in dem Abschnitt Verwaltung abgedruckt ist, während dieselbe laut ihres Inhalts am richtigsten unter den Abschnitt Staatsrecht gehört. Die Anweisung enthält überwiegend Bestimmungen verfassungsmäßiger Art, die das Grundgesetz ergänzen.

Dies sind indessen allein systematische Einwände, welche selbstverständlich auf keine Weise den Wert des Werkes schmälern. Einen kleinen Einwand sachlicher Art möchte ich doch erwähnen, um einem möglichen Mißverständnis vorzubeugen. Wie voran erwähnt, ist das Grundgesetz vom Jahre 1814 in dem Wortlaut angeführt, den es durch zahlreiche verfassungsändernde Bestimmungen bis zum Kriegsausbruch erhalten hat — mit einer Ausnahme: Die Verfassungsbestimmung des Storting zur Änderung der §§ 54, 71 und 79 des Grundgesetzes v. 22. April 1938 ist nicht in das Grundgesetz eingefügt, sondern an einer anderen Stelle besonders angeführt, während die genannten Paragraphen in dem Grundgesetz in ihrem Wortlaut vor der erwähnten Verfassungsänderung abgedruckt sind. Diese Verfassungsänderung ging auf eine Verlängerung der Wahlperiode des Storting von 3 auf 4 Jahre aus. Wie in Note 2 auf S. XXV aufmerksam gemacht worden ist, ist es eine politisch bedeutungsvolle und sehr bestrittene Frage, ob das Storting, welches die Verfassungsänderung genehmigte, mangels besonderer Bestimmung in dieser ein viertes Wahljahr versammelt sein konnte. Das Storting bejahte dies und trat am 11. Jan. 1940 zu der für es selbst und für das Land schicksalsschweren vierten Sitzung der Wahlperiode zusammen. Indessen besteht kein Zweifel darüber, daß die Verfassungsänderung in den Formen, welche das Grundgesetz erfordert, geschehen ist, und daß sie an und für sich völlige Gültigkeit hat, so daß die obenerwähnten Paragraphen des Grundgesetzes heute den Wortlaut haben, der in der Änderung v. 22. April 1938 festgesetzt wurde. Dies ist indessen dadurch etwas unklar geworden, weil die genannten Paragraphen in dem Grundgesetz in ihrem früheren Wortlaut abgedruckt sind, wenn auch gleichzeitig in einer Note auf die Verfassungsänderung vom Jahre 1938 verwiesen wird.

Gerade die wenig bedeutende Art der obengenannten Einwände bestärkt vielleicht am besten die Solidität des Werkes.

Norwegen steht heute in einem nationalen und sozialen Umformungsprozeß von revolutionärer Art und Umfang. Es ist schon heute klar, daß diese nationale und soziale norwegische Revolution ganz besonders tiefe Spuren setzen wird in der Gesetzgebung auf den Gebieten, welche das Werk behandelt: das Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht. Wie vorn erwähnt, haben die Herausgeber angekündigt, daß sie in weitem Ausmaße den Folgen hiervon für die Dauerhaftigkeit des aktuellen Wertes des Werkes dadurch vorbeugen wollen, daß sie in den folgenden Teilen des Band I die Erlasse und Gesetze abdrucken wollen, die seit dem 1. Febr. 1942 in zum Teil eingreifender Weise die Verfassungsreform eingeleitet haben. Es darf vorausgesehen werden, daß für entsprechende Zufügungen auch auf dem Gebiete des Verwaltungs- und des Wirtschaftsrechts Bedarf sein wird. Ich nenne in dieser Verbindung nur, daß man voraussichtlich in nicht zu ferner Zukunft eine Verschmelzung der beiden jetzt geltenden Gemeindeverwaltungsgesetze für Land und Stadt mit der grundlegenden Gemeindeverordnung vom Dezember 1940 zu einem einzigen Gesetz über die Gemeindeverwaltung erwarten kann. Ein neues Handwerksgesetz ist ebenfalls in Vorbereitung. Es ist zu hoffen, daß die Herausgeber des Werkes die Gelegenheit finden können, dasselbe mit der Entwicklung auf dem laufenden zu halten. Es würde in diesem Falle in noch höherem Grade als sonst ein Beitrag von größter Bedeutung für das neue zusammenarbeitende Europa sein, welches aus dem jetzigen Weltbrand hervorgehen wird. Die erste Voraussetzung einer Zusammenarbeit ist ja genaue Kenntnis der Eigentümlichkeiten eines jeden Mitarbeiters. In dieser Hinsicht wird das Werk gemäß seinem Programm ein äußerst wertvoller Vermittler werden.

Sverre Riisnæs,
Minister für das Justizdepartement, Oslo.

Völkerrechtliche Neubildungen im Kriege von Axel Frhr. v. Freytagh-Loringhoven. Gemeinschaftsarbeit deutscher Völkerrechtswissenschaftler. Hamburg 1941. Hanseatische Verlagsanstalt. 70 S. Preis kart. 2 RM.

In der 70 Seiten umfassenden Abhandlung gibt der Verf. eine kurze Darstellung einiger unter dem Einfluß des gegenwärtigen Krieges entwickelter völkerrechtlicher Neubildungen und Umbildungen, die er nach ihrem einführenden allgemeinen Überblick (I. Neubildungen und Umbildungen) in den Abschnitten II. Das

Schutzrecht der Mutterstaaten, III. Waffenstillstand, IV. Neutralität und Nichtkriegführung und schließlich im Abschnitt V. Großraumordnung eingehender behandelt.

Von besonderem Interesse sind naturgemäß die Teile der Abhandlung, die über die gegenwärtige Kriegszeit hinausgreifend sich mit der Ausgestaltung einer künftigen Friedensordnung und Friedenssicherung befassen, nämlich die Abschnitte über das Schutzrecht der Mutterstaaten und die Großraumordnung als Institution des Völkerrechts. Freytagh-Loringhoven zeigt, wie das Selbstbestimmungsrecht der Völker — jener wichtigste Bestandteil des Wilsonschen Friedensprogramms — allen Völkern, vor allem den slawischen Stämmen, zugestanden, aber Deutschland vertragswidrig vorenthalten worden war und so Ansatzpunkt und schließlich Grundlage der deutschen Befreiungspolitik wurde. Das Versagen des als Ersatz für das verweigerte Selbstbestimmungsrecht geschaffenen Minderheitenschutzes löste die Forderung nach Schaffung eines allgemein geltenden Volksgruppenrechts aus und führte nach der Erstarkung des Deutschen Reichs dazu, daß der Führer in seiner Rede vom 20. Febr. 1938 das Schutzrecht der Nationalstaaten über ihre unter fremder Herrschaft stehenden Volksgenossen — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit — proklamierte. Seine praktische Anwendung fand das Schutzrecht anlässlich der sudetendeutschen Krise im Münchner Abkommen v. 29. Sept. 1938. Auch in der Angliederung von Danzig und Westpreußen, von Eupen-Malmedy und Moeresnet erblickt der Verf. Anwendungsfälle des Schutzrechts der Mutterstaaten und weist den polnischen, auf die LKO. gestützten Protest v. 26. Okt. 1939 unter näherer Darlegung der Staatenpraxis zurück. Inhalt und Wesen des Schutzrechts sind, wie der Verf. zugibt, noch reichlich ungeklärt. Die vollkommenste Form seiner Anwendung vollzieht sich bei vorhandener Grenzlage und geschlossener Siedlung in der staatlichen Angliederung (z. B. Sudetendeutsche), in den anderen Fällen kommen Umsiedlung und Austausch (Verträge des Reichs mit Lettland, Estland, Italien, Ungarn usw.) oder auch der Abschluß von Vereinbarungen über den Schutz der im Fremdstaat verbliebenen Volksgruppe (z. B. Verträge des Reichs mit Ungarn und Rumänien v. 30. Aug. 1940) in Frage.

Die Frage, ob das Selbstbestimmungsrecht der Völker noch als fortbestehend anzusehen ist oder ob an seine Stelle nun das Schutzrecht des Mutterstaates getreten ist, läßt Freytagh-Loringhoven ausdrücklich offen. Die Beantwortung dieser Frage hinge grundsätzlich wie praktisch von den Bestimmungen der künftigen Friedensverträge ab. — Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß die Schaffung des Königreichs Kroatien im April 1940 unter ausdrücklicher Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht erfolgte.

Mit der künftigen Friedensordnung befaßt sich der Abschnitt über Großraumordnung. Der Verf. legt die Grundlagen und Grundprinzipien des Berliner Dreimächtepakts dar: Voraussetzung für einen dauernden Frieden ist, daß jede Nation der Welt den ihr gebührenden Raum erhält, daß es auch einer Aufteilung unseres Erdballs in Großräume bedarf, deren jeder unter anderen Gesetzen steht und darum eine ihm gemäße Ordnung empfangen muß, die zu schaffen und aufrechtzuerhalten Pflicht derjenigen Mächte ist, denen die Natur und Geschichte den Raum zugewiesen hat. Ein Vergleich mit der Monroe-Doktrin klärt die fundamentalen Unterschiede zwischen ihr und der Großraumordnung, wenn auch eine gewisse Verwandtschaft der Grundgedanken nicht bestritten wird.

Die Probleme des Neutralitätsrechts, die Freytagh-Loringhoven im Abschnitt Neutralität und Kriegführung behandelt, sind zum größten Teil schon im Weltkrieg zutage getreten, weil die in den Haager Abkommen festgelegte Regelung der Rechte und Pflichten der Neutralen angesichts der sich aus dem Wirtschaftskrieg und der totalen Kriegführung ergebenden Sach- und Interessenlage versagte. Nach dem Weltkrieg, insbesondere im Zusammenhang mit Art. 16 der Völkerbundsatzung, sind diese Probleme häufig und ausgiebig erörtert worden, ohne daß sich indessen eine allgemein anerkannte Rechtsauffassung durchsetzen vermochte, die den Belangen der Kriegführenden wie den berechtigten Interessen der Neutralen gerecht wird. Der Vorgang der Schweiz (Ratsbeschluß v. 14. Mai 1938 und Bestätigung der Neutralität durch Deutschland und Italien) löst die Probleme nicht. — Freytagh-Loringhoven sieht nun Versuche einer Anpassung des Neutralitätsbegriffes an die „heutigen Verhältnisse“ in der Haltung Deutschlands während des Abessinienkrieges, insbesondere im Gesetz v. 6. Nov. 1935 über die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät. Zweifelloser liegt hier eine Abkehr von jenen Praktiken von Bürgern neutraler Länder vor, die im Kriege die Rolle der Kriegsgewinnler spielen. Ein allgemeines Waffen- und Kriegsgeräts-Ausfuhrverbot beseitigt sicherlich manche Mißstände des geltenden Neutralitätsrechts, aber noch lange nicht alle. Eine konsequente Durchführung des Prinzips vollkommener Nichtbeteiligung am Krieg auf wirtschaftlichem Gebiet ist 1937 in den Vereinigten Staaten versucht worden, worauf auch der Verf. eingeht. Die Bestrebungen, das Neutralitätsgesetz v. 31. Aug. 1935 auch auf die Ausfuhr von Lebensmitteln und anderen kriegswichtigen Waren auszudehnen, scheiterten (Cash and Carry v. 1. Mai 1937), weil geltend gemacht wurde, daß die eigene Wirtschaft sonst zum Erliegen käme. Viele Unklarheiten ergeben sich daraus, daß das Prinzip der Nichtbeteiligung am Kriege verkannt und mit dem Prinzip der Unparteilichkeit = formelle Gleichbehand-

lung der Kriegführenden verwechselt oder von ihm nicht scharf geschieden wird. Dies gilt besonders hinsichtlich der „wohlwollenden Neutralität“, die nach Auffassung des Verf. zu neuem Leben erwacht ist. In dieser allgemeinen Formulierung kann Freytagh-Loringhoven wohl nicht zugestimmt werden. Meines Erachtens besteht lediglich die Möglichkeit, daß ein neutraler Staat in Angelegenheiten, die neutralitätsrechtlich Bindungen nicht unterliegen, seine Freiheit gebraucht oder mißbraucht, um einer kriegführenden Partei Entgegenkommen zu zeigen. Wo — wie im Wirtschaftskrieg — rechtsetzende Kollektivverträge fehlen, sind die meisten Möglichkeiten gegeben. Hierauf sind auch die meisten Differenzen zurückzuführen, die schon im Weltkrieg und jetzt wieder entstanden sind.

Freytagh-Loringhoven untersucht sodann noch das Institut der Nichtkriegführung und die völkerrechtliche Stellung jener Staaten, die im gegenwärtigen Kriege, wie Italien, Spanien und die Türkei, sich als „Nichtkriegführende“ bezeichnen haben, den befreundeten kriegführenden Staaten politische und wirtschaftliche Unterstützung gewähren, andererseits dadurch auf die Rechte verzichten, die den Neutralen zustehen. Behandelt ist in diesem Zusammenhang der Streit zwischen Italien und England wegen der Kontrolle der deutschen Kohlenausfuhr nach Italien auf dem Seewege. Daß der Begriff in Einzelheiten noch der Klärung bedarf, sich auch nicht mit der wohlwollenden Neutralität deckt, ist überzeugend in der Schrift dargelegt.

Schließlich sei noch der Abschnitt „Waffenstillstand“ erwähnt, in welchem der Verf. die unter dem Einfluß der totalen Kriegführung in den gegenwärtigen Entscheidungskämpfen vollzogene Änderung gegenüber den früher üblichen, in der LKO. geregelten Waffenstillstandsverträgen darlegt (Waffenstreckung des ganzen Heeres, Unterbindung der Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Frieden u. a. m.). Die Frage der Abschlußvollmacht ist besonders untersucht, auch die im Kriege abgeschlossenen Kapitulationsverträge sind behandelt. Inwiefern der Waffenstillstand von Versailles 1918 über gerechtfertigte Zwecke hinausging und mißbräuchlich demütigende und entehrende Bedingungen dem Besiegten auferlegte, legt Freytagh-Loringhoven durch Vergleich mit dem deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrag vom 22. Juni 1940 und dem italienisch-französischen vom 24. Juni 1940 im einzelnen dar. — Die Frage, ob Frankreich und England gegeneinander im Kriege stehen, wird ebenfalls in diesem Abschnitt untersucht und bejaht. Zahlreiche andere durch den totalen Krieg bedingten Änderungen, z. B. des Land-, See- und Luftkriegsrechts, des Instituts der Vergeltung, der Vermittlung usw., sind in der Schrift nicht behandelt.

Vielfach ist der zeitliche Abstand noch zu gering, um manche Erscheinungen und ihre Auswirkungen endgültig zu klären und wissenschaftlich einzureihen, häufig die Entwicklung noch nicht übersehbar. Um so mehr ist der Versuch des Verf. zu begrüßen, schon jetzt einige wichtige, durch den gegenwärtigen Krieg akut gewordene Probleme wissenschaftlich zu durchdringen; seine Darstellung wird der späteren entwicklungsgeschichtlichen Forschung und kritischen Würdigung wertvolles Material an die Hand geben.

LGR. Dr. Bumiller, Tübingen, z. Z. Kriegserichter.

Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte von Carl Bilfinger. (Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer.) Hamburg 1941. Hanseatische Verlagsanstalt. 47 S. Preis kart. 1,90 RM.

Die kurze, aber inhaltsreiche Schrift vermittelt einen anschaulichen Überblick über die Berührung und Verflechtung von Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte.

Beginnend mit dem Westfälischen Frieden 1648 untersucht Bilfinger die Verfassung des Deutschen Bundes, die Paulskirche-Verfassung 1848, die Bismarck-Verfassung und schließlich die Verfassung von Weimar. Er holt nicht zu weit aus. Den Zerfall des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation hat der Westfälische Frieden in der Form des Rechts besiegelt, und zwar in einer Form, die nach dem ausdrücklichen Willen der vertragsschließenden Parteien völkerrechtlichen und reichsrechtlichen Charakter in sich vereinte; seither ist Deutschland Objekt der Weltpolitik und die deutsche Verfassung der Gegenstand einer zersetzenden Invasion völkerrechtlicher Denkformen, Einrichtungen und Bindungen gewesen.

Dies zeigt der Verf. an der Verfassung des Deutschen Bundes, der in der Schlussakte als „völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städten“ bezeichnet wird. Bilfinger würdigt anschließend auch die nicht in Kraft getretene Paulskirche-Verfassung von 1848, die den Versuch einer Abkehr von den völkerrechtlich-pluralistischen Verfassungen des Westfälischen Friedens und des Deutschen Bundes brachte, und untersucht dann das Werk Bismarcks, der die Reichsgründung ganz bewußt in der Weise einer Fortführung und zugleich Überleitung völkerrechtlicher Formen in staatsrechtliche vollzogen hat. Daß die Bismarcksche Verfassung eine in der Welt einzigartig und einmalig gebliebene Verschmelzung völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Konstruktionen gewesen ist, wird vom Verf. im einzelnen dargelegt (Stellung und Befugnisse der Bundesfürsten, des Bundesrats und der Bundesstaaten, insbesondere Umfang der völkerrechtlichen Vertretungs- und Handlungsbefugnis, anderer-

seits Stellung des nach dem allgemeinen direkten Wahlrecht zu wählenden Reichstags).

Im letzten Abschnitt der Schrift ist das Diktat von Versailles und die Verfassung von Weimar behandelt. Über dieses Thema ist schon viel geschrieben worden. Bilfinger bringt eine kurze, eindrucksvolle Zusammenfassung. Behandelt wird die Einflußnahme Wilsons auf die deutsche Verfassung in dem dem Waffenstillstand von 1918 vorausgehenden Notenwechsel, die „wünschenswerte“ Beseitigung der Kommandogewalt, der preußischen Hegemonie, die Stellung des Reichsrats in der Weimarer Verfassung, insbesondere die Clausula antiborussica, die Belassung der Instruktionen der Reichsratsdelegierten durch ihre Regierung, der Einfluß des Versailler Vertrags auf den Status und die Verfassung Deutschlands (Souveränität, Gleichberechtigung, Entwaffnung und Wehrpflicht, Völkerbundspakt, der „Anschlußartikel“ 61 Abs. 2, das Wiener Zoll-Unionsprotokoll von 1931), ferner Art. 178 Abs. 2 der Weimarer Verfassung und schließlich der vielbehandelte Art. 4 (Völkerrecht als Bestandteil des deutschen Verfassungsrechts). Als letzter Rest der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit der Länder wird schließlich Art. 78 Abs. 2 der Weimarer Verfassung behandelt, der den Ländern gestattete, in Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, mit auswärtigen Staaten unter Zustimmung des Reiches Verträge abzuschließen.

Im abschließenden Überblick: „Der Gedanke des Bundes“ sind die Fragen Bund und Völkerrechtsgemeinschaft, Bundesexekution sowie europäische Gleichgewichtspolitik kurz behandelt, das Schlüsselwort stellt die Beseitigung der letzten Reste völkerrechtlicher Zitate im deutschen Verfassungswesen durch Adolf Hitler im Großdeutschen Reich fest.

LGR. Dr. Bumiller, Tübingen, z. Z. Kriegserichter.

Die nordische Einheitsbewegung. Ihre politische Entwicklung und ihre staats- und völkerrechtlichen Auswirkungen. Von Dr. jur. Otto Dietrich Dethlefsen. (3. Folge der Deutsch-Nordischen Schriftenreihe aus dem öffentlichen Recht.) Seestadt Rostock 1941. Carl Hinstorffs Verlag. 190 S. Preis kart. 6,75 RM.

Verf. gibt unter Heranziehung des gangbaren Schrifttums einen Überblick über die politische Entwicklung dessen, was man als skandinavische Einheitsbewegung im weiteren Sinne bezeichnen kann. Beginnend mit der Kalmarer Union schildert er die schwedische Großraumpolitik des 17. Jahrhunderts, die Entwicklung der dänisch-norwegischen Union, die Stellung Finnlands im skandinavischen Raum, die schwedisch-norwegische Union und das Verhältnis Dänemarks zu Island, Grönland und den Färöer.

In weiteren Abschnitten behandelt Verf. die verschiedenen skandinavischen Neutralitätsbündnisse und die einzelnen Gebiete der interkandinavischen Rechtsvereinheitlichung (Schiedsgerichtsverträge, Auslieferungsverträge, Staatsangehörigkeitsgesetze und die skandinavische Münzunion).

Verf. betont dabei mit Recht, daß die nahezu 400jährige Union zwischen Dänemark und Norwegen bis in die Jetztzeit wesentlich tiefere Spuren hinterlassen hat als die Union zwischen Norwegen und Schweden, während andererseits die Vereinigung Schwedens und Finnlands, die 1809 ihr Ende fand, im finnländischen Rechtsleben noch heute fortwirkt.

Zusammenfassend kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß die oft so enttäuschungsvolle Geschichte der skandinavischen Einheitsbestrebungen die gegenseitigen Schwächen stark in Erscheinung treten ließ und zu einem Zusammenbrechen vieler Illusionen geführt hat, andererseits aber doch das gegenseitige Verständnis und das Gefühl der Zusammengehörigkeit aufrechterhielt.

Zum Schluß gibt Verf. der Erwartung Ausdruck, daß die blutige und kulturelle Verwandtschaft zwischen Skandinavien und Deutschland die beste Grundlage auch für eine gegenseitige Annäherung der skandinavischen Völker bildet.

Die Schrift ist gewandt geschrieben und ein erfreulicher Beitrag zum skandinavischen Problem.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer, herausgegeben von Ernst Rudolf Huber. Band I. Hamburg 1942. Hanseatische Verlagsanstalt. Preis geb. 15,80 RM.

Das Werk, das im Rahmen des „Einsatzes der Geisteswissenschaft“ Geschichte und gegenwärtige Gestalt des Reiches in Verfassung und Verwaltung durch grundlegende Arbeiten namhafter Gelehrter darstellt, enthält die folgenden Beiträge, die bereits einzeln besprochen bzw. angezeigt worden sind: E. R. Huber, Bau und Gefüge des Reiches; Hans Spanner, Die Eingliederung des Ostmark; K. G. Hugelmann, Die Eingliederung des Sudetenlandes; J. Poppitz, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kriege (DR. 1942, 565); Wacke, Beamtenrecht und öffentliches Dienstrecht (DR. 1942, 670); Bilfinger, Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte (wird demnächst hier besprochen), sowie G. Dahm, Untersuchungen zur Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte der italienischen Stadt im Mittelalter (DR. 1942, 464) und K. Emig, Das Recht der Ernährungswirtschaft (DR. 1942, 464).

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

Unter den strafrechtlichen Entscheidungen dieses Heftes ist S. 1324 Nr. 4 beachtlich, wenn auch keineswegs erfreulich. RG. hält an seiner alten Auffassung fest, daß der Angeklagte gegen das Urteil, das ihn mangels Beweises freispricht, kein Rechtsmittel mit dem Ziele einlegen kann, er wolle seine Unschuld festgestellt wissen. Seit der ersten entschiedenen Attacke Georg Dahms ist diese Auffassung immer wieder angegriffen worden und erscheint mit unseren Begriffen von Recht und Ehre nicht vereinbar. Wir verkennen nicht die Bedeutung einer konstanten Rechtsprechung, dies darf aber nicht zu einer Abschließung gegen neue Gedanken führen, wie es hier der Fall ist.

Zum Grundstücksverkehrsrecht bringt RG. S. 1332 Nr. 10 eine nicht unwichtige Ergänzung: Wird eine formlos und damit rechtungültig übernommene Verpflichtung zur Abgabe eines Grundstücksverkaufsangebots später formgerecht erfüllt, so heilt schon die Beurkundung des Angebotes den Formmangel. § 313 S. 2 BGB. wird — unter Aufgabe früherer Entscheidungen — entsprechend angewendet.

OLG. Danzig und RG. nehmen S. 1335 Nr. 13 zu einer viel erörterten Frage des Familienrechts Stellung: Hat der Ehemann die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit versäumt, so steht ihm auch die negative Abstammungsfeststellungsklage nicht mehr offen. Nach fruchtlosem Ablauf der Anfechtungsfrist soll der Ehemann keine Klage möglichkeit mehr haben. Es ist zu hoffen, daß damit das letzte Wort zu dieser Frage gesprochen ist. RG. S. 1335 Nr. 14 nimmt das Thema des Aufsatzes von Förster: DR. 1942, 1297 wieder auf und klärt die Bedeutung eines erb- biologischen Gutachtens. Zur Frage der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in § 55 EheG. gibt RG. S. 1336 Nr. 16 einige Hinweise (vgl. ausführlich dazu Kanka: DR. 1942, 495 ff.). Die Ausführungen des RG. S. 1336 Nr. 17 über die voreilige Verzeihung werden nur mit Vorsicht von den Instanzgerichten verwertet werden können. Kaum ein Gebiet widerstrebt so der Ausbildung fester Grundsätze und ihrer Übertragung auf andere Fälle wie das Ehescheidungsrecht.

Fragen des Testamentsgesetzes behandelt RG. S. 1340 Nr. 21. RG. hält am Unterschriftserfordernis auch bei klarer Selbstbenennung im Testament selbst fest.

Strafrecht

** 1. RG. — §§ 20 a Abs. 2, 1 Ges. z. Änd. des RStGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549).

1. Zum Begriff der fortgesetzten Handlung und zu der Frage, ob sie zur Verurteilung aus § 20 a Abs. 2 StGB. führen kann.

2. § 1 Ges. v. 4. Sept. 1941 erfordert keinen besonderen Tatertyp.

Der Angekl. ist schon zweimal wegen Diebstahls bestraft und deshalb aus dem Elternhaus verstoßen. Als er im Februar oder März 1941 aus dem Gefängnis entlassen wurde, hat er beschlossen, überhaupt nicht mehr zu arbeiten, sondern seinen Lebensunterhalt lediglich aus dem Erlös von ihm zu stehlender Fahrräder zu bestreiten. Diesen Entschluß hat er auch bis zu seiner am 9. Nov. 1941 erfolgten polizeilichen Festnahme durchgeführt. Er hat bis dahin mindestens 40 Fahrräder von der Straße gestohlen, die meisten in G., in G.-B. und in H., einzelne auch in D., W. und B. Für den Juli 1941 sind ihm 5 und für den September 1941 sieben Fahrraddiebstähle nachzuweisen. Die Fahrräder veräußerte er an den Hehler Sch., der sie ihm (mit einer Ausnahme) mit 20—40 RM bezahlte und nach Vornahme von Veränderungen weiterverkaufte.

Das LG. hat für die Mehrheit von Rechtsverletzungen eine fortgesetzte Handlung angenommen, weil alle Taten des Angekl. auf einen einheitlichen, auf die Verwirklichung eines vorgestellten Gesamterfolges gerichteten Vorsatz, wahllos Fahrräder zu stehlen und von dem aus deren Verkauf erzielten Erlös seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, zurückzuführen seien, weil stets dasselbe Rechtsgut verletzt sei, und weil die gleichartig und fortlaufend in derselben Weise ausgeführten Handlungen sich als unselbständige Ausführungsabschnitte einer Straftat darstellten.

Diese Ansicht des Tatrichters wird von der Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts bekämpft.

Es ist zwar zutreffend, daß der allgemeine Entschluß, bei günstiger Gelegenheit nach Art, Zeit und Ort noch ungewisse zahlreiche Diebstähle zu begehen, noch nicht ausreicht, die Diebstähle als eine fortgesetzte Handlung zu beurteilen (vgl. z. B. RGSt. 73, 164, 166). Der Große Senat für Strafsachen hat in RGSt. 70, 243, 244 zur fortgesetzten Handlung besonders ausgeführt: Die Schaffung des im StGB. selbst nicht enthaltenen Begriffs der fort-

gesetzten Handlung erkläre sich ausschließlich aus den Bedürfnissen des Lebens. In den außerordentlich häufigen Fällen, in denen sich herausstelle, daß jemand in einem bestimmten Zeitabschnitt auf Grund eines einheitlichen Vorsatzes eine Unzahl von Diebstählen oder Betrügereien begangen habe, würde es als eine lästige, überflüssige und wunderlich anmutende Arbeit erscheinen, wenn in dem Urteil zunächst für jede dieser Straftaten eine besondere Strafe festgesetzt und aus diesen vielen Strafen dann gemäß dem § 74 StGB. eine Gesamtstrafe gebildet werden müßte. Bei Straftaten dieser Art sei es für das allgemeine Rechtsgefühl erträglich, daß eine fortgesetzte Handlung auch dann angenommen werden könne, wenn sich die Straftaten gegen verschiedene Personen richteten.

Ob eine Reihe von Handlungen als fortgesetzte Straftat anzusehen ist, hängt von der tatsächlichen Gestaltung des Sachverhalts ab (RGSt. 73 a. a. O.). Im vorl. Falle hat der Angekl. den Entschluß gefaßt und durchgeführt, den Diebstahl von Fahrrädern auf der Straße sozusagen als Beruf oder Gewerbe auszuüben und von ihm allein durch Absatz der Beute an einen und denselben Hehler unter Ablehnung jeder ehrlichen Arbeit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Danach lag bei dem Angekl. nicht bloß eine allgemeine unbestimmte Bereitschaft vor, hin und wieder Fahrräder zu stehlen. Vielmehr stand es für ihn von vornherein fest, fortlaufend Fahrräder zu stehlen, damit er dadurch seine Existenz bestreiten konnte. Er hatte daher einen einheitlichen Ausführungswillen. Das regelmäßige Vorhandensein von Fahrrädern auf den öffentlichen Straßen und Plätzen wollte der Angekl. als Dauergelegenheit ausnützen; die Notwendigkeit, sich bei seiner Arbeitsscheu den Unterhalt zum Leben zu besorgen, führte ihn zu diesem Entschluß (vgl. die Entsch. v. 3. April 1941, 2 D 88/41: AkadZ. 1942, 59). Allerdings wußte der Angekl. nicht schon von vornherein, daß er z. B. gerade am 2. Okt. 1941 vor der Ortskrankenkasse in G. ein Damenfahrrad mit der Nummer 093 855 stehlen werde. Indessen auch bei dem Einzelvorsatz läßt sich der genaue Kausalablauf nie voraussehen (RGSt. 70, 257, 258 und RG.: DR. 1941, 584).

Für gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei z. B. hat das RG. nach Aufgeben des Begriffes der Sammelstraf- tat fortgesetzte Handlung u. a. auch dann angenommen, wenn ein Altwarenhändler wahllos Beute aus den verschiedensten Diebstählen von den verschiedensten Personen erworben hat.

Die oben erörterten praktischen Bedürfnisse des Le-

bens legen es nahe, auch in dem hier vorl. Fall die Annahme einer Fortsetzungstat zuzulassen. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß nach der bisherigen Rspr. zu § 20 a Abs. 2 StGB. dadurch u. U. Fälle der Anwendung dieses Gesetzes entzogen werden können, bei denen sie besonders geboten erscheint, weil dazu mindestens drei vorsätzlich begangene Taten vorausgesetzt werden, die Fortsetzungstat rechtlich aber nur eine einzige ist. Es würde sich dann die Frage ergeben, ob von dieser Rspr., die nicht immer zu dem Volksbewußtsein entsprechenden Ergebnissen führen würde, wenigstens für Fälle wie den vorliegenden abgegangen werden soll. Auf diese Bedenken weist schon der 2. StrSen. in einer DJ. 1938, 1137 abgedruckten Entscheidung hin. Die lediglich aus praktischen Bedürfnissen heraus von der Rspr. ermöglichte Zusammenfassung mehrerer Taten zum Begriff der fortgesetzten Handlung darf nicht zu Folgerungen führen, die mit den Bedürfnissen des Rechtslebens und dem gesunden Rechtsgefühl unvereinbar sind. Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehler des oben gegebenen Beispiels, der seine Tat vielleicht über Jahre fortgesetzt hat, soll nach RGSt. 68, 297, 298 deswegen nicht als gefährlicherer Gewohnheitsverbrecher bestraft werden können, obwohl er nach gesundem Volksempfinden weit gefährlicher als ein Hehler ist, der zwei einzelne Gelegenheitstaten begangen und damit die formellen Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 StGB. erfüllt hat. Die aufgeworfene Frage kann indessen hier auf sich beruhen. Denn die Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 StGB. sind im angefochtenen Urteil anderweit ausreichend nachgewiesen.

Danach ist die Feststellung, daß der Angekl. ein gefährlicherer Gewohnheitsverbrecher sei, rechtlich einwandfrei.

Dagegen ist das Urteil fehlerhaft und i. S. des § 34 ZVO. ungerecht, weil es die Prüfung unterläßt, ob § 1 Ges. zur Änderung des RStGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) auf den Angekl. anzuwenden ist.

Das Urteil hat festgestellt, daß der Angekl. ein hemmungsloser Mensch ist, der seit Jahren wahllos Fahrräder stiehlt, und somit eine Gefahr für die Allgemeinheit ist, weil er vorzugsweise minderbemittelte Volksgenossen schädigt, die sich im Kriege Ersatzräder nicht beschaffen können.

Es sagt weiterhin, daß der Lebenslauf des Angekl. jede Hoffnung schwinden läßt, daß er von seinem verbrecherischen Hang noch einmal abzulassen vermöchte, und daß daher die öffentliche Sicherheit, für die er eine stete Gefahr bedeute, dringend die Anwendung des letzten Mittels, nämlich seine Ausscheidung aus dem öffentlichen Leben durch Anordnung der Sicherungsverwahrung erfordere. Diese Erwägungen drängen nicht nur zur Anordnung der Sicherungsverwahrung, sondern auch zur Nachprüfung, ob § 1 Ges. v. 4. Sept. 1941 anwendbar ist, ob also der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordert. Da das angefochtene Urteil jede Erörterung nach dieser Richtung vermissen läßt, ist anzunehmen, daß diese Frage nicht geprüft worden ist. Bei Nachholung dieser Prüfung kommt es ohne Rücksicht auf einen besonderen Tätertyp darauf an, ob das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft im ganzen die Unschädlichmachung des Täters aus den besonders auch durch die Kriegsverhältnisse gegebenen Notwendigkeiten verlangt, welche die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen. Maßgebend sind also die objektiven Notwendigkeiten.

(RG., 4. StrSen. v. 12. Juni 1942, 4 D 183/42, 4 C 440/42 u. 4 StS 17/42.)

*

** 2. RG. — §§ 173 Abs. 1, 177, 176 Abs. 1 Nr. 1, 52 Abs. 1 StGB.

1. Auch der abgenötigte Beischlaf kann Blutschande der Vergewaltigten sein. Die im § 177 StGB. und im § 52 Abs. 1 StGB. gekennzeichneten Zwangslagen decken sich nicht notwendig.

2. Bei einer fortgesetzten Handlung braucht die „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB.) nicht bei jedem Einzelakt ausdrücklich

noch einmal zu erfolgen. Es kann auch genügen, daß sie allgemein für die Wiederkehr bestimmter Umstände ergeht, sofern nach dem Willen des Täters eine „Dauergefahr“ erzeugt wird.

1. Das LG. hat den BeschwF. u. a. wegen einer fortgesetzt an seiner Tochter Maria (auch) nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres begangenen Notzucht verurteilt. Gleichzeitig hat es die Maria wegen ihres Geschlechtsverkehrs, den sie nach diesem Zeitpunkte mit dem BeschwF. hatte, der Blutschande (§ 173 Abs. 1 StGB.) für überführt erachtet.

Die Rev. sieht hierin einen Widerspruch, jedoch zu Unrecht.

Die Zwangslagen, die einerseits in § 177 StGB. und andererseits in § 52 Abs. 1 StGB. gekennzeichnet sind, decken sich nicht notwendig.

Gewalt i. S. von § 177 StGB. wird schon dann angewandt, wenn in irgendeiner Weise körperliche Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes eingesetzt wird. Ein bestimmtes Maß von Gewalt ist nicht erforderlich, insbes. nicht ein solches, dessen sich die angegriffene Person nicht mit Erfolg erwehren könnte (unwiderstehliche Gewalt). Es genügt auch, wenn die körperliche Gewalt nur darauf abzielt, die betreffende Person zu dem Entschlusse zu bewegen, ihren Widerstand aufzugeben (vgl. RGUrt. v. 12. Aug. 1938, 4 D 483/38; JW. 1938, 2734⁷).

Entsprechendes gilt im Rahmen des § 177 StGB. von der Drohung mit Leibesgefahr.

Auf der anderen Seite ist nach § 52 Abs. 1 StGB. die Vergewaltigte wegen des in dem Beischlaf liegenden Vergehens der Blutschande (§ 173 Abs. 1 StGB.) nur dann straflos, wenn die angewandte Gewalt unwiderstehlich (vgl. auch RGSt. 67, 264) oder die angedrohte Gefahr auf andere Weise nicht abzuwenden und so erheblich ist, daß sie das Begehen einer so schwerwiegenen Tat, wie sie § 173 Abs. 1 StGB. unter Strafe stellt, zu entschuldigen vermag (vgl. auch RGSt. 66, 400).

Die Notzucht, die der Täter an einer Verwandten absteigender Linie begeht, schließt daher ein Vergehen der Blutschande auf seiten der Vergewaltigten nicht aus. Umgekehrt ist die Annahme einer Blutschande bei ihr mit der Feststellung vereinbar, daß ihr der Beischlaf abgenötigt (§ 177 StGB.) worden ist.

So liegt der Fall hier. Daß der BeschwF. (auch) für die hier in Frage kommende Zeit zur Erreichung des Beischlafs bei seiner Tochter Maria Gewalt und Drohung im erörterten Sinne des § 177 StGB. angewandt hat, stellt das LG. fest. Andererseits hat es, wie der Urteilszusammenhang ergibt, ersichtlich verneinen wollen, daß die angewandten Nötigungsmittel im Hinblick auf das nunmehr vorgerücktere Alter der Maria den in § 52 Abs. 1 StGB. vorausgesetzten Grad besessen und damit ausgereicht hätten, um ihr den Schuldausschließungsgrund dieser Bestimmung zugute kommen zu lassen.

2. Soweit sich der BeschwF. weiter gegenüber seinen Töchtern Agnes, Franziska und Gertrud des Verbrechens gegen § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB. schuldig gemacht hat, ist dazu folgendes zu bemerken.

Nötigungsmittel i. S. dieser Bestimmung ist nicht allein Gewalt, es genügt auch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Bei einer fortgesetzten Handlung braucht eine solche Drohung nicht bei jedem Einzelakte ausdrücklich noch einmal zu erfolgen. Es kann auch genügen, daß sie allgemein für die — beliebig häufige — Wiederkehr bestimmter Umstände ergeht. Voraussetzung ist dabei, daß nach dem Willen des Täters eine „Dauergefahr“ für Leib oder Leben des Bedrohten — zum mindesten in dessen Vorstellung — erzeugt wird, die bei Eintritt der betreffenden Umstände von selbst auf den Bedrohten einwirkt in der gleichen Weise wie eine ausdrückliche Wiederholung der Bedrohung (vgl. auch RGSt. 66, 226).

Das hat das LG. hier ersichtlich in den Fällen angenommen, in denen die drei Kinder auch ohne Gewalt oder ausdrückliche Drohung dem BeschwF. zu Willen waren. Denn es stellt fest, „sie hätten aus Angst vor ihrem Vater die Vornahme dieser (unzüchtigen) Handlungen geduldet, er sei sehr strenge zu ihnen gewesen“.

sie hätten bei der geringsten Kleinigkeit viel Prügel bekommen und insbes. immer dann, wenn sie nicht sofort getan hätten, was der Vater von ihnen verlangt habe“; „sie seien mit den (unzüchtigen) Handlungen keineswegs einverstanden gewesen, aus Angst vor Prügel hätten sie sie aber über sich ergehen lassen“; „der Angekl. habe aber offenbar absichtlich seine Kinder in dieser Angst vor sich erzogen...“ Rechtliche Bedenken sind hiergegen nicht zu erheben.

(RG., 4. StrSen. v. 19. Juni 1942, 4 D 209/42.)

*

** 3. RG. — § 32 VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405). Wenn eine Anklage wegen Mordes erhoben wird, liegt immer auch zugleich die Verurteilung nur wegen Totschlags im Bereich der Möglichkeit, so daß deshalb ohne Rücksicht auf Art und Höhe der in Aussicht stehenden Strafe die Bestellung eines Verteidigers zwingend vorgeschrieben ist. †)

Der am 15. Juni 1925 geborene, zur Zeit der Tat und der Anklageerhebung 16 Jahre alte Angekl. ist u. a. des versuchten Mordes beschuldigt. Sowohl die Anklageschrift als auch der Eröffnungsbeschluß gehen davon aus, daß der § 1 der VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 2000) auf den Angekl. nicht anwendbar sei. Am 10. Jan. 1942 beantragte der Angekl., wegen der Schwere der ihm zur Last gelegten Straftaten, wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und der Unmöglichkeit, sich selbst zu verteidigen — er sei im Denken äußerst schwerfällig und vermöge die Vorgänge in der Hauptverhandlung nicht sogleich in sich aufzunehmen und zu verwerten — ihm einen Verteidiger von Amts wegen zu bestellen. Der Vorsitzende der StrK. lehnte die Beordnung eines Verteidigers mit der Begründung ab, der Sachverhalt biete keine Schwierigkeiten, die von dem Angekl. nicht übersehen werden könnten.

Der Angekl. war dementsprechend in der Hauptverhandlung vor dem LG. am 31. März 1942 ohne Verteidiger. Er wurde als jugendlicher wegen versuchten Mordes, wegen Verbrechens gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. und wegen Hehlerei zu einer Gesamtstrafe von 8 Jahren Gefängnis und wegen Übertretung gegen die §§ 1—4, 9 der PolVO. zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (RGBl. I, 499) zu 3 Wochen Haft verurteilt.

Die Rev. rügt in verfahrensrechtlicher Beziehung, es hätte dem Angekl. ein Verteidiger bestellt werden müssen. Die Verteidigung sei nach dem § 32 Abs. 1 Nr. 2 der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte vom 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) notwendig gewesen. Maßgeblich für die Anwendung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 sei der Umstand, daß eine Tat in Frage stehe, die wegen der Schwere ihrer rechtlichen Bedeutung mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sei, ohne Rücksicht darauf, ob im gegebenen Falle die genannten Strafen wirklich verhängt würden. Das ergebe auch ein Vergleich mit der Nr. 4 der genannten Bestimmung, nach der, wenn ein Totschlag in Frage komme, ungeachtet der Art und der Höhe der angedrohten Strafe, die Verteidigung stets notwendig sei.

Auch nach dem § 32 Abs. 2 a. a. O. sei die Bestellung des Verteidigers gemäß dem Antrag des Angekl. geboten gewesen, weil der Angekl. sich seiner Persönlichkeit nach nicht selbst habe verteidigen können. Die offenbare Verletzung dieser Vorschrift begründe ebenfalls die Rev.

Entgegen der Meinung der Rev. ist die Verteidigung nach dem § 32 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. nur dann notwendig, wenn nach den Umständen des Falles damit zu rechnen ist, daß eine der in dieser Bestimmung genannten Strafen auch tatsächlich verhängt wird (RGSt. 74, 193 = DR. 1940, 1281^b). Damit war hier nicht zu rechnen, da nach dem § 9 JGG. gegen den noch nicht 18 Jahre alten Angekl. weder auf die Todesstrafe noch auf eine Zuchthausstrafe, geschweige denn auf lebenslanges Zuchthaus, erkannt werden konnte. Ob die Ablehnung der Verteidigerbestellung nach dem § 32 Abs. 2 a. a. O. unter den hier gegebenen Umständen die Rev. zu begründen vermöchte, kann dahinstehen, da jedenfalls nach dem § 32

Abs. 1 Nr. 4 a. a. O. die Verteidigung notwendig und der Vorsitzende deshalb verpflichtet war, dem Angekl. von Amts wegen einen Verteidiger zu bestellen. Zwar bestimmt die Nr. 4 des § 32 Abs. 1 ausdrücklich nur, daß der Vorsitzende dem Angekl. einen Verteidiger zu bestellen habe, wenn ein Totschlag, und zwar auch in den Fällen des § 213 StGB., oder ein Meineid in Frage komme, es ist aber stets davon auszugehen, daß auch ein Totschlag in Frage kommt, wenn Mord unter Anklage steht. Das ergibt sich aus der inneren Verwandtschaft dieser beiden Verbrechen, die in der Neufassung des § 212 StGB. durch das Gesetz zur Änderung des RStGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) dahin zum Ausdruck kommt, daß, wer einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne Mörder zu sein, als Totschläger bestraft wird. Das, was den beiden strafrechtlichen Begriffen des Mordes und des Totschlags gemeinsam ist, ist die vorsätzliche Tötung eines Menschen. Sie wird als Mord dann bestraft, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 211 StGB. in der Fassung des Änderungsg. v. 4. Sept. 1941 gegeben sind, in allen anderen Fällen als Totschlag. Ob die besonderen Voraussetzungen des § 211 StGB. vorliegen, kann in aller Regel erst die Hauptverhandlung ergeben, während die Tatsache, daß ein Mensch vorsätzlich getötet worden ist, regelmäßig bereits vor der Hauptverhandlung feststeht. Wenn daher eine Anklage wegen Mordes erhoben wird, liegt immer auch zugleich die Verurteilung nur wegen Totschlags im Bereich der Möglichkeit, so daß deshalb ohne Rücksicht auf Art und Höhe der in Aussicht stehenden Strafe die Bestellung eines Verteidigers zwingend vorgeschrieben ist.

Die gegenteilige Auffassung ist abzulehnen. Sie würde zu dem unannehmbaren und vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führen, daß ein jugendlicher nach dem § 211 StGB. verbunden mit dem § 9 JGG. zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt werden könnte, ohne daß die Verteidigung notwendig wäre, während er bei einer Verurteilung nach den §§ 212, 213 StGB. verbunden mit dem § 9 JGG. zu weniger als 6 Monaten Gefängnis verteidigt sein müßte. Da nach alledem die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat, ist der unbedingte Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO. gegeben. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben werden.

(RG., 5. Strafsen. v. 25. Juni 1942, 5 D 177/42.) [He.]

Anmerkung: Auch dem jugendlichen Angekl. kann nur im Rahmen des § 32 ZuständVO. ein Pflichtverteidiger bestellt werden, nachdem § 29 JGG., der eine besondere Behandlung jugendlicher vorsah, außer Kraft gesetzt wurde (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 DurchfVO. v. 13. März 1940 [RGBl. I, 489]).

Von den Fällen der notwendigen Verteidigung im § 32 Abs. 1 ZuständVO. sind Nr. 2, 3 auf jugendliche Täter (von jugendlichen Schwerverbrechern i. S. der VO. vom 4. Okt. 1939 wird abgesehen) nicht anwendbar (ebenso: Hartung-Niethammer, „Neues Strafverfahrensrecht“, 1940, S. 320). Man kann nicht davon sprechen, daß ihre Taten mit dem Tode oder mit Zuchthaus „bedroht“ sind, da gegen sie nur auf Festungshaft oder Gefängnis als Freiheitsstrafe erkannt werden kann (§ 9 JGG.). Mit Recht schließt das Urteil § 32 Nr. 2 ZuständVO. aus, wobei es der auch sonst im Verfahrensrecht verwendeten konkreten Betrachtungsweise folgt. Die eingehende Begründung ist dem angeführten RG.-Urteil (DR. 1940, 1281^b m. Anm. d. Verf.) zu entnehmen. Was die Rev. dagegen vorbringt, würde zu praktisch unmöglichen Ergebnissen führen und die Fälle der notwendigen Verteidigung entgegen der erkennbaren Tendenz der die §§ 140, 141 StPO. abändernden Gesetze erweitern. Die aus dem Vergleich mit Nr. 4 der Bestimmung gezogene Schlußfolgerung ist nicht zwingend. Im übrigen hätte bei Unterstellung der Auffassung der Rev. § 32 Nr. 4 im Hinblick auf das AndG. v. 4. Sept. 1941 abgeändert werden müssen; nunmehr ist beim Totschlag lebenslanges Zuchthaus vorgesehen und würde stets schon § 32 Nr. 2 Platz greifen, wenn man den abstrakten Strafrahmen für maßgeblich ansieht. Der Gesetzgeber hat in § 32 Nr. 2, 3 die Fälle treffen wollen, in denen der Täter im Einzelfall mit besonders einschneidenden Strafen zu rechnen hat,

während nach wie vor in Nr. 4 Totschlag und Meineid im Hinblick auf ihre Bedeutung ohne Rücksicht auf die zu erwartende Strafe hervorgehoben sind.

Der Gesetzgeber hat den Totschlag, nicht den Mord im § 32 Nr. 4 herausgestellt. Regelmäßig wird ohnehin für den Mord Nr. 2 in Betracht kommen. Beim Jugendlichen liegt der Fall anders. Die Notwendigkeit der Verteidigung kann im vorliegenden Fall dennoch auf Nr. 4 gestützt werden. Den Ausführungen des Urteils wäre insoweit nichts hinzuzufügen. Sie besagen jedoch, daß „in aller Regel erst die Hauptverhandlung ergeben kann“, ob die besonderen Voraussetzungen des § 211 StGB. vorliegen. Ist dies der Fall, so steht eine Verurteilung wegen Totschlags stets „in Frage“, wenn Anklage auf Mord erhoben ist. Eine befriedigende Endlösung ist damit jedoch nicht gefunden. Wie steht es, wenn schon bei Anklageerhebung mit Sicherheit der jugendliche Täter als Mörder erkannt ist und die besonderen Voraussetzungen des § 211 StGB. klar erwiesen sind? Die konkrete Betrachtungsweise müßte dann zur Ablehnung der notwendigen Verteidigung aus § 32 Nr. 4 führen. Daß dieses Ergebnis nicht richtig ist, zeigt der treffende Hinweis im Urteil. Eine auf dem Gesetz basierende andere Entscheidung kann ihre Stütze nur im § 32 Abs. 2 ZuständVO. finden.

§ 32 Abs. 2 ist gerade für jugendliche Täter von besonderer Bedeutung. In weitem Umfange wird bei ihnen die Notwendigkeit der Verteidigung zu bejahen sein. Die Schwere der Tat ist beim versuchten Mord immer ein hinreichender Grund hierfür. Ob die weiteren von der Rev. geltend gemachten Gründe in der Persönlichkeit des Angekl. vorliegen, kann ohne nähere Kenntnis des Sachverhalts nicht entschieden werden. Es erweckt aber den Anschein, als ob das Instanzgericht insoweit zu engherzig verfahren ist.

Ist im Falle notwendiger Verteidigung die Bestellung des Verteidigers unterblieben und war der Angekl. ohne Verteidiger, so liegt ein unbedingter Revisionsgrund vor. Hierüber hat sich allerdings das RG. einmal hinweggesetzt (DR. 1940, 1281⁵ m. Anm. d. Verf.). Der Sachverhalt war jedoch insoweit besonderer Art, als infolge Änderung der Bestimmungen im Zeitpunkte der Revisionsentscheidung ein Fall notwendiger Verteidigung nicht mehr vorlag.

Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen.

LGD. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

*

■ 4. RG. — §§ 296, 371 Abs. 2 StPO. § 4 Abs. 2 Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen v. 20. Mai 1898.

Das RG. hält daran fest, daß dem Angekl. nach geltendem Recht kein Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urteil zusteht, daß er ein solches Urteil insbes. nicht deshalb anfechten kann, weil es ihn nur mangels Beweises freispricht, während er beansprucht, wegen erwiesener Unschuld freigesprochen zu werden, und daß er ein Rechtsmittel auch nicht darauf stützen kann, daß ihm das Gericht den Anspruch auf Entschädigung für unschuldig erlittene Strafhaff versagt hat. Dieser Grundsatz gilt auch im abgekürzten Verfahren nach § 371 Abs. 2 StPO.

Der Antrag, die Aufhebung des früheren Urteils bekanntzugeben, ist an keine Frist gebunden; er kann auch noch wirksam gestellt werden, nachdem das Urteil erlassen, und auch noch, nachdem es rechtskräftig geworden ist. †)

Durch Urt. v. 11. Juni 1934 hatte das LG. in O. den Angekl. wegen Brandstiftung in drei Fällen zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren verurteilt. Im Wiederaufnahmeverfahren hat es ihn ohne mündliche Verhandlung freigesprochen. Diese Entscheidung, gegen die sich die Rev. richtet, ist kein Beschluß, sondern ein Urteil (RGSt. 26, 146; 47, 166).

Erlangt dieses Urteil die Rechtskraft, so steht fest, daß der Angekl. der Brandstiftung in den drei Fällen nicht schuldig ist. Einen weitergehenden Erfolg als seine Freisprechung konnte der Angekl. im Wiederaufnahmeverfahren nicht erreichen. Dann ist aber die Rev. unzulässig.

Denn der Angekl. ist zur Anfechtung des Urteils nur berechtigt, wenn er durch die Entscheidung beschwert ist. Für die Frage, ob eine Beschwerde vorliegt, ist der Urteilsatz, nicht die Begründung des Urteils maßgebend. Der Angekl. kann daher nicht geltend machen, er sei dadurch beschwert, daß er nur mangels Beweises und nicht wegen erwiesener Unschuld freigesprochen worden sei (RGSt. 67, 317). An dieser Rspr. hält das RG. auch nach erneuter Prüfung fest.

Allerdings hat die Auffassung, die das LG. in der Urteilsverkündung vertritt, zur Folge gehabt, daß es dem Angekl. keine Entschädigung gemäß dem Ges. v. 20. Mai 1898 zugesprochen hat. Denn die Entschädigung hätte er nur dann erhalten können, wenn das Wiederaufnahmeverfahren seine Unschuld ergeben oder dochargetan hätte, daß kein begründeter Verdacht gegen den Angekl. mehr vorliege. Da aber der Beschluß, durch den über die Frage, ob eine Entschädigung zu gewähren ist, gemäß dem § 4 Abs. 2 S. 2 Ges. v. 20. Mai 1898 nicht der Anfechtung durch ein Rechtsmittel unterliegt, kann nicht gegen das Urteil ein Rechtsmittel mit dem Ziel eingelegt werden, eine Nachprüfung der Entschädigungsfrage zu erreichen. Denn damit würde die Vorschrift des § 4 Abs. 2 S. 2 Ges. v. 20. Mai 1898 umgangen (RGSt. 67, 317, 321).

Gemäß dem § 371 Abs. 4 StPO. ist auf Verlangen des Angekl. die Aufhebung des früheren Urteils durch den DRAnz. bekanntzumachen. Das angefochtene Urteil hat diese Bekanntmachung nicht ausgesprochen und konnte sie nicht aussprechen, weil ein dahingehender Antrag des Angekl. damals fehlte. Dadurch, daß die Veröffentlichung nicht angeordnet ist, könnte der Angekl. nur beschwert sein, wenn auf anderem Wege als durch die Aufhebung des Urteils keine Abhilfe geschaffen werden könnte. Das ist aber nicht der Fall.

Das Verlangen, die Aufhebung des Urteils öffentlich bekanntzumachen, kann der Angekl. nur stellen, wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Hat das LG. dem Angekl. nicht vorher mitgeteilt, daß es ohne mündliche Verhandlung entscheiden wolle (zu einer solchen Mitteilung ist es nicht verpflichtet), so hat er vor dem Erlaß des Urteils überhaupt keine Gelegenheit und keine Veranlassung gehabt, die Veröffentlichung zu beantragen. Erst durch die Zustellung des Urteils erfährt er in einem solchen Falle, daß die Voraussetzung für die Veröffentlichung eingetreten ist. Erst jetzt sieht er sich vor die Frage gestellt, ob er die Veröffentlichung beantragen will. Das Gesetz hat keine Fristen gesetzt, innerhalb deren der Antrag gestellt werden müßte. Dann ist aber der Angekl. auch jetzt noch in der Lage, die Veröffentlichung zu beantragen. Es wäre aber widersinnig und würde dem Zwecke des § 371 StPO., der unnötige Verhandlungen ersparen will, widersprechen, wenn der Angekl. die Veröffentlichung nur dadurch herbeiführen könnte, daß er gegen das ohne mündliche Verhandlung ergangene Urteil das zulässige Rechtsmittel einlegt. Daß die Rev. nicht der richtige Weg ist, um dem Angekl. zu seinem Rechte zu verhelfen, folgt schon daraus, daß das angefochtene Urteil gar keinen Rechtsfehler enthält, wenn es die Veröffentlichung nicht angeordnet hat. Der Umstand, daß das angefochtene Urteil dem Angekl. keine Veröffentlichungsbefugnis zugesprochen hat, kann ihm also nicht beschweren.

Im übrigen wendet sich die Rev. dagegen, daß das Gericht ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Ihre Beschwerdepunkte treffen aber nicht nur das Verfahren des LG. im vorl. Falle, sondern richten sich in Wirklichkeit dagegen, daß das Gesetz dem Gericht die Möglichkeit gegeben hat, unter bestimmten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Auf solche rechtliche Gesichtspunkte kann die Rev. nicht gestützt werden.

(RG., 3. StrSen. v. 5. Febr. 1940, 3 D 657/39.)

Anmerkung: Die bereits vor einiger Zeit ergangene Entscheidung des RG. ist wichtig genug, um noch nachträglich veröffentlicht zu werden. Ergibt sich doch ihre Bedeutung schon ohne weiteres aus der Feststellung, daß ihre Leitsätze in dem führenden Kommentar zu StPO. von Hartung-Niethammer (Neues Strafverfah-

rensrecht 1940, 150, 158, 175) mehrfach als offensichtlich grundsätzlich bemerkenswert wiedergegeben sind. Sie enthält zumindest wertvolles Material zur weiteren Erörterung rechtspolitisch bedeutsamer Fragen, die im kommenden Recht bewußt entgegengesetzt gelöst werden sollen als nach bisheriger Rspr. und wohl noch herrschender Lehre. Wenn der OGH. in Kenntnis dieser Tatsache gleichwohl an seiner bisherigen Rechtsauffassung, daß der Urteilspruch alleiniger Gegenstand des Rechtsmittels und eine Beschwer durch die Gründe deshalb nicht anzuerkennen sei, festhalten zu müssen glaubt, obwohl sie von Dahm („Das freisprechende Urteil im Strafverfahren“, 1935, 27) als „verwerflich und mit den Grundanschauungen des neuen Rechtsdenkens in Widerspruch stehend“ kritisiert worden ist, so genügt schon dieser allgemeine Hinweis, um zu zeigen, daß der aufgeworfene Fragenbereich in einem Brennpunkt rechtspolitischer Überlegungen liegt und daß ein weiteres Warten auf das Eingreifen des Gesetzgebers wenig befriedigend erscheint.

Im Gegensatz zu der im Leitsatz mitgeteilten Stellungnahme des RG. über die „Beschwer bei freisprechenden Urteilen“ ist im kommenden Strafverfahrensrecht vorgesehen, Rechtsmittel auch gegen die Urteilsgründe zuzulassen, wenn sie den Angekl. „ernstlich beschweren“; insbes. soll ermöglicht werden, im Wege der Anfechtung einen Freispruch mangels Beweises in einen solchen wegen erwiesener Unschuld umzuwandeln (vgl. Gürtner, „Das kommende deutsche Strafverfahren“, S. 316, 322, 352 und 436; Niehammer-Hartung a. a. O.; über den Stand der Rspr. und herrschenden Lehre unterrichtet ausführlich Dahm a. a. O. S. 20 N. 25; abweichend und beachtlich neuerdings auch v. Hippel, „Der deutsche Strafprozeß“ S. 564). Das RG. hätte demnach durchaus genügend Anlaß finden können, sich mit den gegen seine Ansicht geltend gemachten Einwendungen und Bedenken näher zu befassen und — statt ohne weiteres an seiner bisherigen Rspr. festzuhalten — deren Neuausrichtung i. S. der Vorschläge der amtlichen Strafprozeßkommission wenigstens im Urteil zu prüfen. Denn wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Rechtsauffassung das Ergebnis der rechtsgeschichtlichen — liberalistisch bedingten — Entwicklung ist (so Dahm a. a. O.), dann sollte das Fehlen einer ausdrücklichen einschlägigen Gesetzesbestimmung um so mehr den rechtspolitisch erwünschten Umbruch erleichtern. Das Urteil wagt diesen Schritt noch nicht; sein wenig befriedigendes Ergebnis unterstreicht aber die Notwendigkeit einer Änderung der Rspr., die um so dringlicher erscheint, je länger die Neuregelung des Strafprozeßrechts hinausgeschoben werden muß.

Der sich aus den Urteilsgründen ergebende Sachverhalt mag durch folgende ergänzende Hinweise erläutert werden: Der BeschwF. hatte von Anfang an seine Unschuld beteuert, sogar die Einreichung eines ihm als aussichtsvoll geschilderten Gnadengesuchs abgelehnt, weil er „sein Recht“ haben wolle, und die zweijährige Gefängnisstrafe verbüßt. Er wurde im Wiederaufnahmeverfahren durch denselben Anwalt vertreten, der ihn früher verteidigt hatte, und ohne mündliche Verhandlung (§ 371 Abs. 2 StPO.) „sofort“, d. h. ohne daß er selbst nochmals gehört oder sein Anwalt zugezogen worden wäre, mangels Beweises freigesprochen. Hierzu bedurfte es nach den Richtlinien für das Strafverfahren (Nr. 267) der Zustimmung des GenStA., die nur ausnahmsweise erteilt werden soll. Gleichzeitig mit dem Freispruch mangels Beweises erließ das LG. den Beschluß, daß die Reichskasse nach den Vorschriften des Ges. v. 20. Mai 1898 dem Verurteilten zur Entschädigung nicht verpflichtet sei. Unter diesen Umständen erscheint es verständlich, wenn der BeschwF. und sein Verteidiger die „sofortige“ Freisprechung als Benachteiligung empfanden und geltend machten, daß — wenn schon ohne mündliche Verhandlung ein Freispruch mangels Beweises erfolgt sei — es ihnen durch Stellung geeigneter Anträge und zusätzliche Hinweise in einer Hauptverhandlung gelungen wäre, einen Freispruch wegen erwiesener Unschuld zu erzielen, zumindest auch die Entschädigungsfrage auf eine andere, günstigere Grundlage zu stellen.

Dieses Ziel suchte der Verteidiger mit der Rev. gegen das freisprechende Urteil zu erreichen, die er — ohne ge-

nauer zwischen einer Beschwer durch den Urteilstenor oder durch die Gründe zu unterscheiden — im wesentlichen wie folgt begründete: Infolge der überraschenden, auch ihm, dem Verteidiger, vorher nicht angekündigten sofortigen Freisprechung ohne Hauptverhandlung sei dem Angekl. die Möglichkeit genommen worden, seine Unschuld zu beweisen und damit die Voraussetzungen für die Bejahung der Entschädigungspflicht des Staates zu schaffen. Diese auf eine Rüge der unzulässigen Beschränkung der Verteidigung hinauslaufende RevBegr. wurde ausdrücklich auf § 338 Nr. 8 StPO. gestützt, der auch hier herangezogen werden könne, da das LG. durch „stillschweigenden Beschluß die Eröffnung der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren abgelehnt“ habe. Den Hauptwert aber legte die Rev. ersichtlich auf die Betonung des „Widerspruchs“, der darin liege, daß das Gericht zwar genügend Beweise zur sofortigen Freisprechung des Angekl. als dargetan erachtet, gleichzeitig aber den die Entschädigung ablehnenden Beschluß darauf gestützt habe, „ein begründeter Verdacht gegen den Angekl. liege immer noch vor“. Außerdem sei die Anordnung der Urteilsveröffentlichung unterblieben und damit § 371 Abs. 4 StPO. verletzt; auch insoweit hätte dem Verurteilten Gelegenheit zur Antragstellung gegeben werden müssen. Eine derartige Handhabung des Wiederaufnahmeverfahrens befriedige in keiner Weise; das Gericht hätte zumindest den Versuch machen müssen, in einer Hauptverhandlung die Unschuld des BeschwF. zu klären. Denn wenn auch nach § 371 Abs. 2 StPO. an sich ein Freispruch mangels Beweises ohne Hauptverhandlung gegen den Willen des Verurteilten erfolgen könne, so stehe es hier doch „im Widerspruch zu dem Geist der StPO.“ und sei es nach Lage der Sache nicht vertretbar gewesen, gemäß § 371 Abs. 2 StPO. (Kann-Vorschrift!) zu verfahren, ohne hiervon den Verteidiger vorher zu benachrichtigen und ihn dazu zu hören.

Man kann schwerlich behaupten, daß diese RevBegr. — mag sie im einzelnen auch verschiedentlich angreifbar sein — ohne rechtliches Gewicht wäre, und der Senat hat sich auch einige Zeit genommen, ehe er seine vorstehende Entscheidung fällt. In dem Urteil macht er es sich allerdings recht leicht, denn er hält zunächst einfach an der bisherigen Rspr. zur Frage der Beschwer durch die Urteilsgründe „auch nach erneuter Prüfung“ fest. Der knappe Hinweis auf RGSt. 67, 317, deren wichtiger Inhalt hier als bekannt vorausgesetzt wird, befriedigt allerdings wenig; denn seitdem ist gerade die rechtspolitische Berechtigung und damit auch die Richtigkeit dieses Grundsatzes, wie eingangs erwähnt, ganz erheblich in Frage gestellt worden. Gerade wenn man mit Recht davon ausgeht, daß das Straf- und das Entschädigungsverfahren auf demselben Sachverhalt beruhen, leuchtet es um so weniger ein, daß der Angekl., der mit dem bloßen Freispruch mangels Beweises gleichzeitig seiner Entschädigung verlustig geht, dennoch nicht „beschwert“ sein soll. M. E. ist es zu bedauern, daß das RG. es nicht für nötig hielt, sich mit der seit 1933 erheblich veränderten Rechtsauffassung über diese Frage auseinanderzusetzen. Aber vielleicht liegt es daran, daß der Senat, der im Hinblick auf die Entschädigungsfolgen vielleicht doch nicht so ganz abgeneigt wäre, eine Beschwer anzuerkennen, noch einen weiteren entscheidenden Grund für seine Ansicht ins Feld führt, nämlich den Hinweis, daß die Nachprüfung der Entschädigungsfrage eine Umgehung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes von 1898 darstelle und deshalb unzulässig sei. Damit wird also ein ganz neuer rechtlicher Gesichtspunkt, und zwar ein rein formaler, in die Erörterung geworfen, der uns von der sachgemäßen Beurteilung des Umfangs der Beschwer noch weiter entfernt und deshalb noch weniger überzeugt. Ganz abgesehen davon, daß man nur vom Standpunkt des RG. aus, nämlich bei Verneinung einer Beschwer durch die Urteilsgründe, auf diesen Weg geführt wird, der dann alsbald durch den Hinweis auf die angebliche Umgehung des § 4 Abs. 2 a. a. O. gesperrt werden kann, scheint uns das grundsätzliche Problem ganz anders, nämlich umgekehrt gelagert zu sein. Bei aller Bedeutung der Entschädigungsfrage handelt es sich hierbei doch nur um eine Folge des strafgerichtlichen Urteils, insoweit also um etwas Sekundäres. Die sachliche Frage, ob eine Be-

schwer durch die Gründe zu bejahen oder zu verneinen ist, darf demnach nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Gesetz eine Nachprüfung der Entschädigungsfrage im Entschädigungsverfahren verbietet oder zuläßt; sie muß unabhängig davon entschieden werden, und wer sie mit uns — mangels einer entgegenstehenden Gesetzesbestimmung, im Hinblick auf den eingetretenen Umschwung des Rechtsdenkens und in Vorwegnahme der Reformvorschläge — schon heute grundsätzlich bejaht, der wird auch durch den Hinweis auf § 4 Abs. 2 a. a. O. seine Ansicht nicht zu ändern brauchen. Die finanzielle Seite mag wichtig sein und soll nicht unterschätzt werden; aber hier handelt es sich primär um die Ermöglichung einer sachgemäßen Entscheidung der Schuldfrage. Nach ihr hat sich gegebenenfalls auch die Gestaltung des Entschädigungsverfahrens zu richten — nicht umgekehrt! Sollte es nicht Verurteilte geben, die — unabhängig von der Frage der Entschädigung — um die Feststellung ihrer „Unschuld“ kämpfen, auf ihre Rehabilitierung entscheidenden Wert legen und nicht auf die Gewährung einer Entschädigungssumme? Sollte das zumindest nicht sichergestellt werden? Von diesem Standpunkt aus erscheint uns die Beweisführung des RG. auch methodisch verfehlt. Soweit darf eben die Verkoppelung der Schuld- und Entschädigungsfrage nicht gehen, daß jeder Kampf um den Freispruch wegen erwiesener Unschuld durch Einlegung eines Rechtsmittels als eine unzulässige Nachprüfung der Entschädigungspflicht angesehen und unmöglich gemacht wird. Ein derartiges Verbot (vgl. auch seine Einschränkung auf die sachliche Richtigkeit des Beschlusses, der form- und gesetzmäßig zustande gekommen sein muß: OLG. Jena: DJ. 1939, 752 zu § 4 Abs. 3 S. 2 EntschädG. v. 14. Juli 1904 und Gra u: DStR. 1934, 223) mag zweckmäßig oder sogar notwendig sein; aber brauchbare Argumente für die rechtspolitisch richtige Beantwortung der Frage nach der Beschwer durch die Urteilsgründe lassen sich daraus nicht herleiten.

Bei allem ist aber bisher die Besonderheit dieses Falles noch gar nicht einmal berücksichtigt. Denn selbst wenn man sich hinsichtlich der gewöhnlichen Freisprechung mangels Beweises in der Hauptverhandlung mit der Ansicht des Urteils abfinden wollte, so erscheint dies doch kaum möglich, wenn ein derartiger Freispruch nach § 371 Abs. 2 StPO. — ohne Hauptverhandlung — zustande gekommen ist, der Verurteilte aber einen Freispruch wegen erwiesener Unschuld mit einigermaßen einleuchtender Begründung erstrebt. Zwar liegt in dem Verfahren des LG. noch kein „logischer Widerspruch“, jedoch erscheint es nach den aus der RevBegr. ersichtlichen Umständen — wenn nicht unhaltbar, so doch — sehr angreifbar. Was der Senat hierzu ausführt, ist kaum geeignet, die sich alsbald aufdrängenden Bedenken zu zerstreuen. Denn die Rev. hatte durchaus eingeräumt, daß ein sofortiger Freispruch auch ohne Zustimmung des Verurteilten möglich sei, sich also nicht gegen die grundsätzliche Zulässigkeit eines solchen Verfahrens gewandt, vielmehr auf die Umstände des Falles abgestellt. Eigentlich hätte sich der Senat damit gar nicht zu befassen brauchen, nachdem er eine Beschwer des Verurteilten und damit die Zulässigkeit der Rev. verneint hatte. Daß er es dennoch — wenn auch nur kurz — getan hat, deutet m. E. eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung der grundsätzlichen Vorfrage an, deren Problematik sich innerhalb des Verfahrens nach § 371 Abs. 2 StPO. noch erheblich zuspitzt. Die Zweckmäßigkeit dieses abgekürzten Verfahrens, das vielfach als „ungewöhnliche Prozeßform und mit wichtigen Prozeßprinzipien unvereinbar kritisiert“ worden ist, in Zukunft aber in erweitertem Umfang zugelassen werden soll, braucht hier nicht weiter untersucht zu werden. Bemerkenswert ist immerhin, daß frühere Entwürfe es von dem Einverständnis des Angekl. abhängig machen und in seinen Voraussetzungen auch insofern verschärfen wollten, als sie „die Unschuld (!) des Verurteilten oder den Mangel eines begründeten Verdachts“ forderten, womit eine hinreichende Übereinstimmung mit dem EntschädigungsG. erzielt wäre (vgl. Löwe-Rosenberg § 371 N. 3; Neumann, „System der strafprozessualen Wiederaufnahme“, 1932, S. 198 ff.; v. Hentig, „Wiederaufnahmerecht“ 1930, S. 259 ff.; v. Hippel a. a. O. S. 564). Wenn auch der Ansicht des OLG. Jena (JW. 1928, 2293²⁰), das eine sofortige

Freisprechung nur zulassen will, wenn die Beweislage die „Unschuld“ des Verurteilten ergibt (niemals also eine Freisprechung mangels Beweises), nicht beigetreten werden kann, so muß doch bei Ausübung des Ermessens nach § 371 Abs. 2 StPO. die Problematik dieser Sachlage, insbes. berücksichtigt werden, daß es „sehr unpassend wäre, gegen den Willen des Verurteilten von der Erneuerung der Hauptverhandlung Abstand zu nehmen, da gerade in dieser der Verurteilte oftmals ein viel wirksameres Mittel zur Wiederherstellung seiner Ehre (!) erblicken wird als in der öffentlichen Bekanntmachung, die Abs. 4 vorsieht“ (Löwe-Rosenberg a. a. O.). Mit Recht sind deshalb bisher auch nur ganz anders gelagerte Fälle¹⁾ in dem abgekürzten Verfahren nach § 371 Abs. 2 StGB. erledigt worden, in denen z. B. nachträglich ein Dritter als Täter oder der einzige Belastungszeuge wegen Meineids bestraft worden oder die Verfolgungsverjährung hinsichtlich der früheren Verurteilung eingetreten war; und es bedarf keiner weiteren Begründung, daß der Freispruch mangels Beweises ohne Hauptverhandlung dann höchst unangebracht sein muß, wenn der Verurteilte um seine völlige Rehabilitierung wegen erwiesener Unschuld kämpft. Sonst könnte — um den vom RG. herangezogenen Gedankengang in diesem Zusammenhang zu wiederholen — mit derartigen überraschenden Freisprüchen mangels Beweises das ganze EntschädigungsG. umgangen werden! Das Recht auf ausreichendes Gehör, der Anspruch darauf, von Beweisaufnahmetermeninen vorher benachrichtigt zu werden und gegebenenfalls der Vernehmung von Zeugen beizuwohnen, muß dem Verurteilten auch im abgekürzten Verfahren gewährleistet bleiben. Schon im Jahre 1883 hat sich der damalige preußische Justizminister in einer Zirkularverfügung gegen die mißbräuchliche Anwendung dieser fakultativen Verfahrensform gewandt und darauf hingewiesen, daß gerade im Wiederaufnahmeverfahren die mündliche Verhandlung regelmäßig um so weniger entbehrlich erscheine, als es sich in diesem meistens um eine Aufklärung von Widersprüchen und um ein besonders sorgfältiges Abwägen der für und wider vorgebrachten Beweise handeln wird (v. Hentig a. a. O. S. 260 N. 1).

In der Prozeßlage, in der die Sache dem RG. vorgelegt wurde, konnte diesen Erwägungen nur noch Rechnung getragen und damit die Unbilligkeit des Ergebnisses beseitigt (bzw. die Unbegründetheit der Rev. dargetan) werden, wenn man die Beschwer des Verurteilten und damit die Zulässigkeit der Rev. bejahte. Gerade die Besonderheit des Sachverhalts hätte dem RG. Gelegenheit gegeben, seine bisherige Auffassung zu korrigieren, zumindest in derartigen Fällen eine Beschwer durch die Urteilsgründe anzuerkennen und so die wünschenswerte Nachprüfung der Schuldfrage (also nicht primär der Entschädigungsfrage) im Rechtsmittelzug zu ermöglichen. Dann braucht auch nicht mehr versucht zu werden, auf Umwegen, wie hier schließlich durch die Rüge der unterlassenen Urteilsveröffentlichung, dennoch zur Bejahung einer Beschwer zu gelangen. Soweit das Urteil diese Möglichkeit verneint und die Nachholung des Antrags gestattet, soll ihm nicht widersprochen werden. Dieser Nebenpunkt hat mit dem grundsätzlichen Problem wenig zu tun, das in dem vorstehenden Urteil leider einer höchst unbefriedigenden „Lösung“ zugeführt worden ist. Denn dem Angekl. kann jetzt auch auf anderem Wege kaum noch geholfen werden. Die Entscheidung des RG. ist der Nichtigkeitsbeschwerde entzogen; dasselbe gilt praktisch auch für den die Entschädigung ablehnenden Beschluß des LG., der nach der Rspr. mit der Hauptentscheidung in einem derart engen Zusammenhang steht, daß er mit ihr als eine Einheit anzusehen ist, die nur zugleich mit dieser selbst beseitigt werden kann (vgl. RG.: HöchstRRspr. 1942, Nr. 342; DR. 1942, 573; Brettler: DJ. 1941, 567; Fränkel: DR. 1941, 3505; aber auch Härtel: DJ. 1941, 726). So bleibt deshalb nur übrig, aus der rechtspolitischen Auswertung des Falles Nutzen zu ziehen.

Prof. Dr. Bruns, Posen.

¹⁾ Offenbar ähnlich denen, die trotz Amnestie eine alsbaldige Freisprechung gestatten.

Zivilrecht

Preisbildungsrecht

**** 5. RG. — § 2 DurchfG. VierJPl. v. 29. Okt. 1939.**

Der Reichskommissar für die Preisbildung ist durch die vorstehend genannte Bestimmung nicht nur zur Ermäßigung, sondern auch zur Erhöhung der Preise befugt. Die mit der VO. v. 22. März 1939 (RfPr. V. — 21 — 1887 —) betr. Rabattstellung b. d. Vertrieb v. Braunkohlenbriketts) erteilte Genehmigung, die den Händlern erster und zweiter Hand erteilten Rabatte auf den Stand der nunmehr festgesetzten Rabatte zurückzuführen, umfaßt auch etwaige Händlern hinter der zweiten Hand zugesagte Rabatte.

Der Kl. hat von der Bekl. für das Kohlenwirtschaftsjahr 1939/40 40 000 t Braunkohlenbriketts gekauft. Auf den Abschluß hat der Kl. 15 520,92 t geliefert erhalten und ohne Abzug eines Rabatts bezahlt. Da die Bekl. in ihrem Bestätigungsschreiben v. 9. Jan. 1939 erklärt hat, daß sie dem Kl. „den vom Syndikat jeweils festgesetzten Rabatt für die zweite Hand“ gewähren würde, verlangt dieser die Herauszahlung eines Preisnachlasses von 0,90 *RM* je Tonne. Die Bekl. hat geltend gemacht, nach den Bestimmungen des Ostelbischen Braunkohlensyndikats dürfe dem Kl., der zur Zeit des Vertragsschlusses und der Lieferungen nicht als Großhändler zweiter Hand anerkannt gewesen sei, ein Rabatt nicht gewährt werden. Auf Grund einer Verfügung des Reichskommissars für die Preisbildung (Preiskommissar) v. 22. März 1939 seien die dem Kl. früher gewährten Rabatte v. 1. April 1939 an fortgefallen.

Das BU. untersucht, ob dem Kl. etwa unabhängig von dem Bestätigungsschreiben auf Grund einer neben dieser bestehenden Parteiabrede der sog. schwarze Rabatt von 0,70 *RM* je Tonne zusteht. Es ist dem BG. darin beizutreten, daß die Streichung dieses Rabatts beim Fehlen einer Ausnahmegenehmigung des Preiskommissars gegen § 1 der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955 — PreisstoppVO.) verstoßen haben würde. Das BU. weist aber auf § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) hin, wonach der Reichskommissar für die Preisbildung ermächtigt ist, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und führt mit Recht aus, daß darin die Ermächtigung liege, die Preise nicht nur zu ermäßigen, sondern auch zu erhöhen. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat ungerechtfertigte Preisunterbietungen ebenso zu unterbinden, wie ungerechtfertigte Preiserhöhungen. Er hat in der Anordnung v. 22. März 1939 (RfPr. V — 21 — 1887), die nach der Überschrift die „Rabattstellung bei dem Vertrieb von Braunkohlenbriketts“ betrifft, die dem Handel erster und zweiter Hand einzuräumenden Rabatte mit Wirkung v. 1. April 1939 an festgesetzt und zugleich auf Grund des § 3 PreisstoppVO., soweit den Händlern erster und zweiter Hand bisher höhere als die vorstehenden Rabatte eingeräumt worden sind, die Genehmigung erteilt, diese mit Wirkung vom 1. April 1939 an auf den Stand der nunmehr festgesetzten Rabatte zurückzuführen. Das BG. hat berücksichtigt, daß die Anordnung ausdrücklich nur die Händler erster und zweiter Hand, nicht aber auch die übrigen Händler erwähnt; es hat die Anordnung aber dahin ausgelegt, daß damit zugleich die Zulässigkeit eines Preisnachlasses für die übrigen Händler verneint und die Genehmigung zur Streichung solcher bisher etwa gewählter Rabatte gegeben ist. Diese Auslegung, die der freien Nachprüfung durch das RevG. unterliegt, ist zutreffend. Die Anordnung will ersichtlich die Rabattgewährung beim Vertriebe von Braunkohlenbriketts endgültig regeln und feste Preisverhältnisse schaffen. Das BU. führt mit Recht aus, daß es nicht der Sinn der Anordnung sein könne, für den hinter dem Händler zweiter Hand tätig werdenden Handel einen unbeschränkten Rabatt zuzulassen. Ebenso kann es nicht dem Sinn der Anordnung entsprechen, bisher an sonstige Händler entgegen den Lieferungsbedingungen der Syndikate gewährte sog. schwarze Rabatte bestehen zu lassen, da das dem von dem Preiskommissar verfolgten Zweck, eine feste Preisbildung im Handel mit Braunkohlenbriketts

zu schaffen, geradezu entgegengesetzt sein würde. Der Rev. kann auch darin nicht beigetreten werden, daß der Wortlaut der Anordnung der Auslegung, die ihm das BG. ergeben hat, entgegenstehe. Im vorletzten Absatz des Erlasses ist gesagt, daß die Ausnahmegenehmigung sich nicht auf die Anwendung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erstrecke, und daß es insoweit, abgesehen von der einzurichtenden Syndikatskontrolle, bei der bisherigen Handhabung verbleiben müsse. Der Satz bezieht sich nicht auf die Höhe des Preises, sondern auf die Zeit und Art der Zahlungen; würde er sich auf die Höhe der Zahlungen und insbesondere auf die Preisnachlässe beziehen, so würde er mit dem vorhergehenden Inhalt der Anordnung in Widerspruch stehen. Im letzten Absatz ist gesagt, der Preiskommissar gehe bei seiner Entsch. von der Erwartung aus, daß der Handel zweiter Hand nicht nur in dem bisherigen Ausmaße, sondern in jeder Hinsicht gleichberechtigt mit anderen Abnehmern beliefert werde; er werde in einer Nichtbelieferung bisheriger Abnehmer einen Verstoß gegen die PreisstoppVO. erblicken, wenn nicht der zweifelsfreie Nachweis geführt werde, daß die Verlagerung aus anderen als preislichen und sonstigen Gründen eigenen Vorteils erfolgt sei. Aus diesem Absatz läßt sich nur entnehmen, daß diejenigen, die wirklich Händler zweiter Hand sind, nicht mit Rücksicht auf den Preisnachlaß zurückgesetzt werden dürfen, es geht aber nicht daraus hervor, daß sog. schwarze Rabatte weitergezahlt, oder daß der Kreis der Händler zweiter Hand über den Kreis derjenigen, die bisher von den Syndikaten als solche anerkannt worden sind, hinaus erweitert werden soll.

Die Anordnung regelt den Preisnachlaß mit Wirkung v. 1. April 1939, mithin für das gesamte Kohlenwirtschaftsjahr 1939/40, auf das sich der hier streitige Abschluß der Parteien erstreckt. Die Anordnung ist deshalb für die Bekl. bindend und der unberechtigte Preisnachlaß darf nicht mehr gewährt werden, obwohl die Bekl. den Abschluß mit dem Kl. schon vor dem Erlaß der Anordnung des Preiskommissars am 9. Jan. 1939 bestätigt hat. Das BU. läßt deshalb auch insoweit einen Rechtsirrtum nicht erkennen, als es die Wirkung der Anordnung auf alle im Kohlenwirtschaftsjahr 1939/40 fällig gewordenen Preisnachlässe erstreckt hat. Im übrigen hat das BG. zutreffend darauf hingewiesen, daß die auf Grund des PreisbildungsG. ergehenden Anordnungen nach § 6 dieses Gesetzes für die Gerichte bindend sind.

(RG., U. v. 25. Juni 1942, II 34/42.)

Bürgerliches Gesetzbuch

6. RG. — § 25 BGB.

Ist in der Satzung eines Reitsportvereins die Entscheidung über den Ausschluß des Mitglieds der zuständigen Sportsbehörde übertragen, so ist dies der Vorsitzende der in jeder Landesbauernschaft gebildeten Kommission für die Prüfungen von Warmblutpferden.

Die Rev. wendet sich zunächst gegen die Annahme des BU., der Landstallmeister K. sei für die Entsch. auf die Berufung der Kl. zuständig gewesen. Sie ist insoweit unbegründet. Das BU. ist allerdings in einem Punkte widerspruchsvoll. Auf S. 3 heißt es im vorletzten Absatz, es könne dahingestellt bleiben, ob sich die Zuständigkeit der Kommission für die Prüfungen von Warmblutpferden für das Rheinland schon aus dem ministeriellen Erlaß v. 18. März 1939 ergebe, da die Oberste Behörde für die Prüfung von Warmblutpferden sich mindestens nachträglich mit der Vertretung durch die Kommission einverstanden erklärt habe. Dagegen heißt es auf S. 4 oben, die Zuständigkeit der Obersten Behörde und, in ihrer Vertretung, der Kommission und für diese die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Kommission zur Entsch. über die Berufungen der Kl. sei lediglich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzungen der Obersten Behörde und des beklagten Vereins festgestellt worden. Die Rev. greift den ersten der vorstehend aus dem BU. wiedergegebenen Sätze als unhaltbar an. Ob dieser Angriff begründet ist, kann aber auf sich beruhen, weil die Zuständigkeit des Landstallmeisters K. jedenfalls, unabhängig von dem nachträglichen Einverständnis der Obersten Behörde, schon aus den gesetzlichen Bestimmungen

in Verbindung mit den Satzungen der drei in Frage kommenden Stellen, nämlich des beklagten Vereins, der Kommission und der Obersten Behörde folgt.

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung des beklagten Vereins steht dem Mitglied gegen einen Ausschließungsbeschluß die Berufung an die „zuständige Sportbehörde“ zu. Durch die VO. über die Übernahme des Pferderennwesens auf das Reich v. 25. Okt. 1934 (RGBl. I, 1083), ergangen auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs v. 30. Jan. 1934 (RGBl. I, 75), ist die Wahrnehmung der Hoheitsrechte auf dem Gebiete des Pferderennwesens und der Leistungsprüfungen für Warmblut- und Kaltblutpferde auf das Reich übernommen worden. Die Zuständigkeiten auf diesem Gebiete sind auf den RM. f. EuL. übergegangen, dem der Erlaß der Ausführungsverordnungen mit Zustimmung des RMDI. übertragen worden ist. Auf Grund dieser VO. ist durch eine weitere VO. über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht- und Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 100) die Oberste Behörde für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden mit der Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft errichtet worden. Aufgabe dieser Behörde ist nach § 1 Abs. 1, auf ihrem Gebiet alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung ihres Zweckes — Förderung und einheitliche Regelung der öffentlichen Leistungsprüfungen von Pferden — erforderlich sind. Nach § 2 werden Aufgaben, Zusammensetzung, gesetzliche Vertretung und Geschäftsführung der Obersten Behörde durch die vom RM. f. EuL. erlassene Satzung geregelt. Endlich sind nach § 1 der VO. über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht- und Rennen, für Traber-Zucht und Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden v. 1. Juli 1938 (RGBl. I, 849) an die Stelle der Obersten Behörde für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden je eine Oberste Behörde für die Prüfungen von Warmblutpferden und eine Oberste Behörde für die Prüfungen von Kaltblutpferden getreten. Die Aufgaben der Obersten Behörde für die Prüfungen von Warmblutpferden sind in Stück 1 der Satzung sehr weit umschrieben; ihr obliegt die Förderung, Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Leistungsprüfungen von Warmblutpferden und sie hat auf diesem Gebiet alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung der genannten Zwecke erforderlich sind. Auf Grund des RdErl. d. RM. f. EuL. v. 18. März 1939, III 1438 (RMBl. d. Landw. Verw. 1939, 393) ist in jeder Landesbauernschaft eine Kommission für die Prüfungen von Warmblutpferden zu bilden. Diese Kommissionen unterstehen der Obersten Behörde und sind zugleich die Vertretung derselben für den Bereich der Landesbauernschaft. Nach A 2 des RdErl. ist dabei besonderer Wert auf eine enge Zusammenarbeit der Kommission mit den Vereinen zu legen, die Prüfungen von Warmblutpferden veranstalten. Danach sind den Kommissionen gerade die Aufgaben übertragen, die sich aus der Betreuung der Reitsportvereine in den ihnen zugewiesenen Bezirken ergeben. Die Rev. wendet sich endlich dagegen, daß über die Berufung der Kl. der Landstallmeister K. als Vorsitzender der Kommission und nicht die Kommission als solche entschieden hat. Die Kommission besteht nach A 1 des RdErl. v. 18. März 1939 aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und einem Beirat. Der Aufbau entspricht insoweit dem der Obersten Behörde. Aus diesem Aufbau in Verbindung mit dem allgemeinen Führergrundsatz ist zu entnehmen, daß die Entsch. bei dem Vorsitzenden der Kommission liegt, und daß ihm der Beirat, wie schon dessen Name besagt, nur beratend zur Seite steht. Für die Oberste Behörde ist das in Stück 4 der Satzung ausdrücklich ausgesprochen. Daß der Landstallmeister K. i. S. des § 6 Abs. 3 der Satzung des beklagten Vereins für die Entsch. auf die Berufung der Kl. zuständig war, ist auch die Auffassung der Obersten Behörde selbst, der sie in ihren Auskünften v. 9. Aug. 1941 und v. 20. Jan. 1942 Ausdruck gegeben hat. In der Auskunft v. 20. Jan. 1942 ist noch hinzugesetzt, daß die Oberste Behörde in Kenntnis der ganzen Vorgänge mit der Entscheidung durch den Landstallmeister K. einverstanden gewesen sei. Die gegen dessen Zuständigkeit erhobenen Bedenken sind somit unbegründet.

(RG., U. v. 2. Juli 1942, II 37/42.)

**** 7. RG. — §§ 94, 912, 946 BGB.** Die Vorschriften über den Grenzüberbau gelten auch dann, wenn der Eigentümer eines Grundstücks auf ein anderes, ihm ebenfalls gehörendes Grundstück hinüberbaut.

Ein sog. Zwischenbau, der nur dazu dient, eine Lücke zwischen zwei auf verschiedenen Grundstücken aufstehenden Gebäuden auszufüllen, und als weder allein zu dem einen, noch allein zu dem anderen Gebäude gehörig anzusehen ist, ist kein Überbau im Rechtssinn, selbst wenn er Teilflächen beider Grundstücke in Anspruch nimmt. Auf ihn sind die Grundregeln der §§ 94 Abs. 1, 946 BGB. anzuwenden.

Die Parteien streiten um das Eigentum an einem Teile der auf dem Grundstück Nr. 91 aufstehenden Gebäude. Der Streit wurzelt in der Baugeschichte der Häuser L-Straße 93 und 91. Auf dem Grundstück Nr. 91 war im Jahre 1844 ein drei Stockwerke hohes Wohnhaus errichtet worden, das nicht die ganze Straßenfront von Nr. 91 einnahm, vielmehr an der Seite nach dem Grundstück Nr. 93 hin eine ungedeckte Einfahrt frei ließ. Diese Einfahrt bildete den Zugang zum Hof, von dem aus allein das Innere des Hauses Nr. 91 zu erreichen war. Im Jahre 1847 war sodann auch auf dem Grundstück Nr. 93 ein dreistöckiges Wohnhaus aufgeführt worden, das nicht nur die ganze Straßenfront dieses Grundstücks ausfüllte, sondern, nach der Behauptung des Bekl. in einer Breite bis zu 68 cm, noch auf die Nachbarparzelle, die offene Toreinfahrt von Nr. 91, hinübergriff. Das Haus Nr. 93 erhielt nach dieser Seite hin eine gedeckte (durch die oberen Stockwerke des Hauses überbaute) Toreinfahrt, dergestalt, daß die Toreinfahrten beider Häuser nunmehr nebeneinander lagen.

Im Jahre 1876 stellte der damalige Eigentümer beider Grundstücke, der Hotelier W., in dem Zwischenraum zwischen beiden Häusern, also über der offenen Toreinfahrt von Nr. 91, einen Zwischenbau her, der die Lücke zwischen den beiden Häusern schloß, aber die Toreinfahrt als nunmehr gedeckte beibehielt. Diese Einfahrt diente fortan als gemeinsamer Zugang zum Hofraum beider Grundstücke. W. baute die Toreinfahrt von Nr. 93 zu und zog den so gewonnenen Raum zu den übrigen Räumen von Nr. 93, durchbrach aber die Brandmauer dieses Hauses und schuf auf diese Weise von der gemeinsamen Toreinfahrt aus, etwa in deren Mitte, einen neuen Zugang zum Haus Nr. 93. Der Zwischenbau erhielt eine Höhe von vier Stockwerken. Um ihn breiter erscheinen zu lassen — er barg in den Obergeschossen nur je ein Zimmer — zog W. den über der alten Toreinfahrt gelegenen Teil des Hauses Nr. 93 um ein Stockwerk höher, das er mit dem Zwischenbau verband. Er erzielte damit architektonisch das Bild einer Gebäudeeinheit, in der das aus dem Zwischenbau und dem eben erwähnten alten und neuen Teile von Nr. 93 bestehende Mittelstück in angemessener Breite die beiden Seitenlängel, die alten Häuser Nr. 93 und 91, überragte. Innerlich paßte W. den Zwischenbau weitgehend dem Hause Nr. 93 an. Er verringerte im zweiten Oberstock dieses Hauses die zur Stütze des Zwischenbaues verwendete alte Brandmauer um einen Teil ihrer Stärke und verband durch Mauerdurchbrüche die Räume und Flure des Hauses Nr. 93 mit dem Zwischenbau. Die dem Grundstück Nr. 93 zugewendet gewesenen Fensteröffnungen in der Brandmauer des Hauses Nr. 91, die dem Zwischenbau auf der anderen Seite als Stütze diente, ließ W. zumauern. Nur im dritten Stockwerk wurde durch die Giebelmauer eine Verbindung des Hauses Nr. 91 mit dem Zwischenbau und damit mit dem Hause Nr. 93 hergestellt, und zwar gelangte man, da die oberen Stockwerke des Hauses Nr. 91 durchweg etwa 1 1/2 m niedriger waren als die des Zwischenbaues und des Hauses Nr. 93, auf diesem Wege mittels einer eingebauten Treppe vom Hause Nr. 91 in den Zwischenbau.

W. verwendete die Häuser Nr. 93 und 91 mit dem Zwischenbau zum Betrieb seines Hotels. Sämtliche Gebäude dienten dem Fremdenverkehr. Die Hauptgesellschafterräume befanden sich im Hause Nr. 93. Der zunächst nur vom Hofraum aus zugängliche Rauchsalon wurde im Hause Nr. 91 eingerichtet. Später wurden einige Erdgeschoßräume dieses Hauses in Ladenlokale umgewandelt, die Eingänge von der Straße her erhielten. Im Lauf der Zeit

wurden aber auch von dem gemeinsamen Torweg aus drei Türen zum Haus Nr. 91 gebrochen und damit neue Verbindungen mit diesem Hause geschaffen. Nach Einstellung des Hotelbetriebes fanden während der Zwangsverwaltung die Räume in den oberen Stockwerken der drei Gebäude als Familienwohnungen Verwendung, wobei die oben beschriebene Scheidung des Hauses Nr. 91 von dem Zwischenbau und dem Hause Nr. 93 im wesentlichen beibehalten wurde. Nachdem die Bekl. in der Zwangsversteigerung die Parzelle Nr. 43 mit dem Hause Nr. 91 erworben hatte, beabsichtigte sie eine engere Vereinigung dieses Hauses mit dem Zwischenbau, den sie als ihr Eigentum betrachtete, herzustellen.

Beide Parteien nehmen nunmehr das Eigentum an dem Zwischenbau und an dem Teile des Hauses Nr. 93, der schon 1847 über die Grenze gebaut wurde, je für sich in Anspruch.

Der Kl. hat auf Feststellung geklagt, daß die auf dem Grundstück Nr. 91 über der gemeinschaftlichen Toreinfahrt errichteten, wie auch die vom Straßeneingang aus links neben dieser Toreinfahrt aufstehenden, dem Hause Nr. 93 dienenden Bauwerke, sein Eigentum sind.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, das OLG. die Berufung des Kl. mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Entscheidung hinsichtlich der links neben der Toreinfahrt aufstehenden Teile des Hauses Nr. 93 einem Schlußurteil vorbehalten werde. Das RG. bestätigte.

Das BG. hat nur über das Eigentum an dem von W. im Jahre 1876 hergestellten, die Lücke zwischen den Häusern Nr. 91 und 93 schließenden Bauwerk entschieden.

Dieser streitige Zwischenbau ist von dem das Eigentum der Bekl. an der Parzelle 43 und deren wesentlichen Bestandteilen begründenden Zuschlagsbeschluß vom 15. April 1939 dann nicht miterfaßt worden, vielmehr Eigentum der V.-Hotel-GmbH. als Eigentümerin der Parzelle 44 geblieben und später mit dem Eigentum an dieser Parzelle auf den Kl. übergegangen, wenn er einen von der Parzelle 44 (L.-Straße 93) auf die Parzelle 43 (L.-Straße 91) hinübergebauten Überbau i. S. der §§ 912 ff. BGB. darstellt und diese Vorschriften überhaupt Anwendung finden, obgleich der Zwischenbau bereits im Jahre 1876, also unter der Herrschaft des im Landgraftum Hessen bis zum 1. Jan. 1900 in Geltung gewesenem Gemeinen Rechts hergestellt worden ist.

Das beim rechtmäßigen Grenzüberbau auf Grund des § 912 BGB. — entgegen der Grundregel der §§ 946, 94 Abs. 1 a. a. O. — entstehende Recht des überbauenden Grundeigentümers auf Duldung des Überbaues durch den Eigentümer des Nachbargrundstücks hat entsprechend der Vorschrift des § 95 Abs. 1 S. 2 a. a. O. die Wirkung, daß der hinübergebaute Gebäudeteil nicht Bestandteil des Nachbargrundstücks wird, vielmehr gemäß §§ 93, 94 Abs. 2 a. a. O. wesentlicher Bestandteil des Grundstücks bleibt, von dem aus übergebaut wurde. Der Nachbar erhält als Entschädigung für die Beschränkung seines Eigentums das im Gesetz vorgesehene Rentenrecht. Alles dies hat, wie der erk. Sen. in RGZ. 160, 166 ff. = DR. 1939, 1159¹⁶ ausgesprochen hat, auch dann zu gelten, wenn der Eigentümer eines Grundstücks auf ein anderes ihm ebenfalls gehöriges Grundstück hinübergebaut hat (Eigenüberbau). Die angedeuteten Wirkungen treten hier freilich erst in Erscheinung, wenn die beiden Grundstücke in verschiedene Hände übergehen. Bis dahin ruhen die erwähnten Rechte und Pflichten. Der Umstand, daß im vorl. Falle W. zwei ihm gehörige Grundstücke — die Parzellen 44 und 43 — für den streitigen Zwischenbau in Anspruch genommen hat, würde also an sich der Annahme, daß ein Überbau i. S. der angezogenen Vorschriften vorliege, nicht entgegenstehen, sofern diese Bestimmungen vom Standpunkte der zeitlichen Statutenkollision aus überhaupt Anwendung finden können. Die bezeichneten Rechte und Pflichten wären dann mit der Erteilung des Zuschlags der Parzelle 43 (L.-Straße 91) an die Bekl., dem Zeitpunkt der ersten Eigentumsspaltung, zugunsten und zuungunsten der nunmehr verschiedenen Eigentümer in Kraft getreten.

Das BG. hat mit Recht angenommen, daß für die Beurteilung der Eigentumsverhältnisse an dem streitigen Zwischenbau an sich die Vorschriften der §§ 912 ff. BGB. in Betracht kommen. Nach dem gemeinrechtlichen Grundsatz „superficies solo cedit“, der bis zum 1. Jan. 1900

im Landgraftum Hessen in Geltung war, hat sich zwar das Eigentum an der Parzelle 43 (L.-Straße 91) zunächst ohne weiteres auf den in seiner ganzen Ausdehnung auf ihr errichteten Zwischenbau erstreckt. Die Möglichkeit, daß diese Folge durch Begründung eines sog. superfiziarischen Rechts zugunsten des Eigentümers der Parzelle 44 (L.-Straße 93) abgewendet worden wäre, kommt nicht in Betracht, weil damals beide Grundstücke demselben Eigentümer gehörten. Mit dem 1. Jan. 1900 griff aber Art. 181 Abs. 1 EGBGB. ein, wonach auf das zu diesem Zeitpunkt bestehende Eigentum fortan die Vorschriften des BGB. Anwendung finden. Danach sind alle Fragen, die den Inhalt eines am 1. Jan. 1900 bestehenden Eigentums betreffen, von diesem Zeitpunkte ab nach den Bestimmungen des neuen Rechts zu beantworten. Im vorl. Falle sind die beiden Grundstücke Parzellen 44 und 43 als solche in ihrem Bestande unberührt geblieben, ein Streit über den Erwerb des Eigentums an den beiden Grundstücken kommt nicht in Frage; streitig ist vielmehr nur, ob sich das Eigentum an der Parzelle 43 (L.-Straße 91) auch auf den Zwischenbau als wesentlichen Bestandteil dieses Grundstücks erstreckt oder ob der Zwischenbau als von der Parzelle 44 (L.-Straße 93) aus erfolgter Überbau von dem Eigentum an dieser Parzelle ergriffen wird. Es handelt sich also um einen Streit über den Inhalt des Eigentums an den beiden Grundstücksparzellen, der gemäß Art. 181 Abs. 1 EGBGB. nunmehr nach den Vorschriften des BGB. und damit nach den Bestimmungen der §§ 912 ff. BGB., soweit im übrigen ihre Voraussetzungen gegeben sind, zu schlichten ist (vgl. hierzu Staudinger, 10. Aufl., Erl. 5 und 11 zu Art. 181 EGBGB.; Planck, 3. Aufl., Anm. 4 b zu Art. 181 EGBGB.; Habicht, „Die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse“ in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß Bd. 3; RGZ. 46, 143; 47, 114; 52, 15; 65, 73-72, 269; auch RGZ. 56, 243 und 288).

Das BG. hat hiernach die entscheidende Frage richtig dahin gestellt, ob der streitige Zwischenbau i. S. der §§ 912 ff. BGB. als ein Grenzüberbau vom Hause L.-Straße 93 (Parz. 44) anzusehen ist. Es hat die Frage verneint und hierzu folgendes erwogen: Der Zwischenbau sei im Zeitpunkt des Zuschlags des Grundstücks L.-Straße 91 an die Bekl. mit dem Hause Nr. 93 zwar zu einer engeren wirtschaftlichen Einheit verbunden gewesen als mit dem Hause Nr. 91, und jene Verbindung habe auch bautechnisch eine geschlossener Lösung dargestellt als die Vereinigung mit dem letztgenannten Hause. Das rechtfertige aber nicht die Folgerung, daß der Zwischenbau wesentlicher Bestandteil des Hauses Nr. 93 geworden wäre. Der örtliche Befund ergebe, daß der Zwischenbau aus seiner Verbindung mit dem Hause Nr. 93 gelöst werden könne, ohne daß dadurch volkswirtschaftliche Werte unnützerweise zerstört würden. Es erscheine möglich, den Zwischenbau nach seiner Lösung aus der Vereinigung mit dem Hause Nr. 93 einer ebenso sinnvollen und wirtschaftlich verwertbaren Verbindung mit dem Hause Nr. 91 zuzuführen, so daß nicht zu befürchten sei, durch die von der Bekl. beabsichtigte Maßnahme möchten Gebäudeteile voneinander gerissen werden, die nach der Trennung nur noch wertloses Baumaterial oder tote Winkel darstellten. Teile einer Gebäudegruppe, die dergestalt voneinander gelöst werden könnten, seien nicht wesentliche Bestandteile eines der Gebäude i. S. von § 93 BGB., sondern gehörten als wesentliche Bestandteile zu dem Boden, auf dem sie ständen (§ 94 Abs. 1 BGB.). Der streitige Zwischenbau stehe daher der Bekl. zu.

Das BG. hat hierbei allerdings folgendes nicht beachtet: Wenn sich ergab, daß der Zwischenbau nur mit dem Hause Nr. 93 bautechnisch und wirtschaftlich gesehen, ein Gebäude bildete, das zum Teil auf dem Grundstück L.-Straße 93 und zum Teil auf dem Grund und Boden von L.-Straße 91 stand, so konnte das ganze der Eigenschaft eines Überbaues von L.-Straße 93 nicht dadurch verlustig gehen, daß es möglich war, den überbauten Teil durch gewisse bauliche Maßnahmen, die, wenn auch nicht Werte zerstörend, so doch umgestaltend in sein Gefüge eingriffen, zu dem Hause Nr. 91 zu ziehen und eine bislang nicht vorhanden gewesene Einheit mit diesem Hause herzustellen. Insoweit ist der Rev. recht zu geben, wenn sie im gegebenen Zusammenhang Verknüpfung des

für die Anwendung des §§ 912 ff. maßgebenden Begriffs des Gebäudes rügt. Vom Standpunkt des BG. aus bildet der Zwischenbau mit dem Haus Nr. 93 eine Sacheinheit i. S. des § 94 Abs. 2 BGB., die wiederum gemäß § 93 a. a. O. als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks L-Str. 93 unmöglich zugleich im Eigentum des Grundherrn von Nr. 91 stehen kann. § 95 Abs. 1 BGB., der die im § 912 ausgesprochene Rechtsfolge rechtfertigt, greift ohne Rücksicht darauf ein, ob der Tatbestand des § 93 oder des § 94 erfüllt ist (Palandt, „BGB.“, § 94 Anm. 1 b).

Diese rechtsirrtümliche Beurteilung führt indessen nicht zur Aufhebung des Urteils, weil das BG. im Ergebnis doch richtig entschieden hat. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch dort von einem Grenzüberbau im Rechtssinne gesprochen werden kann, wo bei der Erweiterung eines bereits vorhandenen Gebäudes dergestalt über die Grundstücksgrenze gebaut wird, daß das erweiterte Gebäude nunmehr auf zwei Grundstücken steht, während bloße Anbauten den Rechtsbegriff des Überbaues nicht erfüllen. Aber auch ein sog. Zwischenbau, der lediglich dazu dient, eine Lücke zwischen zwei auf verschiedenen Grundstücken aufstehenden Gebäuden auszufüllen, und als weder allein zu dem einen, noch allein zu dem anderen Gebäude gehörig anzusehen ist, ist kein Überbau im Rechtssinn, selbst wenn er Teilflächen beider Grundstücke in Anspruch nimmt.

Ein Bau solcher Art kommt hier in Frage. Der Zweck des streitigen Bauwerks war ersichtlich nicht allein, einer besseren wirtschaftlichen Ausnutzung eines bis dahin mehr oder minder brachliegenden Baugrundes, sondern vor allem einer rationelleren Führung des in den Häusern L-Str. 93 und 91 unterhaltenen Hotelbetriebs zu dienen, die durch den Mangel einer Verbindung zwischen beiden Häusern nicht unerheblich beeinträchtigt erschien. So ergab sich eine wirtschaftliche und bauliche Zugehörigkeit des Verbindungsbaues zu beiden Häusern. Die Tatsache, daß er in seinem Innenzustand dem Hause Nr. 93 mehr angepaßt wurde als dem Hause Nr. 91, ändert daran nichts. Er blieb Erweiterungsbau für beide Häuser. Die Zugehörigkeit zum Hause Nr. 91 insbes. war nicht etwa dadurch in Frage gestellt, daß, abgesehen von jenem Brandmauerdurchbruch im zweiten Obergeschoß zunächst keine weitere unmittelbare Verbindung des Zwischenbaues mit den Räumen der oberen Stockwerke des Hauses Nr. 91 hergestellt wurde. Sie trat vielmehr sogar sehr augenfällig dadurch in die Erscheinung, daß der Zwischenbau die Torfahrt beider Grundstücke in sich aufnahm und auf diese Weise fortan den einzigen Zugang zum Hofraum beider Grundstücke und über diesen zu den oberen Stockwerken des Hauses Nr. 91 bildete. Der Umstand, daß äußerlich eine weitgehende Angleichung des Zwischenbaues an beide Häuser durch eine einheitliche Ausgestaltung der Außenfront vorgenommen wurde, fällt dabei weniger in die Waagschale. Wenn also das BG. einerseits mehrfach die durch die Errichtung des Zwischenbaues erzielte wirtschaftliche Einheit des geschlossenen Baublocks betont, andererseits aber großes Gewicht auf die Lösbarkeit der baulichen Vereinigung mit dem Hause Nr. 93 und die Herstellbarkeit einer engeren Verbindung des Zwischenbaues mit dem Hause Nr. 91 legt, so unterstreicht es nur die Tatsache einer gleichmäßigen wirtschaftlichen und baulichen Zugehörigkeit des Zwischenbaues zu beiden Häusern.

Bei dieser Sachlage kann der streitige Zwischenbau nicht als ein zum Hause Nr. 93 gehörender Überbau i. S. der besonderen Vorschriften der §§ 912 ff. BGB. behandelt werden. Es muß vielmehr, wenn nach dem Ergebnis der Zwangsversteigerungen ein Zusammenhang zerrissen werden muß, die Grundregel der §§ 94 Abs. 1, 94 BGB. die Entscheidung bestimmen. Die Anwendung dieser Grundregel ist im vorl. Fall um so unbedenklicher, als sie nach den Feststellungen des BG. keine Zerstörung vorhandener Werte bedingen, vielmehr gestatten wird, den Zwischenbau nach seiner Lösung aus der Vereinigung mit dem Hause Nr. 93 einer sinnvollen und wirtschaftlich vorteilhaften Verbindung mit dem Hause Nr. 91 zuzuführen.

(RG., V. ZivSen. v. 11. Mai 1942, V 124/41.) [N.]

*

8. KG. — §§ 129, 2198 Abs. 1 BGB.; §§ 57, 58 RAO.

1. Verlangt das Gesetz zur Verwertbarkeit einer Urkunde in einem gerichtlichen Verfahren oder zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Erklärung eine gerichtliche, notariische oder (sonstige) öffentliche Beglaubigung, so gilt dies nur für Privaturkunden, während öffentliche Urkunden einer solchen Beglaubigung überhaupt nicht fähig sind.

Der in 1 Wx 927/39 (JFG. 21, 100) aufgestellte Grundsatz wird insoweit aufgegeben.

2. Der Präsident einer Rechtsanwaltskammer wird, wenn er auf das entsprechende Ersuchen eines Erblassers einen Testamentsvollstrecker aus dem Kreise der Rechtsanwälte seines Bezirks ernannt, in seiner amtlichen Eigenschaft tätig.

In einem Testament hat der Erblasser bestimmt, daß der Vorsitzende der Anwaltskammer zu Berlin einen Testamentsvollstrecker aus der Zahl der Berliner Rechtsanwälte bestimmen solle. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat daraufhin mittels einer bei dem Nachlaßgericht eingereichten, von ihm unterzeichneten und mit dem Dienststempel der Kammer versehenen Erklärung den Rechtsanwalt W. zum Testamentsvollstrecker ernannt. Das Nachlaßgericht erachtete diese Erklärung nicht für formgerecht und lehnte es deshalb ab, das von dem Ernanneten beantragte Testamentsvollstreckerzeugnis zu erteilen. Eine Beschw. wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschw. hat Erfolg gehabt.

Hat der Erblasser die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers gemäß § 2198 BGB. einem Dritten übertragen, so ist die die Bestimmung enthaltende Erklärung des Dritten in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Dritter i. S. dieser Vorschrift kann auch eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein, wenn nämlich die Ernennung des Testamentsvollstreckers sich als eine in deren Geschäftskreis fallende Angelegenheit darstellt. Der BeschwF. vertritt, entgegen der Ansicht des LG., die Auffassung, daß dies bei dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer im vorl. Falle zutrefte und daß das die Ernennung enthaltende Schriftstück als öffentliche Urkunde einer öffentlichen Beglaubigung nicht mehr bedürfe.

Der Senat hat in dem Beschluß 1 Wx 190/38 v. 5. Mai 1938 (DFG. 1938, 131 = JW. 1938, 1900) ausgesprochen, daß der Präs. der Industrie- und Handelskammer bei der Ernennung eines Kaufmanns zum Testamentsvollstrecker nicht in Ausübung seiner amtlichen Befugnisse, sondern lediglich als Privatperson handle und deshalb seine Erklärung öffentlich beglaubigen lassen müsse. Das LG. beurteilt den vorliegenden Fall ebenso. Dem ist nicht zuzustimmen. Um die Ernennung des RA. Dr. W. als eine Amtshandlung des Präs. der Rechtsanwaltskammer erscheinen zu lassen, genügt allerdings, was die weitere Beschw. verkennt, noch nicht die Tatsache, daß der Erblasser ihm die Erledigung seines Ersuchens als eine amtliche Aufgabe hat übertragen wollen und daß der Präs. der Rechtsanwaltskammer seinerseits sie als eine solche Aufgabe übernommen hat. Denn weder einem Dritten noch der Behörde selbst ist es möglich, deren Geschäftskreis über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu erweitern (RGZ. 53, 1). Das könnte wesentlich sein. Denn die vorl. Ernennung eines Testamentsvollstreckers ist als amtliche Erklärung des Präs. der Rechtsanwaltskammer bei Überschreitung seiner Zuständigkeit mindestens sachlich unwirksam, während sie als eine private Erklärung noch der Beglaubigung bedürfte. Es kommt also darauf an, ob der Präs. der Rechtsanwaltskammer die Ernennung des Testamentsvollstreckers als amtliche Aufgabe übernehmen konnte. Das ist aber anders als bei dem Präs. der Industrie- und Handelskammer zu bejahen. Allerdings gehört dieses Geschäft nicht zu den ihm durch das Gesetz ausdrücklich übertragenen Obliegenheiten. Er ist demgemäß auch nicht verpflichtet, dem entsprechenden Ersuchen eines Erblassers stattzugeben. Damit ist aber noch nicht ausgeschlossen, daß er die Ernennung in seiner amtlichen Eigenschaft übernehmen darf, in welchem Falle er bei der Ausübung dieser Befugnis im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben verbleibt. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat die Berufsausübung der Rechtsanwälte seines Bezirkes zu überwachen (§ 57

RAO.) und bei Streitigkeiten zwischen ihnen oder zwischen einem von ihnen und dessen Auftraggeber zu vermitteln (§ 58 RAO.). Zu der Berufsausübung der Rechtsanwälte gehört u. a. die Übernahme von Vermögensverwaltungen als Konkursverwalter, Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter oder Testamentsvollstrecker. Dann liegt es aber i. S. des Gesetzes, daß der Präs. von einer ihm gebotenen Gelegenheit, für eine bestimmte Vermögensverwaltung einen besonders geeigneten Rechtsanwalt zu bestellen und damit vielleicht künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, Gebrauch machen darf, wenn er dies nach seinem freien Ermessen für angebracht hält. Dem steht auch nicht die Erwägung entgegen, daß dann die ihm vorgesetzte Stelle allerdings in der Lage sein muß, ihn u. U. zur Vornahme der Ernennung anzuweisen, während, wie zur Klarstellung bemerkt sei, die vollzogene Ernennung als schlechthin unwiderruflich auch von der vorgesetzten Stelle nicht geändert werden kann.

Ist mithin der Präs. der Rechtsanwaltskammer bei der Ernennung des Testamentsvollstreckers als öffentliche Behörde innerhalb seiner Amtsbefugnisse tätig gewesen und ist das diese Ernennung enthaltende, in gehöriger Form ausgestellte Schriftstück demgemäß eine öffentliche Urkunde (§ 415 ZPO.), so erhebt sich die weitere — vom LG. in Anlehnung an den vorerwähnten Beschluß des Senats ohne nähere Erörterung bejaht — Frage, ob danach die Einhaltung der im § 2198 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 BGB. vorgeschriebenen Form der öffentlichen Beglaubigung entbehrlich ist. Diese Frage ist in der Rspr. des Senats selbst verschiedentlich beantwortet worden und aus Anlaß der letzten einschlägigen Entscheidung in 1 Wx 927/39 v. 8. Febr. 1940 Gegenstand eingehender Erörterungen im Schrifttum gewesen. In OLG. 7, 366; KGJ. 26 A 85 und JFG. 2, 408 hat das KG. urkundliche Erklärungen von Behörden in deren eigenen Angelegenheiten als Eintragungsunterlagen i. S. des § 29 GBO. (öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden) genügen lassen. Dagegen hat es die hiervon verschiedene Frage, ob solche Erklärungen auch ohne die vom bürgerlichen Recht sonst vorgeschriebenen Formen der gerichtlichen oder notariischen Beurkundung oder der Beglaubigung rechtswirksam sind, in OLG. 3, 261 unten und in KGJ. 38, A 175 verneint, in 1 Wx 305/37 (HöchstRRspr. 1937 Nr. 1494) bejaht und in 1 Wx 927/39 (JFG. 21, 100; DFG. 40, 44; DR. 1940, 504; HöchstRRspr. 1940 Nr. 533; DNotZ. 1940, 239) wieder verneint. Im Schrifttum hat Hesse (DJ. 1940, 585) sich dafür eingesetzt, daß Erklärungen von Behörden zu ihrer bürgerlich-rechtlichen Gültigkeit weder einer gerichtlichen oder notariischen oder einer sonstigen öffentlichen Beglaubigung noch einer gerichtlichen oder notariischen Beurkundung bedürften. Demgegenüber will Weber (DJ. 1940, 894) zwischen der Beglaubigung einerseits und der gerichtlichen oder notariischen Beurkundung andererseits unterscheiden und nur die erstere als entbehrlich anerkannt wissen. Endlich verteidigt Hieber (DNotZ. 1940, 234) den in 1 Wx 927/39 (für einen Fall der gerichtlichen oder notariischen Beglaubigung) aufgestellten Grundsatz der allgemeinen Geltung der bürgerlich-rechtlichen Formen für Personen des öffentlichen Rechts, wobei er aber zur Erfüllung des Erfordernisses der „öffentlichen“ Beglaubigung die von einer Person des öffentlichen Rechtes in einer formgerechten öffentlichen Urkunde abgegebene Erklärung ohne besondere Beglaubigung genügen lassen will. Der Senat gelangt bei nochmaliger Prüfung der Frage zu dem Ergebnis, daß zwar die Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie sich am bürgerlichen Rechtsverkehr beteiligen, grundsätzlich auch den dafür geltenden Formvorschriften unterworfen sind, daß aber eine Beglaubigung, sei es eine gerichtliche oder notariische, sei es eine öffentliche, für öffentliche Urkunden schon rechtsbegrifflich nicht in Betracht kommt, also zur Verwertbarkeit der Urkunde in einem gerichtlichen Verfahren oder zur Rechtswirksamkeit der abgegebenen Erklärung nicht erforderlich sein kann.

Die von Hieber gemachte Unterscheidung zwischen der öffentlichen Beglaubigung, wie sie gerade in § 2198 BGB. vorgesehen ist, einerseits und der gerichtlichen oder notariischen Beglaubigung andererseits ist rechtlich nicht haltbar. Auch die öffentliche Beglaubigung kann nicht von

jeder beliebigen Behörde (vgl. wegen des Begriffes: Güthe-Triebel, „GBO.“, Bd. II S. 1751; KG.: JFG. 6, 247, 248 und 8, 308) vorgenommen werden, sondern nach Reichsrecht (§ 167 Abs. 2 FGG.) ebenfalls nur von den AG. und den Notaren und nach dem hier weiter geltenden Landesrecht darüber hinaus noch von anderen, aber nur ganz bestimmten Behörden (vgl. z. B. Art. 31 ff. PrFGG.), zu denen der Präs. der Rechtsanwaltskammer nicht gehört. Die Beglaubigung ist jedoch ganz allgemein bei öffentlichen Urkunden nicht geeignet, einen praktischen Zweck zu erfüllen. Der Zweck, und zwar der allein mögliche Zweck, jeder Beglaubigung ist, worauf Hesse und Weber zutreffend hinweisen, die amtliche Sicherstellung der Echtheit einer Unterschrift und damit der Echtheit der ganzen Urkunde. Nun ist aber, wie schon in 1 Wx 927/39 hervorgehoben wurde, anzuerkennen, daß die öffentliche Urkunde ihren Echtheitsnachweis in sich trägt, dies sogar in stärkerem Maße als eine von dem Vertreter einer juristischen oder natürlichen Person des Privatrechts ausgestellte Urkunde insofern, als die öffentliche Urkunde ohne weiteres auch die Vermutung der Vertretungsbefugnis des Unterzeichners begründet (vgl. auch § 1 Ges. betr. d. Begl. öff. Urk. v. 1. Mai 1878 [RGBl. 89]). Kann mithin einerseits die Beglaubigung nur den Zweck der Sicherstellung der Echtheit der Urkunde haben und ist andererseits dieser Zweck bei öffentlichen Urkunden schon ohnehin derart gewährleistet, daß eine Beglaubigung gegenstandslos wäre, so folgt hieraus, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beglaubigung überhaupt nur für privatschriftliche Urkunden passen, also auch nur für solche gegeben sein können (ebenso Güthe-Triebel § 29 Anm. 103). Demgemäß muß überall dort, wo das Gesetz für schriftliche Erklärungen, sei es zu ihrer Verwertbarkeit in einem gerichtlichen Verfahren, sei es zu ihrer Rechtswirksamkeit eine Beglaubigung verlangt, eine öffentliche Urkunde auch ohne Beglaubigung genügen, aber nicht deshalb, weil das öffentliche Recht dies bestimmte, sondern deshalb, weil schon die richtig verstandenen Vorschriften des bürgerlichen Rechts selbst, welche die Beglaubigung einer — privatschriftlichen — Erklärung vorsehen, an die in der Form einer öffentlichen Urkunde abgegebenen Erklärungen keine besonderen Anforderungen stellen. Der Senat gibt damit die der Entsch. 1 Wx 927/39 zugrunde liegende Ansicht, daß alle Formvorschriften des bürgerlichen Rechts unterschiedslos für Behörden ebenso wie für Privatpersonen von Bedeutung seien, hinsichtlich der Form der gerichtlichen, notariischen oder sonstigen öffentlichen Beglaubigung auf (vgl. auch Nadler-Fechner, „Nachlaßwesen“, 2. Aufl., § 3 II 2; Enneccerus, „BGB. I“, § 147 A. 10).

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 18. Juni 1942, 1 Wx 134/42.)

*

** 9. RG. — §§ 276, 278, 242 BGB.

1. Grenzen der dem Gastwirt im Rahmen des Gastaufnahmevertrages obliegenden Sorgfalt.

2. Der Gast, der sich an einer in der Gaststätte stattfindenden Vorführung beteiligt, übernimmt dem Gastwirt gegenüber die damit verbundene, ihm bekannte oder erkennbare Gefahr.

Das BG. stellt fest, daß der Kl., der sich neben anderen Gästen der „Strandhalle“ auf Aufforderung des dort auftretenden Zauberkünstlers als „Beobachter“ an dessen Vorführung beteiligt hatte, nach Beendigung derselben über einen auf der glatten Tanzfläche liegenden Bierfilz ausgeglitten und gestürzt, bei dem Versuch, sich aufzurichten, wiederum über einen Bierfilz zu Fall gekommen sei und sich hierbei Verletzungen zugezogen habe. Er stellt weiter fest, daß die für den Unfall ursächlichen Bierfilze nicht, wie es an vorhergehenden Abenden der Fall gewesen sei, von den an der Vorführung teilnehmenden Gästen mitgebracht worden seien, sondern sich unter den Säulen des von dem Zauberkünstler benutzten Trapezes befunden hätten, beim Umstürzen desselben — verursacht durch die heftige Bewegung eines Teilnehmers — auf die Bodenfläche des Vorführungsraumes (Tanzfläche) gelangt und dort bis zum Ende der Vorführung

verblieben seien. Durch die Versäumung der alsbaldigen Beseitigung des dadurch bedingten Gefährzustandes sei, so meint der BerR., die der Bekl. (Gastwirtin) aus dem Gastaufnahmevertrag obliegende, dem Kl. gegenüber wegen seiner Mitwirkung an der Vorführung in erhöhtem Maße gegebene Sorgfaltspflicht verletzt worden. Das Verschulden treffe zwar nach Lage der Sache den Zauberkünstler. Hierfür habe aber die Gastwirtin gemäß § 278 BGB. einzustehen.

Rechtlich zutreffend entnimmt der Vorderrichter dem Gastaufnahmevertrag die Verpflichtung des Gastwirtes, dafür Sorge zu tragen, daß die Einrichtungen seiner Gaststätte die Gäste nicht in Gefahr bringen, an Leben und Gesundheit Schaden zu erleiden (RGZ. 160, 153 [155] = DR. 1939, 1004²⁵). Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Gastwirt das Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit bedient, nach § 278 BGB. zu vertreten hat. Wenn ferner der BerR. im gegebenen Falle den Zauberkünstler für den ihm zur Ausführung seiner Darbietungen zur Verfügung gestellten Raum als Erfüllungshelfen der Rechtsvorgängerin der Bekl. ansieht, so erheben sich dagegen ebenfalls keine rechtlichen Bedenken.

Rechtsirrig erscheint indessen die Annahme, daß der Zauberkünstler nach dem festgestellten Sachverhalt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt und damit den Unfall des Kl. verschuldet habe. Der BerR. erblickt dieses Verschulden darin, daß einmal der Zauberkünstler es unterlassen habe, die als „Beobachter“ an der Vorführung neu teilnehmenden Gäste durch vorherige Unterweisung zur Vermeidung heftiger, die Standfestigkeit des Trapezes gefährdender Bewegungen aufzufordern, daß er zum anderen nach dem Umsturz des Trapezes nicht für dessen ordnungsmäßige Wiederaufrichtung unter Wiederanbringung der untergelegten Bierfilze gesorgt, es jedenfalls aber versäumt habe, die freigewordenen Bierfilze von der als Vorführungsraum dienenden glatten Tanzfläche alsbald zu entfernen. Mit diesen Erwägungen überspannt der Vorderrichter die im Rahmen der verkehrsüblichen Sorgfalt zu stellenden Anforderungen. Ernstlich kann es sich hierbei nur darum handeln, ob dem Zauberkünstler zuzumuten war, sofort, jedenfalls vor Beendigung seiner Vorführung, für die Entfernung der Bierfilze von der Tanzfläche Sorge zu tragen. Bei Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß es sich — nach dem festgestellten Verwendungszweck — nur um eine geringe Anzahl von Bierfilzen gehandelt haben kann, daß also deren Erscheinen auf der Tanzfläche bei der dort herrschenden Bewegung der Aufmerksamkeit des Zauberkünstlers leicht entgehen konnte, daß dieser ferner mit der eigenen Aufmerksamkeit der „Beobachter“ und vor allem damit rechnen durfte, daß diese beim Überschreiten der glatten und daher ohnehin mit Vorsicht zu behandelnden Tanzfläche auf etwa dort liegende Bierfilze achten würden. Dies gilt um so mehr, als unstreitig bei den früheren Vorführungen, an denen namentlich der Kl. teilgenommen hatte, von den „Beobachtern“ Bierfilze zur „Isolierung“ ihrer Stühle mitgebracht worden waren. Ein die Haftung der Bekl. begründendes Verschulden des Zauberkünstlers muß bei dieser Sachlage verneint werden. Daß der Rechtsvorgängerin der Bekl. ein eigenes Verschulden zur Last falle, nimmt auch der BerR. nicht an.

Der Kl. würde aber auch aus einem weiteren Grunde jeder Schadensersatzanspruch zu versagen sein. Wenn ein Gast sich freiwillig an einer in der Gaststätte stattfindenden Vorführung tätig beteiligt, so übernimmt er damit in aller Regel im Verhältnis zu dem Gaststätteninhaber die damit verbundene, ihm bekannte oder erkennbare Gefahr. Im gegebenen Falle mußte sich aber der Kl. nach den an den vorhergehenden Tagen gewonnenen Erfahrungen am Unfalltage darüber klar sein, daß mit der Vorführung des Zauberkünstlers, die sich auf dem glatten Boden der Tanzfläche abspielte, von den als „Beobachtern“ mitwirkenden Gästen lebhaftere Bewegungen forderte und diesen zur Verwendung von Bierfilzen Veranlassung gegeben hatte, die Gefahr des Ausgleitens und Hinfallens verknüpft war. Diese Gefahr hat er also im Rahmen des Gastaufnahmevertrages auf sich genommen. Ob er, wenn den Zauberkünstler ein Verschulden träfe, gegen diesen

Schadensersatzansprüche geltend machen könnte, bedarf nicht der Erörterung.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 19. Juni 1942, VII 12/42.)
[He.]

*

■ ** 10. RG. — § 313 BGB. Wird die formlos übernommene Verpflichtung zu einem Grundstücksverkaufsangebot durch dessen formgerechte Abgabe erfüllt, so ist in entsprechender Anwendung des § 313 Satz 2 BGB. anzunehmen, daß die Heilung des Formmangels bereits durch die vorschriftsmäßige Beurkundung des Verkaufsangebotes eintritt, nicht etwa erst mit der Auflassung und Eintragung.

Die Kl. und die Bekl. schlossen am 18. Febr. 1938 einen schriftlichen Pachtvertrag, in dem die Kl. das ihr gehörige Grundstück in B., F. Str., für die Zeit v. 1. April 1938 bis 31. März 1941 zum jährlichen Pachtzinse von 20000 RM mit der Maßgabe verpachtete, daß die Pächterin in dieser Zeit die Steuern und sonstigen Abgaben für das Grundstück zu tragen habe. Im § 3 wurde der Bekl. das Recht eingeräumt, das Grundstück bis zum 31. März 1941 von der Kl. zu einem Preise von 400000 GM. zu erwerben. Anschließend ließ die Kl. in notarischer Form ein bis zum 31. März 1941 befristetes Angebot an die Bekl. zum Abschluß folgenden Kaufvertrages beurkunden, indem sie zugleich die Eintragung einer Auflassungsvormerkung für jene bewilligte und beantragte: Gemäß §§ 1, 4 verkauft sie ihr Grundstück F. Straße an die Bekl. zum Preise von 400000 GM., wie es steht und liegt, unter Ausschluß jeder Gewährleistung.

Die Bekl. hat am 31. März 1941 das Verkaufsangebot der Kl. in notarischer Form angenommen.

Mit der im Nov. 1940 erhobenen Klage hat die Kl. die Feststellung begehrt, daß das Verkaufsangebot und der Pachtvertrag nichtig seien. Das LG. hat nach dem Klageantrage erkannt, ebenso das KG. Das RG. hob auf und wies die Klage ab.

Das BG. entnimmt aus der Vorgeschichte, dem Gang der Verhandlungen zwischen den Parteien und dem Inhalt der aufgenommenen Urkunden unter Würdigung des Beweisergebnisses, daß der Pachtvertrag und das Verkaufsangebot nach dem Willen der Parteien trotz der äußeren Trennung dergestalt eine Einheit bildeten, daß sie nur zusammen gelten sollten, und zieht daraus den Schluß, daß sie in vollem Umfange der Form des § 313 BGB. bedurft hätten und wegen teilweiser Nichtbeurkundung nichtig seien. Diese Auffassung entspricht an sich der Rspr. des RG., wonach der Beurkundungszwang gemäß § 313 bei einem sog. Offertvertrage nicht nur das bindende Angebot zur Veräußerung eines Grundstücks, sondern auch die anderen vertraglichen Abmachungen der Beteiligten erfaßt, die mit dem Angebot eine rechtliche Einheit bilden (RGZ. 53, 236; 62, 411; HRR. 1930 Nr. 1099; 1934 Nr. 164). Gleichwohl ist sie zu beanstanden, weil sie der besonderen Sachlage im gegebenen Falle nicht gerecht wird und insbesondere außer acht läßt, daß hier eine sinngemäße Anwendung des § 313 Satz 2 in Frage kommt.

In dem schriftlichen Pachtvertrage, den die Parteien am 18. Febr. 1938 als Ergebnis ihrer Besprechungen schlossen, war für die Bekl. neben der pachtweisen Oberlassung des Grundstücks das zeitlich befristete Recht vorgesehen, das Grundstück von der Kl. unter gewissen Bedingungen zu erwerben. Daß diese Bestimmung mangels der erforderlichen Form noch kein Ankaufsrecht für die Bekl. begründen konnte, war den Beteiligten nach der Feststellung des BG. bekannt und deshalb von ihnen der demnächstige Abgabe eines entsprechenden Verkaufsangebots in notarischer Form durch die Kl. vorgesehen worden. Der Sinn jener Vertragsbestimmung war daher die Feststellung einer Verpflichtung der Kl. zu einem solchen Verkaufsangebot, und die nachfolgende Abgabe des Verkaufsangebots vor dem Notar stellte die Erfüllung dieser Verpflichtung dar. Als Erfüllungsgeschäft ist das Verkaufsangebot mit dem Verpflichtungsgeschäft im schriftlichen Pachtvertrage zwar insofern rechtlich verknüpft, als in jener Verpflichtung der Rechtsgrund für die durch es bewirkte Leistung liegt. Dieser

dem Sachverhalt allein zu entnehmende Zusammenhang reicht jedoch nicht hin, die in getrennten Urkunden niedergelegten Willenserklärungen als bloße Teile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts erscheinen zu lassen. Verkaufsangebot und Pachtvertrag müssen deshalb, was der BerR. verkannt hat, nach Form und Wirkungen selbstständig je für sich beurteilt werden.

Die im Pachtvertrage übernommene Verpflichtung der Kl. zur Abgabe eines formgerechten Verkaufsangebotes mit bestimmtem Inhalt war an sich ungültig, weil es sich insoweit um einen Vorvertrag zur Abgabe eines formbedürftigen Verkaufsangebotes handelte und Vorverträge grundsätzlich der gleichen Form bedürfen wie das Hauptgeschäft. Die Formnichtigkeit der genannten Verpflichtung bewirkte nach § 139 BGB. die Nichtigkeit des ganzen Pachtvertrages, mit dessen sonstigen Abmachungen sie, wie der festgestellte Sachverhalt ergibt, im Einheitszusammenhange stand. Die Formbedürftigkeit des Vorvertrages über die Abgabe eines Verkaufsangebotes beruht auf entsprechender Anwendung des § 13 Satz 1 BGB., der das Formerfordernis unmittelbar nur für einen Grundstücksveräußerungsvertrag aufstellt, aber nach seinem Grundgedanken durch die Formvorschrift jeden, der in irgendeiner, wenn auch nur mittelbaren Weise eine Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücks einget, vor Übereilungen schützen will. Das führt dazu, auch den zweiten Satz des § 313 zur sinngemäßen Anwendung zu bringen, wonach ein ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form geschlossener Vertrag seinem ganzen Inhalte nach gültig wird, wenn die Auflassung und Eintragung im Grundbuche erfolgen. Dieser Bestimmung die in ihrer Fassung ganz auf den im Satz 1 erwähnten Grundstücksveräußerungsvertrag abgestellt ist, liegt folgende Erwägung zugrunde: Die Formvorschrift des § 313 dient dem Zwecke, den Grundstücksveräußerer auf die besondere Wichtigkeit des beabsichtigten Geschäfts hinzuweisen und ihm zugleich die Möglichkeit rechtskundiger Belehrung und Beratung nahe zu bringen. Dieser Zweck wird auch erreicht, wenn es nach einer formlos geschlossenen Grundstücksveräußerung zur Auflassung und Eintragung kommt. Deshalb läßt das Gesetz in einem solchen Falle das zunächst formungültige Veräußerungsgeschäft nachträglich in vollem Umfange gültig werden. Der gleiche Rechtsgedanke findet sich auch in dem § 518 Abs. 2 BGB., § 15 Abs. 4 GmbHG. verwirklicht, wenn dort die Heilung des Formmangels eines Schenkungsversprechens durch die Bewirkung der versprochenen Leistung und das nachträgliche Gültigwerden einer formlosen Verpflichtung zur Abtretung eines GmbH.-Geschäftsanteils durch den formgerechten Abschluß des Abtretungsvertrages selbst bestimmt ist. Nicht anders aber steht es, wenn die formlos übernommene Verpflichtung zu einem Grundstücksverkaufsangebot durch dessen formgerechte Abgabe erfüllt wird. Auch hier wird der Zweck, wegen dessen die entsprechende Anwendung des § 313 auf jenen Vorvertrag gerechtfertigt erscheint, durch die bei dem Verkaufsangebot gewährte Form voll erreicht. Die sinn-gemäße Anwendung des § 313 Satz 2 muß deshalb dahin gehen, die formheilende Wirkung für einen Vorvertrag der in Frage stehenden Art nicht erst mit der Auflassung und Eintragung, sondern bereits mit der Erfüllung der seine Formbedürftigkeit begründenden Verpflichtung, nämlich der vorschriftsmäßigen Beurkundung des Verkaufsangebotes, eintreten zu lassen, so daß er damit in vollem Umfange rechtsgültig wird. Soweit der erk. Sen. früher vereinzelt ohne nähere Begründung einen abweichenden Standpunkt vertreten hat (vgl. insbesondere Urteil V 115/33 v. 16. Sept. 1933; HRR. 1934 Nr. 162; LZ. 1933 Sp. 1459/1461), kann dieser nicht aufrechterhalten werden.

Die heilende Wirkung des notariischen Verkaufsangebotes im vorliegenden Falle setzt voraus, daß es vollständig, d. h. mit allen wesentlichen im Pachtvertrage für den in Aussicht genommenen Grundstücksverkauf festgelegten Bedingungen beurkundet war. Das ist nach dem Inhalt der beiden Urkunden v. 18. Febr. 1938 und den Feststellungen des BU. zu bejahen.

(RG., V. ZivSen., U. v. 15. Juni 1942, V 132/41.) [N.]

*

11. RG. — § 566 BGB. Wenn zwischen einem Arzt und einer Krankenanstalt ein Vertrag dahin geschlossen wird, daß der Arzt sich verpflichtet, seine Patienten nur in der Krankenanstalt zu behandeln, und diese ihm dafür die notwendigen Räume und Personal zur Verfügung stellt, so handelt es sich hier nicht um einen Mietvertrag, sondern um einen Vertrag eigener Art, der nicht der Schriftform des § 566 Satz 1 BGB. bedarf.

Im Jahre 1910 gründete der Bekl. gemeinsam mit dem Arzt Dr. L. die Kl. (Heilanstalt GmbH.). Gegenstand des Unternehmens war nach § 2 des Gesellschaftsvertrages „die Errichtung und der Betrieb einer Privat-Heilanstalt“. Seit Bestehen der Kl. nahm der Bekl. das von ihm sog. „Privileg“ in Anspruch, daß er allein das Recht habe, gynäkologische und geburthilfliche Kassenpatienten 3. Klasse in der Heilanstalt zu operieren und zu behandeln, und daß andere Ärzte geburthilfliche und gynäkologische Privatfälle nur mit seiner Genehmigung dort behandeln dürften.

Seit der Eröffnung des Anstaltsbetriebs hat der Bekl. dort für die Ausübung seines ärztlichen Berufs drei Räume (Wartezimmer, Behandlungszimmer und Arbeitszimmer) zur Verfügung. Während er in den ersten zwölf Jahren des Bestehens der Kl. für die Benutzung dieser Räume sowie für weitere Leistungen der Kl. (Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Räume, Stellung von Berufswäsche, Bedienung und Benutzung des Fernsprechers) und für die Inanspruchnahme der Krankenschwestern und des Assistenzarztes keine Vergütung zu entrichten brauchte, änderte sich das später. Er zahlte eine mehrfach mit seinem Einverständnis erhöhte Vergütung dafür. Nachdem der Bekl. am 18. Febr. 1937 aus dem Aufsichtsrat der Kl. ausgeschieden war, beschloß dieser, mit Rücksicht auf die PreisstopVO. bei der zuständigen Stelle um die Genehmigung zu einer Erhöhung des Mietzinses auf monatlich 350 *RM* nachzusuchen. Auf eine Eingabe der Kl. v. 10. Mai 1937 genehmigte der OPräs. als Preisbildungsstelle durch Beschl. v. 26. Aug. 1937, daß die Miete für die Praxisräume des Bekl. durch Aufschlag einer Pauschale von jährlich 1800 *RM* als Entgelt für Licht, Heizung, Reinigung, Berufswäsche, Aufwartung und Fernsprecher erhöht werde. Nunmehr beschloß der Aufsichtsrat, vom 1. Okt. 1937 ab vom Bekl. die Zahlung von 1800 *RM* neben der bisher entrichteten Miete zu verlangen. Der Bekl. verhielt sich ablehnend, erklärte sich aber zu Verhandlungen bereit. Diese führten indessen zu keinem Ergebnis. Im Juli 1938 kündigte die Kl. dem Bekl. das „Mietverhältnis“ und ließ ihm am 26. Nov. 1938 eine Klage auf Räumung zum 31. Dez. 1938 zustellen. Dieser Rechtsstreit ruht.

Mit der gegenwärtigen Klage fordert die Kl. eine höhere „Miete“.

Das LG. gab der Kl. statt, das OLG. wies sie ab. Das RG. hob auf und verwies an das OLG. zurück.

Da der Bekl. seit der Eröffnung der Klinik der Kl. seine sämtlichen Patienten nur noch dorthin verlegte und dort behandelte, so bedurfte er auch der entsprechenden Räume. Soweit die Kl. sie ihm zur Verfügung stellte, gewährte sie hiernit die Gegenleistung gegenüber der Verpflichtung des Bekl., seine Patienten nur noch in der Klinik der Kl. zu behandeln. Daß es sich hierbei nicht um einen Vorteil handelte, der dem Bekl. als Gründer der klagenden GmbH. zugewandt werden sollte, ergibt sich schon daraus, daß dieselbe Rechtsstellung auch zwei anderen Ärzten, die nicht Gründer waren, eingeräumt wurde, und zwar ebenfalls mit Rücksicht darauf, daß sie durch die Zuführung ihrer sämtlichen Patienten, ebenso wie der Bekl., den wirtschaftlichen Bestand der Klinik der Kl. gewährleisteten. Die Zurverfügungstellung der Räume erfolgte daher unabhängig von der Gründertätigkeit des Bekl. und seiner Stellung als Gesellschafter als eine Gegenleistung gegenüber seiner Verpflichtung, seine sämtlichen Patienten nur noch in der Klinik der Kl. zu behandeln. Der Vertrag unterlag somit nicht der Formvorschrift des § 53 GmbHG. An dieser Rechtslage ist auch dadurch nichts geändert worden, daß im Jahre 1923 eine übrigens mäßige Geldentschädigung vereinbart wurde, welche in den folgenden Jahren dann mehrmals erhöht wurde. Das schuldrechtliche Verhältnis der Parteien hat seinen Schwer-

punkt nicht in der Gewährung der Räume durch die Kl. und deren Benutzung durch den Bekl. Das Wesentliche an ihm ist vielmehr die Ausübung des ärztlichen Berufs des Bekl. in der Anstalt der Kl. mit der Verpflichtung, seine sämtlichen Patienten dort zu behandeln und keine Privatklinik mehr zu betreiben. Die Überlassung der Räume ist nur die selbstverständliche Folge. Dazu kommt, daß seitens der Kl. noch andere Gegenleistungen zu gewähren sind, die mit der Ausübung des ärztlichen Berufs des Bekl. in engem Zusammenhang stehen, so vor allem die Zurverfügungstellung der Schwestern und des Assistenzarztes. Es handelt sich also um einen Vertrag besonderer Art, der nicht unter eine der Vertragstypen des BGB. fällt, insbes. nicht die Vorschriften über die Miete auf ihn nicht anwendbar (vgl. auch RGZ. 108, 369). Demnach kommt die Formvorschrift des § 566 Satz 1 BGB. nicht in Frage. Soweit besondere Anhaltspunkte fehlen, regeln sich die Vertragsbeziehungen der Parteien nach der Verkehrssitte und den Erfordernissen von Treu und Glauben. Aus der Verpflichtung des Bekl., seine sämtlichen Patienten in der Klinik der Kl. zu behandeln, ergibt sich die Gegenverpflichtung der Kl., die ihr obliegenden Leistungen für die Dauer der Ausübung des ärztlichen Berufs durch den Bekl. in ihrer Anstalt zu gewähren. Ein einseitiges Kündigungsrecht steht der Kl. nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zu. Daß ein solcher nicht schon darin erblickt werden kann, daß der Bekl. sich weigert, die von dem OPräs. genehmigte Mieterhöhung in dem von der Kl. beanspruchten Umfang anzuerkennen, hat das BG. zutreffend ausgeführt. Ebensowenig hat das Vertragsverhältnis der Parteien durch eine Erschütterung der Geschäftsgrundlage sein Ende gefunden. Daß das rechtswirksame Bestehen des von dem Bekl. in Anspruch genommenen Gründerprivilegs jedenfalls für die Kl. nicht Geschäftsgrundlage war, ergibt sich schon daraus, daß sie auch jetzt noch an dem Fortbestand des Vertragsverhältnisses als solchen keinen Anstoß nimmt, sondern nur eine höhere Vergütung fordert. Ist hiernach das Vertragsverhältnis der Parteien als fortbestehend zu erachten, so folgt daraus aber noch nicht, daß die Kl. nicht berechtigt wäre, eine Erhöhung des von dem Bekl. bisher gezahlten Entgeltes zu fordern. Die Entwicklung der Vertragsbeziehungen der Parteien ergibt, daß diese das bare Entgelt nicht für alle Zukunft fest bestimmen haben. Sie haben vielmehr wiederholt der Veränderung der Verhältnisse Rechnung getragen und das Entgelt erhöht. Wenn daher auch bei Bemessung der im Jahre 1930 festgesetzten Vergütung alle damals in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt sein mögen, so schließt dies nicht aus, daß jetzt Umstände vorliegen, die eine Erhöhung der Vergütung als angemessen erscheinen lassen. Da auch insoweit auf die Erfordernisse von Treu und Glauben abzustellen ist, so kommt es nicht gerade nur darauf an, ob etwa die Verhältnisse der Kl. sich gegen das Jahr 1930 wesentlich verschlechtert haben, vielmehr sind alle in Betracht kommenden Umstände zu würdigen. Dem Festsetzungsbescheid des OPräs. kann allerdings eine ausschlaggebende Bedeutung schon deshalb nicht beigemessen werden, weil er, veranlaßt durch die unrichtige Darstellung der Kl., von einer unzutreffenden Sachlage ausgeht. Ebensowenig kann der Umstand allein maßgebend sein, daß die Kl., wie sie behauptet, die Räume jederzeit an einen anderen Arzt für 300 *R.M.* monatlichen Mietzins vermieten könnte. Denn ein wesentlicher Teil der Gegenleistung des Bekl. besteht gerade darin, daß er seine Patienten nur in der Anstalt der Kl. behandelt und dadurch wesentlich zu deren wirtschaftlichem Bestand beigetragen hat und beiträgt.

(RG., V. ZivSen., U. v. 8. Juni 1942, V 134/41.) [N.]

*

12. KG. — §§ 1189, 1190 BGB. Höchstbetragshypotheken, bei denen der Gläubiger bestimmen soll, welche von mehreren Forderungen durch die einzelnen Hypotheken gesichert sein sollen, können auch für die Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen bestellt werden, wenn für die Teilgläubiger ein Vertreter aus § 1189 BGB. vorhanden ist.

Die Schuldnerin einer Obligationsanleihe von 1000000 *R.M.*, deren Gläubiger von einem Treuhänder vertreten wer-

den, bestellte zu deren Sicherung vier Höchstbetragshypotheken an verschiedenen Grundstücken in Höhe von je 50000 *R.M.* mit der Bestimmung, daß der Gläubiger künftig nach seinem Ermessen seine Forderung oder seine mehreren Forderungen auf die mehreren Hypotheken verteilen und daß er bestimmen könne, für welchen Teil die eine oder die andere Hypothek haften solle. Zugleich wurde der Treuhänder auch gemäß § 1189 BGB. zum Vertreter der Gläubiger mit der Befugnis bestellt, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger sämtliche Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten.

Der entsprechende Eintragungsantrag wurde vom Grundbuchamt dahin beanstandet, daß klar anzugeben sei, welcher Teil der Anleihe durch die an jedem Grundstück bestellte Hypothek gesichert werden solle, da für denselben Forderungskreis nicht mehrere selbständige Höchstbetragshypotheken bestehen könnten. Eine Beschwerde der Antragstellerin wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Wie das RG. in RGZ. 131, 16 ff. mit überzeugender Begründung näher dargelegt hat, können für einen Kreis von Forderungen mehrere selbständige Höchstbetragshypotheken in der Weise bestellt werden, daß der Gläubiger demnächst frei bestimmen darf, für welche Forderungen die eine oder die andere Hypothek haften soll. Im Beschlusse des Senats KGJ. 53, 213 kam diese rechtliche Möglichkeit noch nicht in Betracht. Soweit sie in dem Beschlusse JFG. 1, 490 nicht berücksichtigt worden ist, wird an ihrer — stillschweigenden — Ablehnung nicht festgehalten. Das LG. trägt nun Bedenken, den Grundsatz des RG. hier anzuwenden, weil die durch die verschiedenen Höchstbetragshypotheken zu sichernden Forderungen nicht, wie im Falle des RG., einem einzigen Gläubiger zuständen, sondern — mindestens in Zukunft — mehreren Gläubigern zustehen könnten. Denn dann sei, so meint es, nicht ersichtlich, wie die nachträgliche Bestimmung über die Haftung der Hypotheken für die einzelnen Forderungen (bei etwaiger Uneinigkeit der Gläubiger) solle getroffen werden können. Hieran ändere auch der Umstand nichts, daß für die Gläubiger ein Treuhänder bestellt worden sei; denn dessen Befugnisse gingen zwar dahin, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger sämtliche Verfügungen über die Hypothek zu treffen, aber nicht auch dahin, zu bestimmen, welche einzelnen Stücke der Anleihe durch die Hypothek gesichert werden sollten.

Hieran ist richtig, daß für Forderungen verschiedener Gläubiger im allgemeinen eine Höchstbetragshypothek nicht bestellt werden kann und auch nicht mehrere Höchstbetragshypotheken mit der Maßgabe bestellt werden können, daß die Gläubiger darüber zu bestimmen haben, inwieweit die Hypotheken für jede ihrer Forderungen haften sollen. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Bestimmung einheitlich von sämtlichen Gläubigern gemeinsam getroffen werden müßte, daß jedoch keine Gewähr für das Zustandekommen einer solchen Bestimmung besteht, was in der Zwangsversteigerung des Grundstücks zu unlöslichen Schwierigkeiten führen könnte. Dieser Grund entfällt aber dann, wenn für die mehreren Gläubiger ein Vertreter vorhanden ist, der, ohne daß die Gläubiger daran etwas ändern können, befugt ist, die erforderliche einheitliche Bestimmung mit Wirkung für und gegen alle Gläubiger zu treffen. Der weiteren Beschwerde ist auch zuzugeben, daß der hier gemäß § 1189 BGB. bestellte Vertreter diese Befugnis hat. Das LG. geht bei seiner gegenteiligen Annahme davon aus, daß die Bestimmung nicht zu den Verfügungen über die Hypothek gehöre, zu denen der Vertreter nach § 1189 BGB. ermächtigt werden konnte und tatsächlich ermächtigt worden ist. Dem vermag der Senat nicht beizutreten. Mit der dem bestellten Vertreter vorbehaltenen Bestimmung über die Haftung der einzelnen Hypotheken für die einzelnen Forderungsteile wird die in der Möglichkeit (potentiell) zunächst bestehende Haftung der Hypotheken für sämtliche Forderungsteile auf bestimmte einzelne Forderungsteile beschränkt. Darin liegt entweder eine Änderung des Inhalts der Hypothek (ähnlich wie bei einer Forderungsauswechslung i. S. des § 1180 BGB.)

oder eine Teilentlassung des Grundstücks aus der Pfandhaft, nämlich wegen der in Zukunft nicht mehr gesicherten Forderungsteile, auf jeden Fall also eine Verfügung über die Hypothek und damit eine Maßnahme, wie sie hier dem Vertreter in weitestem Umfange übertragen worden ist. Es besteht auch kein innerer Grund, einem Vertreter die in Frage stehende Maßnahme zu verwehren, während er andererseits in der Lage ist, sogar auf die ganze Hypothek zu verzichten. Dann ist aber das Verlangen des Grundbuchamts nach einer näheren Umgrenzung des durch jede einzelne Hypothek zu sichernden Anleihteils unbegründet.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 9. Juli 1942, 1 Wx 206/42.)

*

■ 13. OLG. — § 1594 BGB. Nach Versäumung der Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes kann der Ehemann nicht mehr auf Feststellung des Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung klagen. †)

Für die Zeit vor Inkrafttreten des FamRändG. vom 12. April 1938 hat das RG. in RGZ. 152, 390 = JW. 1937, 154⁵ den gegenteiligen Rechtsstandpunkt eingenommen. Das OLG. Hamburg hat an dieser Rechtsanschauung auch noch für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in DR. 1941, 216 festgehalten. v. Scanzoni pflichtet dieser Entscheidung mit gewissen Einschränkungen bei.

Nach Inkrafttreten des FamRändG. erscheint die Rechtsauffassung aber nicht mehr zutreffend. Die grundlegenden Änderungen dieses Gesetzes liegen darin, daß alle die Hindernisse in Wegfall gekommen sind, die die Anfechtungsmöglichkeiten so einengten, daß im Interesse der Ermittlung der wahren Abstammung eine besondere Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der blutmäßigen Vaterschaft gewissermaßen zur Ergänzung mangelnder Anfechtungsmöglichkeiten notwendig erschien. Die einjährige Anfechtungsfrist des Ehemanns der Mutter läuft nicht mehr von der Geburt des Kindes an, sondern grundsätzlich erst von dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Vor allem aber ist ein unbefristetes Staatsanfechtungsrecht eingeführt: der StA. kann die Ehelichkeit anfechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes für geboten erachtet. Die Entscheidung der StA. über die Frage, ob sie Anfechtungsklage erheben will, kann auf Beschw. der Beteiligten durch alle Instanzen bis zum RJM. nachgeprüft werden. Bei einem so geordneten Anfechtungsrecht besteht in aller Regel — von ganz besonderen Umständen abgesehen — kein rechtliches Interesse an einer negativen Abstammungsfeststellungsklage des säumigen Ehemanns mehr (vgl. RGRKomm., 9. Aufl. 1940, zu § 1593 Anm. 3; Palandt, III. Aufl., 1940 vor § 1591 Anm. 2 und zu § 1593, Anm. 1 und 3; Günther: JW. 1938, 1699 ff.; Ficker: RVBl. 1938, 367 (368); Weh: DR. 1939, 1260 ff.; OLG. Kiel: DJ. 1938, 1764; OLG. Stuttgart: DR. 1941, 1559).

Die Abstammungsfrage wird nur dann nicht im Anfechtungsprozeß zur Klärung gebracht, wenn einerseits der Ehemann sein weitgespanntes Anfechtungsrecht versäumt und außerdem weder ein öffentliches Interesse noch ein Interesse des Kindes an der Klärung der Ehelichkeit und damit der Abstammung vorhanden ist. Diese seltenen Ausnahmefälle müssen — jedenfalls von ganz besonderen Umständen abgesehen — in den Kauf genommen werden. Nur dadurch läßt sich verhüten, daß der Sinn und Zweck einer Frist für die Anfechtung durch den Ehemann die auch im FamRändG. beibehalten ist, im Gegensatz zu der fristlosen Anfechtung durch den StA. zum erheblichen Teile wieder hinfällig wird. Der Zweck der Beibehaltung der Frist liegt (vgl. Amtl. Begr.: DJ. 1938, 619) darin, daß der Mann gezwungen wird, die zur Klärung unklarer Abstammungsverhältnisse erforderlichen Schritte alsbald von sich aus zu tun und daß ein Mißbrauch des Anfechtungsrechts, insbes. durch dessen verzögerte Ausübung aus unsachlichen Gründen, verhindert wird (RG.: DR. 1940, 864). Das Kind und seine Mutter dürfen nicht dauernd von der Anfechtungsklage des Ehemanns bedroht sein; die Befristung soll sie vor Willkür und Erpressung, vor Bloßstellung und dauernder Beunruhigung schützen (Rex-

roth: DJ. 1938, 709). Dieser Zweck würde zum wesentlichen Teil vereitelt, wenn sich dem Ehemann nach Fristversäumnis eine neue Klage böte, mit der er, wenn auch nicht die Unehelichkeitsklärung, so doch die Erklärung des Nichtbestehens der blutmäßigen Vaterschaft herbeiführen könnte (vgl. Günther a. a. O. S. 1701).

Dem Kl. war daher das Recht zu versagen, nachdem er die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit der Bekl. versäumt hat, noch seinerseits auf Feststellung des Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung klagen, daß die Bekl. nicht blutmäßig von ihm abstammt.

(OLG. Danzig, Urt. v. 21. Mai 1942, 4 IIU 16/42.)

Bemerkung: RG. IV. ZivSen. hat durch Beschl. vom 4. Juli 1942, IV A 134/42 die vorstehende Rechtsauffassung gebilligt und ausgeführt: „Der Ansicht des BG., daß nach Versäumung der Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes nicht auf Feststellung des Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung geklagt werden kann, ist beizutreten.“ D. S.

*

■ ** 14. RG. — § 1717 BGB. Bedeutung des erbbiologischen Gutachtens, das mit hoher Wahrscheinlichkeit den Kl. als Vater ausschließt.

Das beklagte Kind ist am 5. Nov. 1933 unehelich geboren worden. Es hat 1934 den Kl. als seinen Erzeuger auf Unterhalt in Anspruch genommen. Der Kl. ist, da er den von ihm behaupteten Mehrverkehr der Kindesmutter nicht nachweisen konnte, zur Unterhaltszahlung verurteilt worden.

Mit der vorl. Klage begehrt der Kl. die Feststellung, daß er nicht der Erzeuger des Bekl. sei. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Kl. hat das OLG. die vom Kl. begehrte Feststellung getroffen.

RG. hob auf und stellte das landgerichtliche Urteil wieder her.

Das BG. gelangt zu dem Ergebnis, daß der Kl. nicht der blutmäßige Vater des Bekl. sei. Er habe zwar innerhalb der Empfängniszeit mit der Kindesmutter Geschlechtsverkehr gehabt, doch habe die Kindesmutter, die geschlechtlich außerordentlich leicht zugänglich sei, sehr wahrscheinlich innerhalb der Empfängniszeit auch noch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt. Sie sei unglaubwürdig und habe im übrigen im ersten Rechtszuge des jetzigen Rechtsstreits die Aussage verweigert. Da die Blutgruppen- und Blutfaktorenbestimmung ergebnislos geblieben sei, müsse das Ergebnis der erbbiologischen Untersuchung entscheidend sein. Der Gutachter sei zu dem Schluß gelangt, daß der Kl. mit hoher erbbiologischer Wahrscheinlichkeit nicht der Erzeuger des Bekl. sei, daß er allerdings, solange weitere Beischläfer nicht bekannt seien, nicht mit aller Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Diese hohe Wahrscheinlichkeit eines Ausschlusses der Vaterschaft des Kl. genüge zu der vom Kl. begehrten Feststellung.

Entgegen der Ansicht des BG. läßt sich der Kl. nach dem Beweisergebnis nicht mit genügender Sicherheit als Vater des Bekl. ausschließen. Wenn das erbbiologische Gutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit den Kl. als Vater ausschließt, so kommt dem offenbar nicht die gleiche Bedeutung zu, als wenn bei der Frage der positiven Feststellung der Vaterschaft sich erbbiologisch eine hohe Wahrscheinlichkeit im positiven Sinne ergibt. In dem Gutachten ist ausdrücklich gesagt, daß große und größte Unähnlichkeit auch bei Vater und Kind vorkommen können, wieweil das natürlich eine Ausnahme bildet. Unter diesen Umständen wird man mit dem LG. davon ausgehen müssen, daß das Ergebnis des Gutachtens, so erhebliche Bedeutung ihm für die Entscheidung auch fraglos zukommt, doch nicht bestimmt genug ist, um für sich allein die Überzeugung zu begründen, daß der Kl. nicht der Vater des Bekl. ist. Die sonstigen Feststellungen des BerR. sind aber nicht geeignet, das Ergebnis der erbbiologischen Untersuchung zu verstärken. Daß der Kl. mit der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit verkehrt hat, steht fest. Wenn das BG. Mehrverkehr der Kindesmutter für möglich und sogar für wahrscheinlich hält, so läßt sich dem nach Lage der Dinge nicht entgegenzetren. Allerdings wird man schwerlich sagen können, daß das Verhalten

der Kindesmutter in den Rechtsstreitigkeiten besonders auf solchen Mehrverkehr hindeute. Es ist auch zu berücksichtigen, daß es sich hier um kleine ländliche Verhältnisse handelt, in denen die Beteiligten im allgemeinen gut darüber Bescheid wissen, wer für einen Verkehr in Frage kommt. Wenn sich trotzdem in dieser Hinsicht nichts irgendwie Positives ergeben hat, so muß ein Mehrverkehr immerhin zweifelhaft erscheinen. Steht aber nicht einmal ein Mehrverkehr der Kindesmutter mit Sicherheit fest, so läßt sich auch unter Berücksichtigung des erbiologischen Gutachtens nicht mit genügender Sicherheit feststellen, daß der Kl. als Vater des Bekl. ausscheidet.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 20. Mai 1942, IV 47/42.) [He.]

*

15. KG. — §§ 2354 Abs. 1 Ziff. 2, 2356 Abs. 1 Satz 1 BGB.; §§ 60, 66 PersStG. Eine Eheschließung kann im Erbscheinsverfahren nicht durch die Sterbeurkunde des einen Ehegatten oder durch die Geburtsurkunde eines Kindes, sondern nur durch die Heiratsurkunde bewiesen werden.

Der Antragsteller D. betreibt als Ehemann der am 8. Juni 1941 verstorbenen Erblasserin die Ausstellung eines Erbscheins dahingehend, daß er selbst zu $\frac{1}{4}$ und seine fünf Kinder zu je $\frac{3}{20}$ gesetzliche Erben geworden seien. Er reichte dazu beim Nachlaßgericht die Sterbeurkunde der Erblasserin und die Geburtsurkunden der Kinder ein, weigerte sich aber trotz einer vom Nachlaßgericht erlassenen Zwischenverfügung, auch die Heiratsurkunde beizubringen. Das Nachlaßgericht lehnte aus diesem Grunde die Erteilung des Erbscheins ab. Eine Beschw. wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschw. hat keinen Erfolg gehabt.

Der Antragsteller hat nach §§ 2354 Abs. 1 Ziff. 2, 2356 Abs. 1 BGB. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht, d. h. die Ehe mit der Erblasserin, durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen. Dazu genügen die eingereichten standesamtlichen Urkunden nicht, da sie nur den Tod der Erblasserin und die Geburt der Kinder zu beweisen geeignet sind.

Die über Geburts- und Todesfälle in Personenstandsbüchern aufgenommenen Eintragungen stellen sich als Urkunden dar, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form über eine vor der Behörde abgegebene Erklärung, nämlich über die tatsächlichen Angaben der Geburt oder den Sterbefall anzeigenden Person, errichtet worden sind. Solche Urkunden begründen nach § 415 Abs. 1 ZPO. grundsätzlich den vollen Beweis für den durch die Behörde beurkundeten Vorgang, d. h. hier für die Tatsache, daß der Anzeigende die beurkundeten Erklärungen abgegeben hat, dagegen nicht auch für die inhaltliche Richtigkeit dieser Erklärungen. Die Beweiskraft ist nun bezüglich der Eintragungen in den Personenstandsbüchern sowie der beglaubigten Abschriften daraus und der standesamtlichen Urkunden durch die besonderen Vorschriften des PersStG. erheblich erweitert worden. Die Eintragungen im ersten Teile des Familienbuches, im Geburtenbuche und im Sterbepbuche beweisen nämlich nach § 60 PersStG. bei ordnungsmäßiger Führung der Bücher Heirat, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben, d. h. die Eintragung im ersten Teile des Familienbuches die Heirat, die Eintragung im Geburtenbuche die Geburt und die Eintragung im Sterbepbuche den Tod. Die gleiche Beweiskraft haben nach § 66 die beglaubigten Abschriften aus den Büchern und die standesamtlichen Urkunden. Diese Vorschriften gelten nach § 99 auch für die früher (v. 1. Jan. 1876 an) geführten Standesregister. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob eine Geburtsurkunde außer der Geburt selbst etwa auch die eheliche Abstammung des Kindes von den in der Urkunde angegebenen Eltern beweist, ob also insoweit die Beibringung einer Heiratsurkunde der Eltern entbehrlich sein würde, was von E m i g PersStG, § 60 Anm. 3 verneint wird. Denn es steht jedenfalls außer Zweifel, daß die Angaben über die Eltern in der Geburtsurkunde und über den Ehegatten in der Sterbeurkunde die Tatsache der Heirat als solche (losgelöst von ihrer Beziehung zu dem Geburts- oder Sterbefall) nicht beweisen. Die gesetzliche Regelung hat ihren guten Grund. Denn zum Beweise einer Heirat ist eben die Eintragung im ersten Teile des Familienbuches und sind die auf Grund der Eintragung aus-

gestellten Urkunden bestimmt. Diese Eintragung bietet auch eine größere Gewähr für ihre Richtigkeit als der Vermerk über die Eltern im Geburtenbuche und über den Ehegatten im Sterbepbuche. Sie beruht nämlich auf der eigenen Wahrnehmung des Standesbeamten, vor dem die Verlobten die Ehe geschlossen haben, während die Eintragungen im Geburten- und im Sterbepbuche nur Angaben über Erklärungen dritter Personen wiedergeben, deren inhaltliche Richtigkeit der Standesbeamte regelmäßig nicht nachprüfen, also auch nicht gewährleisten kann. Wenn der Gesetzgeber gleichwohl die Eintragungen im Geburten- und im Sterbepbuche als vollgültigen Beweis für die Geburt und den Tod genügen läßt, so ist der Grund dafür der, daß sich andernfalls ein urkundlicher Beweis dieser Tatsachen, für dessen Ermöglichung andererseits ein dringendes Bedürfnis besteht, überhaupt nicht würde führen lassen. Es bestand aber kein Anlaß, die über die Regel des § 415 ZPO. hinausgehende Beweiskraft auch auf die Tatsache einer lediglich von einem Dritten bezuzeugten Eheschließung zu erstrecken, da ja eine solche durch die Heiratsurkunde in erheblich sicherer Weise nachgewiesen werden kann.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 25. Juni 1942, 1 Wx 174/42.)

Ehegesetz

■ ** 16. RG. — § 55 EheG. Zur Auslegung des Begriffs „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“.

Das RG. hat in seiner Rspr. (RGZ. 160, 246 = DR. 1939, 1245⁷; RGZ. 160, 280 = DR. 1939, 1578⁷ u. 1685⁴) in einer kurzen Unterbrechung der häuslichen Trennung der Ehegatten ohne Einrichtung einer gemeinsamen Häuslichkeit keine den Lauf der Trennungsfrist des § 55 EheG. hindernden Tatsache gesehen, und selbst dann, wenn es bei diesen Gelegenheiten zum geschlechtlichen Verkehr gekommen ist.

Nach der Rspr. des RG. (RGZ. 160, 246 = DR. 1939, 1245⁷; v. 1. April 1942, IV 20/42) setzt die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft auch nicht die Absicht voraus, die Gemeinschaft dauernd aufzuheben oder sich von der Ehe loszusagen. Diese innere Einstellung der Ehegatten gewinnt nur für die Frage der Ehezerüttung Bedeutung, ist aber nicht Voraussetzung des Beginns und des Laufs der gesetzlichen Trennungsfrist. Aus welchem Grund es zur Trennung der Ehegatten gekommen ist, ist hier für dieses Erfordernis der häuslichen Trennung grundsätzlich bedeutungslos.

Zu beachten ist aber, daß eine vorübergehende Trennung, unter Umständen solange sie als eine natürliche und aus dem regelmäßigen Lauf der Dinge sich ergebende, auf geschäftlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen etwa beruhende sich darstellt, keine solche Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten nach dieser Gesetzesstelle ist. Regelmäßig wird das der Fall sein, wenn der Mann an einen anderen Dienort versetzt wird und nun regelmäßig einige Zeit für die Beschaffung einer den Bedürfnissen der Ehegatten entsprechenden Wohnung sowie zur Durchführung der Übersiedlung notwendig ist (RGZ. v. 1. April 1942, IV 20/42). Diese Zeitspanne wird nach den Umständen eine recht verschiedene sein, sich insbesondere nach den jeweils am Ort bestehenden Wohnungsverhältnissen richten.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 4. Juli 1942, IV 73/42.) [He.]

*

■ ** 17. RG. — § 56 EheG. Voreilige Verzeihungserklärungen, die der Ehegatte in der ersten hochgradigen Erregung über die erlittene Kränkung abgegeben hat, ehe er sich zu einem vernünftigen Entschluß durchgerungen haben konnte, sind nicht als eine das Scheidungsrecht vernichtende Verzeihung anzusehen. †)

Der Kl. ist 1899, die Bekl. 1896 geboren. Aus der 1920 geschlossenen Ehe der Parteien sind Kinder nicht hervorgegangen. Die Bekl. war im Jahre 1940 beim Postamt als Postfacharbeiterin beschäftigt, während der Kl. sich damals im Felde befand. Im Juli 1940 entwendete die Bekl., die auf der Post bei der Verteilung von Feldpostsendungen zu tun hatte, in mehreren Fällen Zigaretten, auch ein

Päckchen Katzensungen, meistens aus beschädigten Päckchen. Sie wurde ertappt, in Haft genommen und am 27. Sept. 1940 vom SondGer. wegen Verbrechens nach § 4 VolksschädIVO. in Verbindung mit fortgesetztem, teils versuchtem Vergehen gegen § 354 StGB. in Tateinheit mit § 133 Abs. 2 StGB. zu zwei Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt. Sie verbüßt zur Zeit die Zuchthausstrafe.

Die Bekl. hatte dem Kl. mit Brief v. 28. Juli 1940 von ihren Verfehlungen und ihrer Inhaftnahme Mitteilung gemacht, ihm auch geschrieben, sie hätte die Tat begangen, weil Zigaretten im Laden knapp seien und sie ihm die Zigaretten zum Dank für aus dem Felde erhaltene Geschenke habe schicken wollen. Der Kl. antwortete ihr mit einem Brief v. 8. Aug. 1940, in dem er seine Liebe und sein Mitleid zum Ausdruck brachte, und erklärte, daß er sie wegen ihrer schwachen Stunde nicht verstoße, vergesse oder verachte. Als er einige Zeit später auf Urlaub kam, nahm er in der Angelegenheit mit einem Richter oder StA. Rücksprache, bat in einem Gesuch v. 7. Sept. um Beurlaubung seiner Frau und milde Beurteilung für diese, die ihm, wie er glaube, mit den Zigaretten eine Freude habe machen wollen. Einige Tage später, nämlich am 12. Sept. 1940, also noch vor der Verhandlung, schrieb er der Bekl. jedoch, daß er, weil er jetzt alles wisse, daß sie nämlich sich 1939 und 1940, während er im Felde gewesen sei, mit anderen Männern herumgetrieben habe, was auch die Ursache zu ihrem Feldpostdiebstahl sei, sich veranlaßt sehe, sofort die Ehescheidung zu beantragen. Der Kl. wurde etwa Anfang 1941 aus dem Heeresdienst entlassen. Im Mai 1941 suchte er das Armenrecht für die Ehescheidungsklage nach, die er nach Bewilligung erhoben hat. Damit begehrt er Scheidung aus § 49 EheG. Er hat die Scheidung auf die Straftat der Bekl., später auch auf angeblich liederlichen Lebenswandel der Frau, insbes. auch Herumtreiben mit anderen Männern gestützt. Die Bekl. hat eingewendet, daß der Kl. ihr die Straftaten verziehen habe, im übrigen hat sie die ihr neu vorgeworfenen Eheverfehlungen bestritten. Das LG. und OLG. haben die Klage abgewiesen. Die Rev. hatte Erfolg.

Entgegen der Ansicht des BG. ist das Scheidungsbegehren des Kl. als begründet zu erachten. Zwar kann die Rev. mit der Anzweiflung der Glaubwürdigkeit der persönlich vernommenen Bekl. nichts erreichen. Denn auch wenn von der Aussage der Bekl. abgesehen wird, so bleibt doch die Feststellung des BG., daß ein Beweis für einen liederlichen Lebenswandel der Bekl. und ehewidrige Beziehungen derselben zu anderen Männern nicht erbracht sei und daß sich insoweit auch kein Anhalt für Verfehlungen der Bekl. ergeben habe. Die Scheidungsklage ist aber wegen des von der Bekl. begangenen Verbrechens, durch das sie sich eine schwere Bestrafung zugezogen hat, begründet. Das Verbrechen ist schwere Eheverfehlung und zugleich ehrloses Verhalten. Nach der Erfahrung des Lebens wird in der Regel dadurch, daß ein Ehegatte ein derartiges, die schwersten Folgen nach sich ziehendes Verbrechen begeht, die Ehe so tief zerrüttet, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Daß diese Folge hier eingetreten ist, wenn dabei auch Zuträgereien über angebliche Treupflichtverletzungen der Bekl. mitgewirkt haben mögen, zieht das BG. offensichtlich nicht in Zweifel. Zwar nimmt es auf Grund des Inhaltes und des zärtlichen Tones des Briefes des Kl. v. 8. Aug. 1940 an, daß der Kl. in diesem Augenblick, also unmittelbar nach Kenntniserlangung, die Straftaten der Bekl. nicht als so zerrüttend empfunden habe, daß er nicht darüber hinwegkommen könne. Es schildert weiter das versöhnliche Verhalten, das der Kl. in der folgenden Zeit, zuletzt in seiner Eingabe v. 7. Sept. 1940 an die StA. an den Tag gelegt hat. Wenn es dann jedoch der Ansicht ist, daß das Scheidungsrecht des Kl. wegen der Straftat der Bekl. infolge Verzeihung (§ 6 EheG.) entfalle, so kann daraus entnommen werden, daß es den Eintritt der ehezerstörenden Wirkung i. S. des § 49 EheG. als Folge der Straftat voraussetzt. Ein ernstlicher Zweifel kann daran nach Lage der Sache auch nicht bestehen.

Dem BG. kann nun aber darin nicht beigetreten wer-

den, daß das in Frage stehende Verhalten des Kl. in der Zeit v. 8. Aug. bis 7. Sept. 1940 rechtlich als Verzeihung i. S. des § 56 EheG. zu würdigen sei. Zwar ist davon auszugehen, daß der Kl. die von der Bekl. begangene Straftat selbst einschließlich der Umstände, die für die Beurteilung durch ihn als Ehemann und sein Empfinden maßgebend waren, nicht in falschem Licht gesehen hat. Wenn die Bekl. auch selbst sich das Rauchen von Zigaretten „angewöhnt“ hatte, was der Kl. nicht wußte, so schließt das nicht aus, daß der Wunsch, ihrem Manne eine Freude zu machen und sich für dessen Geschenke erkenntlich zu zeigen, der ausschließliche Beweggrund für ihr Verbrechen gewesen ist. Es mag weiter unterstellt werden, daß der Kl., als er der Bekl. seine versöhnliche Gesinnung bekundete und sich für seine Frau einsetzte, nicht nur mit einer schweren Bestrafung, sondern auch gerade mit der Möglichkeit einer längeren Zuchthausstrafe rechnete. Selbst wenn der Kl., wie das LG. annimmt, diese Wirkung der Verfehlung hat in Kauf nehmen wollen, so folgt daraus keineswegs, daß er die volle Tragweite des von der Bekl. begangenen Verbrechens für das weitere Eheleben erfaßt hatte, als er seine versöhnliche Gesinnung und den Willen, trotz der Verfehlung der Frau die Ehe mit ihr fortzusetzen, bekundete. Die Fähigkeit, die Verfehlung im Hinblick auf deren Folgen für die zukünftige Gestaltung des Ehelebens richtig zu würdigen, fehlt häufig, wenn der gekränkte Ehegatte sich in einem Zustand der Gemütsregung befindet und in diesem Zustand eine versöhnliche innere Einstellung zum Ausdruck bringt. Daher sind auch „voreilige Verzeihungserklärungen, die der Ehegatte in der ersten hochgradigen Erregung über die erlittene Kränkung abgegeben hat, ehe er sich zu einem vernünftigen Entschluß durchgerungen haben konnte“, mit Recht nicht als eine das Scheidungsrecht vernichtende Verzeihung anzusehen (vgl. hierzu Erl. 3 a zu § 56 EheG. im RGRKomm. z. BGB.). Nach diesem Grundsatz ist zunächst der Brief v. 8. Aug. 1940 zu würdigen, den der Kl. an die Bekl. nach Empfang des ihn von der Straftat und der Verfehlung der Bekl. in Kenntnis setzenden Briefes v. 28. Juli 1940 aus dem Felde geschrieben hat. Dieser das Unglück beklagende und die Frau tröstende Brief läßt keinen Zweifel über die tiefe Gemütsregung, in der sich der Kl., der sich als „stark mitschuldig“ und seelisch krank bezeichnet, bei Abfassung dieses Briefes befunden hat. Zu einer ruhigen und vernünftigen Überlegung war er damals offensichtlich nicht fähig. Als er Anfang September auf Urlaub kam, waren zwar einige Wochen vergangen. Aber zu Hause trafen ihn neue, seinen seelischen Zustand erschütternde Aufregungen. Unter diesen Umständen kann weder sein persönlicher und dann schriftlicher Versuch, eine Beurlaubung seiner Frau aus der Untersuchungshaft zu erreichen, noch der Besuch der Bekl. in der Haft und sein dabei wieder gezeigtes versöhnliches Verhalten, bei dem er der Frau Mut zusprach, als eine für den Scheidungsanspruch bedeutsame „Verzeihung“ erachtet werden. Die Bekl. erklärt selbst, daß der Kl. bei diesem Besuch, ebenso wie sie selbst geweint habe. Der Kl. ist zu einer ruhigeren Betrachtung, die ihn wirklich ermessen ließ, was die Straftat der Bekl. mit ihren Folgen für das zukünftige Eheleben bedeutete, erst gekommen, nachdem er die neuen seelischen Erschütterungen hinter sich hatte, denen er in seinen ersten Urlaubstagen im Sept. 1940 ausgesetzt war. In der Zeit, die nach diesen ersten Septembertagen liegt, hat sich aber nichts ereignet, was als Verzeihung i. S. des Eherechts gedeutet werden könnte. Daß er die im Brief v. 12. Sept. 1940 an die Bekl. erklärte Absicht, die „Ehescheidung sofort zu beantragen“, nicht gleich verwirklicht und auch nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst Anfang 1941 sich in dieser Richtung untätig verhalten hat, kann für sich allein nicht als Zeichen einer versöhnlichen Gesinnung und Bereitwilligkeit zur Fortsetzung der Ehe mit der inzwischen zu Zuchthaus und Ehrverlust verurteilten Bekl. angesehen werden.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 10. Juni 1942, IV 12/42.) [He.]

Anmerkung: Diese Entscheidung bewegt sich auf einem überaus heiklen, gefährvollen Gebiet: sie behandelt die Frage, ob und wie weit Verzeihungsakte aus dem

Gesichtspunkt der Überstürzung oder der mangelnden Selbsterkenntnis, des mangelnden Überblicks über die Folgen der verziehenen Eheverfehlung für das künftige Eheleben als wirkungslos betrachtet werden können.

Die neueste Rspr. hat bekanntlich unter Führung des RG. den Kreis der Umstände, die dem gekränkten Ehegatten bekannt sein müssen, um eine rechtswirksame Verzeihung annehmen zu können, erheblich erweitert:

RGZ. 154, 255 sagt: „Eine wirksame Verzeihung setzt... die volle Kenntnis des Fehltritts voraus, und zwar nicht bloß die Handlung des anderen Ehegatten selbst, sondern auch ihrer Tragweite für das künftige Eheleben“. Als Beispiele führt das RG. allerdings noch sehr einschränkend nur die zwei Fälle an: daß der verletzte Ehegatte nicht weiß, daß der andere sich beim Ehebruch mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt, oder daß der Ehebruch zur Erzeugung eines Kindes geführt hat.

In RGZ. 155, 295 geht der Höchste Gerichtshof schon einen Schritt weiter, indem er als Fall mangelnder Kenntnis der „Tragweite für das künftige Eheleben“ die Möglichkeit anführt, „daß sich die Bekl. zur Zeit der Verzeihung der ihr... drohenden Gefahr, sich im Falle des Wiederzusammenlebens mit dem Kl. von dem Kinde trennen zu müssen, nicht bewußt geworden sei und diese Folge bei der Verzeihung auch nicht mit in Kauf genommen habe“.

Der Unterschied springt in die Augen: während in RGZ. 154, 255 der Umstand, der die Tragweite der Verzeihung für das künftige Eheleben beeinflusst, doch immerhin noch die Eheverfehlung als solche betrifft, durch die der Ehegatte gekränkt worden ist (Geschlechtskrankheit; unehehliches Kind), handelt es sich bei dem Falle von RGZ. 155, 295 um eine bloße Folge der Verzeihung, nicht einmal unmittelbar der Eheverfehlung selbst.

Ich habe schon in DR. 1942, 842 bei Besprechung einer Aufhebungs-Entscheidung und des darin erörterten, verzeihungsverwandten Rechtsbegriffes der Ehe-Bestätigung davor warnen zu müssen geglaubt, das Aufhebungsrecht des irrenden oder getäuschten Ehegatten über die Grenzen des unmittelbaren Irrtums hinaus allzu weit auf bloße Auswirkungen des die Person des anderen Gatten betreffenden Umstandes auszudehnen.

Auch hier bei der Verzeihung gilt das Gleiche. Gewiß muß — wie es in RGZ. 123, 237 heißt — „die für den Entschluß wesentliche Nichtkenntnis des Sachverhalts, der sein Zustandekommen verhindert haben würde... auch bei der Verzeihung — obschon auf sie die §§ 119 und 121 BGB. keine Anwendung finden — die Wirksamkeit der Willenserklärung zunichte machen“. Gewiß umfaßt der hierfür in Betracht kommende Sachverhalt nicht nur den Scheidungsgrund selbst, „sondern auch alle Umstände, die für die Schwere der Verfehlung und ihre Folgeerscheinungen von Bedeutung sind“. Allein es scheint mir zu weit zu gehen, wenn das RG. in der obigen Entscheidung dem gekränkten Ehegatten, der in voller Kenntnis aller Tatumstände der vom anderen Teil begangenen Eheverfehlung diesem mit Brief v. 8. Aug. 1940 „seine Liebe und sein Mitleid zum Ausdruck brachte und erklärte, daß er sie wegen ihrer schwachen Stunde nicht verstoße, vergesse oder verachte“, der auch noch in der Folgezeit ein versöhnliches Verhalten an den Tag legte, ja sogar noch am 7. Sept. 1940 sich bei der StA. für den straffälligen Ehegatten einsetzt —, gestattet, über einen Monat später jene briefliche Erklärung zu widerrufen, und erst im Mai des nächsten Jahres Scheidungsklage zu erheben.

Das RG. stützt sich hierbei auf die im RGRKomm. Bem. 3a zu § 56 angeführte Entsch. v. 17. Dez. 1910 (IV 53/10), wonach voreilige Verzeihungserklärungen, die der Ehegatte in der ersten hochgradigen Erregung über die erlittene Kränkung abgegeben hat, ehe er sich zu einem vernünftigen Entschluß durchgerungen haben konnte, unbeachtlich seien. Demgegenüber dürfte aber doch der Hinweis am Platze sein, daß psychologisch die erste hochgradige Erregung beim Erfahren eines Fehltrittes des anderen Ehepartners stets eher eine schärfere Beurteilung zur Folge hat, die dann bei ruhiger Überlegung meist einer mildereren Stellungnahme Platz

macht; daß ferner eine etwa wirklich unüberlegte, zu impulsive Briefäußerung spätestens nach einigen Tagen, nicht aber erst über einen Monat später zum brieflichen oder mündlichen Widerruf hätte führen müssen. Die Entscheidung v. 17. Dez. 1910 hatte sicherlich nur einen solchen Fall der „Voreiligkeit“ von Stunden oder Tagen im Auge; denn „erste hochgradige Erregungen“ dauern erfahrungsgemäß nicht Tage oder Wochen lang. Das liegt im Wesen der Erregung, die sehr bald von Ruhe und Niedergeschlagenheit abgelöst wird.

Eine Entscheidung wie die obige birgt die Gefahr in sich, daß Ehegatten, die eine vor längerer Zeit einwandfrei gewährte Verzeihung später aus irgendeinem anderen Grunde bereuen, sich darauf berufen werden, sie hätten in der ersten Gemütsregung, die die Entdeckung des Fehltrittes mit sich brachte, ohne ruhige und vernünftige Überlegung gehandelt und damals die Tragweite der Verzeihung für das künftige Eheleben nicht vorausgesehen.

Der Praktiker wird sich angesichts der obigen Entscheidung auch die Frage vorlegen müssen, wie die eingewendete Tatsache einer nur in erster hochgradiger Gemütsregung gewährten Verzeihung dem Scheidungsrichter bewiesen werden soll, nachdem es sich hier um einen rein inneren Vorgang handelt, über den eigentlich nur der damals angeblich Erregte selbst — der Beweispflichtige! — Auskunft geben kann.

Vielleicht kann man zu dem an sich durchaus befriedigenden Schlußergebnis auf einem Wege gelangen, der keine Verkümmern des Rechtsbegriffes „Verzeihung“ notwendig macht:

Mit dem BG. bin ich nämlich der Auffassung, daß der Brief v. 8. Aug. 1940 auf ein mangelndes Zerrüttungsempfinden des Kl. im Augenblick der Abfassung dieses Briefes schließen läßt. Wenn er aber in diesem Zeitpunkt die Straftaten der Ehefrau nicht als ehezerstörend empfunden hat, so kam damals eine Verzeihung überhaupt nicht in Betracht; denn die Verzeihung setzt begrifflich das Bewußtsein zugefügter Unbill voraus.

Das Zerrüttungsempfinden ist nicht wie die Verzeihung an eine gewisse Zeit gebunden. Es ist auch vom Willen des verletzten Ehegatten völlig unabhängig und wird nicht einfach durch einen (der Verzeihung ähnlichen) Willensakt, nämlich durch die Erklärung, die Handlung des anderen nicht als zerrüttend zu empfinden, beseitigt. Äußerungen dieser Art sind hier höchstens Beweisanzeichen, können nicht — wie bei der Verzeihung — neue Rechts-tatsachen schaffen.

Hat der verletzte Ehegatte in dem Augenblick, in welchem er die Straftaten des anderen Teiles erfuhr, deren ehezerstörende Wirkung nicht empfunden, weil etwa das Mitleid mit dem traurigen Schicksal des Lebensgefährten alle anderen Gefühle zunächst überdeckte, so kann sich dieses Zerrüttungsempfinden später bei ruhiger, kühler Überlegung sehr wohl noch einstellen. Und erst von da ab kann überhaupt die Frage entstehen, ob der gekränkte Ehegatte die nunmehr als ehezerstörend empfundenen Handlungen des anderen Teiles verzeihen will oder nicht. M. a. W. während der Regel nach der Mangel des Zerrüttungsempfindens eine totale und dauernde Gleichgültigkeit des Ehemannes gegenüber dem Tun und Lassen des anderen Teiles bedeutet und den Scheidungsgrund radikaler vernichtet (wenn nicht überhaupt an der Entstehung hindert) als die Verzeihung, kann in einem Ausnahmefall wie hier das Zerrüttungsempfinden, das bei Bekanntwerden der Eheverfehlung noch durch andere, stärkere Gefühle (z. B. Mitleid) überlagert war, erst später in das Bewußtsein des gekränkten Ehegatten treten und nunmehr zur Grundlage für die Gewährung oder Verweigerung der Verzeihung werden.

Dr. G. v. Scanzoni, München.

*

18. RG. — § 118 EheG. Nach dem Inkrafttreten des Großdeutschen Ehegesetzes sind die einer vorher geschlossenen Ehe anhaftenden Mängel je nach der Behandlung im Ehegesetz mit der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage geltend zu machen. Der Fortfall der Aberkennungsklage

hat nicht die Bedeutung, daß die Mängel als geheilt anzusehen sind.

Nachdem die erste Ehe, die der Mann als Österreicher im Ausland in der dort vorgesehenen Form vor dem Standesbeamten im Jahre 1929 abgeschlossen hatte, von einem inländischen Gericht im Jahre 1931 einverständlich von Tisch und Bett geschieden worden war, heiratete der Mann, der inzwischen staatenlos geworden war, zu Lebzeiten der ersten Frau 1934 unter Geltung des Eherechts des Konkordates in Österreich ein zweites Mal. Seine zur Zeit der Geltung des Großdeutschen Ehegesetzes eingebrachte Klage auf Ungültigerklärung der zweiten Ehe wegen Bestehens der ersten Ehe hatte im ersten Rechtsgang Erfolg, das Gericht erklärte die Ehe für nichtig und stellte fest, daß die Ungültigkeit den Parteien beim Eheabschluß nicht bekannt war. Das BG. wies infolge Berufung der Frau das Begehren ab. Gegen dieses Urteil hat der klagende Mann die Rev. wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Rechtssache eingebracht und beantragt, das Urteil abzuändern und das Urteil des ersten Gerichts wiederherzustellen, also die Nichtigkeit der Ehe mit dem Ausspruch, daß keinem Ehegatten beim Eheabschluß die Nichtigkeit bekannt gewesen sei, auszusprechen.

Die Rev. ist begründet.

Außer Streit steht, daß die erste Ehe zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe dem Bande nach noch bestand und den gültigen Abschluß der zweiten Ehe nach § 62 ABGB. verhinderte, mag auch nach kirchlichem Recht die zweite Ehe gültig gewesen sein.

Beide Vorinst. haben daraus zutreffend gefolgert, daß die zweite Ehe im Trauungsbuch nicht hätte beurkundet werden sollen und ihr unter der Herrschaft des Eherechts des Konkordates die bürgerlichen Rechtswirkungen nach § 2 Abs. 1 a und § 6 Abs. 1 Ges. v. 4. Mai 1934, BGB. II 8, betreffend Vorschriften auf dem Gebiet des Eherechtes zur Durchführung des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und Österreich v. 5. Juni 1933 (RGB.l. 1934 Nr. 2) hätten aberkannt werden können. Während das erste Gericht darin auch die Voraussetzung erblickte, die Ehe nach den geltenden Bestimmungen des Großdeutschen Ehegesetzes für nichtig zu erklären, lehnte das BG. dies ab und kam zu dem Ergebnis, daß gegenwärtig, wo nach dem Inkrafttreten des Ehegesetzes eine die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe aberkennende Entscheidung gesetzlich nicht mehr in Frage komme, gegen das Bestehen dieser Ehe mit Erfolg überhaupt keine Schritte mehr unternommen werden könnten. Dem vermag sich das RevG. nicht anzuschließen.

Die Gültigkeit einer vor Inkrafttreten des Großdeutschen Ehegesetzes geschlossenen Ehe bestimmt sich gemäß § 118 EheG. nach den bisherigen Gesetzen. Danach waren für eine während der Geltung des Konkordats geschlossene und ihm unterstehende Ehe die Vorschriften der Konkordatsgesetze maßgebend. Die Gültigkeit einer solchen Ehe bestimmte sich also in erster Linie nach dem kirchlichen Recht; das staatliche Recht griff aber insofern ergänzend ein, als u. a. in den Fällen eines Ehehindernisses des Ehebandes der unzulässigerweise in das Trauungsbuch eingetragenen Ehe die Rechtswirkungen für den Bereich des Staats aberkannt werden konnten. In sachlich-rechtlicher Hinsicht besagt diese Regelung, daß für den Staat in solchen Fällen die Ehe von vornherein mit einem absoluten Ehehindernis behaftet war. Der Umstand, daß nach der Konkordatsgesetzgebung die mit dem Mangel behaftete Ehe nicht mehr wie vordem für nichtig zu erklären sei, sondern ihr die Rechtswirkungen für den Bereich des Staates abzuerkennen waren, betrifft nur das Verfahren, er änderte dagegen nichts an dem sachlich-rechtlichen Charakter des Mangels. Nach dem Inkrafttreten des Großdeutschen Ehegesetzes sind die einer vorher abgeschlossenen Ehe anhaftenden Mängel nach § 118 EheG. je nach der rechtlichen Behandlung des Mangels im Ehegesetz mit der Nichtigkeitsklage oder der Aufhebungsklage geltend zu machen, der vorliegende Mangel demnach mit Nichtigkeitsklage. Wenn das BG. aus dem Fortfall der Aberkennungsklage eine Heilung des Mangels glaubt entnehmen zu sollen, so übersieht es den Unterschied zwischen der materiellen und der verfahrensrechtlichen Seite der Sache. Mit dem Fortfall des bisherigen Rechtsbehelfs ist den Ehegatten nicht die Geltendmachung des Mangels schlechthin abge-

schnitten, sondern lediglich der bisher gegebene prozesuale Weg versperrt mit der Folge, daß nunmehr der im EheG. für diesen Fall vorgesehene Weg zu beschreiten ist. Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, daß in offensichtlichem Widerspruch zu dem Grundgedanken des Ehegesetzes gleichzeitig zwei Ehen als rechtsbeständig angesehen werden müßten. Ebensowenig würde es angehen, die im Ehegesetz für die sogenannte Dispensehe getroffene Regelung — die Sanktionierung der zweiten Ehe unter Lösung der ersten — entgegen der eindeutigen Gesetzesvorschrift auf Fälle auszudehnen, in denen ein Dispens nicht erteilt war.

(RG., U. v. 13. Mai 1942, IV 35/42.)

Testamentsgesetz

19. KG. — §§ 8, 24 TestG.

1. Zeuge ist bei einem Dreizeugentestament nur derjenige, der das Bewußtsein hat, für die richtige schriftliche Wiedergabe der Erklärungen des Erblassers mitverantwortlich zu sein.

2. Ist ein wesentlicher Errichtungsakt, z. B. die Vorlesung der Niederschrift, von dem Bedachten allein vorgenommen worden, so ist die zu seinen Gunsten getroffene Verfügung auch beim Vorhandensein von drei weiteren Zeugen nichtig.

Nachdem die Erblasserin am 26. Jan. 1942 in ihrer Wohnung in Berlin einen Schlaganfall erlitten hatte und am 29. Jan. 1942 gestorben war, wurde als Testament ein mit „Berlin, den 26. Jan. 1942“ datiertes, von der Hand ihrer Nichte Frau Erna M. herrührendes Schriftstück eröffnet, das von der Erblasserin und von zwei Zeugen unterschrieben war. Das Schriftstück enthält die Erbinsetzung der Erna M. Diese beantragte demgemäß, ihr einen Erbschein dahin zu erteilen, daß sie Alleinerbin sei.

Über das Zustandekommen des Testaments hat die Zeugin Frau B. folgendes bekundet: Nachdem sie gemeinsam mit Erna M. und einer Frau K. die Erblasserin nach dem Schlaganfall mit linksseitiger Lähmung vorgefunden habe, habe die Erblasserin mit den Worten: „Erna schreiben“ zu verstehen gegeben, daß sie ein Testament machen wolle. Frau M. habe demgemäß niedergeschrieben, worüber sie öfters mit der Erblasserin gesprochen habe, und dann das Schriftstück vorgelesen. Die Erblasserin habe dazu gesagt: „Ja, ja“ und das Schriftstück unterschrieben. Die Zeugin B. und die bei der Testamentserrichtung ebenfalls zugegen gewesene Frau K. haben das Schriftstück mitunterschrieben. Nach der Bekundung der letzteren hat die Erblasserin von vornherein gesagt, Erna M. solle schreiben, daß sie alles bekomme. Eine Frau H. gibt als Zeugin folgende Darstellung. Die Erblasserin habe gesagt: „Erna, hole Papier und schreibe das Testament.“ Bei der Niederschrift sei sie, die Zeugin, nicht zugegen gewesen. Sie sei erst wieder dazugekommen, als das Schriftstück vorgelesen worden sei, und wisse nicht, ob sie alles gehört habe. Von ihr sei eine Unterschrift nicht verlangt worden. Später habe sie denken müssen, daß es doch wohl drei Zeugen hätten sein müssen.

Das Nachlaßgericht erachtet das Testament für nichtig, weil nur zwei Zeugen mitgewirkt hätten. Es hat deshalb im Hinblick auf das Vorhandensein von weiteren gesetzlichen Erben die Erteilung des Erbscheins abgelehnt. Eine Beschwerde der Antragstellerin wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde hat keinen Erfolg gehabt.

Wer sich in so naher Todesgefahr befindet, daß voraussichtlich nicht einmal eine Testamentserrichtung vor dem Bürgermeister mehr möglich ist, kann nach § 24 Abs. 2 TestG. das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten. Über die Errichtung muß eine Niederschrift aufgenommen werden. Doch sind Formfehler, die bei der Abfassung der Niederschrift unterlaufen, unschädlich, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Testament eine zuverlässige Wiedergabe der Erklärung des Erblassers enthält.

Das LG. stimmt dem AG. darin bei, daß es an der

Mitwirkung eines dritten Zeugen gefehlt habe, weil nicht mit Sicherheit festzustellen sei, daß Frau H. bei der Vorlesung der Niederschrift dauernd zugegen gewesen sei. Schon dieser Grund ist rechtlich bedenkenfrei und geeignet, den Schluß auf die Formnichtigkeit des Testamentes zu rechtfertigen. Die Mitwirkung eines dritten Zeugen ist für die Gültigkeit des Testamentes aus § 24 Abs. 2 TestG. schlechthin unentbehrlich. Ein Zeuge hat aber nicht vollständig mitgewirkt, wenn er, womit hier zu rechnen ist, bei der ebenfalls unentbehrlichen, weil mit zur „Abfassung“ der Niederschrift gehörigen Vorlesung auch nur zeitweise nicht zugegen gewesen ist. Übrigens ist Frau H. auch noch aus einem anderen Grunde überhaupt nicht Testamentszeugin gewesen. Als Zeuge i. S. des § 24 Abs. 2 TestG. kann nämlich, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, nur derjenige angesehen werden, der bei der Testamentserrichtung sich bewußt gewesen ist, für die richtige schriftliche Wiedergabe der Erklärungen des Erblassers mitverantwortlich zu sein. Dieses Bewußtsein kann Frau H. nicht gehabt haben, wenn sie selbst sagt, sie wisse nicht, ob sie von der Vorlesung des Testamentes alles gehört habe, und wenn sie sich später gedacht hat, es hätten doch wohl drei Zeugen sein müssen.

Aber auch noch ein anderer Nichtigkeitsgrund greift unzweifelhaft durch. Nach dem auf die Zeugen des § 24 Abs. 2, 3 TestG. ausdrücklich erstreckten § 8 TestG. darf als Richter, Notar, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder Zeuge bei der Errichtung des Testamentes nicht mitwirken, wer in dem Testament bedacht wird. Aus diesem Grunde kommt die Antragstellerin Erna M. selbst als geeignete dritte Zeugin nicht in Betracht. Aber auch die von ihr ausschließlich vorgenommenen Errichtungsakte scheiden hinsichtlich ihrer eigenen Bedenkung, in welcher der Inhalt des vorliegenden Testamentes sich erschöpft (§ 8 Abs. 2 TestG.), als unwirksam aus, da der Zweck des § 8 Abs. 1 gerade der ist, den Bedachten von einer maßgebenden Einflußnahme auf die Errichtung des Testamentes fernzuhalten. Demnach fehlt es zum mindesten an einer wirksamen Vorlesung des Testamentes, das von anderer Seite zweifellos nicht vorgelesen worden ist, und damit an einer für die Gültigkeit des Testamentes schlechthin unentbehrlichen Voraussetzung, die auch, weil sie über die bloße Abfassung der Niederschrift hinausgeht, nicht gemäß §§ 24 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1, 23 Abs. 6 TestG. durch die Feststellung ersetzt werden kann, daß das Testament die Erklärung der Erblasserin zuverlässig wiedergibt (vgl. KG. 1 Wx 847/39 in JfG. 21, 42 = DR. 1940, 544 = DFG. 1940, 15 = HRR. 1940 Nr. 500; DNotZ. 1942, 103, ebenso Palandt, BGB. zum TestG. § 24 Anm. 3 und Vogels: DR. 1940, 545.)

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 16. Juli 1942, 1 W 237/42.)

*

**** 20. RG. — § 21 TestG.** Hat der Erblasser auf einem Fragebogen, den die Erbschaftssteuerbehörde ihm anlässlich des Todes seiner Ehefrau zugesandt hatte, Bestimmungen über seinen eigenen Nachlaß niedergeschrieben, so kann darin ein wirksames Testament nur gesehen werden, wenn erwiesen ist, daß er damit eine rechtsgeschäftliche Anordnung treffen wollte.

Zwischen den Kl. einerseits und den Bekl. andererseits besteht Streit über die Erbfolge nach dem am 20. Okt. 1937 in Stralsund ohne Hinterlassung einer Witwe oder von Abkömmlingen verstorbenen Heinrich P. Die Kl. begehren als Schwestern des Verstorbenen kraft ihres gesetzlichen Erbrechts die Feststellung, daß den Bekl. kein Erbrecht zustehe. Die Bekl. betrachten sich als durch Testament zur Erbfolge berufen und beantragen mit der Widerklage eine dementsprechende Feststellung. Die Bekl. zu 1 war von den Eheleuten P. als Pflegekind großgezogen worden, die Bekl. zu 2 ist ihre uneheliche Tochter. Die letztwillige Verfügung des Erblassers erblicken sie darin, daß dieser unterm 19. Juni 1936 in einem ihm vom Finanzamt S. zum Zwecke der Erbschaftssteuerfestsetzung nach seiner 1935 verstorbenen Ehefrau zugegangenen Fragebogen die Frage „Falls keine Kinder vorhanden, wer ist neben Ihnen Erbe geworden?“

mit „Keine“ beantwortet und hinzugefügt hat: „Nach meinem Tode soll meine Pflege-tochter Hertha A. geb. S. und ihre Tochter Ursula S. Erben sein.“ Dieser Fragebogen ist vom Erblasser unterschrieben ans Finanzamt zurückgereicht worden.

Das LG. hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen, das BG. hat im gegenteiligen Sinne erkannt. RG. hob auf und verwies zurück.

Mit Recht rügt die Rev. die Auslegung der im Fragebogen des Finanzamts S. zur Frage 6b vom Erblasser abgegebenen schriftlichen Erklärung als einer letztwilligen Verfügung durch das angefochtene Urteil als rechtlich bedenklich. Das BG. gelangt dazu, indem es aus der übrigens seiner eigenen Annahme nach kein einheitliches Bild ergebenden Beweisaufnahme den Willen des Erblassers entnimmt, sein Vermögen den Bekl. zuzuwenden. Die eingehenden Ausführungen des Urteils zur Frage der Beweiswürdigung können jedoch auf sich beruhen bleiben, weil mit der Feststellung eines derartigen Willens des Verstorbenen noch nichts für die Beantwortung der entscheidenden Frage gewonnen ist, ob er zur Erklärung dieses Willens im Sinne einer Verfügung von Todes wegen (§ 1937 BGB.) gerade den Inhalt des erwähnten Fragebogens hat benutzen wollen. Als Bestandteil einer vom Finanzamt zum Nachlaß der vorverstorbenen Frau des Erblassers geforderten steuerlichen Erklärung war der Inhalt des Fragebogens an sich zur Vornahme von Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechts, insbesondere zu einer noch dazu den Nachlaß des Witwers betreffenden letztwilligen Verfügung, zweifellos nicht der geeignete und verkehrsübliche Ort, und es hätte danach auch bei äußerer Erfüllung der Testamentsform durch den bei Beantwortung der Frage 6b offensichtlich von einem Mißverständnis geleiteten Erblasser besonderer von den Bekl. darzulegender Umstände bedurft, um die Annahme, der Erblasser habe dessenungeachtet seinen letzten Willen gerade auf diesem Wege aussprechen wollen, zu rechtfertigen. Eine Feststellung solcher Umstände aber läßt das angefochtene Urteil vermissen. Daß sich der Erblasser angesichts des Fragebogens über sein Vermögen Gedanken gemacht und auch die verbindliche Niederschrift dieser Gedanken ins Auge gefaßt haben mag, wäre noch kein Grund gewesen, zur Regelung seines Nachlasses eine für die Steuerbehörde bestimmte, den Nachlaß seiner Frau betreffende Auskunft zu verwenden. Dem Vorderrichter aber genügt jene Erwägung zu der Schlußfolgerung, daß der Erblasser mit der Beantwortung der Frage 6b eine formgültige, verbindliche Erbeinsetzung der Bekl. beabsichtigt habe. Ist diese Auslegung seiner Erklärung auch nicht als rechtlich unmöglich zu bezeichnen, so ermangelt sie doch der Feststellung tatsächlicher Grundlagen für eine entsprechende Willensrichtung des Erblassers; diese mußte vielmehr beweismäßig geklärt werden, und von dieser Klärung ist die Entsch. des Rechtsstreits abhängig. Dabei ist die vom BG. herangezogene Entsch. des Reichs-wirtschaftsgerichts: JW. 1923, 197² für seinen Standpunkt unverwertbar, da die dort als letztwillige Verfügung betrachtete, bei der Behörde bewirkte Anmeldung von Auslandsschäden die Frage zu regeln bestimmt war, wem die Schadensvergütung im Todesfalle zufließen solle.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 17. Juli 1942, VII 7/42.) [He.]

*

■ 21. RG. — § 21 TestG. Eine nur am Anfang des Testamentes stehende Selbstbenennung des Erblassers ist keine ausreichende Unterschrift des Testamentes.

Am 10. März 1941 ist Johann Kl. freiwillig aus dem Leben geschieden. Es wurde ein verschlossener Briefumschlag mit der Aufschrift „Testament“ vorgefunden, der eine letztwillige Verfügung folgenden Wortlautes enthielt:

„G., am 21. Febr. 1941.

Testament.

Ich, Johann Franz Kl., setze als Universalerben, nach meinem Ableben meine Schwägerin Frau Wilhelmine Theresia B. und meine Nichte Frau Friederike Sch., als Universalerbin ein.“

Unbestritten ist, daß das Schriftstück vom Erblasser eigenhändig geschrieben wurde.

Das TestG. v. 31. Juli 1938 (RGBl. I, 973) sieht in § 21 Abs. 1 ähnlich den Bestimmungen des § 578 ABGB. und § 2231 Abs. 2 BGB. die Errichtung eines Testaments durch „eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung“ vor. Der erk. Sen. hat bereits in seiner Entscheidung v. 12. Nov. 1941 (EvBl. 1942 Nr. 3 S. 1) die Ansicht vertreten, daß nur die Art, wie der Erblasser zu unterschreiben habe, durch § 21 Abs. 3 vom strengen Formalismus befreit wurde, das Erfordernis, daß er seine Unterschrift auf die selbstgeschriebene Erklärung zu setzen habe, aber geblieben ist, so daß das Fehlen der Unterfertigung einem Schriftstücke die Wirkung eines Testaments nimmt. Es genügt nicht, daß auch ohne solche Unterschrift die Urheberschaft des Erblassers und die Ernstlichkeit seiner Erklärung auf andere Weise klar gestellt wird.

Das BG. hat von dieser Entsch. ausgehend in zutreffender Weise dargelegt, daß der Ausdruck „Unterschreiben“ schon sprachlich die rechtliche Bedeutung der Unterschrift als Vollendung und Abschluß der letztwilligen Erklärung kennzeichnet und diese Unterschrift daher am Schlusse der Schrift zu stehen habe, weil durch sie die eigenhändig geschriebene letztwillige Verfügung eben abgeschlossen und gedeckt werden soll. Dies ist nicht nur in der Ostmark zu § 578 ABGB. die Ansicht der Redaktoren und die fast ausnahmslose Ansicht im Schrifttum und in der Rspr. gewesen, sondern es hat auch im Altreich unter der Geltung des § 2231 Abs. 2 BGB. kein Zweifel darüber bestanden, daß die Unterschrift den eigentlichen Abschluß des Testaments zu bilden und als solche am Schlusse der Erklärung oder doch in einem solchen räumlichen Verhältnisse zum Texte der letztwilligen Verfügung zu stehen habe, daß sie als deren Abschluß und nach der Verkehrsauffassung diese deckend angesehen werden kann, wie dies auch in der in der Rev. bezogenen Entsch. RGZ. 110, 166 der Fall ist. Diese Rechtsübung hat auch durch das TestG. ihre Berechtigung nicht verloren, zumal durch § 21 Abs. 3 TestG. nur dem Streite darüber ein Ende gemacht werden sollte, ob die Unterzeichnung allein mit dem Vornamen oder durch Angabe der Familienstellung als Unterschrift ausreicht. (Amtliche Begründung zum TestG. DRM. 1938, 134.) Hieraus schließt das BG. mit Recht, daß eine nur am Anfang der Erklärung stehende Selbstbenennung des Erblassers als Unterschrift i. S. des TestG. nicht ausreicht, da am Schlusse die Unterschrift fehlt, eine eigenhändig „unterschriebene“ Erklärung daher nicht vorliegt (Vogels, TestG. 1939 S. 162).

Auf die in der Rev. bezogene Entsch. des KG. vom 13. Febr. 1941 kann sich die klagende Partei schon deshalb nicht mit Erfolg berufen, weil es fraglich bleibt, ob der Erblasser in diesem Falle durch seine Selbstbenennung in Verbindung mit den unter die Erklärung gesetzten Worten „geschrieben in meiner Wohnung, Kiefernhalde 7“ die Erklärung zu einem Abschluß gebracht hat, das Testament daher wirklich einen aus ihm selber erkennbaren Abschluß aufweist (Hippel, „Die Unterschrift des eigenhändigen Testaments“ in der AkadZ. 1942, 270).

(RG., U. v. 1. Juli 1942, VIII 37/42.)

*

22. RG. — § 138 BGB.; § 48 TestG. Gegenüber dem einem Vermächtnis an die Geliebte eines ehebrecherischen Erblassers anhaftenden sittenwidrigen Charakter trifft die Bedachte die Darlegungs- und Beweispflicht für die die Unsittlichkeit ausschließenden besonderen Umstände des Falles.

Der am 17. Juni 1939 verstorbene Ehemann der Erstbekl. und Vater der beiden anderen Bekl. F. W., hat in seinem Testament v. 19. April 1939 seine Ehefrau zu $\frac{1}{4}$ und seine Kinder zu je $\frac{3}{8}$ des Nachlasses als Erben eingesetzt, die Kl. aber mit einem eine Woche nach der Testamentsöffnung zahlbaren Vermächtnis von 10 000 *R.M.* bedacht. Mit der Klage forderte die Kl. im ersten Rechtszuge einen Teilbetrag von 500 *R.M.*, im zweiten den vollen Betrag dieses Vermächtnisses samt Zinsen von den Bekl. als Gesamtschuldern, während diese wegen Nichtigkeit des Vermächtnisses Klageabweisung begehrten und mit-

tels Widerklage die Feststellung erstrebten, daß der Kl. aus dem Vermächtnis keine Ansprüche zustehen.

Alle Rechtszüge haben den Anträgen der Bekl. stattgegeben.

Die Rechtsgrundsätze, die der Vorderrichter der Betrachtung der Streitsache aus den Gesichtspunkten des § 138 BGB., § 48 TestG. zugrunde legt, entsprechen der anerkannten Rspr. Insbesondere ist es auch nicht fehlerhaft, wenn er gegenüber dem dem Vermächtnis des Erblassers angesichts seines langjährigen ehebrecherischen Umgangs mit der um rund vierzig Jahre jüngeren Kl. anhaftenden sittenwidrigen Charakter die Darlegung der besonderen, die Anwendung des § 138 BGB. ausschließenden Umstände und die Beweisführung darüber als Obliegenheit der Kl. betrachtet. Wenn er, von diesem zutreffenden Standpunkt aus das Vorbringen der Kl. als unzureichend ansieht, so liegen die Erwägungen des BU. insoweit weitgehend auf tatsächlichem Gebiet; sie enthalten auch im übrigen keinen Rechtsverstoß. Gewürdigt hat das BG. alle von der Kl. vorgetragene Umstände. Sie schließen nach keiner Richtung die Annahme des Vorderrichters aus, daß die Belohnung der Kl. für ihre geschlechtliche Hingabe den Hauptanlaß und Zweck des Vermächtnisses gebildet hat. Die angebliehen Dienstleistungen der Kl. als Reisebegleiterin und -pflegerin des Erblassers können keinesfalls erheblich gewesen sein und würden im Rahmen des nahen Verhältnisses der beiden Genannten nichts Ungewöhnliches darstellen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 31. Juli 1942, VII 22/42.) [He.]

Verfahren

23. RG. — Eine Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines außerehelichen Kindes von einem anderen als dem späteren Ehegatten der Mutter, der das Kind legitimiert hat, ist nach österr. Verfahrensrecht zulässig.

Die am 25. Aug. 1882 außer der Ehe geborene Kl. wurde nach der Verhehlung ihrer Mutter mit Freiherrn von G. nach ihrer Behauptung von dem Ehemann ihrer Mutter legitimiert. Sie begehrt in der vorliegenden Klage gegen den Kurator zur Verteidigung der blutmäßigen Abstammung die gerichtliche Feststellung, daß sie blutmäßig nicht von dem Ehemann ihrer Mutter, sondern von dem inzwischen verstorbenen Th. abstamme.

Es ist allerdings nicht notwendig, nach dem im Lande Österreich geltenden Recht für Klagen der Kinder auf behahende oder verneinende Feststellung der blutmäßigen Abstammung die Frage des besonderen rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung zu prüfen (RGZ. 166, 157). Aber mit Recht hat das BG. ausgesprochen, daß die bestehende Legitimierung der Kl. kein Hindernis dafür sein kann, ungeachtet dessen, daß die Gültigkeit und Wirksamkeit der Legitimierung nicht vorher im Prozeßwege beseitigt wurde, eine urteilsmäßige Feststellung der wahren blutmäßigen Abstammung zu begehren. Auch bei ehelichen Kindern, hinsichtlich deren eine Bestreitung der ehelichen Geburt i. S. der §§ 158 ff. ABGB. nicht erfolgt ist, und hinsichtlich deren daher die familienrechtliche Feststellung feststeht, ist kein Zweifel mehr an der Zulässigkeit der Klage auf Feststellung einer davon abweichenden blutmäßigen Abstammung, wobei sich die Rspr. des RG. bewußt ist, daß diese Klage nur ein Behelf bis zur gesetzlichen Regelung der Wirkungen der blutmäßigen Abstammung auf den Familienstand ist, der aber derzeit unentbehrlich ist (RGZ. 166, 159). Das Bedenken des LG. und damit auch jenes des Bekl., es könne jemand alle familienrechtlichen Vorteile einer Abstammung genießen, obwohl er dem betreffenden Familienverband blutmäßig gar nicht angehöre, kann demgegenüber nicht durchschlagen. Das Kind, das durch Legitimierung die Rechtsstellung des ehelichen Kindes erlangt hat, kann jedoch nicht ungünstiger gestellt werden als das eheliche Kind, hinsichtlich dessen eine Bestreitung der ehelichen Geburt fristgerecht nicht erfolgt ist. Der in der Entsch. des ehemaligen Obersten Gerichtshofes in Wien SZ VIII 79 vertretene Standpunkt, der nur

die familienrechtlichen Beziehungen betrifft, kann daher dort, wo es sich um eine Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung handelt, nicht angewandt werden. (RG., Beschl. v. 22. Juli 1942, VIII 65/42.)

*

24. RG. — Auch in Ehesachen setzt — trotz § 614 ZPO. — jedes Rechtsmittel grundsätzlich eine Beschwer voraus. Eine Ausnahme ist nur für den Fall anzuerkennen, daß der siegreiche Scheidungskläger das Rechtsmittel dazu benutzen will, die Urteilsfolgen durch Klagerücknahme oder Verzicht nach § 306 ZPO. zu beseitigen.

War der Kl. in erster Instanz prozeßunfähig, so ist für die Frage der Beschwer ausschlaggebend, was sein gesetzlicher Vertreter mit der Klage beantragt hat und erreichen wollte. †)

Die Kl. und der Bekl. haben 1926 die Ehe geschlossen, aus der eine Tochter hervorgegangen ist. Seit Febr. 1937 leben die Parteien getrennt. Im Jahre 1936 hat die Kl. eine auf § 1568 BGB. gestützte Scheidungsklage erhoben, diese Klage aber zurückgenommen. Durch Beschluß v. 16. Juni 1938 ist sie wegen Geisteskrankheit entmündigt worden.

Mit der vorliegenden, von ihrem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhobenen Klage hat sie den Antrag gestellt, die Ehe der Parteien zu scheiden. Der Bekl. hat um Abweisung der Klage gebeten. Das LG. hat die Ehe auf Grund des § 55 EheG. ohne einen Schuldausspruch geschieden. Hiergegen hat die Kl. Berufung eingelegt und beantragt, die Ehe auf Grund des § 49 EheG. aus Alleinschuld des Bekl. zu scheiden. Der Bekl. hat beantragt, die Berufung zu verwerfen, hilfsweise sie zurückzuweisen. Das KG. hat die Berufung als unzulässig verworfen.

Das BG. hält die Berufung der Kl. mangels einer Beschwer für unstatthaft, da die Kl. im ersten Rechtszuge ihr Scheidungsbegehren nur auf § 55 EheG. gestützt und das LG. diesem Antrage ohne Schuldausspruch gegen die Kl. entsprochen habe. Die Rev. ist der Auffassung, daß mit Rücksicht auf § 614 ZPO., der die Geltendmachung neuer Klagegründe auch im Berufungsverfahren zulasse, von dem Erfordernis einer Beschwer in Ehescheidungssachen Abstand genommen werden müsse. An dem vom RG. in ständiger Rspr., auch nach dem Inkrafttreten des EheG. (Beschl. v. 14. Nov. 1940, IV B 47/40; WarnRspr. 1941 Nr. 29 = DR. 1941, 106¹⁵; Urt. v. 22. Okt. 1941, IV 114/41; RGZ. 167, 301 [302]), aufgestellten Grundsätze, daß auch in Ehesachen jedes Rechtsmittel eine Beschwer voraussetzt, ist jedoch festzuhalten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hat das RG. bisher nur für den Fall anerkannt, daß der siegreiche Scheidungskläger das Rechtsmittel dazu benutzen will, die Urteilsfolgen durch Klagerücknahme oder Verzicht nach § 306 ZPO. zu beseitigen. Ob eine weitere Ausnahme für den Fall zuzulassen ist, daß der Kl. einen ihm erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LG. bekannt gewordenen, schwerer wirkenden Scheidungsgrund geltend machen will, bedarf hier nicht der Erörterung, da dem gesetzlichen Vertreter der Kl. die Tatsachen, auf die im zweiten Rechtszuge das Scheidungsbegehren aus § 49 EheG. gestützt worden ist, bereits bei der letzten mündlichen Verhandlung des ersten Rechtszuges bekannt waren, wie der Akteninhalt ohne weiteres ergibt und das BG. auch ausdrücklich feststellt. Daß der Bekl., wie die Kl. unter Erhebung einer Verfahrensrüge aus § 139 ZPO. geltend macht, die von ihr behaupteten ehewidrigen Beziehungen zu anderen Frauen auch noch nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LG. fortgesetzt hat, ist hierbei ohne Belang.

Die Entsch. hängt mithin davon ab, ob das BG. mit Recht angenommen hat, daß das Scheidungsbegehren im ersten Rechtszuge nur auf § 55 EheG. gestützt worden sei. Daß die Kl. nicht ausdrücklich die Schuldigerklärung des Bekl. beantragt hat, ist für sich allein nicht ausschlaggebend, da das Verschulden an der Scheidung gegebenenfalls von Amts wegen auszusprechen gewesen wäre (§ 60 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1 EheG.). Wohl aber ist es von Bedeutung, daß sich die Kl. wiederholt ausdrücklich auf die Vorschrift des § 55 EheG., und nur auf diese, berufen hat. Allerdings hat sie auch ausge-

führt, daß die Zerrüttung der Ehe auf einem Verschulden des Bekl., nämlich auf seinen ehewidrigen, wenn nicht sogar ehebrecherischen Beziehungen zu anderen Frauen beruhe. Die Rev. ist der Ansicht, aus diesen Ausführungen gehe hervor, daß die Kl. ihr Scheidungsbegehren in erster Linie auf schweres sittliches Verschulden des Bekl. gestützt habe. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Ausführungen der Kl. über das Verschulden des Bekl. an der Ehezerüttung auch im Rahmen des Scheidungsanspruchs aus § 55 EheG. nicht bedeutungslos waren, sondern als eine Vorwegnahme der Erwidderung auf den etwaigen Einwand des Bekl. aus § 55 Abs. 2 Satz 1 gemeint sein konnten, daß die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend von der Kl. verschuldet, der Bekl. also zum Widerspruch gegen die Scheidung berechtigt sei. Auch wenn aber angenommen wird, daß in den Darlegungen über das Verschulden des Bekl. an der Ehezerüttung der — allein maßgebende — Wille des gesetzlichen Vertreters der Kl., in erster Linie die Scheidung aus § 49 EheG. zu begehren, einen, wenn auch unvollkommenen, Ausdruck gefunden habe, so könnte sich doch die Kl. hierauf nur dann mit Erfolg berufen, wenn ein solcher Wille des gesetzlichen Vertreters in der Tat bestanden hätte. Eine solche Feststellung läßt sich jedoch nicht treffen. Die im zweiten Rechtszuge abgegebenen Erklärungen lassen im Gegenteil erkennen, daß der Vormund im ersten Rechtszuge die Klage zwar gegen den Willen der Kl., aber mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts nur auf § 55 EheG. stützen wollte. Die Kl. selbst hat dies in ihrer persönlichen Eingabe an das LG. auch bestätigt, in der sie sich über den Vormund mit der Begründung beschwert, daß er verpflichtet sei, ihrem Wunsche nachzukommen, die Scheidung auch wegen Ehebruchs und ehewidrigen Verhaltens des Bekl. durchzuführen, daß er dies aber nie tun werde. Die Rev. macht noch geltend, daß das LG. die in der Verhandlung anwesende Kl. zu befragen verpflichtet gewesen wäre, ob sie die Scheidung der Ehe auch aus Verschulden des Bekl. wünsche. Eine solche Verpflichtung des LG. bestand jedoch schon deshalb nicht, weil eine derartige Erklärung der Kl. rechtlich unerheblich gewesen wäre. Entgegen der Behauptung der Rev. liegt auch nichts dafür vor, daß der Vormund einem solchen Wunsche der Kl. stattgegeben haben würde.

Die Rev. muß hiernach zurückgewiesen werden.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 20. Juni 1942, IV 31/42.)

Anmerkung: 1. Aus der Entsch. ist nicht klar ersichtlich, ob die Kl. auch in zweiter Instanz noch wegen Geisteskrankheit entmündigt war, und aus welchen Gründen — wenn dies der Fall war — ihr Vormund gegen das Urteil, das seiner Klage aus § 55 EheG. ohne weiteres im vollen Umfange stattgab, Berufung eingelegt hat.

War die Kl. auch nach Verkündung des landgerichtlichen Urteils noch weiterhin prozeßunfähig, so konnte nur der Vormund es mit dem Rechtsmittel angreifen (§ 612 Abs. 2 ZPO.). Dieser wollte aber nach den Feststellungen des RG. in erster Instanz die Klage nur auf § 55 EheG. stützen und scheint sich die Unzufriedenheit der Kl. zugezogen zu haben, weil er die Scheidung nicht wegen Ehebruchs und ehewidrigen Verhaltens des Bekl. durchführen wollte.

Abweichend vom RG. bin ich der Ansicht, daß die Weglassung des Schuldausspruchs aus dem Klageantrage sehr bedeutungsvoll ist, da sie — auch wenn die Schuldigerklärung gegebenenfalls von Amts wegen zu erfolgen hat — doch ein klares und eindeutiges Beweisanzeichen dafür ist, welche Klageart von dem Prozeßbevollmächtigten gemeint und gewollt war.

Soweit es also ausschließlich auf den Willen des Vormunds ankommt, der mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts die Scheidungsklage eingereicht und in erster Instanz durchgeführt hat, kann kein Zweifel sein, daß seine Berufung mangels Beschwer zu verwerfen war.

2. Sehr interessant und keineswegs einfach läge aber der Fall, wenn etwa die Kl. vor Einlegung der Berufung infolge Aufhebung der Vormundschaft prozeßfähig geworden wäre, oder wenn nach Verkündung des landgerichtlichen Urteils ein Wechsel in der Person des Vor-

munds eingetreten wäre, und der neue Vormund in Interesse des Mündels (z. B. wegen des Verlusts jedes Unterhaltsanspruchs für den aus § 55 EheG. klagenden Teil! — aber auch aus ideellen Gründen) die Berufung zwecks Umstellung der objektiven Klage in eine Verschuldensklage für erforderlich gehalten hätte.

Ich verweise auf meine Ausführungen zu KG.: DR. 1941, 2293⁷ über eine ausnahmsweise Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft, die in ganz bestimmten und ganz vereinzelt Fällen „sachgemäßer erscheine und auch neuere Auffassungen näher kommen dürfte als die Verwerfung der Berufung in Vertretung eines doch mehr förmlichen und weniger befriedigenden Standpunktes“ (vgl. OLG. Dresden: JW. 1936, 3480⁶⁶; OLG. München: JW. 1937, 248³⁷).

In Ausnahmefällen der gedachten Art (Wiederherstellung der Prozeßfähigkeit der Kl.; Personenwechsel in der Vormundschaft) würde die Zulassung der Berufung doch nur den unständlichen und kostspieligen Weg einer Zurücknahme der Heimtrennungsklage und sofortigen Erhebung der Verschuldensklage ersparen.

Es darf auch bei § 612 Abs. 2 ZPO. nicht übersehen werden, daß der Eintritt des gesetzlichen Vertreters nur für den Prozeß Bedeutung hat, in die materiellrechtliche Beziehung aber nicht eingreift, weshalb es z. B. für die Frage, ob und in welchem Grade eine eheliche Verfehlung als eine solche empfunden worden ist, ausschließlich auf die Einstellung der geschäftsunfähigen Prozeßpartei, nicht auf die Auffassung des gesetzlichen Vertreters ankommt (Jonas-Pohle, Bem. III z. § 612); wie ja auch bereits RGZ. 86, 16 sagt, es sei zwar erwogen, „daß es einem praktischen Bedürfnis entspreche, die Erhebung der Scheidungs- und der Anfechtungsklage durch den gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Ehegatten zuzulassen“; aber „angesichts der weittragenden Folgen“ werde Vorsorge zu treffen sein, daß die Klage nicht mißbräuchlich, insbesondere nicht gegen den mutmaßlichen Willen des geschäftsunfähigen Ehegatten zur Anwendung komme“.

Im vorliegenden Falle ist der „mutmaßliche Wille“ der Kl. in erster Instanz offenbar völlig unberücksichtigt geblieben. Ob dies in den gedachten Fällen der Wiederherstellung ihrer Geschäftsfähigkeit oder einer völlig veränderten Auffassung des an die Stelle des bisherigen getretenen neuen Vormundes nicht Veranlassung sein sollte, aus dem Gesichtspunkt einer mindestens fiktiven, oder nachträglich zutage getretenen Beschwer ausnahmsweise die Berufung — trotz des formalen Voll Erfolges in erster Instanz — zuzulassen, dürfte bei Wiederkehr eines solchen (freilich äußerst seltenen) Falles zu erwägen sein.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

*

25. RG. — Art. 3 Ges. v. 12. Sept. 1938 über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen (RGBl. I, 380); §§ 158, 163 ABGB. Art. 3 Ges. v. 12. Sept. 1938, wonach sich Parteien und Zeugen in familienrechtlichen Streitigkeiten, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes notwendig ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen und insbes. die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden haben, ist auf einen im Altreich ansässigen Zeugen auch dann anwendbar, wenn der Rechtsstreit in der Ostmark, in die das Ges. v. 12. Sept. 1938 noch nicht eingeführt worden ist, geführt wird.

Die Kl. wurde am 30. Sept. 1919 in Wien von der deutschblütigen Hedwig W., geborenen B., geboren, welche seit 19. Mai 1912 mit dem Juden Wilhelm Israel W. verheiratet war. Diese Ehe wurde erst am 13. Aug. 1938 durch Urteil des LG. B. aus Verschulden des Ehemannes geschieden. Eine Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt der Gertrude Sara W. (Kl.) wurde nicht eingebracht, weshalb die familienrechtliche Stellung der Kl. feststeht. Sie begehrt aber mit der vorl. Klage die urteilsmäßige Feststellung, daß sie blutmäßig nicht von Wilhelm Israel W., sondern von dem Arier M. ab-

stamme, welcher mit ihrer Mutter um die Jahreswende 1918/1919 Geschlechtsverkehr gehabt habe. Das Prozeßgericht hat die Klage abgewiesen, weil es trotz der Aussage der Kindesmutter Hedwig W. den behaupteten Geschlechtsverkehr mit M. nicht als erwiesen annahm und auf Grund des Sachverständigenutachtens des Dr. T. auch nicht die Unmöglichkeit der Zeugung der Kl. durch den Ehemann der Mutter, welcher mit seiner Gattin in der Empfängniszeit wiederholt den Geschlechtsverkehr ausgeübt hätte, feststellen konnte. Eine Ergänzung des Sachverständigenbeweises durch die Einbeziehung der charakterologischen Grundlagen lehnte das Gericht ab. Das BG. hat dieses Urteil bestätigt.

Das RG. hob auf und verwies die Sache an das LG. zurück.

Die Kl. wurde zwar während des Bestandes der Ehe ihrer Mutter geboren; die normale gesetzliche Empfängniszeit, wie sie in § 163 ABGB. für außereheliche Kinder aufgestellt ist, fällt gleichfalls in die Dauer dieser Ehe, und gem. § 138 ABGB. streitet für die Kl. die Vermutung der ehelichen Geburt. Wenn nun auch infolge Unterlassung der Anfechtung der Ehelichkeit der Geburt die familienrechtlichen Beziehungen der Kl. rechtsgültig festgestellt sind, so schließt dies doch nach der ständigen Rspr. des RG. nicht aus, durch gerichtliches Urteil festzustellen, daß die blutmäßige Abstammung eine andere ist und sich mit der vom Gesetz aufgestellten Annahme der ehelichen Geburt nicht deckt. Freilich schließt die familienrechtliche Abstammung bis zur Erbringung des Gegenbeweises auch die Vermutung der blutmäßigen Abstammung in sich. Die dem Zwecke der Widerlegung dieser Vermutung dienende Feststellungsklage setzt aber ebenso wie die Klage nach § 158 ABGB. den Nachweis der Unmöglichkeit der Zeugung durch den Ehemann der Mutter voraus, wie bereits in der Entsch. RGZ. 163, 401 eindeutig ausgesprochen ist. Auf welche Weise jedoch der Beweis zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung zu erbringen ist, ist durch keine gesetzliche Beweisregel vorgeschrieben, und es steht auch hier dem Gericht das durch § 272 ZPO. gewährleistete Recht der freien Beweiswürdigung unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweise zu. Für die Feststellung, daß das gesetzlich als ehelich anerkannte Kind blutmäßig nicht von seinem gesetzlichen Vater abstamme, muß also die aus § 158 ABGB. sich ergebende Voraussetzung widerlegt werden, es muß die Unmöglichkeit der durch den gesetzlichen Vater erfolgten Zeugung bewiesen werden. Für diese Auslegung spricht nämlich auch die Erwägung, daß die Feststellung der physiologischen Zeugung eines Kindes durch einen bestimmten Geschlechtsverkehr beim Nachweise eines Geschlechtsverkehrs der Kindesmutter mit verschiedenen Männern in der Empfängniszeit zum mindesten äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich ist, sofern nicht erbiologische oder anthropologische Gutachten die Ergebnisse der Beweisführung in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen geeignet sind.

Die Klage auf bejahende oder verneinende Feststellung der blutmäßigen Abstammung gehört als Standesklage nach der ständigen Rspr. des RG. (RGZ. 166, 157; 167, 120 und 403) zu jenen Klagen, in welchen das Gericht in ganz besonderem Maße auf die Ermittlung der objektiven Wahrheit hinzuwirken hat, was sich schon daraus ergibt, daß diese Klage gegen den Kurator zur Verteidigung der blutmäßigen Abstammung einzubringen ist, welcher durch seine amtliche Stellung verpflichtet ist, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken, daß die Aufnahme von Beweisen nicht durch die Stellung von Anträgen der Partei beschränkt ist und daß Vergleich, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil nicht zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung genügen. Das Prozeßgericht hatte daher auch ohne einen diesbezüglichen Parteienantrag über die gesetzmäßige Durchführung des Sachverständigenbeweises zu wachen. Dies ist aber im vorl. Falle nicht geschehen. Sowohl die Kl. als auch das Gericht haben sich nämlich mit der Erklärung des gesetzlichen Vaters Wilhelm Israel W., er wolle sich der erb- und rassenkundlichen Untersuchung nicht unterziehen, begnügt, wobei sie offenbar übersehen haben, daß dieser Zeuge seinen Wohnsitz in Berlin hat, wo für ihn die Bestimmung des Art. 3 des Ges. v. 12. Sept. 1938 über

die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen (RGBl. I, 380) gilt, wonach sich Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, in familienrechtlichen Streitigkeiten erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen und insbes. die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden haben. Bei einer Weigerung einer solchen Person hat das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerung zu entscheiden. Bei Weigerung ohne triftige Gründe kann unmittelbarer Zwang angewandt werden. Der Umstand, daß diese Bestimmung in den Reichsgauen der Ostmark bisher nicht eingeführt worden ist, ist auf die Verpflichtung des Zeugen Wilhelm Israel W. ohne Einfluß, denn die einem Zeugen im Altreich auferlegte Verpflichtung zur Duldung der erb- und rassenkundlichen Untersuchung und der Entnahme der Blutprobe ist nicht auf die Fälle beschränkt, in denen auch das erkennende Gericht im Altreich gelegen ist. Er muß daher den für ihn geltenden Verpflichtungen auch dann nachkommen, wenn das Prozeßgericht in einem anderen Teile des Großdeutschen Reiches gelegen ist. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat aber zur Folge gehabt, daß der Sachverständigenbeweis mangelhaft geblieben ist, obwohl gerade bei der Blutgruppenuntersuchung die Feststellung unter Umständen möglich ist, daß eine bestimmte Person nicht der Erzeuger eines bestimmten Kindes sein kann. Würde aber die Blutgruppenuntersuchung oder der erb- und rassenkundliche Beweis überhaupt im vorl. Falle zum Ausschluß der Vaterschaft des Wilhelm Israel W. führen, so würde dies offenbar nicht nur auf die Würdigung der Aussage der Kindesmutter von wesentlichem Einfluß sein, sondern auch zur Stattgebung des Klagebegehrens, soweit es auf die verneinende Feststellung der blutmäßigen Abstammung von Wilhelm Israel W. abzielt, genügen. Das Sachverständigengutachten ist daher zu ergänzen. Ob sich die Ergänzung auch auf charakterologische Grundlage zu erstrecken hat, wird erst nach Anhörung des Sachverständigen zu entscheiden sein, da über den Wert einer wissenschaftlichen Untersuchungsmethode nicht das Gericht, sondern die Wissenschaft zu entscheiden hat.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 24. Juni 1942, VIII 47/42.)
[N.]

*

26. RG. — § 6 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942. Ein Rechtsmittel ist offensichtlich unbegründet, wenn die Richtigkeit des angefochtenen Urteils und die Unbeachtlichkeit der Rechtsmittelangriffe für das Rechtsmittelgericht außer Zweifel stehen.

(RG., Beschl. v. 21. Juli 1942, I 37/42.)

*

27. KG. — § 114 ZPO.; § 79 GKG. Bei Armenrecht nur für einen Teil der Klageforderung ist die Partei von den für diesen Teil zu zahlenden Gerichtsgebühren voll befreit, haftet dagegen für den überschießenden Gebührenbetrag nach der gesamten Klageforderung, soweit sie überhaupt Kostenschuldner ist, in vollem Umfange, ohne daß der Ausgang des Rechtsstreits für die Auslegung des Umfangs herangezogen werden darf.

Die Beschwerdegebühr (§ 38 DGKG.) ist nach einem Streitwerte von 120 *R.M.* mit 6 *R.M.* zutreffend in Ansatz gekommen. Kostenschuldner dieser Gebühr ist indessen

nach der Kostenentscheidung der Bekl. nur zu $\frac{3}{8}$, dagegen zu $\frac{5}{8}$ die Kl. Es mußten daher $\frac{3}{8}$ von 6 *R.M.* = 2,25 *R.M.* gegen den Bekl. und $\frac{5}{8}$ = 3,75 *R.M.* gegen die Kl. angesetzt werden. Da der Kl. für einen Anspruch im Streitwerte von 45 *R.M.* das Armenrecht bewilligt worden ist, kann sie zu den Kosten insoweit nicht herangezogen werden, als Kosten von 45 *R.M.* Streitwert zu berechnen sein würden. Eine Gebühr nach diesem Streitwert im Betrage von 2 *R.M.* muß ihr also in jedem Falle frei bleiben. Demgemäß ist der Betrag von 6 — 2 = 4 *R.M.* der Höchstbetrag einer Gebühr, die in diesem Verfahren von der Kl. erfordert werden könnte. Der Ansatz von 3,75 *R.M.* bleibt darunter, das Armenrecht der Kl. steht also diesem Kostenansatz nicht entgegen. Demzufolge muß aber auch der Kostenansatz gemäß § 82 DGKG. in dieser Höhe zunächst gegen die Kl. gerichtet werden.

Die Auswirkung des bewilligten Armenrechts ist in den Fällen der vorl. Art, wo das Armenrecht sich nur auf einen Teilstreitwert erstreckt, und wegen der Mehrforderung mangels Erfolgsaussicht versagt worden ist (§ 114 Abs. 1 ZPO.), grundsätzlich anders als bei der Gewährung des Armenrechts zu einem Bruchteil wegen teilweisen Unvermögens zur Kostenzahlung (§ 115 Abs. 2 ZPO.). Das Bruchteilsarmenrecht stellt die arme Partei als Kostenschuldner zu dem jeweils gewährten Bruchteil von denjenigen Kosten frei, die sie ohne die Armenrechtsbewilligung treffen würden. Das Teilanspruchs-Armenrecht gibt ihr Befreiung von den Prozeßkosten in jedem Falle für den Streitwert derjenigen Teilforderung, für welchen sie den Schutz des Armenrechts genießt. Im ersten Falle ist von den zunächst ohne Rücksicht auf das Armenrecht zu berechnenden Kosten nur derjenige Bruchteil des sie treffenden Betrages gegen die arme Partei in Ansatz zu bringen, wegen dessen nach dem Armenrechtsbeschlusse die einstweilige Befreiung gemäß § 115 Abs. 2 ZPO. nicht eintreten hat (so bereits KG. v. 22. Jan. 1929: JW. 1935, 796¹¹; Gaedeke, KostRspr. Nr. 574). Im zweiten Falle hat sie die sie treffenden Kosten in voller Höhe bis zu der Grenze zu tragen, die sich aus dem Streitwerte ergibt, für welchen die Rechtswahrung hinreichend aussichtsvoll erschienen und das Armenrecht gewährt worden war. Der Unterschied liegt in der Verschiedenheit der beiden Armenrechtsgewährungen begründet, die sich wiederum aus den verschiedenartigen Voraussetzungen des Armenrechts erklärt. Teilweises Unvermögen führt zu der entsprechenden bruchteilmäßigen Freistellung von jedem an sich zu erfordernden Kostenbetrage, eine nur teilweise Erfolgsaussicht zur einstweiligen Befreiung von den Kosten für diesen Teilanspruch in voller Höhe, dementsprechend aber auch zu voller Kostentragungspflicht für den überschießenden Kostenbetrag, soweit überhaupt eine Kostenhaltung der armen Partei gemäß §§ 77, 79, 82 DGKG. für diesen festzustellen ist. Der tatsächliche Ausgang des Rechtsstreits kann zur Auslegung des Umlanges der Armenrechtsbewilligung in keinem Falle herangezogen werden.

Die Kostenrechnung wäre daher so aufzustellen gewesen, daß von der Gebühr von 6 *R.M.* die Kl. $\frac{5}{8}$ mit 3,75 *R.M.* und der Bekl. $\frac{3}{8}$ mit 2,25 *R.M.* zu zahlen hat, und daß für den Kostenanteil der Kl. die Mithaft des Bekl. als Zweitschuldner nach §§ 77, 82 DGKG. vorgemerkt wird. Dementsprechend mußte auf die Erinnerung der Kostenansatz geändert werden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 4. März 1942, 20 Wa 15/42.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Deutsches Jugendrecht

Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts

Herausgeber: Staatssekretär Dr. Roland Freisler

Soeben erscheint Heft 2

Gegenwartfragen der Jugendrechtspraxis

Aus dem Inhalt:

Staatssekretär Dr. Freisler: Einige Hinweise zur Handhabung des Jugendarrestes, vor allem zu seinem Vollzug / Werner Hess, Chef des Amtes HJ.-Gerichtsbarkeit: Die Gerichtsbarkeit der Hitler-Jugend / Prof. Dr. Siebert: Arbeitsamt und Vormundschaftsgericht bei der Begründung von Berufserziehungsverhältnissen / Dr. Gottfried Neesse: Bemerkungen zur Entwicklung des nationalsozialistischen Jugendrechts / Staatsanwalt Blunk und Landgerichtsrat Dr. Kümmerlein: Wege zur Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen / Senatspräsident Krieg: Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht im Lichte der Rechtsprechung.

Ferner enthält das Heft von Landgerichtsrat Dr. Kümmerlein eine Umschau zum Jugendrecht sowie eine Fortsetzung der begonnenen Übersichten über Gesetzgebung und Verwaltung, die auf die Rechtsprechung ausgedehnt worden ist, sowie über das Schrifttum zum Jugendrecht.

Umfang 142 Seiten

Preis RM 4.20

Zu beziehen durch jede Buchhandlung



R. v. DECKER'S VERLAG
G. SCHENCK, BERLIN W 15

Ziehung 1. Klasse 16. u. 17. Oktober

Deutsche Reichslotterie

1 200 000 Lose, 480 000 Gewinne, 3 Prämien in fünf Klassen
Gesamtgewinnbetrag über

102 Millionen RM
auf **3 Millionen** RM
auf **2 Millionen** RM
auf **1 Million** RM

3 Prämien RM
§ 2, III des Planes je **5 000 000** RM
3 Gewinne zu je **5 000 000** RM
3 Gewinne zu je **3 000 000** RM
3 Gewinne zu je **2 000 000** RM
18 Gewinne zu je **1 000 000** RM

Preis 1/8 3, 1/4 6, 1/2 12, 1/1 24 RM,
je Klasse (Doppellos 48 RM, dreifaches Los 72 RM
Porto und Liste 28 Rpfg. je Klasse

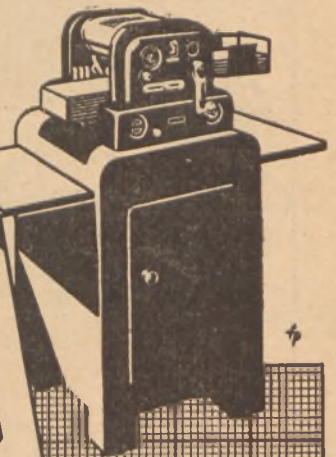
Bestellen Sie sofort durch eine Postkarte bei

Bergner Staatliche Lotterie-Einnahme
Berlin W 8, Friedrichstr. 83

Postscheck Berl'n 40221 Fernspr. 12 58 72

Der Konkursrichter und seine Abteilung
aus der Schriftenreihe „Deutsches Gerichtswesen“ bearbeitet von
170 Seiten Amtsgerichtsrat Dr. Curt Werner RM. 4.— kart.
Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin • Leipzig • Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

1940
1939
1938
1937
1936
1935
1934
1933
1932



28 Jahre alt-
also
sehr erfahren!

1912 trat der erste Roto seinen Dienst im Büro an. Die tausend Roto-Dreieckfältiger sind ihm gefolgt, verbessert von Modell zu Modell. Was heute den Namen Roto führt, ist an Zuverlässigkeit und Güte unübertroffen. Im technischen Streben ist er immer jung geblieben, dieser älteste deutsche Dreieckfältiger seiner Art.

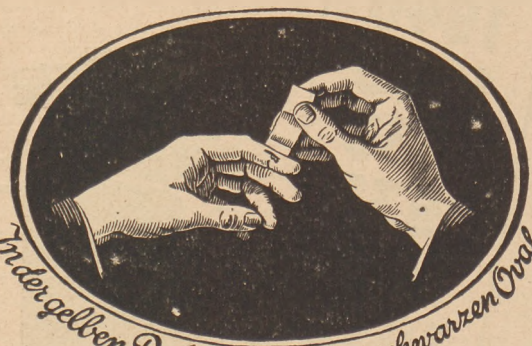
Roto-Wecke AG.
Königsutter



Dreieckfältigt mühelos!

1912

Traumaplast



Das heilende
Wundpflaster

In allen Apotheken u. Drogerien
Carl Blank, Bonn a. Rhn

Terminkalender

FÜR DAS JAHR 1943

lieferbar wie bisher:

- Nr. 1: Größe (35×23 cm) etwa RM 5.00
- Nr. 2: Größe (34×11½ cm) etwa RM 3.25
- Nr. 3: Größe (34×11½ cm) etwa RM 3.00
- Nr. 4: Größe (34×11½ cm) etwa RM 1.75

Hans-Soldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29
Fernsprecher: Sammel-Nr. 598026

Dresden-N., Pillnitzer Straße 50, Fernsprecher 21647
Hamburg 36, Gänsemarkt 35, Fernsprecher 345808
Leipzig, Beethovenstraße 11
Stettin, Passauer Straße 1, Fernsprecher 36239

Eine reiche Fachbibliothek

ist der Stolz ihres Besitzers, besonders wenn er sich nicht nur an dem rein Sachlichen erfreut, sondern den Werken aller Zeiten und Länder Raum gibt. Wie groß ist dann erst der berechtigte Stolz, wenn auch die Möglichkeit besteht, die wichtigen Werke der Weltliteratur in ihrer Ursprache zu lesen.

Freilich gehört dazu

etwas Sprachgewandtheit. In vielen Bibliotheken finden sich deshalb heute — als kleines Archiv für sich — Linguaphon-Schallplatten, die bekanntlich in vielen Sprachen erschienen sind und sich als sympathischer Lehrmeister aller wichtigen Welt Sprachen bewährt haben.

Linguaphon - Schallplatten - Sprachkurse

haben für jeden Interesse, dem — ob aus beruflichen oder privaten Gründen — an guten Kenntnissen fremder Sprachen gelegen ist. Nähere unverbindliche Auskünfte darüber geben wir gern.

LINGUAPHON · Klasing & Co. G. m. b. H., Berlin W 35

Neuerscheinung!

Das Recht der Kraftfahrversicherung

Von Dr. jur. Paul Schmidt-Tüngler

219 Seiten

Kart. RM 5.40

„Das Buch enthält eine klare, leichtverständliche und übersichtliche Darstellung des gesamten Rechts der Kraftfahrversicherung. Es berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung, das Schrifttum und die Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung und gibt daher einen guten Überblick über den zeitigen Stand des Kraftfahrversicherungsrechts. Die Schrift kann unbedenklich empfohlen werden.“

„Justizverwaltungsblatt“ Nr. 1616 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Reichspachtenschutzordnung

Von Dr. jur. G. Hubernagel

237 Seiten

Kart. RM 7.50

„... Wie bei allen Sonderrechten tauchen auch bei der Anwendung und Auslegung des Pachtrechts immer wieder Zweifelstragen auf. Zu ihrer Klärung bietet die vorliegende Schrift ein gutes Rüstzeug. Alle einzelnen Vorschriften der Reichspachtenschutzordnung sind in ihr eingehend und klar verständlich erläutert. Besonders wertvoll werden diese Ausführungen für den Ratsuchenden, weil darin auch die Entscheidungen der Pachtämter aus letzter Zeit verwertet und Hinweise auf das zu Einzelfragen in den letzten Jahren entstandene Schrifttum enthalten sind. Ein eingehendes Sachregister erleichtert das Auffinden der gesuchten Vorschriften.“

Gisbert im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 26/1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Über **100 Millionen** RM
Gesamtgewinnsomme

Deutsche Reichs-Lotterie

3 Prämien zu je **500 000**
3 Gewinne zu je **500 000**
3 Gewinne zu je **300 000**
3 Gewinne zu je **200 000**
18 Gewinne zu je **100 000**

Ziehung 1. Klasse 16. u. 17. Oktober
1/2, 1/4, 1/8, Doppelt, 3faches Los
3.- 6.- 24.- 48.- 72.- RM. je Kl.
Versand sorgfältig u. verschwiegen.
Staatl. Lotterie-Einnahme
Hönig Hamburg-Altona
Große Bergstr. 133/R.
Postscheck Hamburg 63170

Rechtswahrer!
Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

DETEKTIV GRAEGER
Berlin W 9 Potsdamer Str. 1
Fernspr. 21 2333

Kriegssachschäden-Verordnung
vom 30. November 1940

Textausgabe mit Erläuterungen von Stadtsyndikus **Dr. Specht, Mainz**

Umfang: 111 Seiten Kart. RM 3.30

„Fast über Nacht hat das Kriegsschädenrecht einen Umfang gewonnen, daß sich nur Sonderkennner durch alle seine Teile hindurchfinden können. Auch die einzelnen Teile des Kriegsschädenrechts sind deshalb für den Laien schwer übersehbar, weil immer wieder Änderungen und Neufassungen ergangen sind. Der Verfasser unterbreitet uns das Kriegssachschädenrecht in einer übersichtlichen Form. Nicht nur der Text der SachSchVO., sondern auch anderer in dieses Gebiet einschlagender Anordnungen ist abgedruckt.“
Kritik Dr. Grunau in „NSZ - Der Deutsche Justizbeamte“ Nov. 1941

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetentland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Bei Schultheiß Bergers kommen die Verwandten aus der Stadt über die Herbstferien zu Besuch.



Beherrigen Sie heute, da unsere biologischen Hautpflegemittel nur beschränkt lieferbar sind, mehr als früher unseren Rat: Sorgfältig und hauchdünn auftragen! Nicht die Menge, die Güte ist entscheidend für die von Ihnen so geschätzte Wirkung der Eukutol-Präparate.

Eukutol
Hautpflege

FÖN

Tierpflege
BILD 1

Diese FÖN-Bildserie zeigt den Millionen FÖN-Benutzern die vielfache Verwendungsmöglichkeit des FÖN. Heute liefern wir ihn ausschließlich für kriegswichtige Zwecke. Nach dem Kriege ist er in den Fachgeschäften wieder zu haben.

ELECTR.-GES. SANITAS, BERLIN NW7

MEDOPHARM
Arzneimittel

sind treue Helfer Ihrer Gesundheit!
Medopharm-Arzneimittel sind nur in Apotheken erhältlich.

MEDOPHARM
Pharmazeutische Präparate
Gesellschaft m. b. H. München 8

Das öffentliche Recht
Fälle mit Lösungen

Von **Dr. jur. Oskar Redelberger**,
Assessor beim Regierungspräsidenten in München

192 Seiten Kart. RM. 5.40

„Geeignete Lehrbücher, die dem Rechtsstudenten oder Referendar einen umfassenden Überblick über den weit verstreuten, großen Stoff geben und an Beispielen die nötigen Kenntnisse vermitteln, gibt es verhältnismäßig wenig. Die Schrift des Verfassers... will diesem Mangel abhelfen. Der Verfasser bringt eine Sammlung geschickt ausgewählter, tatsächlich einfacher, aber sehr lehrreicher Fälle und erörtert an ihnen die wichtigsten Zweige des geltenden öffentlichen Rechts.“
Min.-Rat Hornung in „Deutsche Justiz“ Nr. 22/42

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetentland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Die Vettern und Basen sollen auch bald rote Backen haben, der Onkel verspricht es.



Das zarte Mariechen klagt über nasse Füße. Sie fürchtet sich vor einem Schnupfen und bittet um Wybert.



„Nimm nur eins in den Mund. Man guf heut sehr sparsam mit Wybert umgehen. Aber schon rönig Wybert wirken.“

§ 1594 BGB. Nach Versäumung der Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes kann der Ehemann nicht mehr auf Feststellung des Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung klagen. OLG. Danzig u. RG.: DR. 1942, 1335 Nr. 13

§ 1717 BGB. Bedeutung des erbbiologischen Gutachtens, das mit hoher Wahrscheinlichkeit den Kl. als Vater ausschließt. RG.: DR. 1942, 1335 Nr. 14

§§ 2354 Abs. 1 Ziff. 2, 2356 Abs. 1 Satz 1 BGB.; §§ 60, 66 PersStG. Eine Eheschließung kann im Erbscheinsverfahren nicht durch die Sterbeurkunde des einen Ehegatten oder durch die Geburtsurkunde eines Kindes, sondern nur durch die Heiratsurkunde bewiesen werden. KG.: DR. 1942, 1336 Nr. 15

Ehegesetz

§ 55 EheG. Zur Auslegung des Begriffs „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“. RG.: DR. 1942, 1336 Nr. 16

§ 56 EheG. Voreilige Verzeihungserklärungen, die der Ehegatte in der ersten hochgradigen Erregung über die erlittene Kränkung abgegeben hat, ehe er sich zu einem vernünftigen Entschluß durchgerungen haben konnte, sind nicht als eine das Scheidungsrecht vernichtende Verzeihung anzusehen. RG.: DR. 1942, 1336 Nr. 17 (v. Scanzoni)

§ 118 EheG. Nach dem Inkrafttreten des Großdeutschen Ehegesetzes sind die einer vorher geschlossenen Ehe anhaftenden Mängel je nach der Behandlung im Ehegesetz mit der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage geltend zu machen. Der Fortfall der Aberkennungsklage hat nicht die Bedeutung, daß die Mängel als geheilt anzusehen sind. RG.: DR. 1942, 1338 Nr. 18

Testamentsgesetz

§§ 8, 24 TestG. Zeuge ist bei einem Dreizeugentestament nur derjenige, der das Bewußtsein hat, für

die richtige schriftliche Wiedergabe der Erklärungen des Erblassers mitverantwortlich zu sein.

Ist ein wesentlicher Errichtungsakt, z. B. die Vorlesung der Niederschrift, von dem Bedachten allein vorgenommen worden, so ist die zu seinen Gunsten getroffene Verfügung auch beim Vorhandensein von drei weiteren Zeugen nichtig. KG.: DR. 1942, 1339 Nr. 19

§ 21 TestG. Hat der Erblasser auf einem Fragebogen, den die Erbschaftssteuerbehörde ihm anlässlich des Todes seiner Ehefrau zugesandt hatte, Bestimmungen über seinen eigenen Nachlaß niedergeschrieben, so kann darin ein wirksames Testament nur gesehen werden, wenn erwiesen ist, daß er damit eine rechtsgeschäftliche Anordnung treffen wollte. RG.: DR. 1942, 1340 Nr. 20

§ 21 TestG. Eine nur am Anfang des Testaments stehende Selbstbenennung des Erblassers ist keine ausreichende Unterschrift des Testaments. RG.: DR. 1942, 1340 Nr. 21

§ 138 BGB.; § 48 TestG. Gegenüber dem einem Vermächtnis an die Geliebte eines ehebrecherischen Erblassers anhaftenden sittenwidrigen Charakter trifft die Bedachte die Darlegungs- und Beweispflicht für die Unsittlichkeit ausschließenden besonderen Umstände des Falles. RG.: DR. 1942, 1341 Nr. 22

Verfahren

Eine Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines außerehelichen Kindes von einem anderen als dem späteren Ehegatten der Mutter, der das Kind legitimiert hat, ist nach österr. Verfahrensrecht zulässig. RG.: DR. 1942, 1341 Nr. 23

Auch in Ehesachen setzt — trotz § 614 ZPO. — jedes Rechtsmittel grundsätzlich eine Beschwerde voraus. Eine Ausnahme ist nur für den Fall anzuerkennen, daß der siegreiche Scheidungskläger das Rechtsmittel da-

zu benutzen will, die Urteilsfolgen durch Klagezurücknahme oder Verzicht nach § 306 ZPO. zu beseitigen.

War der Kläger in erster Instanz prozeßunfähig, so ist für die Frage der Beschwerausschlaggebend, was sein gesetzlicher Vertreter mit der Klage beantragt hat und erreichen wollte. RG.: DR. 1942, 1342 Nr. 24 (v. Scanzoni)

Art. 3 Ges. v. 12. Sept. 1938 über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen (RGBl. I, 380); §§ 158, 163 ABGB. Art. 3 Ges. v. 12. Sept. 1938, wonach sich Parteien und Zeugen in familienrechtlichen Streitigkeiten, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes notwendig ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen und insbes. die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden haben, ist auf einen im Altreich ansässigen Zeugen auch dann anwendbar, wenn der Rechtsstreit in der Ostmark, in die das Ges. v. 12. Sept. 1938 noch nicht eingeführt worden ist, geführt wird. RG.: DR. 1942, 1343 Nr. 25

§ 6 der 3. VereinVO. v. 16. Mai 1942. Ein Rechtsmittel ist offensichtlich unbegründet, wenn die Richtigkeit des angefochtenen Urteils und die Unbeachtlichkeit der Rechtsmittelangriffe für das Rechtsmittelgericht außer Zweifel stehen. RG.: DR. 1942, 1344 Nr. 26

§ 114 ZPO.; § 79 GKG. Bei Armenrecht nur für einen Teil der Klageforderung ist die Partei von den für diesen Teil zu zahlenden Gerichtsgebühren voll befreit, hattet dagegen für den überschüssigen Gebührenbeitrag nach der gesamten Klageforderung, soweit sie überhaupt Kostenschuldner ist, in vollem Umfange, ohne daß der Ausgang des Rechtsstreits für die Auslegung des Urteils herangezogen werden darf. KG.: DR. 1942, 1344 Nr. 27

Soeben ist erschienen:

Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechtes

Von Prof. Dr. Eugen Locher

192 Seiten

Kart. RM 4.50

Das Buch liefert einen wichtigen Beitrag zum künftigen Volksgesetzbuch. Es behandelt die zum Teil lebhaft umstrittenen Fragen des sog. materiellen Grundbuchrechtes. Insbesondere werden die Probleme der Einigung und ihre Rechtsgrundabhängigkeit, Gegenstände und Tragweite des Grundbucheintrags, der öffentliche Glaube des Grundbucheintrags, die praktisch so bedeutsamen Rangfragen, Vormerkung und sonstiger vorläufiger Schutz des Grundstückserwerbes rechtspolitisch erörtert. **Wer immer aus praktischen oder wissenschaftlichen Gründen an dem künftigen Schicksal unserer deutschen Grundbuchverfassung interessiert ist, wird sich mit dem Buche befassen müssen.** Es geht jeden, der mit Liegenschaftsverkehr und Immobiliarkredit zu tun hat, ebenso an wie den **Bodenpolitiker** und den **Theoretiker des Bodenrechts.**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Der Nachlaßrichter und seine Abteilung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan

268 Seiten

2. erweit. Aufl.

Kart. RM 7.50

„Der Verfasser, der über eine langjährige Erfahrung als Nachlaßrichter verfügt, gibt in dieser Schrift eine übersichtlich geordnete Darstellung der vielfältigen Tätigkeit des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten in Nachlaßsachen. Die in den verschiedensten Rechtsquellen niedergelegten Vorschriften sind zum Teil in ausführlichen Auszügen verwertet. Das sehr brauchbare Buch wird in mancher alltäglichen Frage mit Nutzen zu Rate gezogen werden können.“
Dr. Eschenberg in „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit“, März 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Becker

Ruf:
916231
124786

Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Max Pelzer - Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weitbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen**, **Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. — Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. **Kostenlos, unverbindl. Vorbesprechung**

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 91 62 31
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 12 47 86

Fernruf: Sammel-Nr. 12 47 86

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigelegt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. ● **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. ● **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. ● **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postcheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Kriegsvertreter ab sof. gesucht. Rechtsanwalt Meister, Hohensalza.

Kriegsvertreter für sofort oder spätestens ab 1. 12. 42 gesucht. Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwälte Sölle und Dr. Zschiegner, Gera (Thür.), Dr. Eckener-Str. 5.

Kriegsvertreter für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis gesucht. Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwalt und Notar Fritz Baum, Oranienburg bei Berlin.

Kriegsvertreter Rechtsanwalt(in) und Assessor(in) ab sofort für meine Anwaltspraxis in Schwetz/Weichsel (Westpr.) gesucht. Rechtsanwalt Dr. Wiebe, Schwetz/Weichsel, Schlageterstraße 7.

Großes Industrieunternehmen Mitteldeutschlands sucht selbständigen Sachbearbeiter für Rechtsabteilung. Große Selbständigkeit. Verantwortungsbereich. Verantw. Erfahrung, insbesondere auf dem Arbeits- und Sozialrecht, sind neben politischer und charakterlicher Eignung besonders erwünscht. — Bewerbungsunterlagen unter Kennwort **HRS 237** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, möglichst für beide Fächer sofort oder später gesucht. Angebote an: Rechtsanwälte Dr. Scheuermann, Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

Bürovorsteher für Anwaltschaft u. Notariat nach Mitteldeutschland gesucht. Angebote unter **A. 3068** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteherin für beide Fächer für großes Anwalts- u. Notariatsbüro in Berlin für bald od. später gesucht. Bewerberinnen müssen vorzögl. Zeugnisse aufweisen und vor allen Dingen bisher in Vertrauensstellung gewesen sein. Gefl. Angebote unter **A. 3040** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erstklassige Stenotypistin in Dauerstellung gesucht. Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Günther, Berlin W 8, Taubenstraße 21 (Fernspr. 16 38 08).

Perfekte Stenotypistin zu sofort oder später gesucht. Rechtsanwalt Ganzer, Eberswalde.

Stenotypist(in) oder Bürogehilfe(in) nach Hirschberg (Riesengeb.) gesucht. Offerten unter **A. 3011** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsstenotypistin evtl. auch halbtagweise per sofort oder später gesucht. Rechtsanw. Dr. Scheuermann, Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstr. 208, Tel. 11 43 86.

Für Anwaltspraxis im Berliner Westen **Anwaltsgehilfe(in)** in angenehme Dauerstellung gesucht. Angebote unter **A. 3071** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Rechtsanwalt und **Notar**, 49 J., aus dem Felde zurückgekehrt, übernimmt **Urlaubs-** od. befristete **Kriegsvertretung**, Berlin bevorzugt, evtl. auch Tätigkeit bei größ. Unternehmen. Gefl. Zuschriften unter **A. 3076** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, 64 J., sehr rüstig u. arbeitsfreudig, sucht Beschäftigung. Angebot an Austen, Leipzig C 1, Postschließfach 179.

Erfahrener **Volljurist**, Anfang 40, bestqualifiziert, arbeitssam und befähigt, beste Empfehlungen, sucht **Stellung als Leiter** der Rechtsabteilung oder sonstigen, größeren Wirkungskreis. — Angebote erbeten unter **A. 3073** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor, Dr. jur., Prädikatsexamina, mehrj. Univ.-Assistent, sucht entwicklungsfäh. Anfangsstellung in Industrie, Wirtschaft, Versicherung oder Anwalt zur Ableistung des Probedienstes mit Aussicht auf spätere Assoziation. Angebote mit Gehaltsangabe unter **A. 3077** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, mit reichen wirtschaftlich. Erfahrungen, auch in Preissachen, z. Z. bei oberster Reichsbehörde, 37 J., sucht Stellung als Syndikus oder sonstige leitende Tätigkeit in Wirtschaft oder Industrie. Keine Vertretung. Angebote unter **A. 3070** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteherin und Anwaltsstenotypistin perfekt, sucht sofort Stellung in Berlin. Angebote unter **A. 3072** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Teilweise ausgearbeitetes u. eingeführtes juristisch. **Fernrepetitorium** zu übertragen. Zuschriften erbeten unter **A. 3075** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Tausche zwei gut möbl. Büroräume Berlin, Wilhelmstr., gegen 2-3 Büroräume (mit o. ohne Mobiliar) Kurtfürstendamm bzw. Zoo-Nähe. Zuschriften unter **A. 3074** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltspraxis mit 4-8-Zimmer-Wohnung in schön gelegener Stadt Norddeutschlands sofort **abzugeben**. Angebote unter **A. 3023** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen: Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen, Band 1-53, gebunden, Rheinisches Archiv, Band 79-98, gebunden, juristische Wochenschrift 1892-1899, sowie 1908-1914, gebunden. Gefl. Angeb. unter **A. 3069** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

BJB. mit Reichsgerichtskommentar, 8. verb. Auflage, sämtliche Bände neu **zu verkaufen**. Angebote unter **A. 3066** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen: Die Sammlung Das neue Deutsche Reichsrecht (Pfundner-Neubert) fortgeführt bis auf den heutigen Tag, Reichsgesetzblätter 1933/1941 (bis 1936 gebunden), Preussische Gesetzsammlung 1933/36 (gebunden). Gertrude Zwätz, Mansfeld/Südharz.

Wir kaufen zurück: Deutsches Recht, Ausgabe A

- 1942: Hefte 1/2, 3, 4, 6/7, 8 und 9
- 1941: Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50 und 51/52
- 1940: Hefte 3, 6, 7 und 8
- 1939: alte Ausgabe (im roten Umschl.), Heft 5/6

Preis je M. —.75 zuzügl. Portokosten

Zusendung erbeten an

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10

Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum

Von **Dr. G. Hubernagel**

81 Seiten

Kart. RM. 2.70

„Die ebenso schwierigen wie interessanten Probleme des interlokalen wie interpersonalen Privatrechts, die seit der Heimkehr der Ostmark in das Reich aufgetaucht sind, haben eine Hochflut von Zeitschriftenliteratur ausgelöst. Es ist das Verdienst des Verfassers, in einem Zeitpunkt, zu dem Erörterungen zu einem gewissen Abschluß gelangt sind, eine zusammenfassende wissenschaftliche Vorstellung des Standes und der Lösung dieser Probleme zu geben.“ „Das deutsche Rechtsschrifttum“, Nr. 6, 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland

Von **Dr. jur. M. E. Krohn**

„Schriften zum Arbeitsrecht“, Reihe B, Band 3

Herausgeber: **Prof. Dr. W. Siebert**

160 Seiten

Kart. RM. 4.80

„Die Verfasserin hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die deutsche Sozialversicherungsgesetzgebung in ihren verschiedenen Gestaltungen zu schildern und gleichzeitig eine vergleichende Darstellung der britischen Einrichtungen auf diesem Gebiete zu geben. — Den Hauptteil des Werkes nimmt selbstverständlich das deutsche Sozialversicherungsrecht ein, das in seinem Aufbau und seinen Leistungen eingehend dargestellt wird.“ „Deutsche Rechtszeitschrift“ Nr. 9/10 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1





BRIEFMARKEN

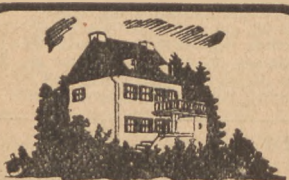
Ankauf, Beratung,
Schätzung und Verwertung von Nachlässen

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter
Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84



Ein eigenes Haus

Jetzt durch steuerbegünstigtes
Bausparen planmäßig vorbereiten!
Warum soll Ihnen nicht auch gelingen,
was schon Tausende von Bausparern
mit unserer Hilfe erreicht haben?
Verlangen Sie kostenlos den
Ratgeber 120 von Deutschlands
größter Bausparkasse

GdF Wüstenrot
in Ludwigsburg/Württemberg

Detektei Rex

Altes Weltinstitut

Ermittlungsbüro. Jede Vertrauens-

sache, Beobachtung, Auskunft.

Potsdamer Straße 129

(Bülowbahnhof). Fernspr. 27 04 43

Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Re-
ferenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

WALTER BEHRENS

BRAUNSCHWEIG

Briefmarkenhandlung

Werbefach kollektrel

Ankauf von Sammlungen.

DAS OPFER DER SOLDATEN
VERPFLICHTET DIE HEIMAT
ZUM OPFER

Sofort lieferbar:

Strafrecht in der Ostmark

Herausgeber: **Dr. E. Pichler-Drexler**

Oberstaatsanwalt in Linz/Donau

Band 1: **Die österreichische Strafprozeßordnung**
408 Seiten RM. 12.— Hlw.

Band 2: **Das österreichische Strafgesetzbuch nebst
Kundmachungspatent (z. Zt. vergriffen)**
308 Seiten RM. 9.— Hlw.

Band 3: **Die strafrechtlichen Nebengesetze**
500 Seiten RM. 13.50 Hlw.

„Die Herausgeber dieses lang angekündigten und erwarteten Erläuterungswerkes haben sich in dankenswerter Weise der schwierigen und mühevollen Aufgabe unterzogen, nicht nur den Text des österr. Strafgesetzes und der österr. Strafprozeßordnung in der derzeit geltenden Fassung zu bringen, sondern auch auf Zusammenhänge und verwandte Bestimmungen zu verweisen. Im Anhang zum Strafgesetz befindet sich u. a. auch eine wertvolle übersichtliche Zusammenstellung der in den Reichsgauen der Ostmark eingeführten Bestimmungen des RSIGB.“

AGRat Dr. Geller in „Deutsche Justiz“ Nr. 45/1941

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



In 3., erweiterter Auflage sofort lieferbar

Scheidung ohne Verschulden

Von **Rechtsanwalt Dr. G. von Scanzoni**

Umfang 135 Seiten Kart. RM. 1.80

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



In Kürze erscheint:

Devisenrecht und bürgerliche Rechtspflege

Von Just.-Insp. **Hellmuth Bauer**

292 Seiten

Kart. RM 9.60

Die Entwicklung und die Eigenart des Devisenrechts haben es mit sich gebracht, daß sich die Anwendung der devisenrechtlichen Bestimmungen in der bürgerlichen Rechtspflege nicht einfach gestaltete. Selbst heute, wo diese Entwicklung im wesentlichen zum Abschluß gekommen ist, bereitet diese Anwendung noch manche Schwierigkeiten. Vor allen Dingen sollte die Auswirkung der devisenrechtlichen Gesetzgebung in der bürgerlichen Rechtspflege dargestellt werden. Deshalb ist auch besonderer Wert darauf gelegt worden, diese Auswirkungen durch zahlreiche praktische Beispiele zu erläutern und an Hand derselben aufzuzeigen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin — Leipzig — Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Demnächst erscheint:

Außergerichtliche Vergleichsordnung

Von Dr. jur. **Karl Künne**

120 Seiten

4. Auflage

Kart. RM 3.90

Alle Schuldner sind, bevor sie die Gerichte in Anspruch nehmen, verpflichtet, zu versuchen, eine gütliche Einigung mit ihren Gläubigern herbeizuführen. — Welche Schritte unternommen werden müssen, wie schließlich die Einigung zustande kommt, ist daher für Gläubiger und Schuldner von großer Bedeutung. Das neue Werk weist in einer Fülle von Beispielen, die der Praxis entstammen und an Hand von Musterformularen, den Weg zum Verständnis dieses wichtigen Zweiges der Konkurs- und Vergleichsordnung.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin / Leipzig Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Als Standardwerke des Kostenrechts

gelten die drei Werke des bekannten
Kammergerichtsrat

Dr. Paul Gaedeke, Berlin

Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen unter Berücksichtigung der übrigen höchstgerichtlichen Kostenrechtsprechung.
2. erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. März 1938.
Umfang 334 Seiten. Preis kart. mit Leinenrücken RM 8.70.

„Daß die Sammlung der Praxis als ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel empfohlen werden kann.“

AGR. Hornig im RJM. in der „Deutschen Justiz“

Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert, erschienen 1937. Umfang 366 S.
Oktav. Preis in Leinen gebunden RM 6.—.

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts... für den Anwalt unentbehrlich.“
RA. Dr. Erich Neumann, Berlin, in der „Juristischen Wochenschrift“

Der Vergleich in Ehesachen

1941, mit Nachtrag 1942. Umfang 132 Seiten.
Preis RM 4.10.

„Mit Recht kann man sagen, daß dieses Werk in die Hand eines jeden Anwalts, aber auch jedes Gerichts- und Urkundsbeamten gehört, die mit Ehesachen befaßt sind.“
RA. Dr. H. Morell-Berlin in den „Mitt. d. RRAK.“

W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C1